



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Handwritten mark resembling a stylized 'A' or '17'.

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

100000

0

0

0

0

0

100000

100000

100000

100000

100000

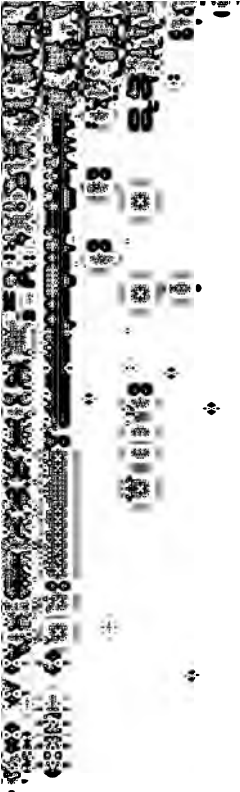
100000

100000

100000

100000

Large block of dense, illegible text at the bottom of the page.



Historischer
EKF



Vaterländisches Archiv
des
historischen Vereins.
für
Niedersachsen.

Herausgegeben
von
Dr. Adolph Brönnenberg.

Jahrgang 1839.

Hierbei zwei lithographirte Zeichnungen.

Hanusser,
in der Gubnschen Buchhandlung.
1839.

Ad. Brönnenberg

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

175436A

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

RECEIVED

Inhaltsverzeichnis.

I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. Von Sp. Exzellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken zu Hannover.

Erster Beitrag:

Successionsstreit zwischen den Herzögen Georg Wilhelm und Johann Friedrich Seite 1

Urkunden:

- 1) Schreiben des Landraths Böß an die fürstlichen Rätthe, cum apologia imputatorum de 1656. — 55
- 2) Vertrauliche Berichte des Herzoglich Kalenbergischen Gesandten zu Regensburg, Dr. Speitzmann an den Kanzler Rapius über den Aufenthalt des Herzogs Johann Friedrich daselbst in dem Jahre 1653. — 66
- 3) Schreiben vom 26. März 1665. — 71
- 4) Extract Herrn Herzogen Georgens zu Br. und Lüneburg Fürstl. Durchlaucht Testaments, sub dato 22. März Ao 1641 — 73
- 5) Formula iuramenti — 75
- 6) bis 18) Auszüge aus den vertraulichen Berichten der hannoverschen Gesandtschaft zu Regensburg an den hannoverschen Kanzler Dr. Rapius, über die Religionsveränderung des Professors extraord. Blum. — 77

Herzögen August von Braunschweig, Christian
Ludwig von Celle und Georg Wilhelm von
Hannover, einer Seite, und dem Könige von
Dänemark, dem Herzoge von Holstein und dem
Grafen Anton Günther von Oldenburg, anderer
Seite, wegen des Butjadinger- und Staa-
zer Landes und des Amtes Harpstedt, im
Jahre 1650 Seite 330

Urkunden:

Instruction für die zu den Unterhandlungen
nach Hamburg abgeschickten fürstlich braun-
schweigischen Abgesandten, von Februar 1650. — 334

Instruction der Gesandtschaft. — 342

X. Geographisch-historische Beschreibung des Amtes
Bodensteich. Mittheilung von dem Herrn Regierungsrathe
Freiherrn von Hammerstein zu Lüneburg. — 364

Druckfehler.

Vaterländisches Archiv, 1839.

Seite 130 Zeile 16 von oben, statt Georg Wilhelm lies Georg.
— 155 — 4 von unten, statt Betten lies Weiber.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regierung
Herzogs Georg Wilhelm.

1649 — 1665.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken zu Hannover.

1. Successionsstreit zwischen den Herzögen Georg
Wilhelm und Johann Friedrich.

Herzog Christian Ludwig war, als sein Vater
Herzog Georg im Jahre 1641 mit Tode abging, in
Gemäßheit des väterlichen Testaments zur Regierung der
vereinigten Provinzen Kalenberg und Oberwald (Göttingen)
— im Verfolge dieses Auftrages als »Fürstenthum Han-
nover« bezeichnet — gelangt. Bei dem vorgerückten Alter
des kinderlosen Oheims des regirenden Herzogs von Celle,
Friedrich, schien der Fall, daß das Celle'sche an Han-
nover fallen werde, nahe bevorstehend zu sein: die
beiden ältesten der nachgelassenen Söhne Herzogs Georg,
die Herzöge Christian Ludwig und Georg Wilhelm,
fanden daher nöthig, über die auf den eben bemerkten
Fall festgesetzten testamentarischen Bestimmungen ihres

2 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Vaters, welche sie in allen Stücken als vollkommen gültig hielten, vorläufige Vereinbarungen zu treffen.

Das Testament des Herzogs Georg, das nach seinem darin ausgesprochenen Willen als ein bleibendes Hausgesetz angesehen werden sollte, setzte im Wesentlichen fest: daß die beiden Fürstenthümer Belle und Kalenberg (Hannover), so lange noch zwei Söhne Georgs oder Descendenten zweier Söhne desselben am Leben sein würden, niemals unter einer Regierung vereinigt werden sollten; beide Fürstenthümer sollten möglichst einander gleich gestellt, und dem ältesten Sohne die Wahl vorbehalten sein ¹⁾.

Dies mit großem Rechte so sehr getadelte Testament enthielt auffallende Dunkelheiten und sogar Widersprüche. Sollte die Optionsverordnung auf alle künftige Successionsfälle gelten? Aber wie, wenn nur auch Descendenten von einem einzigen der ihm überlebenden vier Söhne am Leben wären? Es verletzte das Gesetz der Untheilbarkeit, wie es im zelleschen Hause festgesetzt und auch auf alle neue Erwerbungen ausgedehnt war. Widersprechend war es, daß jedes der beiden in Frage stehenden Fürstenthümer in seiner Consistenz bleiben und doch das Eine dem Andern gleich gemacht werden sollte ²⁾.

¹⁾ Weil. N^o 4. Extract Herrn Herzogen Georg zu De. Lüneburg, Fürstl. Durchl. Testament. Dat. 20. März 1641.

²⁾ Dem Testamente des Herzogs Georg ist, als abweichend von früheren derartigen Bestimmungen im zelleschen Hause, der Vorwurf gemacht worden, daß es ohne Zur-

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 3

Bereits im Jahre 1644 hatten die Herzöge Christian Ludwig und Georg Wilhelm eine Verabredung mit einander getroffen, nach welcher, im Fall des Ablebens des Herzogs Friedrich, der Erstere das Jülichse wählen und die Regierung des Hannoverschen an Georg Wilhelm abtreten wollte. Über die Ausführung dieses Punktes des väterlichen Testaments waren beide Brüder einig; nun kam aber der schwierigste: die Gleichstellung der Einnahme beider Fürstenthümer, in Betracht. Diese Feststellung sollte nach dem Willen Herzogs Georg noch bei Lebzeiten Herzogs Friedrich von Jülich, und zwar unter seiner Leitung geschehen. Um diesen Theil des väterlichen Testaments zu erfüllen, beschloßen die beiden gedachten ältesten Söhne Georgs, dem Herzog Friedrich vorzuschlagen, eine aus hannoverschen und jülichischen Deputirten zu ernennende Commission zu Weinersen zu versammeln. Herzog Friedrich nahm den Vorschlag an.

ziehung der Agnaten und Stände vollzogen sei; auf dem Landtage im J. 1641 ward es dem ständischen Ausschuss, aber nur zum Lesen, nicht zum Abschreiben, mitgetheilt. Indeß hat Herzog Johann Friedrich, als er es später anfocht, diesen Umstand nicht als rechtlichen Grund des Widerspruchs für sich benützt. Im Gegentheil ist das Testament des Kurfürsten Ernst August, das noch gegenwärtig als Hausgesetz im hannoverschen Hause gilt, gleichfalls ohne Theilnahme der Agnaten und Stände errichtet und immer geheim gehalten worden. Eine bestimmte Regel scheint demnach hierüber nicht vorhanden gewesen zu sein.

4 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte.

Am 6. December 1645 erließ Herzog Christian Ludwig ein Rescript an seinen Geheimen Rath, nach welchem hannoverscher Seits zu dieser sogenannten Adäquationscommission in Meinersen ernannt wurden: der Statthalter Friedrich Schenk von Winterfeldt, Kanzler Ripius, Hofmarschall Bodo von Hardenberg, Kammerath Paul Joachim von Bülow, Ober-Camerarius Blank und Kammersecretair Viet.

Der Herzog Christian Ludwig hatte, weil er seinen Ständen keinen Einfluß auf fürstliche Familienangelegenheiten — als solche habe er die Gegenstände, die auf dem Congreß in Meinersen verhandelt werden sollten, an, — einräumen wollte, nicht angemessen erachtet, ihnen darüber Mittheilungen zu machen und aus ihrer Mitte Deputirte zu selbigem einzuladen. Auf seinen Befehl wurde aber der hannoversche Landrath Joachim Gög als Mitglied der Commission ernannt. Dieser leistete, ohne mit den Landständen darüber unterhandelt und noch weniger von ihnen eine Instruction erhalten zu haben, folglich als Privatmann, den Adäquations-eid, gleich den übrigen Mitgliedern der Commission. Er war es, der auf dem Congreß zu Meinersen sich am Eifrigsten des Interesses des Hannoverischen annahm, während der Herzog Georg Wilhelm, obwohl künftiger Erbe des Fürstenthums, und die hannoverschen Landstände sich ganz unthätig verhielten.

Die in dem Testamente des Herzogs Georg enthaltene Bestimmung der Gleichstellung der beiden Für-

Fürstenthum Belle und Hannover, deren ganze Beschaffenheit an sich schon so verschieden war, fand bei der Ausführung um so größere Schwierigkeiten, weil beide Länder in ihrer Consistenz bleiben sollten. Das Fürstenthum Belle, vereinigt mit Grubenhagen, Dorchowa und Diepholz, war zu bedeutend, als daß Hannover mit den wenigen Stücken, die es von der Grafschaft Niederhoya erhielt und die man von der Harburger Erbschaft zu erwerben hoffte, in die Wagschale gelegt werden konnte. Wie war man im Stande, den Ertrag der Domainen von beiden Fürstenthümern, von welchen, vorzüglich im Kalenbergischen, viele verpfändet waren, und deren Verwaltung durch den langen Krieg in große Verwirrung gerathen war, richtig zu schätzen? Und doch waren es die Domainen, auf welchen die Einnahme der Fürsten vorzüglich beruhete.

Uebrigens vereinigten sich bei der Abäquationscommission viele Verhältnisse, die dem künftigen Interesse des Herzogs Georg Wilhelm und des hannoverschen große Gefahr drohten.

Die Erklärung des Herzogs Christian Ludewig, daß er den zelleschen Theil wählen würde, war allgemein bekannt; die hannoverscher Seite zum meinsten Congreß ernannten Personen befanden sich, mit Ausnahme des Landraths v. Olg, in seinen Staatsdiensten; daher stand es schon zu erwarten, sie würden geneigt seyn, dem Interesse ihres Fürsten zufolge, den zelleschen Theil auf Kosten des hannoverschen zu begünstigen. Zwar entließ Herzog Christian Ludewig den in dieser Commission angestellten Staatsdienern, in Bezug auf selbige,

6 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte.

ihres Dienstes, um mit gutem Gewissen den Abk-
quationsseid leisten zu können. Allein ihre Aussicht,
daß der künftige Herzog von Hannover sie in seinen
Diensten behalten würde, war zu ungewiß, als daß sie,
wenigstens zum größten Theil, es nicht sicherer gehalten
hätten, sich an ihren gegenwärtigen Fürsten anzuschlie-
ßen und ihm nach Zelle zu folgen. Der Erfolg bewies,
daß mehre derselben, ungeachtet der Entbindung von
ihrem Dienstes, nur die Beförderung des Vor-
theils des Herzogs Christian Ludewig und des zelle-
schen Theils vor Augen gehabt hatten. Ein hoch-
gestellter kalenbergischer Staatsdiener berühmte sich, nach
der Behauptung des Landraths Göz, nachher öffentlich:
»er allein habe durch seine Bemühungen auf dem Con-
gref in Meinerfen dem Herzoge Christian Ludewig eine
jährliche Mehreinnahme von 100,000 Rthlr. verschafft.«

Beinahe alle Fürsten beschäftigen sich ungern mit
Angelegenheiten, die auf ihre Nachfolger Bezug haben
und erst nach ihrem Tode ins Leben treten sollen, vor-
züglich wenn diese einer anderen Linie angehören.

Dem Herzoge Friedrich konnte der Congref zu
Meinerfen und Alles, was dort verhandelt ward, nur un-
angenehme Empfindungen erregen. Erklärlich ist es
daher, daß er persönlich an selbigem keinen Theil neh-
men wollte. Entgegengesetzt der Ansicht des Herzogs
Christian Ludewig, daß dort nur von Familienangelegen-
heiten, die nicht zur Competenz der Stände gehörten,
die Rede sei, war er der Meinung, daß, weil die künf-
tige Consistenz des Staats in Frage komme, eine

Theilnahme der Stände bei den Verhandlungen nicht entbehrt werden könne. Er ernannte daher die Deputirten, die er zu dem Congreß in Weinerfen schickte, Theils aus seinem Geheimen Rathe, Theils wurden sie auf sein Verlangen von der Landschaft erwählt. Diese zelleschen Deputirte leisteten den Abäquationseid, den die hannoverschen abgelagt hatten, nicht, und zwar gaben die hannoverschen Deputirte selbst dazu die Veranlassung; ein Theil derselben behauptete nämlich: es sei gegen die Ehre des Herzogs Friedrich, die Ehrlichkeit seiner Rätthe und der landschaftlichen Deputirte in Zweifel ziehen zu wollen; schon diese übertriebene Höflichkeit kam dem Hannoverischen theuer zu stehen. Die zelleschen Deputirten nahmen bei den Verhandlungen zu Weinerfen keinen Anstand, öffentlich das Interesse ihres Landes auf Kosten des Hannoverischen, mit einer Lebhaftigkeit und Sachkenntniß zu verfechten, dem die Hannoverischen aus schon bemerkten Gründen nicht gleiche Waffen entgegenstellten ³⁾.

³⁾ Weil. N^o 1. Schreiben des Landraths Göß an die fürstlichen Rätthe. Cimbeck den 9. Juni 1656. Das Original dieses Schreibens befindet sich unter den nachgelassenen Papieren des Kanzlers Ripius, von welchen der historische Verein für Niedersachsen, durch die Güte des Herrn Oberforstmeisters v. Hale zu Hasperde, Abschriften erhalten hat. Herzog Georg Wilhelm und vorzüglich seine Mutter, die verwittwete Herzogin, hatten sich im J. 1658 wiederholt und bitter beschwert, daß das Interesse der Kalenbergischen, im Vergleiche von 1646, so sehr verkleinert sei. Von Seiten der fürstlichen Rätthe wurde sogar den Ständen zugemuthet, Ersatz zu

Und so geschah es, daß das Resultat der Adjuvationscommission gänzlich zum Nachtheil des Hannoverischen ausfiel. Wie hoch sich die jährliche Mehreinnahme des Besseschen in Vergleich mit der Hannoverischen betrug, ist nicht genau auszumitteln. In der in der Beilage N^o 1. enthaltenen Apologie des Landraths Götz sind 11 Punkte angegeben, die er dem Interesse seiner Landschaft als höchst nachtheilig erachtet. Aber über die Verschiedenheit der Einnahme beider Fürstenthümer gibt es nur Andeutungen.

Bekanntlich war es ein Grundsatz der deutschen Fürsten, die Einnahme, die sie von ihren Domainen bezogen, möglichst zu verheimlichen. Götz sagt gleich Anfangs: er wolle, vermöge seines abgelegten Eides, das Vermögen beider Fürstenthümer bis in seine Grube geheim halten; er beschwert sich bitter, daß die hannoverschen Deputirte bei Ausmittlung der hannoverschen Kammerintraden mit großer Unkunde und Sorglosigkeit zu Werke gegangen wären und dies Geschäft einigen Unterbedienten überlassen hätten; er stellte in einem Gutachten, das er der Commission übergab, den Satz auf, daß, wenn ein Fürst in seiner Einnahme zu sehr

leisten. Der Landrath Götz fand sich dadurch veranlaßt, in dem in der Beilage N^o 1. enthaltenen Schreiben — von welchem er ein Exemplar den fürstlichen Räten, und ein zweites der Landschaft zuschickte, das dritte aber für seine Erben aufbewahrte — die Verhandlungen in jener Commission aufzudecken, und zugleich mehre Punkte anzugeben, die der Kalenbergischen Landschaft offenbar zum Nachtheil gereichten.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 9

beschränkt sei, die Landescaffe am Ende hinzutreten müsse, und sagte schon damals voraus, daß aus der ungleichen Stellung des Jelleschen und Hannoverschen in Betreff der Einnahmen, bald unglückliche Streitigkeiten entstehen würden.

Im Besolge dieser Geschichte werden sich indes einige nähere Daten ergeben, aus welchen sich die Verschiedenheit der beiden Fürstenthümer einigermaßen bestimmen läßt. Diese Verschiedenheit konnte dem Herzoge Georg Wilhelm nicht unbekannt sein, und man kann es nur auf Rechnung seines jugendlichen Leichtsinns setzen, daß er seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Abäquationscommission gab. Auch von Seiten der hannoverschen Stände geschahen keine Einreden. Obz sagt von ihnen: »sie wären mehrentheils unweisende und des Landes unkundige Personen, und nicht so beschaffen gewesen, daß sie gehörige Resolutionen hätten fassen können.«

Der schwierigere Punkt der Gleichstellung der beiden Fürstenthümer war beseitigt, den Anträgen der Commission gemäß, und es schlossen nun die Herzöge Christian Ludewig und Georg Wilhelm, im Beisein des Herzogs Friedrich, am 10. Junius 1646 ¹⁾ einen Erbvertrag und Nebenrecess, nach welchen auf den Fall des Ablebens des Herzogs Friedrich, Herzog Christian Ludewig den jelleschen und Herzog Georg Wilhelm den hannoverschen Theil haben sollte. Alle der lüneburgschen Linie gehörenden Länder

¹⁾ Dieser Vergleich ist in Rehtmeyer's Chr. S. 1665, 1673 abgedruckt.

10 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

sollten demnach in zwei Theile zerlegt werden: zu dem Hannover'schen sollten gehören die Fürstenthümer Kalenberg und Göttingen nebst den Schaumburg-Ebersteinschen; zu dem Belleschen die Fürstenthümer Zelle und Grubenhagen nebst Hoya und Diepholz. Ein jeder Theil sollte in seiner Integrität verbleiben; keiner sollte den Vorrang über den andern haben, sondern das Seniorat allemal dem regirenden Fürsten zustehen.

Allein, was bei so vielen Tractaten, die in dem braunschweig-Lüneburg'schen Hause geschlossen sind, eingetreten war, geschah auch diesmal; man hatte, um bald aus der schwierigen und unangenehmen Sache zu kommen, nur den, aller Wahrscheinlichkeit nach, nahe bevorstehenden Todesfall des Herzogs Friedrich von Zelle vor Augen gehabt, und die Bestimmungen Dessen, was bei nachfolgenden Regierungsveränderungen geschehen sollte, künftigen Verhandlungen vorbehalten.

Der Vergleich von 1646 war allein zwischen den beiden ältern Brüdern, ohne Zuziehung der beiden jungen Prinzen Johann Friedrich und Ernst August, geschlossen. Vielleicht glaubte man, daß, da für den nächsten, durch Herzog Friedrich's Ableben erfolgten Regierungswechsel, die Erbfolge in Herzog's Georg Testamente deutlich bestimmt sei, der Zustimmung der jüngern Brüder nicht zu bedürfen. Aber man hätte auch in Erwägung ziehen sollen, daß hier von einer Gleichstellung der Einnahmen beider Fürstenthümer, folglich von dem fürstlichen Vermögen die Rede war: und hier trat ein persönliches Interesse für die jüngern Prinzen, im Fall einer oder beide demnächst zur Succession

gelangen sollten, ein, was sie demnächst, wenn eine Verlesung desselben bewiesen werden konnte, zum Widerspruch berechnete.

Angenommen, was aus mehreren Fällen in der Geschichte des braunschweig-lüneburgischen Hauses erwiesen zu sein scheint, daß das zurückgelegte 18. Lebensjahr als das Alter der Volljährigkeit für die Prinzen desselben festgesetzt ist, so muß bemerkt werden, daß Johann Friedrich bereits das 21. Jahr zurückgelegt hatte, als der Vergleich von 1646 geschlossen ward. Zweifelhaft scheint es indeß, nach einigen spätern Vorgängen, als z. B. Kurfürst Ernst August ein neues Erstgeburtsrecht und die Untheilbarkeit einführte⁵⁾: ob die Zustimmung der Agnaten überhaupt erforderlich gewesen sei?

Als Herzog Friedrich am 10. December 1648 mit Tode abging, und nachdem Herzog Christian Ludewig bereits die Regierung in Belle angetreten hatte, hielten derselbe und Herzog Georg Wilhelm erforderlich, die Zustimmung ihrer beiden jüngern Brüder zu dem Vergleich von 1646 zu erhalten, die sich jedoch nur bedingungsweise damit einverstanden erklärten.

In dem Eide, den die Prinzen Johann Friedrich

⁵⁾ Diese hier genannten Verfügungen Ernst Augusts geschahen bekanntlich ohne Zuziehung und Genehmigung der Agnaten. Die Vertheidiger der Rechte der nachgeborenen Prinzen behaupteten, die Nullität dieser Bestimmungen aus dem Umstande beweisen zu können, weil der zweite Prinz Friedrich August damals schon über 18 Jahr alt gewesen und seine Zustimmung hätte erteilen müssen.



te,
 Belle, in
 Ludewig
 kers An-
 Klauseln
 Am soge-
 hnt der
 thümern
 int sei,
 er oder
 nicht
 That
 hiesem
 rtrags
 jün-
 thelm
 te be
 an
 Rech
 Bil-
 cap-
 öge
 tern
 an
 des-
 and
 ir

Johann Friedrich trat nicht lange nachher seine zweite Reise nach Italien an. Es scheint, daß seine beiden Ältern, Welcher schon damals ein Vorgefühl vom Dem, was sich bald nachher ereignete, hatten; so ließen ein dringendes Abmahnungsschreiben an ihn ergehen, er möge sich durch den Glanz des römischen Kirchendienstes zum Abschneiden der augsburgischen Confession nicht bewegen lassen; so bezeigten ihm den Wunsch seiner künftigen Aeltere, aus einem Lande, dessen Verordnungen schon mehr als ein evangelischer Fürst unterlagern habe, Allein diese Vorstellungen machten auf den jungen Prinzen, der sich ganz dem Genuß des Freyen des süppigen Italiens überließ, keinen Eindruck. Er wohnte den Vermählungsfeiern des Doge mit dem abnatischen Meer, bei, bei welcher Gelegenheit er Gefahr lief, von dem Schnabel des Bucentaurus, dem er mit seiner Gondel zu nahe gekommen, unter Wasser gedrückt zu werden. Dieser Gefahr war er glücklich entgangen, allein zu Rom, wohin er sich von Venedig begab, unterlag er einer größern.

Die Bemühungen der Katholiken, insbesondere der Jesuiten, seit dem westphälischen Frieden in protestantischen fürstlichen Häusern Proseliten zu machen, waren an verschiedenen Höfen mit Erfolg gekrönt worden. Unter andern deutschen Fürsten war auch ein Oheim des Herzogs Johann Friedrich, der Herzog Friedrich von Hessen-Darmstadt zur katholischen Religion

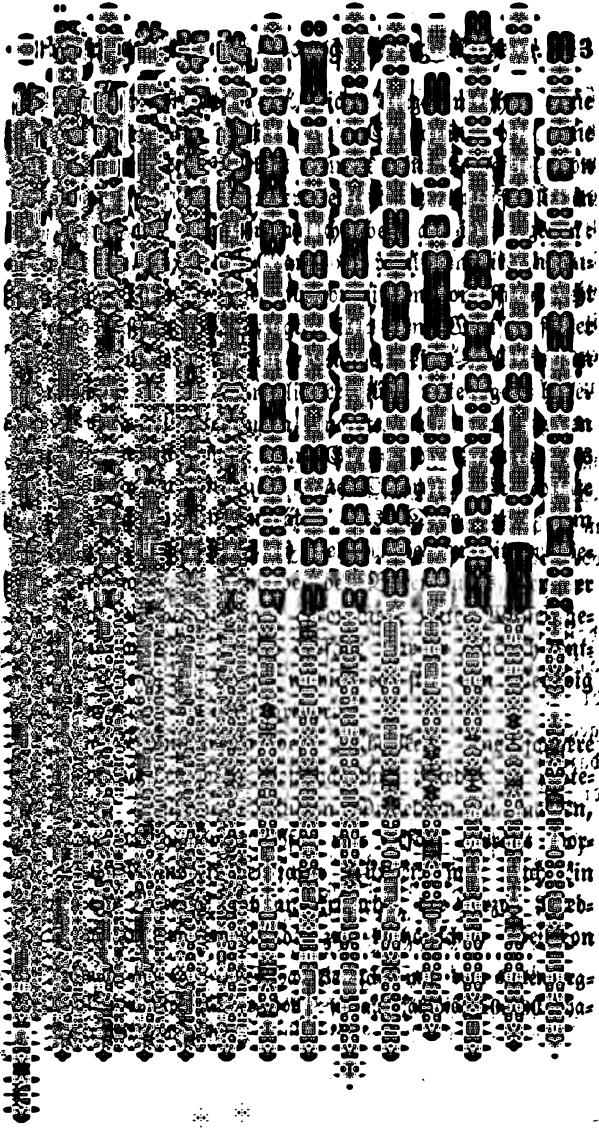
10. stimmte. Im Fall aber das Besche mit dem Kalenberg schon vereinigt wüßte, sollte sie auf jährlich 10,000 Thaler erhöht werden.

und Ernst August vom 13. Febr. 1649 zu Jelle, in Gegenwart ihrer beiden ältern Brüder, Christian Ludewig und Georg Wilhelm, in die Hände des Kanzlers Anton Affmann geleitet, sind die bedeutlichen Clauseln enthalten: 1) daß bei der Bestimmung zu dem sogenannten brüderlichen Vertrage von 1646 der Punkt der zweiten und dritten Option zwischen den Fürstenthümern Belle und Kalenberg (Hannover) nicht gemeint sei, 2) daß die Nebenpunkte des Vertrags, wenn einer oder beide dieser Prinzen zur Regierung gelangten, nicht eingeschlossen sein sollten. Es bedurfte in der That keiner großen Scharfsicht, einzusehen, daß in diesem Eide eine Nichtanerkennung des brüderlichen Vertrags von 1646, insofern er die künftige Succession der jüngern Brüder betraf, lag. Daß Herzog Georg Wilhelm damals die Sache nicht aus diesem Gesichtspunkte betrachtete, lehrt die Folge.

In Verbindung mit dieser Verhandlung kam am folgenden Tage, dem 16. Februar 1649 ein Receß zwischen den Herzögen Christian Ludewig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August, wegen Deputatgelder und Unterhalts der nicht regirenden Herzöge zu Stande. Dieser Receß ist ungedruckt. Aus spätern Verhandlungen ergibt sich, daß ein solcher Prinz an Xpanagegeldern jährlich 10,000 Thaler, eine angemessene Wohnung im Schlosse und Deputat an Holz und Victualien haben sollte 7).

6) Weil. N^o 5. Formularia juramenti.

7) Herzog Georg hatte die Xpanage eines nachgeborenen kalenbergischen Prinzen auf jährlich 4000 Thaler be-



übergetreten. Dieser Prinz, zur Cardinalwürde erhoben, hielt sich damals zu Rom, auf ^{*)}. Die Intriguen, welche katholischer Seits angewendet wurden, die Königin Christina von Schweden zum Übertritte zur katholischen Religion zu bewegen, sind aus der Geschichte hinlänglich bekannt. Seltsames Spiel des Schicksals! Gerade die Nachkommen derjenigen Fürsten, die bis zu ihrem Tode am Eifrigsten für die Aufrechthaltung des evangelischen Glaubens gekämpft hatten, Gustav Adolph und George, verließen diesen Glauben.

Bald erscholl die Kunde nach Hannover, daß Johann Friedrich in Rom vom Papste und dem päpstlichen Hofe äußerst geschmeichelt und von Jesuiten umgeben, nahe daran sei, zur katholischen Religion überzugehen, oder vielleicht schon heimlich diesen Schritt gethan habe.

Trotz des Friedens von Münster und Denabrück dauerten die alten Religionsparteien noch mit großer Heftigkeit fort: Katholiken und Protestanten, und unter diesen die Lutheraner und Reformirten beobachteten sich gegenseitig mit unverholnem Mißtrauen; Vieles trugen dazu die Prediger bei; Controvers-Schriften und -Predigten waren an der Tagesordnung. In Hannover

*) Von diesem ist die Rede in einem Schreiben des Herzogs Georg Wilhelm an den Hofmarschall von Grapendorf, datirt Rom den 14. November 1655, das im vaterländischen Archiv Jahrgang 1836: S. 354. abgedruckt steht. Die in der Folge angeführten Stellen dieser Correspondenz Georg Wilhelms sind aus dem angezogenen Jahrgange des vaterländischen Archivs entlehnt.

und Zelle, wo man streng lutherisch war und die Katholiken beinahe mit eben so ungünstigen Augen ansah, als die Juden, gegen die sich ein unerklärbarer Verfolgungsgeist äußerte, machte die Nachricht von einer bevorstehenden Religionsveränderung des Herzogs Johann Friedrich einen unbeschreiblich widrigen Eindruck.

Die hannoverschen Stände wandten sich mit einer Vorstellung an den Herzog Georg Wilhelm: »kein Mittel unversucht zu lassen, den Herzog Johann Friedrich von seinem, dem eingezogenen Gerüchte nach, nahe bevorstehenden Übertritt zur römischen Kirche abzuhalten.«

Dieser Vorstellung bedurfte es bei den Herzögen in Hannover und Zelle nicht; abgesehen davon, daß Beide eifrigst dem Lutheranismus anhängen, war es ihnen noch in zu lebhaftem Andenken, daß Johann Friedrich sich im Jahre 1649, der im brüderlichen Vertrage festgesetzten zweiten und dritten Option zwischen den beiden Fürstenthümern Zelle und Hannover lebhaft widersezt und seitdem diesen seinen Widerspruch fortgesetzt habe. Die Verbindungen, die er am französischen Hofe, als er unter den Marschällen Grammont und Chatillon früher den Krieg als Freiwilliger mitmachte, angeknüpft hatte, ließen dem Gedanken Raum, daß er, der Unterstützung Frankreichs gewiß, jetzt zur katholischen Religion überzugehen beabsichtige, um sich des Schutzes des Kaisers, des Papstes und der katholischen Fürsten zu versichern.

Die Herzöge Christian Ludewig und Georg Ludewig hatten in dem schon erwähnten Abmahnungsschreiben

vorzüglich den Grund hervorgehoben, daß eine Änderung der Religion, in Betreff der Nachfolge in der Regierung, für ihn von den nachtheiligsten Folgen sein könnte, als denjenigen, den sie bei seinem beknüpfen Ehrgeize als den durchschlagendsten erachteten. Herzog Georg Wilhelm sah indeß, bei der wiederholten Nachricht von dem Vorhaben Johann Friedrichs, katholisch zu werden, ein, daß dies Abmahnungsschreiben nicht hinreichend sein werde und zu stärkeren Maßregeln geschritten werden müsse; er entschloß sich daher, in Uebereinstimmung mit dem Herzog Christian Ludwig eine eigene Deputation nach Italien zu schicken, die nicht nur den Herzog Johann Friedrich von seinem beabsichtigten Übertritt zur katholischen Religion abrathen, sondern wo möglich, zur sofortigen Rückkehr nach Hannover bereuen sollte.

Zu dieser Deputation wurden zwei Männer ausgesucht; von deren Bemühungen die beiden Herzöge sich viel versprachen; der eine war der Oberstlieutenant Gedg Sittig, genannt von Görz, ein vertrauter Freund von Johann Friedrich, und daher zu dieser Mission vorzüglich geeignet; der zweite, der damalige Professor extraord. zu Helmstedt, Heinrich Julius Blum, der den Ruf eines sehr gelehrten Theologen hatte. Dieser sollte dazu dienen, dem Herzoge Johann Friedrich die etwa habenden Religionszweifel zu benehmen, gelegentlich auch als Mann vom Fache die katholischen Geistlichen zu bekämpfen, die sich, wie man wußte, in der Umgebung des Herzogs befanden, und deren Gegenwirkung zu fürchten stand.

Diese Deputirte suchten den Herzog Johann Friedrich in Venedig, von woher sein letzter nach Hannover gerichteter Brief datirt war, auf. Dort angekommen, erfuhren sie, er sei bereits nach Rom zurückgekehrt, und lebe da in größter Vertraulichkeit mit Jesuiten und insbesondere mit Lucas Holstenius, Bibliothekar des Papstes. Sie eilten nach Rom; hier kam man ihnen aber mit der niederschlagenden Nachricht entgegen: Johann Friedrich habe bereits in Assisi das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt, und am Feste der Heimsuchung Mariä 1651 zu Rom, unter dem Beistande des Cardinals Colonna, die Firmelung empfangen.

Es sind über die Verhandlungen zwischen Johann Friedrich und den beiden hannoverschen Deputirten in Rom keine nähere Nachrichten vorhanden. Leicht zu erachten ist, daß, welche Vorstellungen die Ersteren auch gemacht haben mögen, diese doch den Herzog zur Rücknahme eines lang bedachten Schrittes nicht bewegen konnten. Großes Aufsehen erregte, daß einer der Deputirten, der designirte Professor zu Helmstedt, Heinrich Julius Blum, nicht lange nachher sich von den Jesuiten gewinnen ließ. Er ließ sich, nach dem Gebrauche der damaligen Zeit, zuerst in eine religiöse Disputation mit ihnen ein, stellte sich, als ob er durch ihre für den Katholicismus vorgebrachten Gründe überwunden sei und nahm dann die katholische Religion an, worauf er in die Dienste des Kurfürsten von Mainz trat *).

*) Nach Spittler, Th. II. S. 280, gestützt auf Mosheims Kirchenhistorie, soll dieser Blum gleich Anfangs, als Johann Friedrich zum zweiten Mal nach Italien ging, (Baterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

18 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Vor Allem müssen wir die Gründe, welche Johann Friedrich zur Veränderung seiner Religion bewogen haben, von ihm selbst hören. Er schrieb am 24. Dec. 1651 an seine Brüder:

»Er habe lange geschwankt, über seinen bisherigen Glauben den Fluch auszusprechen, bis die in der Geburtsstadt des heiligen Franz zu Assisi gemachte Bekanntschaft mit dem durch Mirakel bekannten Fra Giuseppe jede Bedenklichkeit entfernt habe; die Besorgniß aber, wegen dieses Schritts durch das väterliche Testament

ihm als Reiseprediger mitgegeben sein, und derselbe den Auftrag gehabt haben, ihn gegen List und Trug der Jesuiten zu verwahren. In Schlegels Kirchen- und Reformations-Geschichte III. 243, die sich auf archivalische Nachrichten gründet, wird dagegen bemerkt, daß Blum erst mit dem Oberstlieutenant v. Görz nach Italien geschickt sei. Blum ging von Rom nach Regensburg, wo er der dortigen hannoverschen Gesandtschaft attachirt ward. In Regensburg trat er im Jahre 1653 zur katholischen Religion über. Es scheint aber, daß er bereits fünf Jahre zuvor zu Paris mit Jesuiten in vertraulichen Verhältnissen gestanden, und vielleicht schon damals heimlich dem katholischen Glauben angehangen habe. Die Bellagen enthalten nähere Nachrichten über diesen Mann, dessen Namen in der Geschichte der Religionsänderung des H. Johann Friedrich eine Rolle spielt. Der historische Verein für Niedersachsen befindet sich im Besiße von Abschriften einer vertraulichen Correspondenz des Dr. Speirmann, während seiner Gesandtschaft in Regensburg, mit dem Kanzler Dr. Ripius, die merkwürdige Aufschlüsse über die damaligen Verhandlungen enthält, und woraus in der Beil. N^o 6. fl. Auszüge erfolgen.

von der Nachfolge ausgeschlossen zu werden, scheine ihm dadurch hinlänglich beseitigt, daß durch den westphälischen Frieden der Wechsel der Religion freigestellt sei, und überdies die Kraft der väterlichen Verfügung wegen der ihr mangelnden Bestätigung von Seiten des Kaisers leicht umgestoßen werden könnte.«

»Wir haben uns auf vorhergehender fleißiger Nachforschung,« schreibt er ferner, »eifrigem Gebet und dadurch erlangten Gaben des heiligen Geistes zu der heiligen allgemeinen katholischen Kirche gewendet, dazu uns den Anlaß gegeben, die Einigkeit der katholischen Kirche mit der uralten Lehre des heiligen Vaters und der heiligen Schrift übereinstimmend in Sitten, Kirchengebrauch und den heiligen Sacramenten unter einem sichtbaren Haupt der Kirche, hingegen anderentheils große Uneinigkeit und tägliche neue Zersplitterung, daher denn das gänzliche Verderben und der Ruin unsers geliebten Vaterlandes erwachsen« — — — ¹⁰⁾.

Ungeachtet Johann Friedrich am Schlusse seines Schreibens sagte: »Und nehmen wir hiermit Gott zum Zeugen, daß wir hiermit nichts anderes gesucht, als die selbst eigne Versicherung und Beförderung unserer Seligkeit, weil wir kein anderes Mittel gesehen, denn dieses, in welchem wir anjeko geruhig leben und selig zu sterben bei uns beschlossen«; so entfernte diese Versicherung doch nicht den Verdacht bei seinem Bruder, daß seine Religionsveränderung nicht sowohl das Werk einer religiösen Schwärmerei, als vielmehr einer tiefliegenden Politik sei.

¹⁰⁾ Savemanns Gesch. II. 153.

20 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Der starke männliche, von aller Schwärmerei entfernte Charakter, den Johann Friedrich schon von früher Jugend zeigte, läßt kaum die Vermuthung zu, daß die Wunder des Vaters Joseph zu Assisi auf ihn einen solchen starken Eindruck gemacht haben können, wie er selbst behauptete. Wir finden, daß der Herzog in der Folge zwar die Gebräuche der von ihm angenommenen Religion sorgfältig beobachtete; allein er zeigte sich nicht als ein eifriger Katholik, wenigstens hatten, als er zur Regierung gelangte, seine protestantischen Unterthanen keine Ursache, sich über ihn, als Verfolger des Protestantismus, zu beschweren. Viele Umstände führen zu der Vermuthung, daß die Politik, gleich wie später bei seinem Neffen, dem Prinzen Maximilian, dritter Sohn des Kurfürsten Ernst August, einen großen Theil an dem Schritt, zum Katholicismus überzugehen, gehabt habe.

Die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August, die seit Anfang von 1652 auf einer Vergnügungstreife in Italien begriffen waren, hatten am 20. Februar des nämlichen Jahres eine Zusammenkunft mit Johann Friedrich zu Perugia ¹¹⁾. Es scheint, Papst Innocenz X. habe besorgt, die fürstlichen Brüder mögten den Ver-

¹¹⁾ Nach Havemanns Geschichte hatten die Herzöge Christian Ludewig und Georg Wilhelm beschlossen, mit Johann Friedrich eine Zusammenkunft in Perugia zu halten. Diese Behauptung scheint aber in Betreff Christian Ludewigs ein Irrthum zu sein. Dieser Fürst hat seit seiner Thronbesteigung keine auswärtige Reisen, mit

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 21

such, den Herzog zu einem Rücktritt zum Protestantismus zu bewegen, erneuern. Er gab zwar Befehl, daß den beiden Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August eine glänzende Aufnahme in seine Staaten bereitet werde, veranlaßte aber, daß sein Bibliothekar Lucas Holstenius den Herzog Johann Friedrich von Rom zu der Zusammenkunft in Perugia begleiten mußte. Was zwischen den fürstlichen Brüdern daselbst verhandelt ward, ist nicht bekannt. Aus spätern Andeutungen scheint hervorzugehen, daß Johann Friedrich damals erklärt habe, in der Folge immer im Auslande residiren zu wollen. Die fürstlichen Brüder trennten sich bald; Johann Friedrich ging wieder nach Rom, Georg Wilhelm und Ernst August nach Venedig zurück, wo sie durch eine von den hannoverschen Landständen abgeschickte Deputation zur baldigen Rückkehr nach Hannover eingeladen wurden, um den Verlockungen, zum katholischen Glauben überzutreten, aus dem Wege zu gehen.

Herzog Christian Ludewig beschloß im Anfange von 1653, sich mit der Prinzessin Dorethea, Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg Tochter, zu vermählen. Johann Friedrich ergriff den Vorwand, dieser Vermählung beizuwohnen zu wollen, als Veranlassung zu seiner

Ausnahme der einzigen wegen seiner Vermählung nach Dänemark, unternommen. Aus den über die damalige Reise des Herzogs Georg Wilhelm bekannten Actenstücken, namentlich dem Schreiben des Geheimen Raths an selbigen, ergibt sich bestimmt, daß diese keinen politischen Zweck, sondern lediglich Vergnügen zum Ziel hatte.

22 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Rückkehr nach Hannover; in der That beabsichtigte er aber, einige ihm sehr am Herzen liegende Projecte durchzusetzen, die wir gleich näher kennen lernen werden.

Bei den westphälischen Friedensunterhandlungen waren mehre wichtige Punkte, als: die Einrichtung einer beständigen Wahlcapitulation und die Bestimmung der Fragen: wie es inkünftige mit Achtserklärungen und mit römischen Königswahlen gehalten werden sollte? auf einen künftigen Reichstag ausgesetzt worden, den Kaiser Ferdinand III. endlich im Anfange Januars 1653 ausschrieb. Von hannoverscher Seite wurde der Rath Dr. Speirmann als Gesandter nach Regensburg geschickt. Sobald man in Hannover erfuhr, daß Johann Friedrich beabsichtige, auf seiner Rückreise von Italien den Reichstag zu besuchen, erhielt Dr. Speirmann den Befehl, alle Schritte des Herzogs in Regensburg aufs Sorgfältigste zu beobachten und sofort darüber zu berichten.

Johann Friedrich blieb vom 27. Februar bis 10. Mai 1653 in Regensburg; er ward vom Kaiser, der kaiserlichen Familie, den kaiserlichen Räten, den katholischen Fürsten und Abgesandten, sowie überhaupt von den dortigen Katholiken mit großer Auszeichnung behandelt; der Kaiser bezeugte ihm, wie sehr er wünsche, Gelegenheit zu finden, ihm eine Gnade zu erweisen. Aber so sehr Dr. Speirmann alle mögliche diplomatische Mienen springen ließ, er konnte durchaus nicht entdecken, daß die Reise des Herzogs zum Reichstage irgend politische Zwecke zum Nachtheile seiner Brüder habe. Der Her-

zog betrug sich mit einer Klugheit und Zurückhaltung, die ihn sogar die Bewunderung der Protestanten zuzog. Die so oft verbreitete Nachricht: er erhalte große Geldunterstützungen von den Katholiken, widerlegte sich schon aus nachstehendem Umstande; er befand sich in Regensburg in so großer Geldverlegenheit, daß er die Einladung des Kaisers, der bevorstehenden Krönung des Königs Leopold beizuwohnen — die damals erwartet ward, aber nicht Statt fand — nicht annehmen konnte, und bei der hannoverschen Gesandtschaft anfragte: ob er vielleicht auf eine Unterstützung von seinen Brüdern rechnen könne? ¹²⁾ Wenngleich Johann Friedrich öffentlich und wiederholt bezeugte, daß er durchaus am kaiserlichen Hofe und auf dem Reichstage nichts zu suchen habe, so ist es doch, nach den Ereignissen der spätern Zeit zu schließen, höchst wahrscheinlich, daß zwischen ihm und dem kaiserlichen Hofe damals wichtige Verabredungen Statt fanden.

Von Regensburg begab sich Johann Friedrich nach Schwalbach, wo er mit seiner Mutter, der verwittweten Herzogin, zusammentraf. Hier war er so glücklich, diese für sein Project, eine Vermehrung seiner Einnahme zu erhalten, zu gewinnen. Der Herzog hatte nämlich die Absicht, sich in der Folge im Auslande und namentlich in Italien aufzuhalten; dazu war aber eine Vermehrung seiner Apanage nothwendig. Der Herzog Georg Wilhelm entschuldigte sich, bei seiner geringen Einnahme dazu einen Beitrag zu leisten, und verwies

¹²⁾ Beil. N^o 2. Vertrauliche Berichte des Dr. Speirmann aus Regensburg an den Canzler Dr. Kipius.

24 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

ihn mit seinem Besuche an den ältesten Bruder in Zelle, der ihm im Gefolge der Vermittelung seiner Mutter, so lange er sich im Auslande aufhalten würde, zu seiner Apanage von jährlichen 10,000 Thln. eine Zulage von 3500 Thln. aus den Mitteln seiner Kammerkasse bewilligte. Es ward unterm 7. Januar 1654 zu Zelle ein Receß zwischen Christian Ludewig und Johann Friedrich zur Modificirung des Vertrags vom 16. Februar 1649 aufgerichtet ¹³⁾, der nicht im Druck erschienen ist.

Ein anderer Gegenstand beschäftigte die Politik des Herzogs Johann Friedrich in diesem Zeitraume nicht minder: er hatte die Absicht, sich zu vermählen. Welche die Prinzessin seiner damaligen Wahl gewesen sei, geht aus den vorhandenen Nachrichten nicht mit Bestimmtheit hervor. Bekanntlich hatte der, den Protestanten viele Nachtheile bereitende Fürstenberg, ein vertrauter Freund Johann Friedrichs, das Vorhaben, ihn mit seiner Schwester, der Witwe Herzogs Wolfgang Wilhelm von Neuburg, zu verheirathen; ein Project, das nicht zu Stande kam. Fürstenberg und das Neuburgsche Haus hatten keinen guten Klang bei den Protestanten.

Zu der Vollziehung der Vermählung eines apaganirten Prinzen war aber nicht nur die Einwilligung der regirenden Herzöge, sondern, in so fern eine Vermehrung des Einkommens und das künftige Witthum aus der landständischen Kasse erfolgen mußte, auch die der Landstände erforderlich.

¹³⁾ Scheidts Anmerkungen S. 24.

Johann Friedrich fand an dem Herzoge Georg Wilhelm, in Betreff seines Heirathsprojects, einen entschiedenen Gegner. Der Erstere unternahm im Frühjahr 1654 eine kurze Reise nach Italien, wo sich Georg Wilhelm damals aufhielt, wahrscheinlich um diesen zu seinen Gunsten umzustimmen. Aus einem Briefe des Herzogs Georg Wilhelm an den Hofmarschall von Grapendorf, datirt Venedig den 11. Mai 1654, ergibt sich aber, daß er seine Absicht nicht erreicht habe. Nachdem der Herzog eines Projects erwähnt, das er, in der Voraussetzung, Johann Friedrich werde von seiner vorhabenden Verbindung absehen, nach Hannover geschickt hatte, fuhr er fort:

»Ich sehe aber aus seinem Schreiben, daß eine Irrung dabei ist, da Johann Friedrich sich des Heirathens keineswegs begeben will. Und was ich fürchte, ist, daß einmal lauter katholische Fürsten werden in das Land Braunschweig kommen, und sähe ich deshalb gern, weil ich gänzlich resolvirt bin, mich nimmermehr zu verheirathen, daß sich Ernst August möge verheirathen¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Als Georg Wilhelm Obiges am 11. Mai 1654 schrieb, war wohl nur seine Absicht, dem Herzoge Ernst August die Einwilligung, sich zu verheirathen, zu verschaffen, ohne daß dieser schon damals eine Wahl getroffen hatte. Die Tochter des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, Sophie (geboren 1630), die er fünf Jahr später heirathete, war damals mit dem zum römischen Könige erwählten Ferdinand IV., dem ältern Bruder Kaiser Leopold I., verlobt, der 1654 starb. Wann Ernst August den Entschluß hatte, sich um die Hand dieser Prinzessin

26 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Was Johann Friedrich nicht wird können, das werden die Pfaffen schon können, und wird es ihnen wohl nicht an Erben mangeln ¹⁵).«

Die Landstände waren noch weniger geneigt, die Wünsche des Herzogs Johann Friedrich zu befördern; sie stellten ernstliche Berathschlagungen an, auf welche Weise Vorkehrungen zur Vermeidung, daß demnächst ein katholischer Fürst und eine katholische Dynastie in Hannover regire, getroffen werden könnten. Der Adel kam auf das Auskunftsmittel, dem Herzoge Georg Wilhelm zwei Tonnen Goldes unter der Bedingung anzubieten, daß er bei dem vielleicht eintretenden erblosen Tode Christian Ludwigs auf sein Wahlrecht zwischen Celle und Hannover Verzicht leiste, und dem jüngern katholischen Bruder das Fürstenthum Celle überlasse. Die städtischen Deputirte traten, nach langer Weigerung, diesem Vorschlage

zu bewerben, ist nicht bekannt. Am 14. Julius 1655 schrieb Georg Wilhelm an v. Grapendorf: »er könne ihm keinen größern Dienst erweisen, als wenn er Ernst Augusts Sache befördern wolle.«

- 15) In einigen andern Briefen äußert sich Georg Wilhelm auf gleiche Weise satyrisch über das Bestreben der Katholiken, Profeliten zu machen. Am 26. Nov. 1655 schrieb er aus Venedig: »die Königin von Schweden hat zu Ansprug die Religion changirt; der Signor Lucas Holstenius hat das Beste dabei gethan; er wird großen Verdienst im Himmel deshalb haben.« Und einen frühern Brief aus Rom, vom 4. Nov.: »der Papst läßt große Präparatoria machen, die Königin von Schweden zu tractiren, dürfte einem bald Lust machen, auch katholisch zu werden.«

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 77

bet. Die Stände erließen darauf ein Schreiben, datirt Bodenwerder den 5. Januar 1655, an die Geheimen Råthe in Hannover, in welchem sie erklärten, dem Herzoge Georg Wilhelm für Renunciation seines Wahlrechts 200,000 Thlr. geben zu wollen, die er zur Einslösung seiner verpfändeten Domainen verwenden könnte.

Die Stände faßten zu gleicher Zeit einen Beschluß, von dem wohl schwerlich behauptet werden kann, daß sie dazu ein Recht hatten. Johann Friedrich hatte in der ihm angewiesenen Wohnung im herzoglichen Schlosse in Hannover ein Zimmer zur Privatübung des katholischen Gottesdienstes einrichten lassen. Die städtischen Deputirte erreichten auf dem Landtage, daß ihm, vermittelt eines landständischen Schreibens, das gleichfalls aus Bodenwerder vom 5. Januar 1655 datirt ist, die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes in dem hannoverschen Schlosse untersagt ward. Es frägt sich zuvörderst, in wie fern den Landständen die Kirchenhoheit, die in Deutschland zu allen Zeiten als ein Ausfluß der Landeshoheit angesehen worden ist, zustand? Mit welchem Rechte sie sich ein Urtheil über das, was im herzoglichen Schlosse vorging, worüber der regirende Herzog allein zu verfügen hatte, anmaßten? Dieser unüberlegte Schritt konnte einen Prinzen von so reizbarem Charakter, als Johann Friedrich, nur aufs Höchste gegen die Landstände aufbringen. Die Zeit war nicht mehr sehr entfernt, als sie darüber sehr widrige Erfahrungen machen mußten.

Georg Wilhelm war, als die Landstände ihm den Vorschlag wegen Entsagung seines Wahlrechts machten,

28 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

auf seiner dritten Reise in Italien begriffen. Der Vorschlag der Stände, ihm zwei Tonnen Goldes geben zu wollen, konnte ihm bei den Geldverlegenheiten, in welchen er sich damals befand, nicht anders als sehr erwünscht sein. Am 9. Februar 1654 schrieb er aus Cassel an v. Grapendorf: »Ich bitte, der Herr Marschall wolle sich mit dem Kammerpräsident bereden, daß etwas Geld zu meiner Reise herbeigeschafft werde.« Aus Venedig den 17. März 1654: »Die *Öconomica* betreffend, verwundert mich zum Höchsten, daß es in so schlechtem Zustande ist, und kann ich mir fast nicht einbilden, daß der Geldmangel sollte so groß sein, weil das Dienstgeld und sonst andere Intraden einkommen müssen, im Fall daß das Korn kein Geld gelten wollte.« Und aus dem Haag am 4. Junius 1656: »Ich habe aus desselben Schreiben vom 8. und 17. Mai ersehen, in was schlechtem Zustand das Kammerwesen steht, weil ich aber aus letztem Kammerextract ersehen, daß von verwichenen Jahrsintraden nur 3700 Thlr. einkommen, welche ungefähr nur der vierte Theil der Kammerintraden sein, und also das Meiste noch rückständig, so zweifle ich nicht, der Herr Marschall werde die Beamten dahin halten, damit der Rest einkomme und der Credit und gute Nahme, so man erworben hat, könne erhalten werden; sollte es an baaren Mitteln mangeln, muß die Kriegscasse angesprochen werden.« Der Herzog hatte in Venedig von Johann Friedrich 1000 Thaler geliehen, auf deren baldige Wiederbezahlung er sehr drang.

Wenn diesem nach, nach Abzug der Einnahme der verpfändeten Ämter, Zahlung der Zinsen und Ab-

ministrationskosten, der Ueberschuß der Kammerrevenüen von Hannover, worüber Georg Wilhelm für seine Person verfügen konnte, nur 15000 Thlr. jährlich betrug ¹⁶⁾, so begreift man kaum, wie er im Stande war, die Kosten seiner vielen Reisen zu bestreiten, ohne nicht genöthigt zu sein, auf Fonds, die eine andere Bestimmung hatten, als z. B. in dem bemerkten Fall, auf die Kriegscasse, zu greifen. Georg Wilhelm richtete übrigens seine Reisen auf den wohlfeilen Fuß eines Privatmannes ein. Er schrieb am 4. November 1655 aus Rom: »er lebe dort ganz unbekannt und habe nur mit einigen venetianischen Edelleuten, die er dort gefunden, Umgang.« Und am 29. November aus Venedig: »er sei der Königin von Schweden auf seiner Rückreise von Rom zu Ferrara begegnet, habe sich ihr aber wegen seiner schlechten Equipage nicht zu erkennen geben können.«

Das Anerbieten der Stände, dem Herzoge Georg Wilhelm 200,000 Thaler für seine Entfagung der Wahl zu zahlen, war, wie bereits bemerkt worden, am 5. Januar 1655 geschehen. Dggleich sich derselbe zur Annahme des Vorschlags gleich Anfangs sehr bereitwillig erklärte, so dauerten die Unterhandlungen zwischen ihm und den Ständen beinahe bis zu Ende dieses Jahres fort, und zerschlugen sich am Ende ganz.

Georg Wilhelm war während dieser Zeit in Italien, wo er seinen Aufenthalt gegen seine frühere Absicht

¹⁶⁾ In dem Erbvertrage vom 14. December 1635 waren die Kalenbergischen Kammerrevenüen auf 90,000 Thaler veranschlagt. Rehtm. Chron. S. 1402. Vergl. Spittlers Geschichte Th. I. S. 291.

20 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

verlängerte, weil er in dieser Angelegenheit nicht in Person mit den Ständen unterhandeln, sondern selbige durch seine Geheimen Räte vor seiner Ankunft beendigt zu sehen wünschte. Der Herzog wollte gleich Anfangs eine bestimmte Erklärung von den Ständen über die Zeit der Zahlung der 200,000 Thlr. haben, ob gleich? oder in wie vielen Terminen? Dann erklärte er, daß bei dem großen Ueberschuß der fürstlichen Einnahme, die das Fürstenthum Celle im Vergleich mit Hannover gewähre, die bloße Zahlung einer Summe von zwei Tonnen Goldes keine hinlängliche Entschädigung sei. Nach vielen Unterhandlungen beschränkte er seine weitere Forderung auf eine lebenslängliche monatliche Gabe von 1500 Thln., die ihm außer den in einer Summe zu zahlenden 200,000 Thln. bewilligt werden sollte. Die Stände scheinen geglaubt zu haben, die Sache sei mit dem Anerbieten der zwei Tonnen Goldes abgemacht. Eine anderweitige Zahlung von jährlich 18000 Thln. schien ihnen zu übertrieben zu sein; sie suchten durch allerlei Vorwände die Unterhandlung in die Länge zu ziehen. Georg Wilhelm schrieb am 10. September 1655 aus Venedig: »Ich lasse es bei meiner vorigen Meinung (betreffend der monatlichen Rente) bewenden, und sehe nicht Das, wofern sich die Landstände nicht etwas besser heraus lassen, wie ich werde mit ihnen schließen können; ich halte nicht, daß mir zu rathen stehe, daß ich mich an schlechte Hoffnung halten soll. Der Marschall helfe, daß sie sich etwas mehr raisonnabler heraus lassen, so will ich weisen, daß es an mir nicht fehlen soll.« — Und den 9. November aus Rom:

— »Aus seinem Schreiben vom 17. September habe ich gar gern vernommen, daß die folgende Woche die Landstände wieder zusammen kommen, wofern sie aber dem bewußten Werke nicht was näher kommen wollen, dürfte meine Rückreise nach Hause noch wol eine Weile aufgeschoben werden. — Wollen die Landstände mit den Geheimen Rätthen nicht tractiren, das mich doch dünket, daß sie ganz kein Bedenken sollten haben, so können sie mir ihre Meinung schriftlich wissen lassen.« Am 26. November gleichfalls aus Venedig: — »Ich habe aus seinem letzten Briefe die Motiven ersehen, so er anführt, meine Rückreise zu beschleunigen, kann mich aber nicht wol dazu resolviren, es sey denn, daß die Landstände sich eines Bessern resolvirten; wollen sie absente principe nicht handeln, so thuen sie es schriftlich; ich werde so närrisch nicht sein, die Reise hin und her zu thun, wofern ich nicht zuvor versichert bin, meine Intention bei den Landständen zu erhalten.«

Allein je mehr sich die Unterhandlungen in die Länge zogen, um so weniger wurden die Landstände geneigt, sich, wie der Herzog es nannte, »raisonable« zu beweisen.

Der Vorschlag der Landstände, Georg Wilhelm durch die Summe von 200,000 Thlr. zur Aufhebung seines Wahlrechts zu bewegen, war, wie oben erwähnt, ursprünglich vom Adel, der, dem Herzog Johann Friedrich die Privatübung des katholischen Gottesdienstes zu untersagen, von den städtischen Deputirten ausgegangen, keine der beiden Curien war im Herzen mit den Beschlüssen einverstanden gewesen, aber man hatte, wie es bei Land-

ständischen Verhandlungen zu geschehen pflegt, gegen einander, der ständischen Sprache gemäß, compensirt. Als nun Georg Wilhelm auf eine lebenslängliche Rente von jährlichen 18,000 Thlr. bestand, erklärten die städtischen Deputirte diese Forderung als ganz unstatthaft, indem daraus eine Steuer entstehen würde, die Stände nächst dem den Nachfolgern nicht verweigern könnten, und nahmen davon den Vorwand, den ganzen Antrag der Bewilligung von 200,000 Thalern, als damit in Verbindung stehend, zurückzunehmen. Vergebens stellte der Adel vor, daß, nachdem Stände so unweise gewesen wären, den Herzog Johann Friedrich durch ihre Einmischung in seinen häuslichen Gottesdienst so sehr zu beleidigen, die Politik erfodere, kein Opfer zu scheuen, um möglichst zu vermeiden, daß er demnächst ihr Landesfürst werde; vergebens suchte derselbe auseinander zu setzen, daß, da die geforderten monatlichen 1500 Thaler als eine Gabe der Stände bezeichnet werden sollten, diese Gelder ohne fortbauernde Bewilligung derselben nicht die Natur einer, auch dem Nachfolger zu zahlenden Steuer, annehmen könnten; die Städte drangen mit ihrer Meinung durch. Der Antrag der Gelbbewilligung an Georg Wilhelm ward zurückgenommen, und bewirkte nur, ihm eine bittere Stimmung gegen die Stände einzuschleusen und Hannover zu vermeiden, während sich der Herzog Johann Friedrich durch diese Verhandlung mit seinem Bruder aufs Bitterste gekränkt fühlte.

Johann Friedrich schien sich in der Folge von Hannover absichtlich entfernt zu halten; er war beinahe immer auf Reisen, jedoch hielt er sich mehrmals

auf längere Zeit in Zelle und Kopenhagen auf. Als er 1658 nach Kopenhagen reisen wollte, ward er von einem schwedischen Kriegsschiffe gefangen genommen und nach Malmö gebracht, wo er als ein Kriegsgefangener zurückgehalten ward. Der König von Schweden entließ ihn jedoch nach einiger Zeit der Kriegsgefangenschaft, in welcher er unrechtmäßiger Weise gehalten worden war, und schickte ihn nach Travemünde, von wo er sich nach Kopenhagen begab.

Herzog Christian Ludewig war schon seit langer Zeit kränklich und man hatte die Hoffnung längst aufgegeben, daß durch ihn das fürstliche Haus fortgepflanzt werden würde. Seine Krankheit entwickelte sich in eine Auszehrung. Johann Friedrich hatte sich in den letzten Jahren der Regierung Christian Ludewigs oft und zwar auf längere Zeit in Zelle aufgehalten, und dort viele Verbindungen mit Militär- und Civil-Bediente und Personen aus allen Ständen angeknüpft. Im Anfange des Februar 1665 war er von Zelle nach Düsseldorf gereist, als er dort die Nachricht erhielt, die Krankheit des Herzogs Christian Ludewig habe plötzlich eine so schlimme Wendung genommen, daß man an seiner Genesung verzweifelte. Unter der Angabe, seinen kranken Bruder verpflegen zu wollen, kehrte er aufs Eiligste nach Zelle zurück, und benutzte die Zeit von seiner Rückkehr bis zu dem am 15. März des nämlichen Jahres erfolgten Ableben Christian Ludewigs, die Ausführung eines Plans näher vorzubereiten, den er

34 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

schon frühzeitig entworfen und zu keiner Zeit aus den Augen verloren hatte.

Der allgemein herrschenden Meinung nach, stand dem Herzoge Georg Wilhelm, bei Aussterben der Linie Christian Ludwigs, in Gemäßheit des Testaments Herzogs Georg, die Wahl zwischen Zelle und Hannover zu. Allein wir haben gesehen, daß Johann Friedrich bereits im Jahre 1649 in dem von ihm zu der Zeit abgelegten Eide, bei seiner Zustimmung zu dem brüderlichen Vergleich von 1646, den Punkt der zweiten und dritten Option, als einen zu der Zeit nicht entschiedenen ausdrücklich erklärt hatte.

Wenn Johann Friedrich sich schon damals, auf den Fall seiner Succession, den Besitz des Zelleschen, aus dem Grunde der größeren Einnahme im Vergleich mit dem Hannoverschen, vorzugsweise wünschte; so hatte das üble Verhältniß, in welches er seitdem mit den hannoverschen Landständen gerathen war und die vielen Unannehmlichkeiten, die er in Hannover selbst erfahren hatte, ihm eine Abneigung gegen die Hannoveraner eingeößt. Um so mehr fand er sich aufgefodert, alle Mittel, die seine Klugheit und sein zu Intriguen geneigter Geist nur an die Hand geben konnte, in Bewegung zu setzen, statt in Hannover und Zelle zu succediren.

Schon früher ist angeführt, daß, als Johann Friedrich zur katholischen Religion übertrat, seine Brüder den Argwohn hegten: dieser Schritt sei hauptsächlich eine Folge seiner Politik gewesen. Ob sie richtig geurtheilt hatten, kann nicht erörtert werden. Die Schritte, die Johann Friedrich seitdem that, seine schon früher

mit dem französischen und später in Regensburg angeknüpfte Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe eifrigst fortzusetzen; seine Bemühungen, sich unter den katholischen deutschen Fürsten Freunde zu erwerben, sind Beweise, daß dieser Prinz den Plan, den er sich längst vorgezeichnet hatte, mit Klugheit und Beharrlichkeit verfolgte. Vor allen den Fürsten, die für seine Sache Interesse nahmen, war es der Kurfürst von Köln, der als Freund und Rathgeber seinen Plan aufs Thätigste beförderte.

Dieser Plan, so wie er in der Folgezeit sich entwickelte, bezielte die Erreichung eines doppelten Zwecks, je nachdem die eintretenden Verhältnisse den einen oder den andern begünstigen würden. Am Erwünschtesten war es ihm, das Balleische in dem Umfange, wie es der Herzog Christian Ludewig besessen hatte, zu erhalten; im Fall er sich aber mit dem Hannoverischen begnügen müßte, wollte er auf eine Vergrößerung desselben bringen.

Die Gründe, die er für seine Forderung, das Fürstenthum Zelle zu erhalten, aufstellte, waren zweifelhafter Natur.

In Georgs Testamente war dem ältern Sohne die freie Wahl zwischen Zelle und Kalenberg gelassen, das Testament selbst durch feierliche Eide der Söhne beschworen und durch nachfolgende Verträge bestätigt worden.

Johann Friedrich bestritt Anfangs die noch bestehende Gültigkeit des väterlichen Testaments; er behauptete: die väterliche Optionsverordnung sei schon längst, als Christian Ludewig und Georg Wilhelm vor

36 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

17 Jahren gewählt hätten, vollständig erfüllt; er bezog sich darauf, daß bei den im Jahre 1646 gepflogenen Handlungen die zweite Option ausgesetzt und 1649 von ihm und seinem Bruder Ernst August nicht angenommen sei.

Weniger Zweifeln unterworfen scheint seine zweite Behauptung, die er als Reserve, wenn er mit der ersten nicht zum Ziele gelangte, zurückbehielt, gewesen zu sein: nämlich, daß dem väterlichen Testamente zuwider, der Kalenberg'sche Theil gegen den zelleschen verkürzt sei.

Ehe Johann Friedrich aber seinen Föderkrieg anfang, glaubte er, um sich nicht als damals noch apantagierter Prinz gegen seinen Bruder, der regirender Fürst in Hannover war, bei den Verhandlungen im Nachtheil zu befinden, in den Besitz landesherrlicher Gewalt, verbunden mit militairischen Mitteln, setzen zu müssen. Als regirender Herzog von Zelle konnte er eine kräftigere Sprache führen.

Von den höhern Officieren in Zelle hatte er diejenigen, die den größten Anhang im Militair hatten, nämlich die Obersten Michel, von Rauchhaupt und Offener schon längst für sich gewonnen. Gleich nachdem Christian Ludewig gestorben war, nahm er auf den Rath des Kanzlers Langenbeck, mit Hülfe des durch die gedachten Officiere gewonnenen Militairs Besitz von der Stadt Zelle und unmittelbar darauf von dem ganzen Fürstenthum. In der Stadt Lüneburg ließ er sein Wappen an schlagen, nahm Bürgermeister und Rath daselbst den Handschlag ab, und erhielt durch Bevollmächtigte die Hulbigung im Fürstenthum Grubenhagen; vom Civil hatte sich gleich Anfangs, außer dem Kanzler

Langenbeck, der Hofmeister Otto Grote, Sohn des in der zelleschen Geschichte berühmten Großvoigts Thomas Grote, für ihn erklärt. Johann Friedrich machte diesen jungen Mann, der noch kein Civilamt bekleidet hatte, zu seinem ersten Geheimerath; er zeigte sich bald als ein sehr thätiges Werkzeug für die Beförderung der Absichten seines neuen Herrn. Die Geheimeräthe des eben verstorbenen Fürsten wollten sich Anfangs den Anschein der Unparteilichkeit geben; die allmächtige Beredsamkeit Johann Friedrichs zog sie bald in sein Interesse ¹⁷⁾. Er erließ ohne Zeitverlust den Befehl zur Zusammenrufung der lüneburgschen Landstände. So handelte Johann Friedrich schon ganz als regirender Herzog von Belle, ehe Georg Wilhelm einmal ahnete, daß er die Absicht, sich dazu zu machen, hege.

Herzog Georg Wilhelm war, als Christian Ludewig hoffnungslos erkrankte, gleich wie Johann Friedrich abwesend — (er hielt sich seit geraumer Zeit in Holland auf, wo ein Liebesverhältniß, das mit seiner Verheirathung endigte, angeknüpft war) — als er die Nach-

¹⁷⁾ Alle Geschichtschreiber, die die Persönlichkeit Johann Friedrichs erwähnen, sind über den Zauber seiner mündlichen Unterhaltung einverstanden; sie nennen, wie es auch von seinem Vater Georg behauptet ward, seine Beredsamkeit unwiderstehlich, ein Urtheil, das auch Ludewig XIV. einst fällte. Dieser Beredsamkeit muß noch vorzüglich zugeschrieben werden, daß so viele kluge und rechtschaffene Männer in Belle gleich Anfangs seine Partie nahmen, die doch nicht als die richtige angesehen werden konnte.

38 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

richt von dem Tode Christian Ludwigs erhielt. Auch er eilte sogleich nach Hannover zurück, wo er in Begleitung seines Bruders Ernst August am 23. März eintraf.

Die Schritte des Herzogs Johann Friedrich erregten, als sie ihm bei seiner Ankunft in Hannover bekannt wurden, das Erstaunen Georg Wilhelms, der sich, was die ihm zustehende Wahl, ob er Celle oder Hannover haben wollte, anbetraf, durch das Testament Herzogs Georg und den brüderlichen Vertrag von 1646 vollkommen gesichert hielt. Er ließ im Archiv Alles, was sich auf diesen Vertrag bezog, aufs Sorgfältigste nachsehen. Da er hier aber keine genügende Auskunft fand, schrieb er am 26. März 1665 an den Kanzler Ripius, und ersuchte ihn um einen umständlichen Bericht über die Verhandlungen von 1646 und Mittheilung seines Gutachtens über die Rechtmäßigkeit der Forderungen seines Bruders. Er führte an: »er erinnere sich nicht, daß in jenem Tractate der Punkt wegen der zweiten Option ausgesetzt worden sei; da der Kanzler Ripius aber diesen Verhandlungen beigewohnt, den Recept unterschrieben und die Eidesformel für die jüngern Prinzen selbst aufgesetzt habe, so sei er am Besten im Stande, Auskunft zu geben«¹⁵⁾.

Der Kanzler Ripius hatte wegen Altersschwäche im Jahre 1661 seine Stelle niedergelegt, und lebte seitdem in seiner Geburtsstadt Hameln, entfernt von allen öffentlichen Geschäften, im Genuße einer Pension. Er

¹⁵⁾ Beilage N^o 3. Schreiben des Herzogs Georg Wilhelm an den Dr. Ripius, vom 26. März 1665.

erwiderte dem Herzoge: »er habe beim Abgange von Hannover seine Dienstpapiere abgeliefert; sein Gedächtniß sei ihm nicht mehr getreu genug, um sich mit Bestimmtheit zu erinnern, was bei Abschließung des Vertrags und nachher vorgefallen sei, und könne er demnach über die dabei gehaltenen Intentionen nichts Näheres angeben. Er bäte ihn, die Acten und namentlich die damals geführten Protocolle mitzutheilen«. Der hannoversche Geheime Rath schickte einige Zeit nachher zwei Actenstücke, nämlich einen Extract aus Herzog Georgs Testament von 1641 ¹⁹⁾ und die Formula juramenti ²⁰⁾, aber nicht die verlangten Protocolle, die vermuthlich sich nicht im hannoverschen, sondern im zelleschen Archiv befanden. Es findet sich nicht, daß Dr. Ripius das von ihm verlangte Gutachten abgegeben habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach ging er in dieser Zeit mit Tode ab.

Herzog Georg Wilhelm, immer zur Ergreifung von gemäßigten Maßregeln geneigt, erwiderte die drohenden Noten seines Bruders nicht in gleicher Sprache; er glaubte, daß eine gründliche Darstellung des wahren Sachverhältnisses ihn bald zu vernünftigen Gedanken bewegen würde, und schickte zu dem Ende zwei seiner Rätthe, den Kammerpräsident von Bülow und den Hofmarschall von Grapendorf nach Zelle, die aber die dortige Lage sehr verschieden von derjenigen fanden, wie man sie sich in Hannover gedacht hatte.

¹⁹⁾ Beilage N^o 4. Extract Herzogen Georgens zu Dr. und Lüneburg F. D. Testaments.

²⁰⁾ Beilage N^o 5. Formula juramentä.

Johann Friedrich wollte sich nicht eher auf irgend eine Unterhandlung mit seinem Bruder einlassen, bis derselbe ihn als regirenden Herzog anerkannt habe, was er seiner Behauptung nach bei dem eingetretenen Todesfall *de jure* geworden sei, um auf gleichen Fuß unterhandeln zu können. Er hatte bereits im Militair und Civil Ernennungen gemacht, und anderen im jelleschen Dienste Angestellten Versprechungen erteilt; es lag ihm daran, diese seiner Sache sich angeschlossenen Personen gegen jeglichen möglichen Ausgang der Unterhandlungen mit seinem Bruder sicher zu stellen, auch seinen Anhang möglichst schnell zu verstärken. Die hannoverschen Gesandten waren hierauf nicht vorbereitet und mußten erst neue Instructionen einholen.

Mittlerweile erklärte sich der kaiserliche und der französische Gesandte in Hamburg, noch ehe ihre Höfe von dem Ableben des Herzogs Christian Ludwig unterrichtet sein konnten, für den Herzog Johann Friedrich; der Kurfürst von Köln schickte ihm eins seiner Cavallerieregimenter als Geschenk: Beweise, daß der Herzog seine Maßregeln schon lange verbreitet hatte.

Die Verhandlungen zwischen den beiden Brüdern konnten in dieser Lage der Dinge keinen Fortgang gewinnen. Indem beide Theile die Schwierigkeiten einfahen, die Sache schnell und zwar definitiv beizulegen, dachte man vorläufig auf Abschließung eines Interimsvergleichs. Johann Friedrich drohete mit kaiserlicher und französischer Unterstützung, und man mußte besorgen, daß diese Drohung nicht ohne Grund war. — Georg Wilhelm, seiner guten Sache vertrauend, hatte

sich nicht in Zeiten um Allirte umgesehen, doch rechnete er auf Hülfe der rheinischen Allirten, die ihn, seiner Behauptung nach, nicht verlassen würden. Allein die rheinische Allianz war 1655 zu ganz andern Zwecken zwischen den drei katholischen Kurfürsten, dem lüneburgschen Gesammthause, Schweden, Hessekassel, Münster, Pfalzneuburg, Frankreich und einigen andern Fürsten des südlichen Deutschlands geschlossen. Von diesen hatten sich Frankreich, der Kurfürst von Köln und Pfalzneuburg bereits der Sache Johann Friedrichs günstig erklärt.

Auf Veranlassung der beiden Herzöge traten Bevollmächtigte von Frankreich, Schweden, Kurbrandenburg, Kurköln, Wolfenbüttel und Osnabrück zu einer friedlichen Beilegung des Zwistes in Braunschweig zusammen. Diese Gesandten schienen zu sehr die Sache von der religiösen Seite anzugreifen, als daß ihre Bemühungen von einem günstigen Erfolge begleitet werden konnten. Der brandenburgische Gesandte drang vor allen auf Religionsunparteilichkeit; ihm entgegengesetzt erklärte der kurkölnische, der sich am Lebhaftesten für Johann Friedrich interessirte, es schon als Wirkung des Religionshasses der Protestanten gegen die Katholiken, daß man diesem Fürsten den mit Recht ergriffenen Besitz des Fürstenthums Zelle jetzt noch streitig machen wollte. Der Gesandte von Osnabrück beklagte den eingetretenen Zwist, und wollte die Vermittelung der Krone Schweden. Der wolfenbüttelsche Gesandte stimmte dem osnabrückischen im Bedauern bei, ohne sich auf Vorschläge einzulassen.

Dieser Successionsstreit der beiden Brüder hatte in vielen Hinsichten unangenehme Folgen. Die vielen Deductionen, Streitschriften und Patente, die von beiden Seiten erschienen, und von denen vorzüglich die von der Partei des Herzogs Johann Friedrich mit Scharfsinn, wengleich vermischt mit Sophisterei, geschrieben waren²¹⁾, beunruhigten die Unterthanen, die nur den Wunsch hegten, daß der Streit bald auf friedlichem Wege beigelegt werden möge.

Die Mitglieder der lüneburgschen Landschaft zeigten sich, je nachdem es ihrem persönlichen Interesse zuzusagen schien, für die eine oder die andere Partei günstig gesinnt, ohne daß die Landstände selbst sich erklärten. Die hannoversche Landschaft sah jetzt ihr Unrecht, die Vorschläge Georg Wilhelms im Jahre 1655 ganz von der Hand gewiesen zu haben, vollkommen ein; da sie diesen Fürsten aber entschlossen wußte, Zelle wählen zu wollen, wagte sie es nicht, bestimmt gegen Johann Friedrich aufzutreten, sie verhielt sich daher ganz ruhig.

Am Schlimmsten sahe es im Militair aus. Beide Herzöge stellten, im Vergleiche mit ihren beschränkten Mitteln, große Rüstungen an. Nicht nur einzelne Officiere und Soldaten, sondern ganze Compagnien und theilweise Bataillons- und Regiments-Stäbe gingen aus einem Dienste in den andern über, oder gaben dem-

²¹⁾ In Praun Bibl. Brunsv. Lüneb. sind mehre dieser Deductionen gesammelt. — Spittlers Geschichte Th. II. S. 280 u. f. f.

gemäß ihre Erklärungen ab. Man suchte gegenseitig, Officiere und Mannschaften abspenstig zu machen. Die vorhandenen Compagnien und Regimenten wurden verstärkt und zu neuen Einrichtungen geschritten. Mehre Beispiele ereigneten sich, daß Individuen oftmals im kurzem Zeitraume sich bald der Fahne des einen und nicht lange nachher des andern Herzogs, je nachdem sie es ihrem Vortheile angemessen erachteten, angeschlossen.

Die Stärke der gewonnenen Truppen, welche beide Herzöge während dieses Successionsstreits auf die Weine brachten, war sich ungefähr gleich; man rechnete sie auf 1000 Mann. Johann Friedrich hatte weniger Cavallerie als sein Bruder, da der Friedensetat der zelleschen Cavallerie weit stärker war, als der von Hannover, und auch ein kånisches Regiment zu ihm stieß. Die Herzöge beschränkten ihre Rüstungen nicht allein auf die Vermehrung der Kriegsmacht; in den Städten Zelle und Hannover wurden so große Vertheibigungsanstalten getroffen, als stände eine Belagerung nahe bevor. Die Grenzen zwischen dem Hannoverschen und Zelleschen wurden von beiden Seiten militairisch besetzt und Tag und Nacht abpatrouillirt. Diese Patrouillen stießen nicht selten auf einander, ohne jedoch zu wirklichen Feindseligkeiten zu schreiten. Kundschafter wurden gegenseitig abgeschickt, und Reisende sorgfältig examinirt.

Georg Wilhelm machte die unangenehme Erfahrung, daß einer seiner Officiere, den er im Dienst begünstigt hatte, und auf den er ein vorzügliches Ver-

trauen setzte, ihn verließ, und sich offen für Johann Friedrich erklärte. Dieser war der Oberst Stats von Görz, Chef eines Infanterieregiments und Commandant der Residenz Hannover. Der Herzog hatte ihm das Commando seines Contingents, das er zu dem vereinigten braunschweig-lüneburgischen Corps, welches er 1663 dem Kaiser zur Hülfe im Türkenkriege nach Ungarn schickte, übertragen und nach seiner Rückkehr zum Commandanten von Hannover ernannt ²²⁾. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit ausfinden, wer in dieser kritischen Periode das Commando der hannoverschen Truppen hatte; wahrscheinlich war es der Graf Belrath von Nassau Saarbrück. Der Oberst von Harthausen, den Georg Wilhelm bald nach seiner Selangung zur Regierung des Fürstenthums Jelle, zum Generalmajor beförderte, genoß seines vorzüglichen Vertrauens.

²²⁾ Der sanfte und gütige Herzog Georg Wilhelm warf einen unauslöschlichen Haß auf den Oberst Stats von Görz wegen der gegen ihn begangenen Treulosigkeit. Als er mehre Jahre nach Beilegung des Zwistes mit Johann Friedrich, selbigem in Hannover einen Besuch abkattete, erbat sich der Oberst v. Görz, als Commandant von Hannover, dem Gebrauche gemäß, die Parole. Georg Wilhelm, der ihn zum ersten Mal wieder sah, erwiderte: *allez vous en vous faire f — — a.* Görz, der kein Französisch verstand, überlieferte dem Herzoge Johann Friedrich, der sich gerade mit dem Herzoge Georg Wilhelm in einem Zimmer befand, diese mit vieler Mühe im Gedächtniß aufbewahrten französischen Worte, als die erhaltene Parole, worüber beide Brüder herzlich lachten.

Stats von Görz starb 1671.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 45

Johann Friedrich hatte nachstehende hohe Officiere bei seinen Truppen:

Bei der Cavallerie: den Obersten von Rauchhaupt, der sich in der Schlacht von St. Gotthard berühmt gemacht hatte, und Offener.

Bei der Infanterie: die Obersten Michel und Stats von Görz. Unter diesen hatte der Oberst Michel das zellesche Contingent im Türkenkriege von 1663 — 1664 commandirt, und war demnach vermuthlich der Älteste in der Anciennetät.

Fünf Monate hatte dieser heillose Streit zwischen den beiden Herzögen gedauert; vom 17. April an bis 2. Januar hatten ihre Bevollmächtigte und die fremden Gesandten zu Braunschweig vergeblich unterhandelt und beschlossen, den Sitz des Congresses nach Hildesheim zu verlegen; hier ward endlich durch den französischen Gesandten Antoine de l'Hambres, den Gesandten der Krone Schweden und des Herzogs von Wolfenbüttel der Vorschlag gemacht, daß eine Rutschirung nach alter Sitte entscheiden sollte; aber wie war die Zustimmung der beiden Parteien zu erlangen?

Herzog Ernst August hatte sich, vom Anfange des Zwistes an, einer gütigen Beilegung desselben mit großem Eifer unterzogen. Seiner Vermittelung größeren Nachdruck zu geben, hatte er sogar in dieser Zeit zwei Infanterieregimenter in Osnabrück errichtet. Er bewog

46 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

seine Brüder zu einer persönlichen Zusammenkunft in Hilbesheim. Um dem gewählten Ort derselben näher zu sein, verlegte Georg Wilhelm für diese Zeit seine Hofhaltung nach dem Schlosse Kalenberg, und Johann Friedrich begab sich nach dem bischöflich-hilbesheim'schem Amte Steuerwald. Ernst August legte seinen Brüdern in Hilbesheim am 2. September 1665 folgendes Theilungsproject vor:

Der zelle'sche Theil sollte bestehen: aus dem Fürstenthume Zelle, den Grafschaften Hoya und Diepholz, nebst Walkenried und Schauen; der Hannover'sche: aus Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen.

Bei diesem Zwiste zeigte sich ein Vorspiel des politischen Systems des Herzogs Johann Friedrich, das er in der Folge vollständig entwickelte; alles Heil erwartete er von der Politik, in der er völlig Meister war; dieser diente eine starke Kriegsmacht zur Unterlage, die immer schlagfertig auftrat, aber der Feder die Entscheidung überließ. Er begriff bald, daß es nicht seinem Vortheil angemessen war, das väterliche Testament von Haus aus ungültig zu erklären, denn dann trat das zelle'sche Hausgesetz ein, das die Vereinigung von Zelle mit Hannover vorschrieb; auch den Beweis, den er anfänglich aufstellte, daß die väterliche Optionsverordnung schon vor 17 Jahren, als die beiden ältesten Brüder theilten, erfüllt sei, konnte er auf die Länge nicht durchführen, der Buchstabe war zu klar gegen ihn; längst hatte er die Überzeugung gewonnen,

daß Georg Wilhelm Jelle wählen würde; jetzt kam es darauf an, Kalenberg zu vergrößern; darum nahm er die kriegerisch drohende Stellung an. Als nun nach Ernst Augusts Vorschlag das Fürstenthum Grubenhagen dem jelleschen Theil beigelegt ward, da fand er sich nicht nur zur Theilung geneigt, sondern willigte noch ein, dem ältern Bruder die Wahl zu überlassen. Dem Herzoge Georg Wilhelm mag es kein leichtes Opfer gewesen sein, durch Abtretung von Grubenhagen auf sein gutes Recht zu verzichten; ein Bruderkrieg war seinem Herzen zu sehr entgegen; er wählte den jelleschen Theil: eine Umarmung der beiden Brüder beendigte den mit so vieler Heftigkeit geführten Streit. Ein Punkt war noch zu beseitigen: wie soll es bei künftigen Erbfällen gehalten werden? Die drei Brüder vereinigten sich daher: sie wollten das väterliche Testament aufs Neue als bestätigt erklären; das diesmal so sehr bestrittene Optionsrecht sollte aber von nun an, da die beiden betheiligten Brüder es zum zweiten Mal ausgeübt hätten, auf ewige Zeiten aufgehoben sein ²³⁾.

²³⁾ Deduction des hannoverschen Vicelanzlers Hugo, wegen des hannoverschen Primogeniturrechts, Hannover 1690, in welcher der Vergleich vom 2. Sept. 1665 zwischen Georg Wilhelm und Johann Friedrich besündlich ist. Es ist behauptet worden, daß Georg Wilhelm bei Abschließung dieses hildesheimischen Tractats dem Herzoge Ernst August das Versprechen, sich niemals vermählen zu wollen, ertheilt habe, und unter den drei Brüdern ausgemacht worden sei, Ernst August oder seine Erben sollten nach Georg Wilhelms Ableben in dem Fürstenthum Jelle succe-

48 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Die fremden Gesandten waren höchlichst verwundert, daß der Zwist der beiden Herzöge, der so viele vergebliche Conferenzen, Unterhandlungen und Druckschriften veranlaßt hatte, unter den Parteien selbst ganz in der Stille und ohne ihre Theilnahme beigelegt sei. Die Herzöge, die Ehre des Congresses in Braunschweig zu retten, ersuchten die Gesandten, ihre Fürsten zur Garantie des am 2. September 1665 zu Hildesheim geschlossenen Vergleichs zu vermögen.

Nach dieser Versöhnung der Herzöge folgte ihrer Seits eine Amnestieerklärung für alle Diejenigen, die für oder gegen sie Partei ergriffen hätten. Es sollte jedem Civildienner und Militair, wenn er sich auch gleich für oder gegen den neuen Landesherrn erklärt hatte, freistehen, in dem Dienste, in welchem er zuvor gestanden hatte, zu bleiben.

Allein es war sehr begreiflich, daß Diejenigen, welche Hauptrollen gespielt hatten, dem Frieden nicht trauten, sondern dem Fürsten, für den sie sich erklärt hatten, folgten.

Sämmtliche hannoversche Geheimräthe und die zu selbigem gehörende Personen folgten dem Herzoge Georg Wilhelm nach Jelle, nämlich: der Kammerpräsident v. Bülow, der Hofmarschall v. Grapendorf, der Geheimerrath v. Gramm, der Prokanzler Heymann und Hofrath Dieterichs. Keiner der jelleschen Geheimräthe trat in Georg Wilhelms Dienste; sie hatten sich

biren. Ist diese Angabe gegründet, so muß es eine mündliche Verabredung gewesen sein; ein schriftlicher Vergleich ist meines Wissens nicht vorhanden.

bei Johann Friedrichs Besitznahme von Belle zu sehr der Parteilichkeit schuldig gemacht. Der größte Theil von ihnen ward in hannoversche Dienste aufgenommen; einigen ließ der Herzog Johann Friedrich Pensionen auszahlen. Der zellesche Kanzler Langenbeck erhielt die erste Stelle eines dirigirenden Ministers, machte aber bald dem zum ersten Geheimrath ernannten Otto Grote Platz; v. Elz wurde Kammerpräsident und der Geheimrath von Gladeck in diplomatischen Negotiationen gebraucht. Die übrigen Stellen in der hannoverschen Regierung füllte der Herzog mit fremden Personen aus. Man machte die Bemerkung, daß viele Personen und selbst Familien von Bedeutung, aus Furcht vor dem katholischen Einfluß, Hannover verließen.

Mit dem Militair fand ein anderes Verhältniß, als den Civilbedienten Statt; begreiflich war es, daß die höhern Officiere, die entschieden Partei für einen der Herzöge genommen hatten, diesem folgten; allein viele Officiere hatten nur den Befehlen ihres Chefs gehorcht, ohne persönlich sich für Einen oder den Andern zu interessiren; dies war der Fall bei dem größten Theil der Soldaten, die überdies Landeskinder waren, und aus dieser Ursache nicht wohl in die Dienste eines andern Fürsten übergehen wollten und konnten. Daher entstand, daß zellesche Regimenter, die sich für Johann Friedrich, oder hannoversche, die sich für Georg Wilhelm erklärt hatten, doch nachher in zelleschen oder hannoverschen Diensten blieben ²⁴⁾.

²⁴⁾ Bei der Erzählung der Militairverhältnisse und Angabe der Kriegsmacht in Belle und Hannover, habe ich die in (Waterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

50 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Nachstehender Etat enthält die stehende Kriegsmacht der beiden Herzöge, nachdem sie die Regierungen in Belle oder Hannover angetreten hatten, ein Etat, der in der Folge nicht nur beibehalten ward, sondern vielfältig vermehrt wurde.

Etat der Truppen des Herzogs von Hannover Johann Friedrich, Ende 1665.

I. Cavallerie.

Garde zu Pferde.

Leibdragoner 125 Pferde.

Dies Corps war der von dem Leibregimente Herzogs Georg verbliebene Rest, der 1643 an Kalenberg kam. Der Chef ist unbekannt.

Regimenter.

- 1) Generalmajor von Rauchhaupt 6 Compagnien.
- 2) Generalmajor Dffener 6 »

12 »

Das Regiment von Rauchhaupt war, als es Ende 1664 aus Ungarn zurück nach Belle kam, vom Herzoge Christian Ludewig in zwei schwere Regimenter formirt worden, von welchen v. Rauchhaupt das eine und Dffener das zweite als Chef erhielten. Beide Chefs erklärten sich gleich Anfangs für Johann Friedrich, und leisteten ihm mit ihren Regimentern bei der Besitznahme von Belle wirksame Dienste. Dieser Herzog vermehrte, noch ehe er die Regierung in Hannover antrat, jedes dem Manuscripte des von Itzen enthaltenen Notizen benutzt.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 51

dieser Regimenter auf 6 Compagnien, eine jede von nachstehender Stärke:

- 1 Rittmeister,
- 1 Lieutenant,
- 1 Cornett,
- 1 Quartiermeister,
- 4 Corporals,
- 1 Musterschreiber,
- 1 Trompeter,
- 1 Feldscheer,
- 1 Fahnschmidt,
- 75 Gemeine;

87 Köpfe.

Beide Regimenter folgten dem Herzog Johann Friedrich nach Hannover, der im November 1665 jede Compagnie bis auf den Etat von 100 Gemeinen vermehrte.

Die Cavallerie war demnach Ende 1665 ohne die Stäbe stark 1324 Pferde.

H. Infanterie.

Zwei Schloßcompagnien, Reste des Infanterie-
Leibregiments des Herzogs Georg, von welchen die eine
das Schloß in Hannover, die andere das in Kalenberg
besetzt hielt; ihre damalige Stärke ist unbekant.

Regimenter.

- 1) Das alte blaue, Chef: Oberst Stats v. Sörg
4 Compagnien.

Das Regiment, das vormalß »das rothe« hieß, (eine
Benennung, die es 1679 wieder erhielt), war 1631 in

Hannover von den Oberst von Mügephal für den Herzog Friedrich Ulrich von Br. Wolfenbüttel errichtet, und ging 1634 in die Dienste des Herzogs Georg über. Nach Mügephals Abgang erhielt es der Oberst v. Schlütter, und nach ihm im Jahre 1648 der Oberst von Görz. In der hannoverschen Armee war es das 1. Batall. 6. Infanterieregiments.

2) Generalmajor Dvener 4 Compagnien.

Dies Regiment war wahrscheinlich vom Herzoge Georg Wilhelm 1663 in Hannover, bei Sendung seines Contingents zum Türkenkriege, errichtet, und scheint später reducirt zu sein.

3) Oberst Michel 4 Compagnien.

Dieser Oberst hatte sich mit seinem Regimente, das in zelleschen Diensten stand, für Johann Friedrich erklärt und für ihn Besitz von der Stadt Zelle genommen. Er folgte ihm nach Hannover. Sein Regiment hatte in zelleschen Diensten die Benennung: »das blaue« gehabt, da dort aber schon ein blaues war, so nannte man es »das junge blaue«. In der Folge war es das 2. Bat. des 11. Inf.-Regts.

Freicompagnien.

1) Major Fischer 1 Compagnie.

2) Oberstlieutenant Weidemann . 1 »

3) Hauptmann von Bülow . . 1 »

4) » von Harling . . 1 »

5) » Hessen 1 »

6) » Bremer 1 »

Summa der Inf.-Comp. 18 Compagnien.

Etat einer Infanterie-Compagnie.

1 Hauptmann,
1 Lieutenant,
1 Fähndrich,
2 Serjeanten,
4 Unterofficiere,
4 Corporals,
3 Tambours,
200 Gefreite und Gemeine,

216 Mann,
18 Compagnien.

3888 Mann ohne die Stäbe.

Die Cavallerie war auf dem Lande, die Infanterie in den Städten einquartiert. Die Compagniechefs beider Waffen bezogen den vollen Gehalt für den Etat ihrer Compagnien, mußten die eintretenden Vacanzen aber in Zeit von drei Monaten auf ihre Kosten ersetzen. Civilcommissairs waren mit den Inspectionen und Musterungen beauftragt. Bei den häufig sich ereignenden Desertionsfällen war, wenn mehre sich dieses Verbrechens zu gleicher Zeit hatten zu Schulden kommen lassen, gebräuchlich, diese um ihr Leben würfeln zu lassen.

Etat der Truppen des Herzogs von Zelle.

Die Nachrichten über das Truppencorps, das Georg Wilhelm Ende 1665 in Zelle unterhielt, sind minder vollständig. Die Gardecompagnien zu Pferde und zu Fuß, die Christian Ludewig in Zelle gehabt hatte, deren Stärke und Chef unbekannt ist, wurden beibehalten.

54 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

I. An Cavallerie werden zwei Regimenter aufgeführt:

1) das Regiment des Grafen Volrath von Nassau-Saarbrück, vermuthlich in Hannover 1665 errichtet. Als dieser 1666 in holländische Dienste ging, erhielt es der Generalmajor von Harthausen. In der hannoverschen Armee bildete es mehrmals die beiden ersten Schwadronen des 3. Cavallerie-Regiments.

2) Das kölnsche Regiment. Als Johann Friedrich sich 1665 in Zelle gegen Herzog Wilhelm rüstete, schenkte ihm der Kurfürst von Köln, wie bereits erwähnt ist, ein Cavallerieregiment. Da aber nach Beilegung des Zwistes, Johann Friedrich die beiden in Zelle vorgefundenen Cavallerieregimenter mit nach Hannover nahm und seine Cavallerie nicht zu einer größeren Stärke unterhalten wollte; so übernahm Georg Wilhelm, der seine Reuterei verstärken wollte, dies kölnsche Regiment. Es bildete später die beiden letzten Schwadronen des 2. Cavallerieregiments.

II. Infanterie.

Der Kriegsetat der Herzöge von Zelle war weit stärker, als der hannoversche gewesen. Zelle hatte vier Infanterieregimenter unterhalten, wovon, wie schon bemerkt, das des Obersten Michel in hannoversche Dienste überging. Die drei sogenannten alt-zelleschen Regimenter, deren Errichtung in den dreißigjährigen Krieg fällt, erklärten, in zelleschen Diensten bleiben zu wollen.

1) Das Leibregiment, dessen Chef der Graf von Walbeck ²⁵⁾ war, nachmals das 1. Bat. des 1. Inf.-Regiments.

²⁵⁾ Ich habe nicht ausfinden können, ob der Graf Josua

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 55

2) Das vacante Regiment Ffste, dessen erster Chef der Oberst Schönberg gewesen war. Auf Empfehlung des Grafen von Walbeck nahm Georg Wilhelm den Oberst von Rolifson in seine Dienste, und ernannte ihn zum Chef dieses vacanten Regiments, nachmals das 1. Bat. des 3. Inf.-Regts.

3) Das Regiment des Oberst von Raesfeld. Dieser hatte sich gleich Anfangs für Georg Wilhelm erklärt. Es war später das 1. Bat. des 2. Inf.-Regts.

Beilagen.

N^o 1.

Schreiben des Landraths Göz an die fürstlichen Rätthe,
cum apologia imputatorum de 1656.

Hochedle, Gestrenge, Ehrenveste, Hochgelarte undt
Großachtbare, Insonders günstige Herrn Gevattern undt
Hochgeehrte, sehr werthe Vornehme gute Freunde!

Es ist mir nunmehr länger als vor 2 Jahren zu
ohren kommen, welcher gestalt nicht allein Ser^{mus} Herz.

von Walbeck (ein sehr verdieneter Officier, der die zelles
schen Truppen in Candia commandirte, und daselbst starb)
für ober gegen Johann Friedrich Partei ergriffen habe;
sein Name kommt in den Nachrichten über den Zwist der
beiden Herzöge nicht vor.

Georg Wilhelm zu Br. u. Luneb. u. g. F. undt Herr undt S. F. G. Frau Mutter, (immaassen dieselbe Fremdamals deputirten Marschall Görtzen darüber zu rede gesetzt) wahrgenommen, wie S. F. G. bei den Adaequations- Tractaten merklich verkürzet worden, sondern auch daß von einem undt andern reden gefallen, weil ich mit dabei gewesen, daß ich des Fürstenthumbs Calenberg notturft besser in acht genommen haben sollte. Wenn nun solche Beimeßung meiner Ehre undt reputation äußerst concerniret, bin ich willens gewesen S. F. G. durch eine begründete Apologiam meine Unschuld zu repraesentiren, Alß mir aber zu gemüth kommen, daß S. F. G. nicht allein dadurch in Frem gewissen wieder der mit Frem leiblichen Aibe bestätigte Transaction irre gemacht, sondern auch zwischen den Fürstl. Herren Brüdern zu einigen mißverständenen Ursach gegeben werden möchte, habe ich mein vorhaben geendert undt biß anhero ruhen lassen. Nachdem ich aber nunmehr vernommen, daß dergleichen discourse nicht allein continuiren, sondern auch daraus referirt werden wollten, daß durch solche meiner Beiwohnung der vorgemelten Tractaten die Calenbergische Landschaft schuldig sein solle, solche Verkürzung zu ersehen, wodurch ich nicht allein sowol bei dem Fürsten, alß der Landschaft in allerhöchsten umglimpf gesetzt werden könnde, welchen ich aber (es koste auch was es wolle) in meiner höchsten unschuldt und wieder die ganze Zeit meines Lebens, Gott sei gedanket, untadelhaft geführte redliche actiones über mich gehen, noch mich zwischen so vornehme partheyen zu meiner

gefahr einklemmen zu lassen, keinesweges gemeint bin; So habe ich resolviret, obgedachte Apologiam nunmehr an die Handt zu nehmen, und ein exemplar davon S. F. G. undt daß andere der Calenbergischen Landtschaft zu überreichen, daß 3te aber bei meinen Erben, damit sie mich und meinen guten nahmen, welcher mir lieber ist, als alles Weltgutt, auch auff meinem beschlossenen munde dadurch vertreten und retten mögen, zu hinterlegen, dessen mich denn kein reblicher Mensch verdenken wirdt, Ich werde mich aber dabei solcher moderation zu gebrauchen wissen, daß nur die vitia Tractatus undt meine geringen eingewandten remonstrations zu tage gebracht, daß vermögen aber beider Fürstenthumer, wie billig, biß in die grube geheimb behalten werden möge. Entzwischen habe ich für nötig erachtet, mit einem großgeehrten Herrn, als welche eodem mecum pacto der Handlung beigewohnt, aus diesem Werk hiermit praeliminariter zu communicieren, Nur ist nicht ohn daß ich alzeit davor gehalten, und noch dafür halte, daß sowol der Fürst als daß Fürstenthumb Calenberg zumal gröblich laedieret worden seie, derenwegen ich noch beiwohnenden Tractaten mit allerhandt Vorwendung embsig angehalten, daß ich von der Handlung lößgelassen werden möchte, welche mir aber nicht wiederfahren könne, Wenn S. F. G. mich zu der Zeit, als Ihr interesse wol erfordert, wie auch nachgehents, umb den Zustandt gefragt hetten, wollte ich derselben die rechte grüntliche warheit nicht verschwiegen haben, dieweil Sie aber dessen gegen mich

58 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

niemals mit einem einzigen Wort gedacht, habe ich deroelben gewißen, wie obgemeldet, *propria motu* nicht beunruhigen wollen.

Es gibt aber gar keine richtige noch rechtmäßige *conclusionem*, sondern nur *quatuor terminos*, weil ich als ein Calenbergischer Landtstandt mich zur Handlung gebrauchen laßen, daß dahero die Landtschaft in einige obligation gerathen sein sollte, sintemahl ich *directe et absolute* von S. F. S., keinesweges aber von der Landtschaft *commission* gehabt noch derselben Interesse *principaliter tractirt* worden ist, Sonsten da bergleichen *constatiret* werden könnbte oder sollte, würde gleichergestalt folgen, weil meine großgeehrte Herren der sache wegen nicht verhandlen helffen, daß sie eben so wol an der Verklürgung schuldig sein müßten, Undt dasselbe noch umb so viel mehr, weil sie in einem *ordinato* undt beständigen *Collegio* geseßen, worin sie sich umb so viel beßer undt grüntlicher auf ein undt andern Weg *resolviren* können, Denn so viel mich anreicht, daß *Collegium*, worin ich dazumahl *versiret*, von mehrentheils Unbekandten undt des Landts Unerfahrenen Leuten zusammen gestückt gewesen, undt dahero daß Vertrauen also nicht beschaffen sein könne, daß die gehörige undt einträchtige *resolutions* dadurch füglich gefaßt werden möchten, woher denn sich starke *factiones* herfürgethan, undt die aus der Lüneburgschen Landtschaft längerer Kundtschafft halber, die Frembten an sich gezogen und alle *ire consilia* aus der Besseschen Regierung eingeholet haben, wie meinen

großgeehrten Herren ohne Zweifel nicht unbewußt sein wirdt,

Welches inconueniens dadurch mercklich versterket worden, daß die conclusiones nicht ex rerum pondere, sed ex pluralitate votorum genommen werden müssen, undt also ich undt noch wenig andere, *rectius sentientes*, überstimmet undt unsere meinung so oft man gewolt, über den Kopf genommen worden ist.

Ich habe (1,) gleich bei angehenden Tractaten gang inständig urgiret, daß die zur Unterhandlung deputirte Fürstl. Lüneborgschen Herrn Räte weniger nicht, als wir andere, auff die *Adaequationem specialiter* mit in Aidt undt pflicht genommen werden möchten, woburch allen diesen jezigen Unrath guter maßen hätte vorgebauet werden können. Es hatt aber niemandt ohren darzu haben wollen, nur auß bloßem undt nichtigen Wortwenden, daß es der Höflichkeit zuwieder sein wolte, daß man Herzog Friderichen Christmilden gedächtniß solches anmuthet undt in S. F. S. Räten ein mißtrauen setzen solte, Wie theuer uns aber solche Höflichkeit zu stehen kommen, hat sich nicht allein bei den Tractaten selbst ereignet, da die Lüneburger entlich gar *ex professo* undt offenbahrlich dem Fürstenthumb Lüneburg zu *patrociniere* undt daß Calenbergische hingegen zu *graviren*, inen berogestalt angelegen sein laßen; daß die Calenbergischen deputirten Herren Räte selbst inen zuweilen einreden undt wiederstehen müssen, sondern befindet sich solches leider nummehr in der that mit großen schaden handtgreiflich, Bei den Anschlägen der Fürstl. intraden habe ich (2) treulich und

eifrig wiederathen, daß man dieselben nicht auff die Cammerbedienten undt deren sidem allein stellen sollte, sintemahl nicht allein schimpflich, sondern auch gefehrlich wäre, daß man einen solchen wichtigen Hauptpunct, welcher vornemblich in der Commission der hinc inde deputirter Rätthe gehörte, von sich schooben, unter discretion nur zweier privat Persohnen uebergeben sollte, Hingegen aber durch eine eigene ziemlich weit- leuftige Schrift (wie auch sonst noch in andern puncten mehr geschehen) außgeführt undt dieselbe ad acta dargegeben oder in die Fedder dictiret, daß mal in Kraft weil. H. Georgii Testaments schuldig were, undt ob die Richtigkeit der sachen wol erforderte, daß man sich der Zeit undt mühe nicht verdrüßen lassen möchte, sich aus der Cammer documentis undt der Ambter gelegenheit undt Vermögen ex actis selbst zu erkundigen, undt die Eintheilung secundum aequilibrium anzustellen, durch welchen modum die aequalitas allein ire richtige maß erlangen, undt consequenter die concordia partium, worauf der Herr Testator ein besonderes absehen gehabt, bestendig erhalten werden könnde, welche außer derselben keinen festen grundt haben, sondern mit der Zeit würde zer- rüttet undt aufgehoben werden müssen, Wobei ich auch erinnert, daß weniger nicht die situatio locorum, als daß Fürstenthumb Lüneburg zwischen den schiffreichen Strömen der Elbe undt Weser item die Bequemlich- keit der Commercien, undt sonderlich der menge der mannschaft, wodurch die subsidia in necessitatibus publicis mächtig befördert, undt die Onera besto

leichter ertragen werden könnten, in gute reife consideration graviret undt observiret werden müßte, ich habe aber auch damit im geringsten nicht gehöret werden können. (3) Habe ich stark wiederprochen, daß die 7500 Rthl. jährliche Aufkünfte, so Herz. Augustus vermöge der Successions-Tractaten, an das Fürstenthumb Calenberg zu reichen schuldig ist, nicht als bloße Cammer-Intraden angeschlagen, sondern mit Landt undt Leuten erstattet werden, Wie auch (4) daß die 700 Rthl. welche aus den Calenbergischen Klöstern zu Besoldung der Consistorialium ein Zeitlang gehoben werden, aus bekandten Ursachen unter die Patrimonialia Principis nicht gezogen werden, noch in diesen Anschlag kommen müßten, Ich habe aber so wenig mit dem einen, als dem andern etwas erhalten können, sondern haben die Lüneburger noch dazu beinahe einen ganzen Monathlang gestritten, daß die sämtlichen Calenbergischen Klöster-Intraden, als wenn sie der Fürstlichen Kammer appliciret waren, in der Adaequation mitgebracht werden sollten, Insonderheit habe ich (5) als ganz Unrecht, bis ans leben (intemahl von einem Lüneburger gedreuet worden, daß sie solch Werk noch mit der Faust entlich ausführen müßten, worauff ich doch anders nicht geantwortet, als daß er gedenken möchte, daß hinter dem Berge auch noch Leute wohnten, undt exitus armorum ganz dubius undt zu keinem gutem Dienstm were) verfochten, daß Herzog Augusti Forderung an das Fürstenthumb Grubenhagen von der Adaequation ganz ausgezogen, hingegen aber die verfesten Häuser in Fürstenthumb Calenberg der Fürst-

lichen Cammer für voll, undt als wenn sie ganz frey weren; angerechnet werden sollten, Es ist aber die Factio so stark dargegen gewesen, daß sie wieder alle Billigkeit mit irem Vornehmen durchgedrungen haben.

Gleicher gestalt haben (6) Herz. Georgius Christmilben *angebentens facta et debita* undt ich insonderheit Herz. Augusts Forderung am Stifft Hildesheimb betreffend (unangesehen dieselben als *res personalis inter haeredes* billig *aequaliter* getheilt werden sollen) auff daß Fürstenthumb Calenberg allein,

Wie auch (7) Herzog Christian Ludewig eigene schulden, welche S. F. S. aus des Fürstenthumbs Calenberg Intraden bei irer wehrenden Regierung, daseibst, billig allein abtragen sollen zum Theil auff das Fürstenthumb Calenberg wieder alles Eintreden undt angeführte erhebliche *rationes* geschlagen werden müssen; Wegen der *Fructuum pendentium* undt unbezahlten Zinsen, Ist (8) meine meinung gewesen, daß dieselbe von beiden Fürstenthümern auf absterben Hochgedachten Herz. Friedrichen F. S. undt antretung der neuen Regierungen in ein *Corpus* gebracht undt gleich getheilt werden sollten,

Es ist aber entlich solchs dahinaus gelauffen, daß dieselben dem im Fürstenthumb Lüneburg *succedirenden* Landtsfürsten allen zu Theil werden;

Bei denen im Fürstenthumb Calenberg *dependirenden* Lehnschaften sint (9) *zwo absurditates* unabweentlich vorgelauffen, daß Eintheils die von den Graffschaften Homburg undt Eberstein herrührenden

Aufzuleben, (unangesehen die Herrschaften selbst dem Fürstenthumb Calenberg einverleibt sint) an Lüneburg verwiesen worden, *contra regulam, quod accessorium sequi debeat suum principale*. Anderntheils daß die Gräfliche Spiegelbergische undt Hohnsteinsche Lehne, wenn sie caduc werden sollten, nur halb wieder an Calenberg undt die andere Hälfte an Lüneburg fallen sollte.

Welches gleicher gestalt *contra naturam feudorum et juris rationem* geschehen, *cum quilibet res et ususfructus ad proprium suum principium redire omnino debeat*,

Ja es ist (10) so nahe genommen worden, daß auch eine geringe particul im Zellerfeldischen Bergwerk, welches doch Calenbergisch alzeit allein anhängig gewesen, Lüneburgisch, damit dasselbe allenthalben Handt am Tuch undt die Inspection mit haben mögte, eingereumt werden müssen, weniger nichts geholfen, daß eingewendet worden, wie ein ungereimter Handel es were, daß man eben in dem da man die Separationem tractirte, undt daß beide Fürstenthümer gleich von einander gesetzt werden sollten, sie in eine neue, zwar unnütze undt geringschätzige, doch ausbegebende Occasion genugsam schädliche Communion, quo plerumq. parere solit discordia, vermengt und in einander geflochten werden sollten;

Entlich und in Summa habe ich (11) keinen Punct, wodurch der Calenbergische Fürst undt Landschaft gravirt werden können, unwiederlegt hinpassiren lassen, Inögemein aber ohne einigen neben respect

undt ungleiche unziemliche passion eins oder des andern, der *Kidts* formul richtig undt schnurstracks dergestalt gefolget undt nachgelebet, daß ich damit vor Gottes angesicht an jenem großen Herlichen Tage hienächst wol zu bestehen getraue, Sonsten auch bei der Handlung zu verschiedenen mahlen zwei Dinge praediciret, 1, wenn eines Fürsten mittel gar zu enge eingeschränket würden, daß solches im Auskehrig über die Unterthanen durch erfordern undt Anlegung allerhandt Subsidiën, auszulaufen pffegte, und daher dem Fürstenthumb Calenberg ganz ungleich undt ungütig geschehen; 2, Wenn die *Aequalitas divisonis* nicht aufs genaueste observiret würde, daß als dann die *Concordia* keinen bestand haben könnte, wovon nun leider daß Erste ist albereits wahr worden, undt am andern (es geschehe über kurz oder lang) gar wenig zu zweifeln ist, *Aequalitas enim, ut aiunt et ipsa fert rerum natura, est mater concordiae.* Ob welchen allen dann, so viel ich mich vor dießmahl erinnern können, freilich mehr als zu wahr worden, daß daß Fürstenthum Calenberg beneben seiner Landtsfürsten bei dieser action einen zumal schlechten *Zarmarkt* gehalten, undt anstatt der *Adaequation* vielleicht eine *Inaequalitas tractiret* und geschlossen worden ist, daß ich aber lauter unschuldig daran gewesen, deßhalber berufe ich mich auff das bei der ganzen Handlung gehaltene *Protocollum* und stelle dasselbe vor Gott undt allen ehliebenden Leuten zum Zeugniß zwischen mir undt allen falschen auflagen, Zumahl sich darin aus meinen *votis* Handtgreiflich befinden wirt, daß ich, wie

in allen meinen übrigen actionibus vitae, also auch in diesem anders nicht, als ein ehrlicher aufrichtiger Mann undt Patriot gehandelt, undt an meinem Officio nichts anwenden lassen, derogestalt, wann Jedermänniglich derogleichen gethan, die iezige querelen gar nicht nötig seyn sollen, woran es aber bei etlichen wol ermangelt haben mag, zumahl ich von glaubwürdiger Handt habe, wie sich gegen Herz. Christian Ludwig ein vornehmer Mann, dessen Nahmen ich glimpfs halber allhier ungemeldet laße, berühmt haben solle, daß es S. F. G. bei dieser Handlung über 100,000 Rthl. Vortheil geschafft habe. Undt habe ich dieses meinen großgehrten Herrn Gevattern umb so viel weniger vorbehalten wollen, weil sie nicht allein eben dieselbe pflicht, wie ich, auff die Adaequationem abgestattet, sondern auch als Fürstl. Calenbergische wesentliche Rätthe weniger nicht des Landes Zustandt wissenschaft haben können und sollen, Undt daher, wenn etwas pecciret sein sollte, wenigstens in pari conditione mit mir stehen müßten. Ich sie auch deßhalber in bevorstehender Apologia undt in allen andern Begebenheiten, wir festiglich an der seiten zu behalten, nicht unterlaßen werde, Zweifle demnach nicht, undt gereicht an meine großgehr. Herrn meine freundliche Bitte, daß sie nicht allein uff zutragende Occasion so wohl bei dem gnäd. L. fürsten als Jedermänniglich meine Unschuldt wieder bergl. calumnias undt suggestiones zu vertreten, sondern auch von mir keine andere opinion, als daß ich mehrbesagten Tractaten meinem gewissen u. aufgetragenem Amte vollständige

satisfaction gethan, bei sich raum zu geben, großgefellig geruhen wollen. Deßen getröste ich mich undt verbleibe hinwiederumb unachleßig, Meinergroßgl. Hr. Sevattern Dienstgeschießener

Joachim Götz L. R.

Einbeck d. 9. Juny 1656.

N^o 2.

Vertrauliche Berichte des Herzoglich Kalenbergischen Gesandten zu Regensburg, Dr. Speirmann an den Kanzler Kipius über den Aufenhalt des Herzogs Johann Friedrich daselbst in dem Jahre 1653.

Regensburg d. 7. Apr. 1653. Seren. D^r Johann Friedr. hat sich bisher zu nichts vermerken lassen, nimbt die reputation trefflich wahr, welches als es J. F. G. vom jungen Grafen von Rantzaw vorgehalten worden, als welcher vermeinet hat, das solches dieses orths nicht so genau zu beobachten wehre? haben J. F. G. geantwortet: »Sie wehre nicht Herkommen Ihrem Hause zu praejudiciren, sondern deßen respect in allen zu wahren, deßen Sie niemandt Hoffentlich verdenken werde, Sie hätten hier nichts zu solicitiren, begehren von niemandten nichts, wan aber die Kaiserl. Majestät Ihnen eine gnade erweisen wolte, ohne Jemandes Nachtheil, wollten sie dafür danken.« Die Catholischen findt hierüber sehr betreffen, als welche verhofft haben gelegenheit zu bekommen, dem hochlöblichen Hause mühe zu schaffen, igo begehren sie von andern

zu wissen, was S. F. G. hier machen wollen? et parum abest quia credam ipsas opinari, Celsitud. suam advenisse exploratum illorum consilia: nega. n. sibi persuadere patientur illam suis sumptib. hoc vivere, cum apparat. et pompa ejus major sit quam ap. natu minores solens est. S. F. G. lassen sich vernehmen, daß sie nicht lange alhier machen wollen, umb des willen sie den von Stockhausen ²⁶⁾ von seinem Abzug abhalten wolten, welcher dan neben Monsieur Blum ²⁷⁾ lttimerfort bei deroelben seyen.

²⁶⁾ Herr v. Stockhausen war ein Edelmann aus dem Hannoverischen, der sich Vergnügens halber in Regensburg aufhielt.

²⁷⁾ Heinrich Julius Blum stand mit dem hannoverschen Gesandten Dr. Speitmann in schlechtem Vernehmen. Dieser Blum schrieb am 17. April 1653 an den Kanzler Ripius: »Herzog Johann Friedrich ist den 27. anhero kommen undt baldt daruff bei Kayserl. Maj. Kaiserin undt dem König Audienz gehabt, undt daruff auch die anwesenden Churfürsten besucht, S. F. G. haben sich gnädig vernehmen lassen, daß weil sie alhier sich auffhalten würden, ich bei Ihm un-terthänig aufwarten möchte, welchem gnädigem Begehren nachzukommen nicht allein nötig, sondern mit auch er-sprieslich zu seyn vermeine. Vernehme aber von etlichen Ministris alhier, als hetten sie vermeldet gehabt, es würden S. F. G. vielleicht mit den Herrn Brudern in dis-guste gerathen seyn undt beschweden am Kayf. Hoff solches sollicitiren. Erinnere mich auch, daß vor diesem S. F. G. das eingeführte undt betheuerte jus primo-genitum streitig zu machen: Anlas gegeben worden undt

Den 28. April. S. F. S. Herzog Johann Friedrich maturirt regressum, hat sich bis anhero rühmblich undt loblich, mit vieler Bewunderung alhier verhalten undt bezeiget. Gott sterke S. F. S. bei solchen Gedanken und guten Consilyis. (In Chiffren ist hinzugefügt, welche wir aus den Acten au clair sehen: »Der junge katholische Graf Rantzaw hat vor acht tagen Zeitung alhier ausgebracht, der Herzog Christian Ludowig auf der rückreise aus Danemart umbkommen, undt davon ein großes Freudenfest gemacht, undt Herzog Johann Friedrich gratulirt.«)

Den 13. Mai 1653. S. F. S. Herzog Johann Friedrich sind verwichenen Dienstag morgens umb 8 Uhr von hier wieder abgereiset und von beiden Herrn Grafen von Rantzaw vom Herrn Dr. Dietrichen und mir, auch etlichen von Adel auf $\frac{1}{2}$ Meile weg hinaus begleitet worden. Den Sonntag vorher haben S. F. S. den Hrn. Dr. Dietrichen undt mir die gnade erwiesen undt uns zur Tafel zu berufen, den Montag hernach haben wir beide S. F. S. Edelleute, den Hrn. Oberstlieutenant Görz, Freiherr von Stein, den von Rochaw und Signor Tiberio Hinwieder zum Nachteßen gebeten. Ich habe nicht erfah-

wärde vielleicht solch ein Wunder das Fürstl. Haus dadurch in schädliche dissidanz zu bringen, nicht unangenehm gewesen seyn. Es haben aber S. F. S. bishero geführte Anzeigungen, daß sie kein praensiones am Hofe zu entscheiden mitgebracht, Hoeffentlich solche Hoffnung gänglich benommen.«

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 69

ren können, das S. F. S. etwas ahn diesen ortt folte gesucht haben, wiewohl ich durch verschiedene berentwegen Kundtschaft habe anlegen lassen. Dies ist aber gewiß, das S. F. S. an die Handt gegeben undt angebotten ist, wenn sie etwas zu sollicitiren hette, daß Ihre Kayf. Majestät thro allergnädigst erscheinen undt Huelffe thuen würde; worauf sie aber sich bedankend, das sie nichts zu desideriren hette, geantwortet. Verwichenen Freitag ist der junge Graf Rantzaw (der Apostata) zu Ihrer F. S. gekommen undt angebracht, das Ihre Kayserl. Majestät begehrt, das J. F. S. bis zur bevorstehenden Krönung des Königs, welche den 1² baldt annahenden monats Juny alhier vorgehen sollte, alhier verharren wolten, den sie hette bisher keine gelegenheit gehabt, einige Kayserliche gnade, darzu sie doch sehr inclinirte, zu erweisen, es möchte sich aber vielleicht all so dann gelegenheit dazu ergeben; welches J. F. S. so perplex gemacht, das sie gemelten Hrn. Oberstlieutenant Görzen so baldt zu Hrn. Dr. Dieterichen undt mir schickte undt unser advis darüber, zugleich auch unsere gedanken zu eröffnen begehrt, weil J. F. S. mitteln dazu langem undt anreichen könnten, ob etwa deren Hrn. Brudern Serenissimi nostri aus ihren Cammern, oder deren Landtschaften einen Zuschuß darzu thuen möchten? Weiln uns nuhn hierüber allershandt schwere gedanken zu gemüthe stiegen, entschuldigeten wir uns zwar, das uns nicht möglich wehre hierüber zu rathen, denn das erste stände in Ihrer Fürstl. Gnaden ob sie pleiben wolten, oder nicht, hero wie

70 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

nichts vorzuschreiben hetten; Ob Seren^{us} unsere gnedige Fürsten und Herren aus ihrer Cammera zum Kosten etwas schießen wolten? wehre uns verborgen undt unverantwortlich darüber etwas zu gedenken oder zu promittiren, die vielen spesen aber undt ausgaben damit dieselbe bei dieser zeit wegen vielfeltiger ausgaben beschwehret würden, wehre F. F. G. guten theils bewußt. Von der Landschaft aber wurde besorglich wenig zu hoffen seyn, allhierweile ich nachricht erlangt hatte, das sie sich wegen der ihnen zugemutheten Kosten, doch unvermeidlich, undt zur erhaltung des Landes wohlfahrt nothwendig da seyn müßten, sehr schwierig bezeugten. Wir müßten auch nicht unpillig in Zweifel ziehen, weiln der Kayser gegen F. F. G. bei genommenen Abschied von des Grafen Rantzaw anbringen, nichts gedacht, ob's vom Kayser re vera rührete, oder ob's nicht von ihnen weg, seines privati interesse comminisciret? item ob's primo casu ernstlich gemeinet, oder nur incidenter, oder dicis cā geredet wehre? stelleten dennoch alles zu F. F. G. reiffer Betrachtung undt disposition. Welches zur nachricht meinen Hochgeehrten Hm. Cansler (Kipius) in aures vermelden wollen, und dünket mich die raves sindt nicht ohne nachdruck gewesen, weil dan F. F. G. gewißlich ein großes allhier ist aufgegangen, so würde meines wenigen bedünkens nach, nicht undientlich seyn; damit F. F. G. bey dem guten Humor undt beüberlichen einigkeit erhalten werde, derselben mit einer verührung zu begegnen, welche E. Magnif. oportunito zu mesnagiren wissen werden. F. F. G.

haben den italienischen Messiasen alhier gelassen undt dimmitirt, wolte Gott, der gottlose Tiberio ²⁵⁾, welchen ich vor einem rechten atheum halten muß, auch von J. F. G. separirt werden könnte, ob irgendt die Göttliche Allmacht Gnade verleihen wollte, das J. F. G. zur wahren erkenntniß wiederzukommen möchte. J. F. G. haben auch einen Abentheurer von hier mit sich genommen, welcher sich Doctorem Doctorum nennet, redet teutsch, lateinisch, französisch, italienisch, spanisch, und hat ein schrecklich maul, ich fürchte Johannes ab Haus undt der Grafe zu Zell werden mit ihnen zu thun undt arbeit bekommen. J. F. G. werden den Weg nach Frankfurt nehmen, undt im Fall dero Frau Mutter zu Schwalbach anzutreffen, deroelben zusprechen.

N^o 3.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Herzog zu
Braunschweig undt Luneburg etc.

Unsere gunst zuvor, Bester undt Hochgelarter,
Lieber Getreuer,

Wir zweifeln nicht, es werde euch bereits vorkommen sein, was maßen unser älterer Bruder, Herr Chri-

²⁵⁾ Herzog Georg Wilhelm schrieb aus Rom den 4. Nov. 1655 an von Grapendorf: »der Sr. Tiberio hat eine Charge bei dem Papp bekommen, trägt jetzt ein Praelaten-Habit«.

stian Ludewig, weil. Herz. zu Br. u. Luneburg, christmilden Gedechtniß ohnlengst diese Welt gesegnet, uns dadurch das Fürstenthumb Zelle eröffnet worden, auch das zwischen uns undt unsern jüngern Bruder Herzog Johann Friedrich, der nur ex paterno testamento und andern beschwornen verträgen competirenden option Rechtshalber allerhandt irrungen sich herfür thun wollen, Indeme Se. Liebden in die gedanken gebracht sein, als wan bey den gepflogenen Handlungen Ao 1646 die zweite Optio ausgefeket und dieselbe von den jüngern Herrn Gebrüdern nicht angenommen werden wollen, zu dem ende auch gewisse formalia in das zwischen uns allerseits Fürstl. gebrüdern verglichene Jurament hinein gerücket worden, wie ab beikommender Copie zu ersehen, Alldieweil wir uns nun nicht erinnern, das dergleichen von uns sollte geschehen sein, sondern das vielmehr sothane option auf gewisse maße zu ferneren Tractaten ausgefeket worden; Weil ihr aber derer Zeit allemal solchen tractaten mit beigewohnet, auch den errichteten Haupt undt neben Recels mit unterschrieben, die Ahdtesformular selber abgefasset undt dannahero auch die dabey geführte intentio und mens contrahentium am besten bekandt, So gesinnen wir hiemit an euch in gnade begehrendt, ihr wollet denen Ahdten und pflichten nach, womit ihr uns verwandt seidt, uns euren umbstendlichen Bericht und meinungen von dieser sache unverzüglich unterthenigst in Schriften zu vernehmen geben und zugleich Eure vernünftige gedanken dabey entdecken, In Erwartung dessen sind wir euch mit gnaden und

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 73
allen guten wol beigethan. Geben in unser Residenz
Hannover den 26. März 1665.

N^o 4.

Extract Herrn Herzogen Georgens zu Br. und Lüne-
burg Fürstl. Durchl. Testaments, sub dato 22. März
Ao 1641.

Ob dann woll das Jus primogeniturae bey
Unser Fürstl. Linien nicht hergebracht noch bey dersel-
bigen jemahls observiret, solches auch sein Bedenken
hatt, wann wir Uns jedoch hiebey billig erinnern, das
von Unsern Hochlöblichen Vorfahren unterschiedlich ge-
macht, auch von Uns und Unsern Brüdern, nunmehr
fast allen Hochsegl. angedenkens gehaltene Ordnung,
und wie Heilsamlich solches gerathen auch wie woll
sich Landt und Leute dabey befunden, dann bey Uns
reiflich erwogen, was durch vielsältige Theilung und
Multiplicirung der Regierung Landt und Leuten für
große unerträgliche Beschwerden uffgebürdet werden;

Ingleichen das der Römischen Kayserl. Majestät
und den Heiligen Römischen Reich durch Zusammen-
behaltung der Fürstenthümer und Lande viell besser den
sonsten, die schuldige gebühr und Dienste geleistet wer-
den können, So lassen wir es zwar bey erwehnter in
Sulldigungs-Abdt enthaltene Vorwordtungen so lange
das Fürstenthum Calenbergk bey Uns und unsern
Söhnen allein seyn wirdt, verpleiben.

et non nullis interiectis.

Wann nun obgesagte Schichtung richtig, so soll unser Sohn Herzog Christian Ludtwigen, oder welcher unter Unsern Söhnen als dann der Elteste seyn wirdt, die Optio unter beiden Fürstenthumben frey und bevorstehen, das andere aber Unseren Sohne, Herzog Georg Wilhelm, oder wer zu der Zeit Unsern durch Gottes Gnade überlebenden Sohne der negst geborne seyn wirdt, an und heimbsfallen, Selbige unsere Söhne, auch welche also ein ieglich Fürstenthumb antreten werden, dasselbige uff ihren durch Gottes gnade erfolgenden Eltesten Sohn und Sohnes Sohn, und so forthan in infinitum verstimmen, weiters aber zu vertheilen im geringsten nicht berechtigt und befugt sein, sondern sollen solche beede Fürstenthümer, so lange Unsere absteigende Linie, welche der Allmächtige gütige Gott zu seiner Göttlichen Majestät lob und ehre, bis an das endt der Weltt gnedig erhalten, und ie mehr und mehr Väterlich sorgen stehen und dauern wirdt, in festgesetzter Consistenz, ohne einige fernere subdivision, ohngehindert verpleiben.

et non nullis interiectis.

Würde es sich aber begeben, das von Unser obgesetzter maßen regierenden Sohne Linien, eine oder die andere nach Gottes ohnverenderlichen Willen über kurz oder lang ohne männliche Erben von Unserm tertio oder quarto gonito übrig seyn würde, uff den Fall soll das also eröffnete Fürstenthumb gar nicht getheilet werden, und zwarten der überbleibenden regierenden Linie optio unter denen also eröffneten und vorhin gehabt

Fürstenthumb und Länder frey stehen, das nicht optirtes aber zusörderst uff die von tertio genito noch vorhandene und so fürders, wann auch schon die von der überlebenden regierenden Linie an der Sippshaft näher seyn würden uff des quarto geniti Linie und jedes mahl uff den Eltesten und von demselbigen uff dessen Sohn und Sohnes Sohn und so forthan einzig und allein verfallen.

N^o 5.

Formula iuramenti.

Was das von Unserm Herrn Vatters den 20. Merz Ao. 1642 aufgerichtetes Testament betreffend die Leges fundamentales der Fürstenthümer Zelle und Calenberg von uns erfordern und wie die Hochgebornen Fürsten, Herr Christian Ludewig und Herr Georg Wilhelm, Herzogen zu Br. und Lüneb. Unsere vielgeliebten Herrn Brüdern besage dessen zwischen Ihnen den 10ten Juny des 1646ten Jahres aufgerichteten Erbvertrages und NebenRecesses sich darüber freundsbrüderlich verglichen und vereinbahrt solches (jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, das der Punct der zweiten und ferneren Option zwischen den Fürstenthümben Zelle und Calenberg hiermit nicht gemeint, sondern zu fernerer Abhandlung ausgefeket sein solle) geloben und schwören wir vor uns und alle unsere

76 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Erben und nachkommen treulich zu thun, unverbrüchlich und fürstlich zu halten und dagegen weder selbst in keinerley weise noch wege zu handeln, oder das von andern geschehe, nicht zulassen.

In andern nebenPuncten, so in gedachtem Testament dem Erbvertrage wie auch die NebenRecess enthalten, welche auch die obgedachte Leges fundamentales beeder Fürstenthümer nicht kränken oder schwächen, und nach gelegenheit der Zeit sich offenbar endern, wollen nicht weniger Wir, als Hochvermehdete Unser Brüder L. P., wenn wir nach Gottes gnädigen willen zu der LandesFürstl. Regierung nach inhalt des väterlichen Testaments gelangen werden, Uns alsdann, jedoch mit gemeinen Belieben, freie macht vorbehalten haben, und in diesem Ahd selbige Nebenpunct nicht einschließen, die übrigen aber oblaufs getreulich und fürstlich nachkommen, ohne alle gefehrde, So wahr Uns Gott helffe und sein heiliges wordt.

Was uns jezo fürgelesen und Wir allbereit selbst fleissig bey uns erweegen, betrachtet und beliebet, das geloben und schweren wir steiff und fest zu halten und in keinerley wege weder für Uns oder durch andere das weder zu handeln. So wahr Uns Gott helffe und sein Heiliges wordt.

Diesen Ahd haben Herzog Johann Friedrich und Herzog Ernst August Fürstl. D. D. in praesentz der beiden regierenden Herrn Herzog Christian Ludwig und Herzog Georg Wilhelm abgestattet, auf der Residenz Zelle in Hochermeltes Herzog Christian Ludwigs Gemach, den 16. February Ao 1649.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 77

Dieses hat Kanzler Anton Affelmann
seel. mit seiner Hand unter die Formulam
iuramenti, so der Fürstl. Zellische zu
Braunschweig produciret am 11. Juny
Ao. 1662 geschrieben, quod ego de visu
proprio testor.

Justus Kipius.

A u s z ü g e

aus den vertraulichen Berichten der hannoverschen
Gesandtschaft zu Regensburg an den hannoverschen
Kanzler Dr. Kipius, über die Religionsveränderung
des Professors extraord. Blum.

Dr. Speirmann an den Kanzler Kipius.

N^o 6.

Regensburg 14. Nov. 1653.

Vor heut acht Tagen habe ich mit dem bewußten sub-
jecto (Blum) zwei Stunden lang in meinem Gemach ver-
traulich geredet, da es mir bekant, daß er in bivio wehret,
und bereits vor etwa fünf Jahren scrupulum in re-
ligione et quidem Parisiis bekommen: hätte sich
zwar noch nicht zum Abtritt resolviret, wahr aber
mit schwehren gedanken beladen: Ego ipsum a com-
mercio quod cum papicotis et apostatis alit
fideliter dehortatus, atq. dubia quae animo
oberrant D. Calixto ²⁹⁾ exponat eorumq. solu-

²⁹⁾ Professor in Helmstedt.

78 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

tionem petat, consulni, sed video me laterem lavisse. Es ist mehr als Hohe Zeit, wenn man ihn erhalten will, daß dazu gethan werde. — —

N^o 7.

Den 5. Decbr. 1653.

— Was den Hr. Julium Henrich Blume anlanget, so ist er vorgestern Nachmittag in mein Gemach gekommen, und was ihm sein Herr Vater ³⁰⁾ auf fürstlichen gnädigen Bevehl zugeschrieben, reveliret, mit Begehren weils er stante dubietate, darin er der religion halber begriffen, nach Haus sich zu begeben nicht vermöge, ich wolte ihm sagen, ob ich auf diesen Fall bewehl hette, ihm die cohabitation und convictum zu versagen: den wenn dem also müßte er es geschehen lassen. Und hette Chur Maynz ihm angeboten, daß er unter Ihrer Churfürstl. Gnaden Leuthe sich allhier aufhalten möge. Als ich ihm darauf geantwortet, daß ich seiner Person halber keinen Bevehl hette; ihme aber zu gemüthe geführt, was er vor ungnade und nachrede haben und erlangen werde, wenn er sich dem fürstl. wohlgemeinten gnedigen Bevehl ³¹⁾ widersetzen und noch dazu zu Chur Maynz treten wolle; Hingegen die

³⁰⁾ War Land-Rentmeister in Hannover, und stand bei dem Herzoge Georg Wilhelm in großem Ansehen.

³¹⁾ Nämlich sofort nach Hannover zurückzukehren.

Beförderung so er zu Hannover zu erwarten, zu gemüth geführt, replicirte er: Er wisse wohl, daß er bei uns keine promotion zu hoffen: denn die Herrn Räte daselbst müßten auf die libros symbolicos geloben, welches er salva conscientia nicht thun könne; wider seinen willen habe er ad instantiam parentis sui die profession zu Helmstedt acceptirt, so bald er aber auf das Corpus doctrinae Julium schwehren müste, habe er seine Consciencz graviret gefunden und gesucht, wie er sich derselben wieder entledigen möge. Zur papistischen religion habe er sich noch nicht bekannt, habe aber gar viele scrupulos, die ihnen Hr. Calixti scripta so er alle gelesen, nicht benehmen, noch satisfaction thun können. Niemandt könne wissen, wie ihm zu gemüthe sey und bitte er Gott, daß er ihn ad portum bringen wolle. Wenn ich den ganzen discurs schreiben sollte, würde mir's an der Zeit mangeln, denn wir haben dieselben von 2 bis 4 Uhr continuirt und habe ich nichts unterlassen, wodurch es mögte gewonnen, ad rectum reducirt und das besorgende große ungemach von der Julius Universität ²²⁾ abgewendet werden. — —

Vergangenen Dienstag hat sich der Reichshofrath von Sinzendorf und Peter Rantzow, ein Holsteinscher von Abel, welcher zum Grafen vom Kaiser gemacht und noch ehlige mehr zu der catholischen Kirche begeben. Wie bald Mons. Bluhme folgen wird, werde ich gleich berichten.

²²⁾ Helmstedt.

N^o 8.

Den 12. Octbr. 1653.

— Monsieur Blume hat gestern Abendt der gesammten Hochfürstl. Braunsch. Gesandtschaft ³³⁾ et nobis praesentibus öffentlich bekannt, daß er gut Römisch-Catholisch wehre, weswegen ihm hart zugeredet und viele remonstrations gethan worden. Morgen wird er beim Chur-Maynzischen Hofe sich geben; Ihro Churfürstl. Gn. haben ihn bereits frei Quartier und freie Tafel für ihn und einen Diener versprochen. Wegen der Charge weiß man noch nicht. Diesen Morgen sagte er zu mir, er wollte daß er nur Welt hette, so wollte er auch wieder in Italien ziehen, und meinem gnedigen Fürsten dahin folgen. Welches ich den Herrn Abgesandten pflichten halber so fort hinter-

³³⁾ Die Gesandten von Wolfenbüttel, Zelle und Hannover bildeten, in Sachen, die das ganze br. lüneb. Haus anbetraf, eine Gesandtschaft, an deren Spitze der wolfenbüttelsche Kanzler Schwarzkopf stand. Für Zelle war Hr. Dieterichs Gesandter. Herzog Georg Wilhelm und sein Bruder Ernst August waren sehr gegen den Wunsch der Herzöge von Wolfenbüttel und Zelle nach Italien gereiset; und da diese die Besorgniß hegten, die gedachten beiden Herzöge würden daselbst auch zur Veränderung der Religion bewogen werden, so hielt es der Dr. Speirmann für seine Pflicht, die andern beiden Gesandten des br. lüneb. Hauses, von der Äußerung des Blume, daß er nach Italien wolle, zu benachrichtigen.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 51

brachte und solches zu hindern äußerst beschäftigt. Hr. Canzler Schwarzkopf sagte ihm Gestern, wann er bey seinem Proposito würde beharren, daß viele der meinung seyn würden, daß er zu Herzogs Johann Friedrichs F. G. abfall zum Theil ursache gegeben hätte ³⁴⁾, ja das ganze Landt würde über ihn klagen und um Rache bitten.

Bei diesem Reichstage sind über 90 Verfohnen zu der Catholischen Kirchen getreten, und wird dies nunmehr ahier vor der neuesten Mode gehalten. — —

N^o 9.

Den 22sten Decbr. 1653.

— Den 13. May nahm Mons. Blume von uns den Abschied und begab sich an den Chur-Maynzischen Hoff. Ob er bereits einer Charge versichert sey,

³⁴⁾ Herzog Johann Friedrich reifete 1647 nach Frankreich. Ob Blume ihn gleich von Hannover aus auf dieser Reise begleitete, geht nicht bestimmt hervor; es ist aber ohne Zweifel, daß er mit dem Herzoge zu gleicher Zeit in Paris war. Und da Blume eingestand, er habe schon damals Zweifel gegen die Lehrsätze der protestantischen Kirche gehabt, so entstand die Vermuthung, daß er vorzüglich den nachmals erfolgten Abfall des Herzogs veranlaßt habe. Dr. Speirmann bemerkt schon in seinen frühern Depeschen, er vermuthete, Blume sei ein heimlicher Katholik, weshalb er seine Berichte vor ihm geheim hielt.

82 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

ingleichen ob er auch profession gethan, davon ist noch nichts kundbar. Er ist sonst nicht gahr zu melancholisch, und hat bei den Catholiken mehr Freude als 99 erweckt, weil sie Nachricht haben, daß er ein Professor designatus zu Holmstedt gewesen. Das Changiren geht leider so viel vor, daß es schier, wie in meinem Jüngsten erwähnt, eine Mode ist. — —

Nr 10.

Blume an den Canzler Dr. Kipius in Hannover.

Regensburg den 29. Dec. 1653.

Hochedler Bester undt Hochgelarterter u. s. f.

Daß vor wenig Wochen ich mich zu der catholischen Kirche bekennete und zur erhaltung nöthiger devotion mich bewegen von der Hochfürstl. Gesandtschaft ab und zu Ihren Churfürstl. Gn. von Maynz begeben, solches werden Ew. Magnifizenz so wohl aus des Abgesandten Dr. Speirmann geschriebene schreiben, als auch von meinem Vater nunmehr schon verstanden haben, gestalt ist den bereits von beiden so viel nachrichtung erhalten, daß Ew. W. mein nunmehr vollzogenes Vornehmen aus Dero zu mir tragenden hohen affection mit großer Unmuth empfunden, kann auch leichtlich ermeßen, daß Ew. W. bey so gestal- ten sachen und habender meinung diese enderung ungeru vernehmen müssen, wie ich den solche contestation für ein gewisses merkzeichen Dero zu mir habenden großen geneigtheit billig annehme. Es wird

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 53

aber ohne Zweifel E. M. geschöpfter unnuht daher rühren, daß sie vermeinen, als seye ich etwa durch Bestellung mächtiger und zeitlicher ehren verleitet, und von hohen persohnen also hinter das Licht geführt worden, vernehme auch, daß sowohl daheimb in meinem Vaterlande, als auch alhier solche reden nach bekannter und gewöhnlicher manier hin und wieder spargiret werden, habe aber solche in meinem izigen schreiben an meinen lieben Vater weitläufig beantwortet, und zweiffe nicht, es werde mein Vater Hiervon Ew. M. gehorsamblich part geben, weil ich aber zugleich schmerzlich vernehmen muß, daß man zu Haus mich vor einem Meineidigen halten will, so wollen doch Ew. M. sich gewogentlich erinnern, worzu mich meine auf Fürstl. Canzeley abgestattete pflicht obligiret, wie ich derselben unterthänig nachkomme, auch was etwa mir sonsten von Verbindlichkeit hatte obliegen können. Es ist ja mir alhier keine Comission nicht im geringsten aufgetragen worden, Habe mich auch keiner unterfängen, sondern also comportiret, daß Jedermann leichtlich merken könne, daß ich nur als ein Volontair mich bey der Gesandtschaft aufgehalten, wie deren alhier viele seynb, denen ohne einige pflicht vielleicht mehr communiciret wird, als mir beschehen, wie Ew. M. hiervon bey dem Hrn. Abgesandten können Bericht einholen lassen. Was mir sonsten jederzeit auf mein so oft wiederholt schrift und mündliche suppliquen wegen einer reputirlichen Beförderung, auch noch letzens vor etwa vier Monathen vor Antwort worden, solches ist Ew. M. verhoffentlich annoch am besten bekannt, und

seynd solche also beschaffen gewesen, daß man vielmehr eine widrige als eine gute Hoffnung daraus schöpfen könne, sehr dannenhero nicht, mit was sueg und recht, mir eine so schändliche sache aufbringen kann. Was es aber Gottes gnediger Providentz anheimb stellen, zu der ich alle meine Zuflucht nehme. Daß ich in keine Churfürstl. Dienste nicht getreten, ist genugsamb bekannt. Was geschehen, habe ich nothwendig thun müssen, umb bey meiner vorhabenden enderung der religion einige Protection zu haben, und meine angenommene religion desto mehr mit nothwendiger devotion abzuwarten. Im übrigen bleibe ich F. Fürstl. Gn. unterthäniger getreuer Diener, bittend es geruchen Ew. M. dafür geschöpfte widrige Meinung zu moderiren, und sich gewiß zu versichern, daß alles was geschehen, aus antrieb meines convincirten Gewißens hat müssen zu Werk gerichtet werden, welches nicht ehr hat tranquilisiren können, bis daß ich mich zu der catholischen Kirche bekennet, welcher überall hervorleuchtende wahrheit vor der protestantischen religion also beschaffen, daß sie einer jeglichen leichtlich schwere scrupel kann erwecken, welche dennoch nicht ehr hervorbrechen, bis daß man durch mitwirkung göttlicher gnade dieselbe ganz erkennet, und solche gehabte scrupel nicht mehr wie vorher geringe geachtet, sondern also zu Herzen nimmbt, damit man derothalben nicht möge in gefahr ewiger seeligkeit gesetzt werden. Wan nur E. M. sich meiner allezeit contestirenden aufrichtigkeit erinnern, und daß ich durch überzeugte conscientz darzu genöthigt worden, so zweiffe ich nicht, es werden

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 85

Er. M. behro vorige hohe faveur gegen mich nicht sinken lassen, die andern Geheimen Rätthe auch darzu disponiren, und in dieser sichern meinung verharren, daß so viel möglich ein getreuer patriot und aufrichtiger gehorsamer Diener, nicht allein E. M. sondern auch aller übrigen Ser. Ills^m meines gnedigen Fürsten und Herren hohen Ministers verbleiben werde, deren continuirender ferneren guten Wolgewogenheit mich gehorsamst empfehle

Er. Magnificenz
gehorsamster Diener
H. J. Blume.

N^o 11.

Dr. Speirmann an den Canzler Dr. Kipius.

Regensburg den 29. Dec. 1653.

— Daß des Hrn. LandRentmeisters Blume Sohn den schändlichen abfall begangen und bereits profos gethan, habe ich vor diesem geschrieben, zweifle auch im Geringsten nicht, daß ihm die Vindicta divina aufm Fueß nachfolgen werde. Mich dauern seine ehrliche liebe alte Eltern, und weiln ich aus deren schreiben die große indignation und hergliche traurigkeit, so sie über diese apostasia tragen, verspühre, verwundere ich mich daß der Sohn hat sagen mögen, daß sein Vater auch viel scrupolos habe, und sich die Hoffnung machen dürfen, daß er ihm bald folgen werde: es ist mehr

86 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

als zu viel von ihm. Gott behüte und befestige uns übrige in gnaden! der Vater hat ihm heftig zugesetzt schreiben, welches ihn pungirt. Herr Calixtus muß sich wohl leiden und wird seinen lehren dieses und der andern apostaten lieberlicher übertritt beigemessen ²⁵⁾! Tam perversum ac eventu iudicium! — —

N^o 12.

Den 2. Jan. 1654.

— Ich schicke in dem Anschluß ein schreiben, so hiesige evangelische Gesandten an die Churfürsten von Sachsen und das Fürstl. Haus Br. Lüneb. der streitigkeiten halber, so zwischen die Hrn. Calixto und Hülsemanno abzugeben willens sind. Die sache ist von großer wichtigkeit und wehre zu wünschen, daß

²⁵⁾ Calixtus in Wolfenbüttel war einer der eifrigsten Vertheidiger der lutherischen Lehrsätze; allein seine Hestigkeit in Vertheidigung einzelner Glaubenslehren, worüber zu der Zeit Zweifel obwalteten, verwickelte ihn in heftige Streitigkeiten mit einigen lutherischen Professoren in Wittenberg und Leipzig. Da die Uneinigkeit, die in der protestantischen Kirche über einige Lehrsätze herrschen, von mehren Protestanten, die zur katholischen Religion übertraten, namentlich von dem Herzoge Johann Friedrich und Herrn Blume, als einer ihrer Bewegungsgründe angeführt ward; so ward Calixtus beschuldigt, durch seine Streitschriften diese Uneinigkeiten befördert zu haben.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 87

Gott mitteln und gnade geben wollte, daß sie könnte aequipariret werden. — —

Der Bote, welchen der Hr. Landrentmeister Blume's Eheliebste an ihren Herrn Sohn anhero gesandt, ist diesen morgen mit eröffneten Thore allhier mit dem aufgegebenen schreiben ankommen. Hr. Blume ist darauf diesen Nachmittag zu mir kommen und mich um Rath gefragt, weiln er so eifrig von seinen Eltern nach Hause gefordert werde, was er thun sollte, und ob er trauen und sich dahin erheben sollte? Ego hortatus sum ad obsequium, non putans inde aliquid damni ipsi obventurum. Er ist aber furchsamb und sagt, daß ihm geschrieben worden, die Fürstl. Regierung wolle ihn perjurii reum facere, begehrte also derentwegen von mir Versicherung. Ich sagte, daß mit meiner Versicherung wenig gerathen sein würde, könnte aber nicht glauben, daß die Fürstl. Regierung ein solches sollte beschloffen haben. Consilium hac ipsa in re quaerit et ap. Electorum Moguntinum Landgravium Hassiae et Boeneburgium, was ihn die rathen, wird die Zeit lehren. Ich habe ihn oftmal gerathen, er sollte deren Consilium nicht suchen und wollte Gott er wehre gefolget, so mögte es besser mit ihm stehen. — —

A n l a g e.

Concept der Evangelischen Gesandten zu Regensburg an den Churfürsten zu Sachsen umb abstellung dero zwischen ihnen und den Helmstädtischen Theologen obschwebenden disputaten mut. mutand: an die Herzöge zu Br. Lüneb. ³⁶⁾

Gnädiger Herr ic.

E. Ch. D. wird sonder Zweifel nunmehr unverborgen seyn, in was vor grosser Verachtung die reine Christliche lehre der unveränderten Augsburgischen Confession, zumahl bey gegenwärtigen Reichstag, da vielmehr auf Befestigung rechtschaffenen guten vertrauen und mißberung alles unzeitigen dawider streitenden religionseifers vermähleinst mit Ernst zu gedenken, je länger je mehr gerathen! Weil indem nicht allein bis auf diese stunde alles bis dahero bei der Röm. Kayf. Majestät anseiten der Evangelischen Churfürsten und Stände beschehenen allerunterthänigsten und Höchst beweglichen intercedirens, auch mehrmals darauf weiter

³⁶⁾ Der große Eindruck, den Blume's Übertritt zur katholischen Religion in Regensburg machte, war Veranlassung zu der Vorstellung an den Kurfürsten von Sachsen und die Herzöge von Br. Lüneb. Aus dem Verfolge der Speirmann'schen Berichte geht übrigens nicht hervor, ob diese Vorstellung den beabsichtigten Zweck erreicht habe; nur wird im Allgemeinen über die Gleichgültigkeit der kursächsischen Gesandtschaft in Regensburg in Sachen, so die protestantische Religion betreffen, geklagt.

erfolgten Anregens ungeachtet, denen im Gewissen so Hoch geängstigten und bedrängten glaubensgenossen, in den Kayserl. Erblanden nicht die geringste Linderung begegnet, noch von Euer Ehr. Durchl. und unsern gnädigen Fürsten und Herrn Principalen, Obern und Committenten, wegen dero vortrefliche Gesandte wir mit einer ersprieslichen resolution versehen worden; sondern auch mit predigen und schreiben, ja gar einzeln gedrückten patenten, davon wir neulich alhier durch P. Jodocum Ketten öffentlich spargirtes Muster herbeygelegt, zu befinden, von theils Jesuiten und andern Ordensleuthen von einer Zeit zur andern, sowohl wider hiesiges Ministerium, als insgemein der Augsburgischen Confession Verwandte, Lehrer und Zuhörer dermaßen ungescheut schimpf und spöttlich verfahren wird, daß es nicht zu beschreiben, worzu noch ferneres kombt, (welches wohl herzlich zu beklagen, daß in kurzer Zeit nach einander Hoch und niedere Standes-Personen, so viele freiwillige ärgerliche abfälle sich begeben, also daß zu besorgen, wenn diesen Übel nicht in andern vernünftige und christliche wege vorgebauet, und alles widrige, daraus solches leichtlich zu entspringen pflaget, Hiernächst verhütet und bey seite geschafft wird, es möchte das malum apostasiae in kurzem noch vielmehr überhand nehmen und dient zugleich unser christlichen der unveränderten Augsburgischen Confession zugethahenen Kirche, wobey die Vorfahren Gut und Blut williglich aufgesetzt, sambt dem weltlichen Regimente in die äußerste noth und gefahr einstürzen werde.

Nun ist zwar unsern Hohen Principals obbe-
 merkten Committenten der Röm. Catholischen und
 zumahl der Jesuiten procedirt im schreiben und pre-
 digen, nicht unbekannt, die wir sambt andern gefehr-
 lichen Machinationen unsern Theils zu diesem mahl
 an seinen Ort gestellt seyn lassen; es will aber dieselbe
 gleichwohl bedünken, daß sich ermeldete, unsere Widers-
 wärtige, dies Jahr hier fast niemahlen mit so groben
 und unverschämten Auflagen auch Bedingung aller-
 hand zu ihrer leidigen Verführung Verhaftmachung
 unser reinen Religion ergriffenen Vortheil herfürgethan,
 als aber jeso nach geschlossenen weltlichen Frieden in
 unserm geliebten Vaterlande teutscher Nation, da näm-
 lich die Jesuiten und andere ihres Gleichen mit gro-
 ßem Frohlocken fast täglich sehen und vernehmen, wie
 unsern Theils Theologi und Geistlichen, bevorab auf
 denen Universitäten auch über denen sachen, die den
 Glaubensgrund nicht eigentlich angehen und entweder
 gegen einander zu besserer information der Audiren-
 den Jugend mit Lieb tractiret und abgehandelt, ober
 mannigmahl wohl gar lieber geschwiegen werden kön-
 nen, dermaßen Heute zu tage aneinander gerathen, daß
 des verbitternden Schreibens vor Kegern und Verdamniß,
 wie auch des ärgerlichen und verkleinlichen Predigens
 wider einander fast kein Ende abzusehen seyn will,
 dann aber daraus dieselben mit desto mehrerer Kühnheit
 anlaß nehmen, - so wohl die ihrigen als die unserigen,
 die sich allhier beim Reichstage in starker Anzahl zu-
 sammenfinden, und zum öftern einerley Sacra besuchen,
 die große Uneinigkeit unserer Kirche vorzuhalten, und

darüber bey manchen einfältigen Menschen, wo nicht allezeit den schändlichen Abfall, jedoch zum Wenigsten nicht geringen Zweifelmuth, ob er auch in der rechten Kirche lebe, und des Weges zur seligkeit vergewissert seyn möge, zu erwecken, des Hasses und Verbitterung so zugleich bei dem Gegentheil angerichtet und dadurch der unserigen Verfolgung desto ehr befördert wird, zu geschweigen.

Wann aber gnädigster Churf. u. Herr, J. Ch. D. christlicher und standhafter eifer vor der wahren seligmachenden Lehre, von vielen Jahren her überflüssig bekannt, unsern gnedigen Fürsten und Herrn Principalen, Obern und Committenten auch in der gewissen Consistenz begriffen, es werden dieselben noch ferner darin rühmlicher fortfahren, und dannenhero alles dasjenige, was zu deren Unterdruck und Verkleinerung immer gereichen, oder nur den geringsten Anlaß geben möchte in Zeiten aus dem Wege reumen zu helfen, von sich geneigt sind, Also haben wir allerseits umb so viel weniger anstehen sollen, E. Ch. D. die Begierde Hochgedacht unserer Hohen Principalen, Obern und Committenten ob angeedeutete bevorstehende gefahr dermahleinsten mit ernste vorzubauen gebührend und respectvoll zu erkennen zu geben, auch danebenst zu bitten, es wollten J. Ch. D. Ihro gütigst gefallen lassen, dem werke dadurch einen guten und Heilsamen Anfang Ihres hohen Orts zu machen, und bey dero Theologen auf Dero Universitäten Wittenberg und Leipzig und sonst in dero Churfürstenthumb und Landen unverkürzt die wohlbefugte nachdrückliche Verfügung

zu thun, damit dieselbe mit ferneren Schreiben und predigen wider die Theologos der Universität Helmstedt, besonders über P. Georgium Calixtum allerdings innehalten, und was etwa schon zum Druck verfertigt aus denen Buchladen wiederumb abfordern und zurücknehmen mußten. Wie nun eben ein solches an die sämmtlichen Herzöge zu Br. Lüneb. umb gleichmäßiger Verfügung bei ihren Theologis wir im Nahmen und von wegen mehr Hochgedachten unseren gnedigen Fürsten und Herrn Principalen, auch Obern und Commitentten der Gebühr abgehen und gelangen müssen. Als seyend wir der gewissen und beständigen Hoffnung, es werden dieselben hienächst mit geziemenden christlichen eifer dahin trachten, wie auf J. Ch. D. als des einzigen jetziger Zeit der ungeenderten Confession zugehahenen Churfürstens, mit ihnen geslogenen Communication und ferner Veranlassung nicht allein die bisherigen streitigen Punkte etwa vermittelst Zusammenschickung und genugsame Unterredung, allerseits qualificirter friedfertiger und unpartheyischer Theologen und Politicorum christlichen und billigen Dingen nach, beygelegt und verglichen, sondern auch im künftigen weiter dergleichen ärgerlich gezänkt und unwesen gänzlich verhütet werden.

E. Ch. D. werden hierdurch in allen ein dermaßen wichtiges und christliches Werk stiften, das zusehenderst Gott dem Allmächtigen zu Ehren zur erhaltung der reinen unverfälschten göttlichen wahrheit und unser darauf gegründeten christlichen Kirche zu abwendung der bisher leider von vielen alzu sehr, ja endlich gar zum

Abfall ergriffenen Ärgernissen auch consequenter zu
abfchneidung vergeblichen und nichtigen ruhms der Pap-
sten wie nicht weniger aller ferneren schädlichen trenn-
und zerrüttung (dabey doch auch in der Länge kein
weltlich regiment in sicherheit stehen, oder bleiben
kann) gereichen wird, und gleich wie sie die uns vom
höchsten Preis hier und demnächst dort an einem gro-
ßen Tage unzweifelndlich zu gewarten, Also werden
auch E. Ch. D. zu tranquillirung der christlichen
Kirche habendes sorgfältiges gemüth, unsere gnedigen
Fürstl. und Herrn Principalen, auch Obern und
Committenten mit sonderbahrer Vergnügung darob
aestimiren, ehren und erkennen, und E. Ch. D.
seyn und verbleiben wir in der Zeit unterthänigst ge-
horsamste Dienste zu erweisen, willig und begierig
E. Ch. D.

unterthänigste

des Heil. Röm. Reichs, der ungeänderten
Augsburgischen Confession zugethanene Für-
sten, Grafen und Herrn, wie auch der Erb-
freien und Reichsstätten zu gegenwärtigem
Reichstage abgeordnete Rätthe und Gesandte.

N^o 13.

Dr. Speirmann an den Canzler Dr. Kipius.

Ratisbon. pridie Epiphan. Ao. 1654.

E. M. vom 24. v. M. habe ich zu recht empfangen und betrübe mich derselben pillig. Hrn. Blu-

94 I. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

mens schändlichen abfall, danke aber den lieben Gott, der mich vorhin so gnedig gewarnt und das unglück hat merken lassen, darüber sie in den coicationib. so viel mehr an mich gehalten habe, ut minus esset quod postea, et nunc dolorem. Er ist verlohren und keine Hoffnung zu seiner restitution. Mit vielen Persuasionib. habe ich ihn endlich dahin gebracht, daß er die resolution seine Eltern zu begrüßen, versprochen hat. Er ist auch seinem vorhaben nach zu dem ende gestern morgen mit Hr. Landgraf Ernst F. G. auf der Post von hier nach Frankfurt gegangen, umb von da weiter zu reisen, ob der effect, wie ich doch hoffe, respondirt, wird die Zeit lehren. — —

N^o 14.

Regensburg den 9. Jan. 1654.

— Der abtrünnige Blume wird vermutlich nun zu Hause oder doch nicht weit mehr davon seyn. Daß ihn der Churfürst von Maynz hatte einen schlüssel gegeben und zum Cammerherrn gemacht hat, muß etwa von dem Zimmer, das ihm eingethan ist, verstanden werden, weiter ist nichts daran. Mir hat ohnlängst einer vom Adel, so oftmals am ChurMaynzschen Hofe sich befindet, erzehlet, daß er in geringer Consideration daselbst sey und zweifle ich nicht, er werde den verdiensten Lohn bekommen. Ich mögte wünschen, daß unser

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 95

Herr Generalissimus ²⁷⁾ und Lieutenant Wienerer ihn in die Cur nehmen und rechtschaffen striegelten, damit er seine Unbesonnenheit zu erkennen kriegete.

N^o 15.

Den 16. Jan. 1654.

Daß Blumius Apostata unter andern causiret, daß ihm janua promotiones in patria offerirt, habe ich niemals als 2 Tage vor seiner abreise von hier vernehmen können. Vorher hat er alle Zeit contestiret, daß ihm nichts als conscientia u. metus Divini nummis ad papismum impellirten aber der Zeit klagt er, daß er mit Hoffnung bishero tractiret, viele Kosten auch bei der letzten italienischen reise angewendet und noch nicht wieder bekommen habe, vermeinet also, er were Serenis. illm. nicht gar Hoch obligirt. Ich antwortete: die promotion hette er gehabt und wahren sollen, das übrige were der rede nicht werth, und würde ihm sonder zweifeln die restitutio nicht verweigert werden.

N^o 16.

Den 13. Febr. 1654.

E. M. vom 5. Juny habe ich untecht verstanden, und wie Hr. Blume auf Fürstlicher Rathstube zu

²⁷⁾ Herzog Georg Wilhelm.

N^o 17.

Den 23. Martii 1654.

Verschienenen Donnerstag, den 16. ist der abgefallene Blume von hier nach Augsburg und fúrter nach Venedig zu den Herzógen von Braunschweig abgereiset. Ich vernehme daß diese verweltte Blume von dem Churfúrsten von Maynz schon mit ungedigen augen wehre angesehen, ob solches wahr, weiß ich noch nicht gewiß, das aber weiß ich wohl, daß ihm des Churfúrsten Bediente, worunter zwey Grafen von Hohenlohe und andere mehr, wegen seines leichtsinnigen Abfalls sehr zugesetzt haben. —

N^o 18.

Den 27. Martii 1654.

Apostata Blume ist vor 3 Tagen alhier wieder angelangt, also was er von seiner italienischen Reise ausgesprenget, eine Fabel geworden. — —

II.

Die Abstammung

der Freiherren von Rogau aus dem Hause
Hohenzollern.

Von dem Herrn Justizrath Ritter von dem Kneesebeck
zu Göttingen.

(Hierbei eine lithographirte Zeichnung und eine Stammtafel.)

Die Reichs Frei- und Edlen Herren von Rogau
stammen aus einer Ehe zur rechten Hand des
Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-
Culmbach, mithin von den Hohenzollern, ab.

§. 1.

Markgraf Georg Albrecht zu Brandenburg-
Culmbach ¹⁾, geb. den 27. Nov. 1666 und gest. den
14. Jan. 1703, der jüngste Sohn des Markgrafen
Georg Albrecht zu Brandenburg-Baireuth von
seiner zweiten Gemahlinn Sophie Marie Gräfinn von
Solms, war ein Urenkel des Kurfürsten Johann
Georg zu Brandenburg. Derselbe ging den 27.

¹⁾ Dünemann Stammbuch der brandenb. preuß. Regenten,
S. 116.

100 II. Abstammung der Freiherren v. Kogau

April 1699, mit Consens des regirenden Markgrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Baireuth und mit Einverständniß des nachmaligen Königs Friedrichs I. von Preußen und Kurfürsten von Brandenburg, eine Ehe zur rechten Hand, mit Jungfrau Regine Magdalene Luge²⁾, der reizenden Tochter des Rathes und Amtmanns Johann Peter Luge zu Ober-Kogau, damals Amtskastner zu Lichtenberg, ein. Aus dieser ungleichen Ehe des Markgrafen mit Madame de Kogau, welchen Namen die Gemahlinn des Markgrafen Inhabts der Ehepacten annahm, gingen drei Söhne hervor: Friedrich Christian Wilhelm, Friedrich Karl (geb. den 10. Dec. 1702, und gest. den 4. Febr. 1703.) und Friedrich August Edle Herren von Kogau. Diesen Namen und Titel, nebst einem bestimmten Wappen, nahmen die Kinder des Markgrafen, in Befolge einer Bestimmung der Ehepacten der Mutter, nach einem — im Jahre 1659 mit dem Dombekantén Hector von Kogau³⁾ zu Bamberg — erloschenem uradelichen voigtländischen Geschlechte, an.

S. 2.

Nach dem Tode des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach erhielten die beiden noch lebenden Söhne Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Kogau die von ihrem Vater erworbenen Güter Ober-Kogau, Heydeck und Kutengrün umbeß Hof im Voigtlande von dem regirenden Mark-

²⁾ Dünneemann a. a. O. S. 120.

³⁾ Biederemann Geschlechtsregister der Ritterschafft im Voigtlande, Taf. 274.

grafen Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach zu Lehn und den 19. Junius 1738 wurden beide Brüder, für sich und ihre ehelichen Nachkommenschaft, von Kaiser Karl VI. in den Reichs-Freiherrnstand erhoben mit der Befugniß, sich Frei- und Edle Herren von Kogau zu nennen und zu schreiben.

Wir theilen hier zunächst das kaiserliche Diplom mit:

Kaiserliches Diplom.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heil. Römischen Reich, auch unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; wiewohl die Höhe der römischen Kaiserlichen Würdigkeit, darin Uns der allmächtige Gott, nach seiner väterlichen Fürsorgung, gesetzt hat, durch Macht ihres allerhöchsten Thrones, mit vielen herrlichen und edlen Geschlechtern und Unterthanen gezieret ist, jedoch, weilten jemehr die uralte, edle Geschlechtere ihren adelichen fürtrefflichen Herkommen, lobwürdigen Verdiensten und Tugenden nach, mit Ehren, Würden, und Wohlthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kaiserl. Majestaet glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Verspürung Kaiserl. Milde und Großmüthigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamen Verhaltung, ritterlichen, reblichen Thaten, auch getreuen und beständigen Diensten bewegt und aufgemuntert werden: Und Wir dann aus jetzt berührter Kaiserl. Hoheit, auch angeborner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jeglicher Unserer und des heil. Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen, und Landen Unter-

102 II. Abstammung der Freiherren v. Kogau

thanen und getreuen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstand insgemein zu betrachten und zu befördern, so seynd Wir doch mehrers gewogen, derjenigen Namen, Stammen, und Geschlecht in noch höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor- und Eltern, wegen ihrer Tugenden, guten Eigenschaften, vortreflichen Verdiensten, und vorigen Adels bekannt, auch von unsern Vorfahren damit begnadigt worden; auch sie selbst ihren angeerbten Eifer, Treu, Geschicklichkeit und ohnermüdeten Fleiß, in Unseren, und des heil. römischen Reichs sowohl als unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen wichtigen Geschäften, durch vielfältige, erspriessliche rühmliche Dienste und Thaten samt eines höheren Standes würdigen Wohlverhaltens bewiesen, und dies sonderlich zu dem Ende, damit nicht allein die Tugend, Wissenschaft, Fleiß, und Verdienste, der Gebühr nach, erkennet und ergötzet, sondern zumahlen durch vergleichen unsere gnädigste Reig- und Bezeugung sowohl dieselbe Geschlechter in Übung ihres adelichen, ritterlichen und tugendlichen Wesens und Wandels, auch aufrichter getreuer Gewärtigkeit gegen Uns und Unseren Nachkommen desto beständiger erhalten, als zugleich andere zu ebenmäßigen rühmlichen Wohlverhalten um so viel mehrers angeleitet und angetrieben werden.

Wann Wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet, sowohl das vornehme Herkommen, als die adelich und rittermäßige von Jugend auf bezeigte gute tugendfame Aufführung, Vernunft, Erfahrungheit und Geschicklichkeit, womit vor unserer Kayserl. Majestät unsere und des heiligen römischen Reichs liebe getreue Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich, August, Gebrüdere und Edle Herren von Kogau angerühmet und dabei umbständlich allergerhorsamst vorgebracht worden; welcher gestalten des weil. hochgebornen Georg Albrecht Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Liebden von weil. Johann Georg Churfürsten zu Brandenburg abstammend, mit des damaligen

Amts Cassners zu Lichtenberg, nachherigen Rath und Amtmann, Johann Peter Eugens ehelichen ältesten Tochter Regina Magdalena sich im Jahr Eintausend sechshundert neun und neunzig, mit Consens und Einverständniß des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, ehelich verbunden, und am sieben und zwanzigsten April desselben Jahrs, von Johann Cobern zu Eger damaligen Pfarr-Verweseren bey St. Nicola zu Rünspurg, christlichen Gebrauch nach, sich ehelich, zur rechten Hand antrauen und copuliren = auch in die darauf errichtete Ehe-Verbindung einfließen lassen, daß gedachte Regina Magdalena das adeliche Ehren Wort und Namen: Madame de Kozau, die dann mit ihr erzielende Kinder ebenfalls den Namen des in Franken und dem Burggrasthum Rürnberg ehedem ansässig gewesenem, aber vor vielen Jahren abgegangenen adelichen Geschlechts, derrer von Kozau nebst einem vorgeschriebenen Wappen, leben und führen sollen. Nachdem nun öftbemelbete beide Gebrüdere Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Kozau aus dieser Ehe geboren, und derselben Vater schon den 14. Jenner Eintausend Siebenhundert brey dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, mithin den ersten in noch sehr zarter Jugend und Minderjährigkeit, den zweiten aber als Nachgeborenen nach sich gelassen; als hätte nicht nur ihre Mutter die ihr gebührende Vormundschaft über sie geführt, sondern auch von dem regierenden Marggrafen Christian Ernst zu Brandenburg-Culmbach; wegen der von ihrem Vater erkauften im Burggrasthum Rürnberg oberhalb Gebürgs gelegene, und dem fürstlichen Haus Brandenburg, Culmbach zu Lehen stehende Ritter-Güter Ober-Kozau, Heydeck, und Kutzengrün durch den gestellten Lehen-Träger den damaligen Hauptmann, nachherigen Obristen Johann Jacob Wastern von Basel, die ordentliche Belehnung erhalten, welche sodann bei allen nachhero ereigneten Fürstlichen Bayreuthischen Regirungs-Veränderungen erfolgt; indessen hätte ihre Mutter an

104 II. Abstammung der Freiherren v. Rogau

guter Auferziehung nichts ermangeln lassen, und dabei eine so rühmliche Wirthschaft geführt, daß das von ihr verwaltete Vermögen gar mercklich zugenommen, sie beide Gebrüder selbst aber wären nicht weniger bemühet gewesen, sich zu allen adelichen und ritteulichen Tugenden geschickt und tauglich zu machen, damit Sie sich dem erlangten Stand gemäß aufführen und bezeigen können, worinnen es Ihnen auch so weit gelungen, daß, nach vollbrachten Studien und Reisen, Er, Friedrich August sich mit des fürstlichen Brandenburg-Culmbachischen Geheimen Raths, auch Ober-Forst- und Ober-Jägermeisters Wolff Christoph von Reichenstein ältesten Tochter Christina Eleonora Catharina im Jahr Eintausend, Siebenhundert Sieben und zwanzig: nachhero Er Friedrich Christian Wilhelm sich mit des Ludwig Friedrich, Grafens und Herrn von Schönburg ältesten Tochter Christina Theresia Eleonora vermählt: Ferner hätte Er Friedrich August sich in Fürstliche Bayreuthische Dienste begeben und die Ehre gehabt, daß weiland Marggraf Georg Friedrich Carl ihn zu Dero Kammerjunker und Oberforstmeistern, Anfangs zu Rogau, Hof und Nailau, hernach zu Richtenberg und Dauenstein ernennet, welches des jeso regierenden Marggrafen Friedrichs Liebden, nach Absterben ihres Vaters Liebden, ihm auf das neue bestätigt. Hiernächst hätten sie beide Gebrüder nun nach denen ihnen angeborenen natürlichen Neigungen kein anderes Augenmerk, als umb Uns, das heil. römische Reich, und unser Erz-Haus von Österreich sich je mehr und mehr verdienlich zu machen, wie sie dann in solch-getreueffer Begierde und Ergebenheit bis in ihre Gruben zu beharren des allerunterthänigsten Erbietens seynd, solches auch nach Unseren zu ihnen sehenden Kayserlichen gnädigsten Vertrauen wohl thun können, mögen, und sollen.

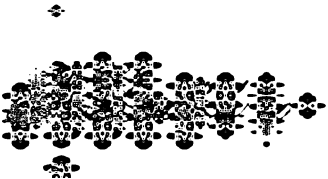
So haben Wir demnach zu gnädigster Erkänntnuß solch-rühmlichen Verhaltens, und getreuen Verdienens, mit wohlbedachtem Ruth, guten Rath, und rechtem Wissen, ihnen beeden

Gebrüder Friedrich Christian Wilhelm, und Friedrich August Edlen Herren von Rogau diese Kayserl. Gnad gethan und Sie sammt ihren jetzigen und künftigen ehelichen Leibes-Erben, und derenelben Erbens-Erben, beiderlei Geschlechts, absteigenden Stammens, für und für zu allen Zeiten, in den Stand, Ehr, und Würde Unserer und des heil. römischen Reichs uralten Freiherren und Freyinnen gnädigst erhebt, gewürdiget, gesezet, und vollkommentlich einverleibet, dergestalt, als ob Sie von ihren vier Ahnen väter- und mütterlichen Geschlechts rechtgeborene Freiherren und Freyinnen wären; Thun das ordnen, würdigen erheben und setzen mehrbesagte Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August, Edle Herren von Rogau, Gebrüdere, ihre eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, wie ob gehöret in den uralten Stand Ehr und Würde Unserer und des heil. römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen rechtgeborenen Freyherrn und Freyinnen zufügen, vergleichen, und gesellen sie auch zu derselben Schaar, Gesell- und Gemeinschaft: Erlauben und geben ihnen sammt und neben der habenden Ehren-Titulen den Namen und Stand des heil. Römischen Reichs Freiherren und Freyinnen von Rogau und erlauben ihnen sich also gegen Uns, und männiglich zu nennen und zu schreiben. Meinen, setzen und wollen, daß offermeldeete Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Edle Herren von Rogau Gebrüdere, ihre eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben Manns und Frauens-Personen, für und für, zu aller Zeit, Unsere und des heil. röm. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen Fürstenthumen und Landen Freiherren und Freyinnen seyend sich also, ober Frey- und Edle Herren, Frau und Fräulein nennen und schreiben, von Uns und Unseren Nachkommen am heil. röm. Reich; römischen Kaiserem und Königen und sonst jedemänniglich dafür geachtet, gehalten, geehrt, genennet und

● 106 II. Abstammung der Freiherren v. Rogau

geschrieben werden, auch darzu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Ehr, Würde, Vortheil, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit, in Reichs- und anderen Versammlungen, Ritter-Spielen und geistlichen Stiften, nach eines jeden Orths wohlhergebrachten Satzungen, geist- und weltlichen Lehen, und Ämter zu empfangen, und zu tragen und sonst all- andere Sachen haben, deren theilhaftig, und empfänglich seyn, und sich des allen freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen. Inmaßen sich andere Unsere und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreich- Fürstenthum- und Länden rechtgebohrne Freyherrn und Freyinnen von Recht oder Gewohnheit freuen, gebrauchen und genießen, von allermänniglich ungehindert.

Weiter und zu mehrer Bezeugnuß Glauben und Gedächtnuß solcher Unserer Kayserl. Gnade, mit welcher Wir mehr ernannten Friedrich Christian Wilhelm, und Friedrich August, Edlen Herren von Rogau Gebrauchen gewogen seynd, haben Wir ihnen diese besondere kayserliche Gnad gethan, und ihnen, und ihren ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben ihr bishero geführtes uralt- adel- und ritterliches Wapen nicht allein gnädiglich bestättigt, sondern auch solches nachfolgender Gestalt vermehrt, verbessert, und zu allen Zeiten zu führen, und zu gebrauchen erlaubet: Als mit Rahmen, einen mit einer Freyherrlichen Kron gezierten in vier Feldungen abgetheilten Schilde mit einem Mittel- oder Herz- Schildlein, in dessen vorder- ober- und hinter- untern weiß oder silberfarben Feldung ein mit aufgesprengten Flügeln aufsteigend, nach der rechten sehend „blauer Adler“ mit von sich greifenden Klauen; und roth ausgeschlagener Zunge, und in den hinter- ober- und vorder- untern roth- oder rubinfarben Feldungen zwei von der linken zur Rechten aufwärts nach der Schrage gestellte güldene Balken, in dem roth- oder rubinfarbigen Mittel- oder Herz- Schildlein aber zeigt sich ein zur rechten zwar



THE
LIBRARY
OF THE
UNITED STATES AND
CANADIAN
NAVY

Schreitend aber zur linken schauender weißer Widder, auf obgemeldetem Hauptschild stehen drei gekrönte adelige Turniers-Helm, deren der rechte und linke einwärts, der mittlere aber fürwärts gekeret ist, jeder mit anhängenden Kleinod, wovon ferners der rechte Helm mit einer weiß und blau vermischten herabhängenden Helmdecke gezieret, und auf des Helms Kron der im ersten und vierten Feld beschriebene blaue Adler erscheint, dann der linke Helm mit einer gold und roth vermischte herabhängenden Helmdecke; auf dessen Kron Fünf an gelb- oder gülden Stangen, zwei zur rechten und drei zur linken halb gelb halb roth wehenden Fähnlein zu ersehen seynd, der mittlere aber mit einer weiß- und roth vermischte herabhängenden Helmdecken gezieret, auf dessen Kron der im Herz-Schildlein bemerkte Widder nochmalen erscheint, wie hant dieses ritterlich und nunmehr vermehrte Reichs-Freyherrliche Wappen in Mitte dieses Unseres Kaiserl. Gnaden-Briefs mit Farben eigentlicher entworfen und gemahlet ist:

(siehe anliegendes Wappen.)

Ferner und damit mehr gedachte zwei Gebrüdere Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Frey- und Edle Herren von Kozau noch mehr unsere Kayserliche Gnad genießen und verspüren mögen, haben Wir mit wohlbedachtem Rath, gutem Rath, und rechtem Wissen denenselben, ihren ehelichen Leibs-Erben und deren selbst Erbens-Erben Manns- und Frauens-Personen, abstiegenden Stammens, diese besondere Gnad und Freiheit gegeben. Thun und geben ihnen die auch hiemit von römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs also und dergestalten, daß nun hinführo Wir und Unsere Nachkommen am heil. römischen Reich, auch Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen gedachten Frey- und Edlen Herren von Kozau Gebrüderen, deren ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, in allen Unseren und ihren Reben, offenen und beschlossenen Schriften und Briefen, so von uns,

108 II. Abstammung der Freiherren v. Kozau

und Unseren Nachkommen an Sie oder sonst, darinnen Sie benennet und bestimmt werden, ausgehen würden, den Titel und Ehren-Wort: Wolgeboren geben, schreiben, und folgen lassen sollen und wollen: Daßen Wir solches Alles zu geschehen bey Unseren Ganzleyen verordnet und befohlen haben.

Gebietzen und befehlen demnach hiemit unseren und des heil. römischen Reichs, Churfürsten und Erz-Bischöffen zu Ragnz, Trier und Köln, als Unseren Erz-Ganzleren durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unseren Ganzleren, Ganzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ferneren Befehl und Ordnung in Unseren, und Unserer Nachkommen Ganzleyen geben, schaffen, und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß fürhin mehr ermeldeten zweien Gebrübrern Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August Frey- und Edlen Herren von Kozau, deren ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Manns- und Frauens-Personen, absteigenden Stammens, für und für ewiglich, unter Unserm, und Unserer Nachkommen Nahmen, das Ehren-Wort Wolgeboren zugelegt, geschrieben und gegeben werde.

Und gebietzen in gleichen ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Haupt-Leuten, Landvögten, Hauptleuten, Vicebomen, Blgten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Ründigeren, deren Wappen, Ehrenholben, Persewanten, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs; auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesen die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie vielgedachte Gebrüdere Friedrich Christian

Wilhelm, und Friedrich August Frey- und Edle Herren von Rogau, deren eheliche Leibes-Erben, und desselben Erbens-Erben, beiderley Geschlechts, für und für, zu aller Zeit als Unsere und des heil. Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen rechtgeborene alte Frey- und Edle Herren, Frau und Fräulein erkennen, Sie also dafür achten, würdigen, ehren, halten, nennen, und schreiben, darzu auch aller und jeder hierin bemerkter Gnaden, Freiheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten, geruhiglich freuen, gebrauchen, und genießen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern sie bei deme allem, wie oben erzählt und geschrieben steht, von Unsere und des heil. Reichs wegen, handhaben, schützen, schirmen, und gänzlich dabei bleiben lassen, auch hierwider nichts thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Beege, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu eine Poen nemlich Einhundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den anderen halben Theil oft erwähnten Frey- und Edlen Herren von Rogau Gebrüder, deren ehelichen Leibes-Erben, und desselben Erbens-Erben, so hierwider beleidigt würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn, und nichts destoweniger dieselben alle bei obgezählten Freyherrlichen Ehren-Stand, Würden und Freiheiten verbleiben, auch wirklich geschützet und gehandhabt werden sollen, jedoch Uns, dem heil. römischen Reich, und Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen an Unseren, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und dieses ist Unser ernstlicher und endlicher Will und Meinung.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insegel, der geben ist zu Laxenburg

110 II. Abstammung der Freiherren v. Kozau

den Neunzehnten Tag Monats Juny, nach Christi Unfers
lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburth, im
Siebenzehnen Hundert Acht und Dreißigsten, Un-
serer Reiche des Römischen im Sieben und Zwanzigsten, des
Hispanischen im Fünf und Dreißigsten, des Hungarisch- und
Böheimischen aber im Acht und Zwanzigsten Jahre. —

Carl
Vt. Graf von
Metzsch.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
E. F. Frh. v. Glandorff
mppria.

Collat. und Regist.

J. H. v. Alpmanshoven.

Daß vorstehende aus 31 Seiten bestehende Abschrift mit
dem in rothen Sammt gebundenen, auf Pergament geschrie-
benen, und mit des heil. Römischen Reichs großen Insiegel,
an einer goldenen Schnur, in einer verguldeten Kapsel ange-
hängt, versehenen, mir vorgelegten Original, nach vorhero
gepfogener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort, von
Seite zu Seite ganz gleichlautend und conform befunden
worden, solches bekenne hiermit, kraft meines aufhabenden,
kaiserlichen Notariat-Amtswegen, mittelst meiner eigenhän-
digen Namens Unterschrift und vorgebrucker Notariats-
Signets,

So geschehen Hof im Roigtlande den 19. October
1786.

(L. S.)

(L. S.)

Johann Adam Oertel.
notar. caesar: publ:
jurat: et immatr:

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der unter Siegel und Unterschrift beglaubigten Copie wird, nach erfolgter genauer Collationirung, von Rotariatswegen, unter Vordruckung des geordneten Rotariatsiegels, glaubhaft attestirt.

Bayreuth den 28. Juny 1835.

Mayer,
Königl. Rotar.

(L. S.)

§. 3.

Der älteste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich Christian Wilhelm Frey- und Edler Herr von Rogau *) geb. den 5. December 1700 und gest. den 26. April 1739, Herr zu Ober-Rogau, Heided und Kutengrün, vermählt den 24. Oct. 1731 mit Christiane Therese Eleonore Gräfin von Schönburg (geb. den 19. Dec. 1713), ist der Stammvater der älteren Linie der Freiherren von Rogau (S. Anl. 1.)

§. 4.

Der jüngste Sohn des Markgrafen Georg Albrecht zu Brandenburg-Culmbach, Friedrich August Frey- und Edler Herr von Rogau †), geb. den 16. März 1703 und gest. den 4. Januar 1769, ist der Stammvater der jüngeren Linie der Freiherren von Rogau. Er war ebenfalls Herr zu Ober-Rogau, Heided und Kutengrün, hochfürstlich Brandenburg-Culmbachscher Geheimrath, Erbschenk des Burggrafenthums Nürn-

*) Biedermann a. a. D. Taf. 57 und 58.

†) Biedermann a. a. D. Taf. 59.

112 II. Abstammung der Freiherren v. Rogau

berg oberhalb Gebirges, Hof-Jägermeister zu Baireuth und Ober-Forstmeister zu Lichtenberg, Thierbach, Lauenstein und Hof, Ritter des hochfürstlich Brandenburg-Culmbachschen rothen Adler-Ordens, vermählt den 24. Juni 1727 mit Christine Eleonore Katharine von Reizenstein (geb. den 6. Mai 1709.) und Vater von funfzehn Kindern (S. Anl. 2.)

Sein dritter Sohn Friedrich August Frey- und Edler Herr von Rogau, geb. den 21. Aug. 1735 und gest. den 14. Febr. 1822 zu Diepholz im Hannoverschen, großbritannischer Officier, verlor im siebenjährigen Kriege den linken Arm und ward außerdem durch die rechte Hand geschossen. Er erhielt späterhin im Hannoverschen den Character als Hauptmann und verheirathete sich den 11. August 1770 mit Margarethe Katharine Neumüller zu Diepholz (S. Anl. 3 u. 4)

Aus dieser Ehe hinterblieb ein Sohn Friedrich Amilius Frey- und Edler Herr von Rogau, geb. zu Diepholz 1771 und gest. zu Dödteloh, Königlich hannoverschen Amts Ehrenburg, den 21. Aug. 1829, erst dänischer, dann hannoverscher Officier, verheirathet den 29. October 1799 mit der verwittweten von Zeugen, gebornen von der Hude, mit welcher derselbe sieben Kinder, fünf Söhne und zwei Töchter erzeugte. (S. Anl. 5.)

Literatur.

- J. J. Gauhe, Ad. Lexic. Thl. I. Leipzig 1740. 8.
S. 1103 fg.
- v. Hattstein, Hohheit des teutschen Adels, Thl. II.
Suppl. S. 39.
- Fürst's Wappenbuch Thl. I. S. 101. № 11.
- v. Meding, Nachr. v. adelichen Wappen, Thl. I.
S. 302.
- J. G. Wiedermann, Geschl. Regist. der Ritterschaft
im Voigtlande. Culmbach 1752. Fol. Taf. 57.
58. 59.
- Mütter, über Mißheit. Teutscher Fürsten und Grafen.
Stttingen 1796. 8. S. 189. fg.
- v. Lang, Adelsb. des Königreichs Baiern. München
1815. 8. S. 168. fg.
- J. Ch. v. Hellbach, Ad. Lexic. Bd. I. Jlimenau
1825. 8. S. 693. fg.
- F. A. W. Dünne mann, Stammbuch der Brandenb.
Preuß. Regenten. Berlin 1831. 8. S. 120.

1.

Stammtafel der älteren Linie
(siehe die Anlage.)

2.

Stammtafel der jüngeren Linie
(siehe die Anlage.)

Anlage 3.

S. Durchlaucht Herr Georg Albrecht, S. Durchlaucht des Markgrafen Herr Georg Albrecht zu Brandenburg und seiner Durchlauchtigen Frau Gemahlin Frau Sophie Marie gebornen Gräfin von Solms jüngster Prinz wurde mit Jungfrau Regina Magdalena Luß des Fürstlich Brandenburgischen Raths und Amtsmanns Herrn Johann Peter Luß dahier ehelichen Ältesten Tochter mit allergnädigsten Consens des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernst Markgrafen zu Brandenburg und Sr. Majestät Friedrichs, Königs von Preussen und Churfürsten von Brandenburg am sieben und zwanzigsten (27) April des Jahrs Eintausend sechshundert Neunzig und Neun (1699) zu rechter Hand ehelich vermählt. Aus dieser Ehe, welche durch den am (14) vierzehnten Januar des Jahrs Eintausend Siebenhundert und drei (1703) dahier erfolgten Tod des Durchlauchtigen Gatten wieder aufgelöst wurde, ging unter andern als nachgeborener Sohn hervor:

Herr Friedrich August Freiherr von Kozau, Herr des Markts und der Rittergüter Oberkozau, Heideck und Lutengrün, Fürstl. Brandenburg = Culmbachscher Geheimrath, Oberjägermeister, Oberforstmeister zu Hof, Lichtenberg und Rauenstein zc. geboren am sechzehnten (16) März des Jahrs Eintausend Siebenhundert und drei (1703), gestorben den vierten (4) Januar des Jahrs Eintausend Siebenhundert Sechzig und Neun (1769).

Derselbe zeugte mit seiner Frau Gemahlin Frau Christiane Eleonore Katharina gebornen von Reigenstein, unter andern:

Herrn Friedrich August, Freiherrn von Kozau, geboren am ein und zwanzigsten (21) August des Jahrs Eintausend Siebenhundert dreißig und fünf (1735)

der

Friedrich
gest. den
4. Octbr.
Dresden

Soph
geb. den
31

Im 3), Erdl, geb.
herr zu 30. hurn und
ngrün. 9. 2
n. mit herr
p. 13- Grä
haupt- schaf
nzigen rial-
Lehe

Franz
geb. den
1829. r
ge

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Wilhelmine
Johanne,
geb. den 11. Oct.
1766 und gest.
den 12. Juli
1747.

Therese Christi-
ane Wilhelmine
geb. den 23. Spt.
1748.

Georg Albrecht August,
geb. den 15. Septemb. 1751
und gest. den 14. Febr. 1808,
Herr zu Ober-Kogau, Heideck
und Kuttengrün, Cantnerherr.
Vermählt mit Caroline So-
phie Christiane, geb. Frein-
von Reizenstein, aus dem
Hause Hartungs, im Jahre
1776.

Karl August
Erdmann Wilh.
geb. den 26. Oct.
1778 und gestorb,
den 1822
in Kön. Preuß.
Rittmeister zu
Hauer in Schles-
ien.

Christiana
Charlotte Au-
guste Wilhel-
mine, geb. den
9. Juni 1782,
Wittwe des weil.
K. Würtemb. Ma-
jors Freiherrn v.
Reizenstein in
Sudwigsburg.

Karoline
Ernestine
Wilhelm.
Auguste,
geb. den 8.
Febr. 1786.
Verheirath.
an Herrn
v. Wiffel.

Christiane
Karoline
Sophie
Auguste
Friederike,
geb. den
1. Mai 1796
Verheir. an
den Pfarrer
Stillsinger.

Zugo
Heinrich
Karl
August,
geb. den
.... 1811.
Herr zu Ober-Kogau,
und Kuttengrün.

Vorstehendes bezeugt auf den Grund der hiesigen Kirchenbücher unter geordneter Unterschrift und Siegelung.

Oberkockau, den 25. May 1835.

Das Königlich-Bayerische protestantische Pfarramt dahier.
Martinus.

(L. 8.)

Anlage 4.

Nachdem es bei dem hiesigen Stadt-Magistrate actenmäßig constatirt, daß Herr Hauptmann Friedrich August Freiherr von Kockau, welcher am 21. August des Jahrs Eintausend Siebenhundert dreißig und fünf (1735) geboren, Sohn des weiland Herrn Friedrich August Freiherrn von Kockau, Herr des Markts und der Rittergüter Oberkockau, Halbeck und Autengrün, Fürstlich Brandenburgscher Culmbachscher Geheimrath, Oberjägermeister, Oberforstmeister zu Hof, Lichtenberg und Lauenstein, am vierzehnten (14) Februar des Jahrs Achtzehnhundert zwei und zwanzig (1822) hieselbst gestorben ist; so wird hiermit von Obrigkeit wegen bescheinigt, daß vorbenannter Herr Friedrich August Freiherr von Kockau gewesener Hauptmann sich hieselbst sub fide pastorali des hiesigen Kirchenbuchs, am Elften August Eintausend Siebenhundert und Siebenzig (1770) mit der hiesigen angesehenen und achtbaren Bürgertochter Margarethe Catharine Neumüller verhehlgt, und gesetzlich copulirt worden sind; daß die aus dieser Ehe hervorgegangenen zwei Söhne, als:

1. Friedrich Emiljus Freiherr von Kockau,
2. Conrad August Freiherr von Kockau geboren den 29.

Novbr. 1777 und am 6. Mai 1780 wieder verstorben, beide ehelich geboren sind, daß überall weiter keine Söhne, als die beiden eben erwähnten, so wohl vor wie in dieser Ehe erzeugt worden, und daß endlich weiland Friedrich August

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

116 II. Abstammung der Freiherren v. Rogau etc.

Freiherr von Rogau nur einmal, und zwar mit der obenbenannten Margarethe Catharina Koumüller verheirathet gewesen ist.

Dieprotz, im Königreich Hannover, den 16. April 1838.

(L. B.)

Der Magistrat

Storkmann. Barmeyer. C. Sehlbrede.

Anlage 5.

Aus dem beim hiesigen Amte vorhandekten Acten, die für weiland Friedrich Emilius von Rogau zu Dörriehof Amts Ehrenburg nachgelassenen Kinder bestellte Vormundschaft betreffend, ferner aus den uns vorgelegten Bescheinigungen des Predigers zu Barzel, hiesigen Amtes, endlich aus der uns heimwohnenden Notorietät wird hiermit gerichtlich bezeugt:

daß weiland Friedrich Emilius Freiherr von Rogau zu Dörriehof mit der Frau Anna Elisabeth Justine verwitweten von Zengen geb. von der Hude am 29. October 1799 copulirt worden, ferner:

daß die aus dieser Ehe hervorgegangenen fünf Söhne, als:

1. Friedrich Wilhelm Albrecht August v. Rogau,
2. Bernhard Heinrich Peter Otto August v. Rogau,
3. Carl Friedrich Conrad August v. Rogau,
4. Friedrich Carl Dietrich Anton August v. Rogau,
5. Eward Georg Friedrich Alexander August v. Rogau,

sämmtlich ehlich geboren sind und endlich:

daß weiland Friedrich Emilius von Rogau zu Dörriehof nur einmal und zwar mit der obbemeldeten Anna Elisabeth Justine von Zengen geb. v. d. Hude verheirathet gewesen und außer den fünf vorherzeichneten Söhnen:

1. Friedrich Wilhelm Albrecht August,
2. Bernhard Heinrich Peter Otto August,
3. Carl Friedrich Conrad August,

4. Friedrich Carl Dietrich Anton August,
5. Eduard Georg Friedrich Alexander August, eheliche Wittve
Herall nicht nachgelassen hat.

Ehrenburg, den 21. December 1837.

Königlich Hannoverisches Amt.

(L. S.)

von Stampe.

III.

Ein Haus der Väter. *)

Von dem Hrn. Dr. Wilh. Blumenhagen zu Hannover.

(Hierbei eine Lithographie.)

Die Zeit hat seit Jahrtausenden ihre unmanierliche Weise trotz aller philantropischen Wunderwerke nicht geändert; sie ist dieselbe geblieben, ein Saturnus nämlich, der seine eigenen Kinder verspeißet.

In einem ewigen Wechsel gefällt sich die Natur; immer und überall wird das Gealterte durch das Junge, Frische, Neue verdrängt, bis dieses, ebenfalls alt geworden, demselben Schicksale verliert, und die Zeit ist der unerbittliche Executor dieses Naturgesetzes.

*) Es ist dieses leider! die letzte litterarische Arbeit unsers verehrten, viel zu früh entschlafenen Freundes, wie sie auch sein erster Beitrag zu unsrer Zeitschrift ist. Sie sollte der Anfang einer Reihe geschichtlicher, aus seiner Feder geflossenen Aufsätze sein, und gibt ein nicht unehmliches Zeugniß seiner Befähigung. In ihm beklagen wir einen treuen Vaterlandsfreund. Die Red.

Gegen Natur und Zeit ist daher so eigentlich die Vorliebe des Menschen für das Alterthümliche gerichtet, und deshalb ein *Curiosum*, da der Mensch doch auch zu den Heloten der genannten beiden Dynastien gehört, erklärlich jedoch durch die menschliche Emancipationsucht, welche unser Blumenbach sicherlich unter die unterscheidenden Charakterzüge des *Bimano homo*, so gut wie das *Mentum prominulum*, hätte aufnehmen mögen.

Es ist nun einmal so, und besonders wird das, was wir von Jugend auf unter unsern Umgebungen gekannt, uns beständig lieber, und es betrübt uns in Wahrheit, wenn wir etwas davon vermissen.

Solcherlei Betrübniße hat nun besonders der Hannoveraner, welcher für das Alterthümliche seiner Vaterstadt eine Vorliebe nährte, in den letzten Decennien gar manche erdulden müssen. Die Baulust und Besserungssucht der Friedenszeit vertilgt unerbittlich und schonungslos ein Gepächtnißmahl der Väter nach dem andern, und wir Exgraueten werden fast fremd in der eigenen Wiege. Wo sind die hohen, trostigen Warten, in deren Schatten wir auf den Sandwällen unsere Spiel- und Tummel-Plätze hatten? Wo ist der stämmige Leinthorthurm geblieben, unter dessen Gewölbe die runde Bäckerfrau ihre Bude gebaut, aus der die Schuljugend leckere Tröstung mitnahm, um die Strapazen ertragen zu können, welche Langens und Göbikens Exercierreglement ihr auferlegte? —

Wo ist der große Brunnen oder vielmehr die

große Wasserkunst am altstädter Markte mit der badenden Diana, den neun Nymphen und dem für seine Neubegier bereits gehörnten Actäon, welche oftmals das poetische Ziel unserer Schneebälle gewesen, wengleich von den Altvätern dieses mythologische Bild zur Warnung für die muthwilligen hannoverschen Junkern vielleicht absichtlich auserwählt worden?

Wo ist die ähnliche Wasserkunst der Neustadt geblieben? Das Bassin derselben war ein Rest des Judenteiches; in demselben erhob sich auf einer Insel eine Felsengrotte mit vier Eingängen, jeder gefüllt durch einen lebensgroßen Repräsentanten des Welttheils, als Prinzess Europa auf dem Stier, ein Mohr auf dem Krokobil, ein Asiat auf dem Rhinoceros, ein Wilder auf dem Löwen, und oben von der Kuppe des Felsens schickte sich der Pegasus, das geflügelte Musenroß, an zur Wolkenreise. Alles Das ist spurlos verschwunden, und selbst die alten, majestätischen Siebelhäuser mit ihren Sculpturen und frommen Inschriften sterben nach und nach aus, und kaum ein Duzend noch fesselt die Blicke der Fremden, wenn sie unsere Königsstadt durchwandern.

Unter den noch erhaltenen verdient wohl das Haus auf der Ecke der Schmiedestraße und Kaiserstraße, welche letztere vordem »der Drenschenhagen« benannt wurde, den ersten Platz. Es gehörte ehemals der Familie derer von Limburg, ist an seinem Worbau mit einer vollständigen steinernen Wilderbibel geziert, welche auf sechzehn ellenlangen Tafeln vom Paradiese an bis zur Apostelgeschichte hinein fortschreitet, und nicht in

Anlage 3.

S. Durchlaucht Herr Georg Albrecht, S. Durchlaucht des Markgrafen Herr Georg Albrecht zu Brandenburg und seiner Durchlauchtigen Frau Gemahlin Frau Sophie Marie gebornen Gräfin von Solms jüngster Prinz wurde mit Jungfrau Regina Magdalena Luß des Fürstlich Brandenburgischen Raths und Amtsmanns Herrn Johann Peter Luß dahier ehelichen Ältesten Tochter mit allergnädigsten Consens des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernst Markgrafen zu Brandenburg und Sr. Majestät Friedrichs, Königs von Preußen und Churfürsten von Brandenburg am sieben und zwanzigsten (27) April des Jahrs Eintausend sechshundert Neunzig und Neun (1699) zu rechter Hand ehelich vermählt. Aus dieser Ehe, welche durch den am (14) vierzehnten Januar des Jahrs Eintausend Siebenhundert und drei (1703) dahier erfolgten Tod des Durchlauchtigen Gatten wieder aufgelöst wurde, ging unter andern als nachgeborener Sohn hervor:

Herr Friedrich August Freiherr von Kogau, Herr des Markts und der Rittergüter Oberkogau, Heideck und Lutengrün, Fürstl. Brandenburg-Sulmbachscher Geheimrath, Oberjägermeister, Oberforstmeister zu Hof, Lichtenberg und Rauenstein zc. geboren am sechzehnten (16) März des Jahrs Eintausend Siebenhundert und drei (1703), gestorben den vierten (4) Januar des Jahrs Eintausend Siebenhundert Sechzig und Neun (1769).

Derselbe zeugte mit seiner Frau Gemahlin Frau Christiane Eleonore Katharina gebornen von Reigenstein, unter andern:

Herrn Friedrich August, Freiherrn von Kogau, geboren am ein und zwanzigsten (21) August des Jahrs Eintausend Siebenhundert dreißig und fünf (1735)

der

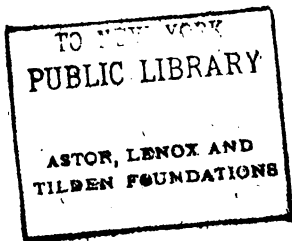
Friedrich

gest. den
4. Octbr.
Pödnburg

Soph
geb. den
31

Im 3), Erdil, geb.
herr zu 30. hurn und
ngrün. 9. 3
n. mit herr
a 34- Grä
haupt- schal
nzigen rial-
Lehe

Franz
geb. den C
1829. ri
ge



herr oder Baumeister habe eine abgeschlossene, großartige Idee durch diesen stolzen Bau auszusprechen beabsichtigt.

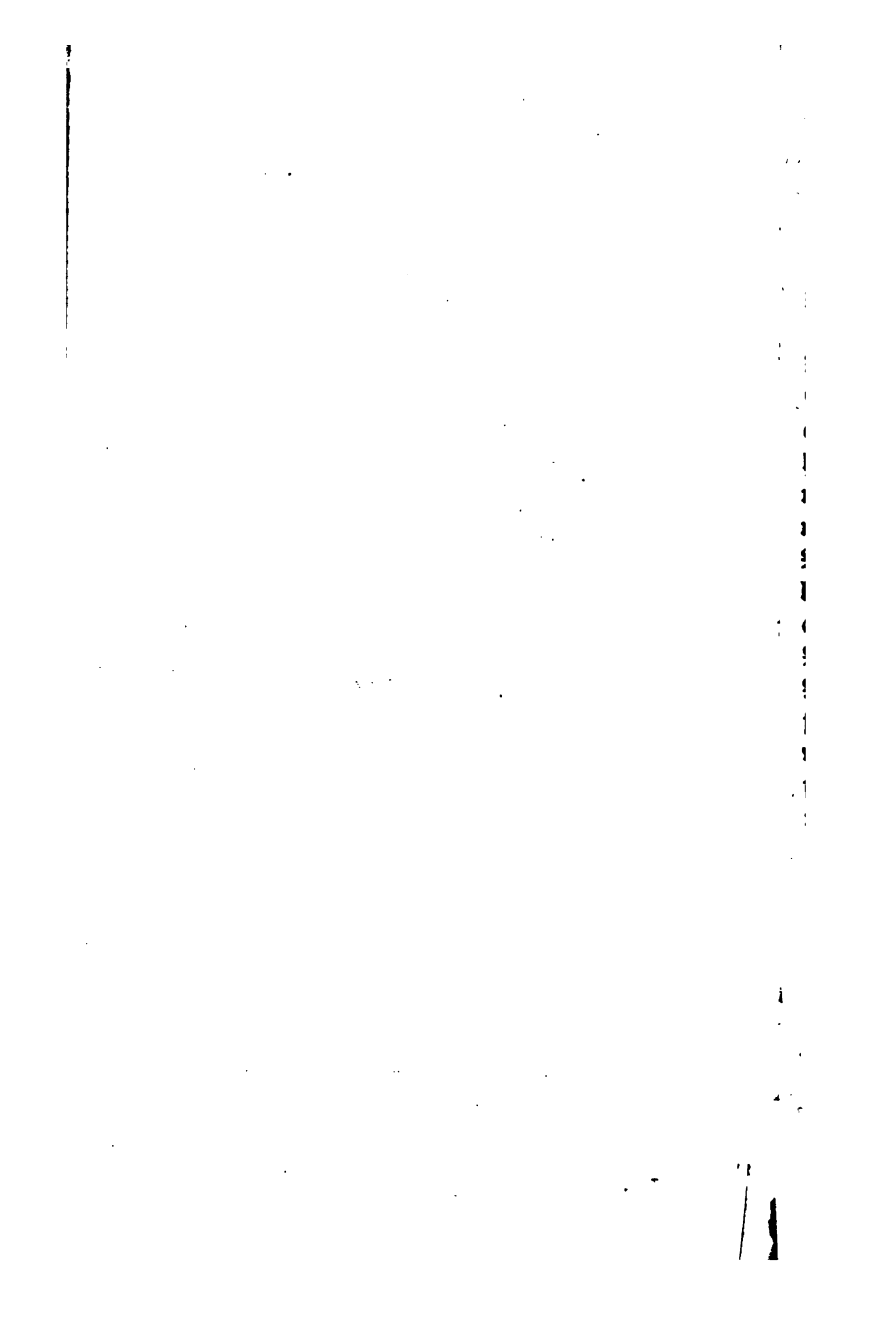
Benanntes Haus schmückt noch die Leinstraße, ist jedoch bereits zum Abbruch verurtheilt, da der rechte Flügel des neuen bereits zur Hälfte vollendeten königlichen Palatii mit den nöthigen Vorhöfen sich über den Raum, den es einnimmt, hinausdehnen wird, und wir hoffen, besondern Dank einzurufen für die beiliegende gar getreue Zeichnung dieses Kunstwerks, ehe denn es vertilgt worden.

So viel die Chroniken davon reden, war besagtes Gebäude ein Stammhaus des Patriziergeschlechts derer von Windheim, und noch 1636 wurde es von einem Melchior von Windheim bewohnt, welcher einen Theil seiner Hintergebäude und seines Hofraumes zum fürstlichen Opernhause abtrat. Leider trägt es keine Jahreszahl, auch ist kein Wappenbild an ihm zu finden, doch entdeckt ein scharfes Auge leichtlich auf einem Gesteine des vierten Stockwerks rechter Hand das Monogram des Baumeisters.

Unter den Kunstfreunden ward es, seit sein naher Abbruch eine größere Aufmerksamkeit hervorlockte, mit dem Titel: »die Zauberburg« beehrt, und man muß gestehen, daß diese Benennung nicht unpassend gewählt worden, und vielleicht der Phantasie des längst vermoderten Künstlers, der es erschuf, begegnen mögte.

Auf den ersten Blick erschafft das Gebäude mit seinen kolossalen Statuen und wunderlichen fabelhaften Gestaltungen in dem Betrachter ein unheimliches, dem Grauen verwandtes Gefühl, als ob ein feindseliger

TO NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX
TILDEN



Geist aus dem alten Bau ihn anwehe, der jedoch bei näherer Beleuchtung und sorgfältiger Beschauung durch manche That sich mildert und verwischt. Eine genaue Beschreibung mag das Gesagte belegen.

Unser Haus steigt in acht Stockwerken auf, von denen die obersten vier den treppenförmigen altdeutschen Siebel bilden. Sämmtliche Gesimse, welche über die einzelnen Stockwerke hinlaufen, sind mit zart ausgehauenen Gütlanden von Blumen und Fruchtwerk ornirt, tiefer hinunter, wo der Raum sich breitet, durchmischt mit den feinen Gestalten von Meergöttern und Meernymphen. Auf der höchsten Spitze des Hauses lehnet ein Geharnischter sich in zuversichtlicher Haltung an das stattliche Familienbanner, das in zweifacher Manneshöhe zu den Wolken emporragt, und statt des Wimpels ein geflügeltes, langgeschwänztes Drachenbild schauen läßt. Auf den ersten Absätzen des Siebels, von oben gezählt, halten zwei andere Wappner mit schweren Hellebarben Wacht, und ihnen zur Seite bäumen sich zwei kolossale Seethiere und zeigen die weitgeöffneten, zahnreichen Rachen. Die zweiten Absätze des Siebels sind mit einem Paare ähnlicher Wächter besetzt, welche jedoch die nackten Schwerter mit beiden Fäusten zum Lobeshiebe geschwungen halten, indes zu ihrer Seite zwei stattliche, hochbusige Meerfräuleins mit vollwangigen, lachenden Gesichtern einzuladen und den kecken Paladin zum gefährlichen Wagestück zu verlocken bemüht scheinen. Graufiger sieht es auf dem dritten Siebelabsatz aus. Hier halten zwei furchtbare Löwen Wacht in sprungfertiger Stellung, geneigt, sich

augenblicks auf den Bekamer herabzuwerfen, und zur Verstärkung des Poßens sind ihnen ebenfalls zwei Kriegskente beigelegt, in deren gehobenen Händen mächtige Felssteine ruhen, vor denen man drunter unwillkürlich den Kopf zu salviren verleitet wird, da der Augenblick des Herabschleuderns durch die Natürlichkeit der Stellung nahe geglaubt werden muß. In der Mitte dieses Stockwerks treffen wir nun auch den Zauberer selber posirt in härtiger, wilder Gestalt, mit grimmigem Antlitz im Centro commandirend, und neben ihm kriecht ein lauges, zottiges Ungeheuer an der Wand herab, ein Bastard von Leu, Tiger und Drache, und scheint im Begriff, aus seinen Tagen einen Riesenschädel auf Diejenigen hinabrollen zu lassen, die etwa einen Angriff unten auf die Pforte zu machen gesonnen.

Wer könnte läugnen, daß diese Vertheidigungsanstalten durch menschliche, thierische und höllische Mächte hinreichend erscheinen, um jeden Abenteuerer oder Partisan zurückzuschrecken, den irgend eine Begier, und wäre es auch nur schuldlose Neugier, herangelockt haben mögte? —

Doch die Kunstreich erdachten Pforten — und unser Haus hat deren zwei — mildern den schreckenden Eindruck. Die Hauptpforte in der Mitte des Erdgeschosses steht durch ihr Silberwerk noch immer im Einklange mit dem Siebelschmucke, wenn auch der Charakter sich schon etwas friedlicher darthut. Auch hier schildern an den Wänden zwei Männer mit Helm, und Speer, aber in ruhiger Haltung; ihnen zu Füßen lagern zwei Löwen oder Löwenhunde, und hinter ihnen sitzen zwei Affen.

versteckt; Stärke, Unverzagtheit und Eiß sollen die Thür beschirmen. Den Bogen des Thores hält ein Kreis schmucker Genien inne; sie winken mit Kränzen und Palmzweigen, doch sieht man in den Händen einiger auch kurze Schwerter, als Warnung für den lästernen Rächer oder den boshaften Verberber, welcher Freude und Frieden zu stören den Eintritt versucht. In der stattlichen Supraporte aber erscheint die Hauptzierde. Hier ruhen mit den Schultern traulich an einander gelehnt zwei liebliche Jungfrauen; auf der Hand derjenigen zur Rechten tanzet ein Vögelein; die zur Linken hebt einen Pokal empor. Ob der Hausherr damit andeuten wollte, daß keine anacreontische Freude in seinen Geheimzimmern mangle, oder ob er boshaft und verführerisch dem Kühnen Lancelot den köstlichen Preis zeigen wollte, welcher seiner nach Bezwingung der dämonischen Gewalten und Erlegung der sabelhaften Unthiere wartete; wagen wir nicht zu entscheiden. Daß aber die deutsche Gastlichkeit im Stammhause nicht fehlte, davon gibt die zweite Pforte unter dem thurmähnlichen Ausbaue Zeugniß. Unter dem Bogen, der auch hier mit Blüthen- und Obst-Gewinden geziert ist, worunter sich absonderlicher Weise auch mehrere Richtscheite oder Wasserwagen vorfinden, halten zwei freundliche Mundschenen die Pilaren besetzt, schwenken die Hüte und bieten die gefüllten Becher dar, und ihr Mund scheint den Fremdling durch das herzlichste: »Salve viator!« einzuladen. — —

Überschauen wir jetzt nochmals das Ganze, so drängt sich uns unwillkürlich ein Traumbild auf. Wir

sehen nämlich den ehrlichen, wackern, unerschrockenen deutschen Hausherrn, wie er in jener Zeit gefährlicher innerer und äußerer Wirren aus dem Thurmfenster seines Hauses herniederblickt, und dem der Pforte Nahenden zuruft:

»Nahst du als Feind, so wahre dich,
 Tod und Verderben laurt auf dich!
 Kommst du als Freund, so sei willkommen;
 Von Lieb' und Freundschaft aufgenommen
 Ist, was das Haus besitzet, bereit
 Für dich in deutscher Gastlichkeit! —«

Mögte doch Hannover noch viele solcher Hauswirthes besitzen, sprechen wir, indem wir diesem Gedächtnismale deutschen Bürgersinnes ein Lebewohl für immer zurufen. Es mag wohl in dem Hause des Wichtigen für Stadt- und Landeswohl vordem genug verhandelt sein, und mancher Ehrenmann mag sich dein des Lebens gefreut haben, obgleich es keine Salons und Bouvoirs umschloß; und wenn wir in Vorliebe für dergleichen vielleicht manchem Leser einige Worte zu viel gemacht, so entschuldige er gütigst, daß uns diese ächt-deutsche, steinerne Romanze verführte, die manchem mittelalterlichen Meisterfänger zu einem Poem verleitet haben mag, mit welchem er dem Hausherrn das gute, gastliche Mahl zu lohnen, sich verpflichtet gefühlt.



IV.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regierung
Herzogs Georg Wilhelm.

1649 — 1665.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken zu Hannover.

2. Charakteristik des Herzogs Georg Wilhelm
und seiner Regierung.

Herzog Georg Wilhelm war 1624 zu Herzberg geboren. Im Jahre 1637 erhielt er ein Kanonikat bei dem Erzstifte Bremen. In Gesellschaft seines ältesten Bruders bezog er im Jahre 1640 die Universität zu Utrecht, kehrte aber im folgenden Jahre auf die erhaltene Nachricht vom Ableben seines Vaters, Herzogs Georg, nach Hildesheim, (wo derselbe als General des nieder-sächsischen Kreises sein Hauptquartier hatte und sein Hoflager hielt), zurück. Auf dieser Rückreise besuchte er den berühmten schwedischen General Banner in Halberstadt, der sich sehr günstig über ihn äußerte. Nachdem Christian Ludewig die Regierung des Hannoverschen

angetreten hatte; begab er sich, begleitet von seinem dritten Bruder Johann Friedrich, abermals nach Utrecht; beide Brüder reiseten aber nach kurzem Aufenthalte daselbst nach England. Auch hier waren sie nicht lange; Johann Friedrich ging nach Utrecht, Georg Wilhelm reisete aber in's Hauptquartier des Prinzen von Dranien, nachmaligen Königs Wilhelm III. von England, um unter ihm als Freiwilliger die Kriegskunst zu erlernen. Hier war es, wo beide Fürsten ein freundschaftliches Verhältniß anknüpften, das bis zum Tode des Königs ungeschwächt fortbauerte und für die europäische Politik nicht ohne Einfluß geblieben ist. Gegen Ende des J. 1642 kehrten beide Brüder nach Hannover zurück und bereiseten im folgenden Jahre Italien und Frankreich. Im Anfange des Jahres 1644 trafen sie wieder in Hannover ein. Im Jahre 1645 ward Georg Wilhelm zum Coadjutor des Stiftes Bremen erwählt. Kaum war aber 1646 der sogenannte brüderliche Vergleich zwischen ihm und Christian Ludewig wegen der Succession zu Stande gebracht, als er, und zwar diesmal ohne Begleitung seiner Brüder, eine anderweitige Reise nach den Niederlanden, Frankreich und Spanien unternahm, die bis zum Frühjahr des nächstfolgenden Jahres dauerte.

Georg Wilhelm besaß bei einer in wissenschaftlicher Rücksicht vernachlässigten Erziehung — sie fiel in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges — von Natur vortreffliche Anlagen, verbunden mit einem wohlwollenden, menschenfreundlichen Charakter. Als Knabe und Jüngling war er der Liebling seiner Ältern; vielleicht

hatte diese Wohlthaten Einfluß auf das Testament seines Vaters gehabt. Er war ein liebenswürdiger Privatmann. Sein Herz war empfänglich für Freundschaft; ein Beweis seiner herzlichen Anhänglichkeit an König Wilhelm III. und seinen jüngsten Bruder Ernst August. Auch Personen aus dem Privatstande, mit denen er, ehe er regirender Fürst geworden war, in freundschaftlichen Verbindungen gestanden hatte, als die Herren von Feuerschütz, von Grapendorf und von Harthausen, blieben ferner seine Freunde. Daß er Gefühle für die mächtigste aller Leidenschaften, die Liebe, hatte, beweiset das Opfer, das er ihr durch seine Heirath brachte. Den Projecten des Ehrgeizes fremd, hatte er kein Verlangen nach kriegerischem Ruhm, den er sich in der Folge erwartete. Den Vergnügungen des Privatlebens — unter diesen die Jagd — zu sehr ergeben, war anhaltende Thätigkeit und Strenge, da wo sie auch unumgänglich nothwendig war, ihm nicht beschieden. Mit diesen Charakterzügen, anscheinend nicht ganz im Einklang stehend, war: seine Vorliebe für stehende Truppen, sein Hang zur Ausdehnung der fürstlichen Gewalt. Georg Wilhelms Charakter richtig zu würdigen, dürfen wir nicht unberücksichtigt lassen, was von diesem Allen auf seine Rechnung oder die des Geistes seiner Zeit gesetzt werden muß.

Der dreißigjährige Krieg, tief eingreifend in alle Verhältnisse des öffentlichen und bürgerlichen Lebens, hatte auch auf die Erziehung der Jugend, insbesondere der Fürstentöchter, großen Einfluß gehabt. Bis zur Reformation hatte die Geistlichkeit in allen Regierungen

die ersten Stellen bekleidet, von da an wurde sie allmählig durch die Doctoren der Rechte verdrängt. In jeder Regierung mußte zum wenigstens der Kanzler ein Doctor juris sein, und die Meinung, daß nur einem solchen hochgelahrten Mann eine diplomatische Sendung anvertrauet werden könnte, war an allen Höfen herrschend. Die juristischen Studien, als allein zu hohen Stellen führend, erhielten nicht allein bei dem Adel, sondern auch bei den Kindern der Fürsten die Oberhand. Für die Bildung eines jungen Prinzen zum demnächstigen Regenten hielt man unumgänglich nöthig, ihn frühzeitig nach Universitäten, die damals als der alleinige Sitz der Wissenschaften angesehen wurden, zu schicken, und hier das Corpus juris civilis und canonici eine Reihe von Jahren studiren zu lassen. Diese Erziehung hatte Herzog Georg Wilhelm — von seinem neunten bis sechzehnten Jahre — und seine Brüder gehabt.

Allein die nun folgende Generation war im Kriegsgelümmel aufgewachsen; sie mußte aus Demjenigen, was sie von der Wiege her um sich gesehen hatte, den Schluß, der sich auch den Vätern aufdrängte, ziehen: nicht die Feder allein, mehr noch der Degen erhalte den Staat aufrecht. Jene juristischen Studien kamen daher in Mißcredit. Die jungen Prinzen und die Söhne des Adels sollten hierbei das Militairwesen, das man anfing, als ein Metier zu studiren, treiben. Hier war das Licht vorzüglich von Frankreich ausgegangen. Französische Sprache, französische Litteratur eröffneten sich in Deutschland eine Bahn. Franzosen nistelten sich an

allen deutschen Höfen ein, wurden Lehrer der Kriegskunst, bekleideten vorzugswise Officierstellen in den deutschen Heeren. Mit den Militairstudien verband sich das Studium einer Wissenschaft, die man früher zwar, ohne sie als eine solche anzuerkennen, anwandte, die der Politik; der Fürst sollte von nun an zugleich Felhherr und Staatsmann sein. In den Hörsälen der Universitäten wurde weder die Kriegskunst noch die Politik gelehrt; letztere trug Hermann Conring zu Georgs Zeiten in Helmstedt zuerst vor.

Herzog Georgs thatenreiches Leben war eine praktische Schule der Kriegskunst und der Politik gewesen. Statt in einer Residenz, lebte er umringt von seiner Familie im Hauptquartier oder im Feldlager, mehr Felhherr, als Regent. Die Aufsicht über die Erziehung seiner Kinder vertraute er einem Officier, dem Friedrich Schenk von Winterfeldt an, dem er, gewohnt bei seinen Dienststellungen den Militair mit dem Staatsmanne zu vereinigen, später eine der ersten Stellen in seinem Geheimen Rathe übertrug. Seine drei ältesten Prinzen hatten nur kurze Zeit auf einer Universität zugebracht; Ernst August hat niemals eine besucht.

Die Wissenschaften, selbst die Kenntniß des öffentlichen Rechts, fingen im 17. Jahrhunderte, vorzüglich seit dem Frieden von Münster und Osnabrück, an, nicht nur sich mehr auszubilden, sondern im bürgerlichen Leben aufgenommen zu werden; sie wurden durch Vermischung mit Welterfahrung und Geschäftskentniß praktisch; der tote Buchstabe ward lebendig. Die

Geschichte erwähnt mit Lobe vom Herzoge Johann Friedrich: er habe sich im Umgange mit Gelehrten, gleichsam spielend, die ausgezeichnetsten Kenntnisse erworben.

Christian Ludewig gelangte schon in den ersten Jünglingsjahren zur Regierung; was aber zur Bildung seiner drei jüngern Brüder vorzüglich beitrug, waren die Reisen, die sie frühzeitig in die bedeutendsten Länder Europas ausführten, und daß sie jede Gelegenheit, den Krieg praktisch zu erlernen, benutzten. Ihr Aufenthalt an auswärtigen Höfen ließ sie das politische System derselben an der Quelle kennen lernen, Bekanntschaften mit fremden Fürsten, Generälen, Staatsmännern und Gelehrten machen, die ihnen später nützlich wurden; dadurch erlangten sie diejenige Weltbildung, die im geschäftigen Leben die Oberhand über die gelehrte gewinnt. Georg Wilhelm erkannte König Wilhelm III. von England für seinen Lehrer in der Kriegskunst; Johann Friedrich verdankte der französischen, Ernst August der österreichischen Kriegsschule den ersten praktischen kriegerischen Unterricht. Sollm wie in die Klagen Spittlers, über die Richtung, die in dieser Epoche die Bildung der Prinzen nahm, mit einstimmen? Einen gelehrten Juristen, der wie Herzog Heinrich Julius seine vielen Prozesse beim Reichskammergerichte selbst zu führen verstand, finden wir nicht mehr; aber die drei jüngern Söhne Herzogs Gedeo, gleich ihrem Vater Meister in der Kriegskunst und Politik, erhoben den Glanz des braunschweig-lüneburgischen Hauses wieder, dem das friedfertige System des hochgelehrten und auch als Schriftsteller berühmten

Herzogs August von Wolfenbüttel tiefe Wunden geschlagen hatte. Georg Wilhelm leistete dem deutschen Reiche im Kriege gegen Frankreich große Dienste; Ernst August warb Deutschlands Retter.

Das Soldatenwesen hat für den größten Theil der Jugend schon an sich vielen Reiz; bei Fürstentindern gefeilt sich zu diesem noch ein Gefühl der Macht, welche die Unterhaltung von stehenden Truppen verleiht. Die Geschichte zeigt uns, daß hin und wieder die Vorliebe für das Militair bei einigen Fürsten bis zu einer an's Lächerliche grenzenden Manie ausgeartet ist. Es gibt Staaten, in welchen die auswärtigen Verhältnisse die Concentrirung der Staatskräfte zur Erhaltung einer möglichst starken Kriegsmacht auffordern, wenn sie sich auf dem eingenommenen Standpunkte erhalten wollen; andere, wo diese Nothwendigkeit nur während einzelner Zeiträume eintritt; dann ist die Erscheinung eines militairischen Fürsten nicht nur wünschenswerth, sondern selbst erforderlich, soll der Zweck in seinem ganzen Umfange erreicht werden. Ist ein solcher Fürst weise, so wird er die Nothwendigkeit begreifen, die Kräfte des Staats nicht über Vermögen und weiter als nöthig, anzustrengen, und den Wohlstand seiner Untertanen nach bestem Vermögen zu befördern, als die Quelle, aus welcher die Mittel zur Erhaltung des Heeres entspringen.

Die Periode, die zunächst auf den dreißigjährigen Krieg folgte und sich mit Ludwigs XIV. Tode endigte, lieferte viele militairische Fürsten. Die Neuheit des aufgetommenen Instituts der stehenden Heere

hatte daran vielen Antheil; allein Frankreichs Streben nach der Oberherrschaft führte unleugbar Gefahren herbei, die große militairische Anstrengungen rechtfertigten.

Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August waren nach dem Beispiele ihres Vaters ¹⁾ militairische Fürsten, nach Unabhängigkeit strebend; ihr Charakter äußerte sich hierbei auf verschiedene Weise. Georg Wilhelm zeichnete sich durch Herz und Verstand vor seinen Brüdern aus, die seine Meister in der Politik und Kriegskunst waren. Georg Wilhelm hatte einen ritterlichen Geist, er schenete nicht, seine Person oder das Leben seiner Unterthanen zum Opfer zu bringen, wenn die Pflicht es erheischte; die krummen Wege der Politik waren ihm verhaßt; mehr als Feldherrnrühm, höher als Alles, war ihm: Vater seiner Unterthanen genannt zu werden. — Johann Friedrich opferte dem Soldaten Alles auf, nicht, um wirklich Krieg zu führen, seiner Politik sollten sie zur Unterstützung dienen. Ernst August verstand die schwere Kunst, mit

¹⁾ Herzog Georgs Energie und Muth hatten sich eben so sehr auf seine Tochter, Sophia Amalia, Königs Friedrich III. von Dänemark Gemählin, als auf seine drei jüngern Söhne übertragen. Als 1660 in Dänemark die Reichsstände die königlichen Rechte auf ungebührliche Art beschränkten und dadurch dem dänischen Reiche den Untergang bereiteten, da war es vorzüglich der Klugheit und Energie der Königin, während sich der König, ihr Gemahl, ganz unthätig verhielt, zuzuschreiben, daß eine Revolution zu Stande kam, durch welche die Staatsverfassung in eine unumschränkte Monarchie umgewandelt ward.

seiner Vorliebe für das Militair die Sorge für die Beförderung des Wohlstandes seines Landes zu vereinigen. Von den drei Brüdern hat sich das Andenken an Georg Wilhelm am Längsten in den Herzen seiner dankbaren Unterthanen erhalten.

Die Geschichte macht den Fürsten, die gleich nach dem dreißigjährigen Kriege regirten, den Vorwurf: sie hätten stehende Truppen hauptsächlich in der Absicht unterhalten, um mit deren Beistande die Landeshoheit viel strenger und ausgedehnter auszuüben, und, um die Soldaten anwerben, kleiden und ernähren zu können, zu erhöheten und außerordentlichen Steuern schreiten müssen. Dies Institut der stehenden Heere hat unleugbar den Grund gelegt zu den großen Abgaben und Geldverlegenheiten, die den heutigen europäischen Staaten den Untergang bereiten; allein eine andere Frage ist, ob es in der Willkür der damaligen Fürsten sein Dasein erhielt? Die beinahe gleichzeitige Einführung der stehenden Heere in allen deutschen Landen, ungeachtet der sich überall entgegenstellenden Hindernisse, führt schon zu der Vermuthung, daß es den Bedürfnissen der Zeit angemessen sein müsse.

Ein Zeitgenosse, Montecuculi, gleich berühmte als Staatsmann wie als Feldherr, entwickelt in seinem vortrefflichen Werke *) die Gründe, die sich für uns gegen stehende Heere anführen lassen; er zeigt, wie ihr

*) Besondere und geheime Kriegsnachrichten des Fürsten Raymond Montecuculi, Röm. Kais. Generalissimus. Leipzig.

136 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Dasein aus den Veränderungen, welche die Kriegskunst erfahren hatte, hervorging.

— »Wenn die Waffen in gutem Stande sind,« sagt der Fürst Montecuculi, »so floriren auch die Künste, die Handlung und der ganze Staat unter ihrem Schutze; die allergrößten Monarchen haben die Regel, daß man stets gewaffnet sein müsse, bestätigt; wir haben einen Adel, dem nach der alten Ordnung die Beschützung des Vaterlandes obliegt, und eine Miliz. Der Lehns-Adel ist sehr vermindert und hat weder Neigung noch Geschick zum Fechten; was die Landmiliz betrifft, so weiß Jedermann zur Genüge, daß sie sich bei der ersten Gelegenheit verläuft. Solchemnach muß man auf die angeworbene und in Sold stehende Miliz kommen, die aber weniger Nutzen schafft, wenn sie über Hals und Kopf zusammengebracht wird. Man sagt: »ein beständiges Kriegsheer sei eine unerträgliche Last für das Land und für die allgemeine Cass«.« Dies ist ein Gespenst, das nur dem äußern Anscheine nach etwas erschreckliches hat. Seit hundert Jahren ist Oesterreich und Deutschland entweder im Kriege begriffen, oder von Zeit zu Zeit zu Rüstungen gezwungen worden. Wenn man die Unkosten überschlägt, die man auf die Abbanckungen, die neuen Verbindungen und Ausrüstungen, Märsche und Wege wendet, so wird man befinden, daß solche die ordentliche und beständige Unterhaltung einer stehenden Armee weit übersteigen. Durch die letztere allein kann man sich gegen Überfälle eines unternehmenden und ehrgeizigen Nachbarn sicher stellen. Eine einzige Streiferei und damit verbundene Plün-

berung schadet den Unterthanen leicht mehr, als die Aufbringung der Unterhaltungskosten des Heeres. Man wendet ferner ein: daß ein stehendes Heer der Freiheit und den Privilegien der Stände Eintrag thäte, da diese das Recht der jährlichen Bewilligung hätten. Allein die Privilegien sucht und gewährt man zu des Privilegirten Besten und nicht zu seinem Nachtheile; das Recht, sich der Unterhaltung eines stehenden Heeres, das allein dem Staate Sicherheit gibt, zu widersetzen, ist ein schädliches Privilegium, das abgeschafft werden muß, und es kann den Privilegien kein Eintrag dadurch geschehen, daß die Stände auf mehrere Jahre die Bewilligung dessen aussprechen, was sie sonst alle Jahre bewilligen müssen. Endlich besorgt man: »»Aufstände unter den Soldaten bei einem stehenden Heere««; allein gerade bei diesen kann eine strenge Disciplin gehandhabt werden, deren Einführung bei Landmilitzen und neugeworbenen Truppen nicht zu erreichen steht.« —

Der kaiserliche Generalissimus betrachtet hier die zarte Seite: den Einfluß eines stehenden Heeres auf die Vermehrung der künftlichen Gewalt, aber nicht in dem Sinne der neueren Geschichtschreiber, als ein Werkzeug der Despotie, sondern nur in Betreff der den Ständen zustehenden jährlichen Steuerbewilligung.

Verfolgen wir die Geschichte der deutschen Staaten in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so findet sich keine Spur, daß die Völker zu offenem Widerstand gegen ihre Regierungen geneigt gewesen wären; es ist daher nicht wahrscheinlich, daß die Fürsten stehende Truppen errichteten und unterhalten hätten, um diese mit der Gewalt

der Waffen zu bekämpfen. Einige reiche Fabrik- und Handels-Städte, als Münster, Erfurt, Magdeburg und Braunschweig, wollten sich in dieser Epoche zu der Unabhängigkeit der alten freien Reichsstädte erheben, weigerten sich, den Fürsten, in deren Gebiet sie lagen, Abgaben zu entrichten und Befehlungen von ihnen einzunehmen; sie mußten mit gewaffneter Hand zur Unterwürfigkeit gezwungen werden. Aber diese Ereignisse waren, als das Institut der stehenden Heere aufkam, wohl schwerlich vorauszusehen; sie traten viel später ein. Die Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die sich entwickelnde Souverainetät beschränkte sich auf Debatten und Vorstellungen der Landstände, an welchen der übrige Theil des Volks keinen Theil nahm. Man darf demnach annehmen, daß nicht innere, sondern äußere Verhältnisse zunächst zur Errichtung der stehenden Heere führten.

Mächten die auswärtigen Verhältnisse für große Staaten, wie Oesterreich, die Unterhaltung von stehenden Truppen erforderlich, so scheint diese Nothwendigkeit für die kleineren nicht weniger vorhanden gewesen zu sein.

Der Friede von Münster und Snabrück vernichtete die Einheit des deutschen Reichs, die bis dahin, wenigstens der Form nach, noch geherrscht hatte. Es gab noch einen Kaiser von Deutschland, aber dieser konnte keine Oberherrschaft mehr über die deutschen Fürsten ausüben; nach Maßgabe, wie diese in Macht und Ansehen gestiegen waren, sank die feynigez den Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädten, war von nun an

verstattet, Theils unter einander, Theils mit auswärtigen Mächten Allianzen zu schließen und auf allen Reichsversammlungen eine freie und entscheidende Stimme zu führen. Bei der fortdauernden Religionsspannung zwischen Protestanten und Katholiken entstand eine noch größere Lähmung in den Kriegsgeschäften, als vormals schon stattgefunden hatte.

Die Fürsten hatten durch große Anstrengungen endlich die Souverainetät, nach der sie lange strebten, erlangt. Ein Gut wird um so höher geschätzt, je theurer der Besitz erkaufte ward, und um so größer die Gefahr, es wieder zu verlieren, sich zeigt. Stand nicht zu besorgen, daß das mächtige österreichische Haus, das auf dem Kaiserthron saß, alle Mittel aufbieten, jede Gelegenheit ergreifen werde, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen?

Für sich allein konnte kein deutscher Fürst seine Souverainetät dem Kaiser gegenüber behaupten; eine allgemeine Verbindung der protestantischen Fürsten, wogegen die noch immer viel stärkere katholische Partei, war nicht zu erlangen. Man mußte sich noch an Separatallianzen halten; diese zu schließen, setzte voraus, daß man seiner Seite in die Waagschale Kraft zu legen vermogte. Wer würde Lust haben, mit der Schwäche gemeinschaftliche Sache zu machen?

Die Erfahrungen des dreißigjährigen Krieges hatten bei allen deutschen Fürsten ein großes Mißtrauen nicht nur gegen den Kaiser, Frankreich und Schweden, sondern auch gegen einander erzeugt. Selbst die protestantischen Fürsten mißtraueten — und wahrlich nicht ohne

Grund! — einander. Während Fürsten und Unterthanen sich nach dem ruhigen Genuß des Friedens sehnten und den Krieg herzlich verabscheueten, bedurfte es nur irgendwo der geringsten Veranlassung zum Kriege, und schon waren alle Cabinette in Bewegung, in Furcht und Sorgen gesetzt: man spionirte, rapportirte, schloß Allianzen, schritt zu Rüstungen.

Welches fürstliche Haus in Deutschland hatte mehr Ursache auf seiner Hut zu sein, als das braunschweig-lüneburgische? Vom Kaiser Ferdinand III., der noch zuletzt, als der Herzog von Wolfenbüttel seinen Frieden mit ihm schon geschlossen hatte, das Göttingische so schrecklich heimsuchen ließ, die Stadt Wolfenbüttel verrätherischer Weise in Besitz behalten, dem Herzoge von Kalenberg die Stadt Hameln entziehen wollte, und beim Friedensschlusse zu Münster und Osnabrück seinem Interesse so thätig entgegen arbeitete: stand kein Heil zu erwarten. Eine auswärtige Macht hatte sich auf Kosten der braunschweig-lüneburgischen Fürsten im Rücken ihrer Länder festgesetzt; große Opfer hatten sie den Schweden gebracht und mit Undank waren sie gelohnt. Beim westphälischen Friedensschlusse kamen die feindseligen Absichten der Schweden klar zu Tage; nach Abschließung dieses Friedens machten sie noch große Geldforderungen, hielten unter nichtigen Vorwänden feste Plätze in den braunschweig-lüneburgischen Landen besetzt. An Frankreich hatte Georg einst einen Wirten gefunden, aber seine Söhne konnten nicht vergessen, daß der französische Gesandte d'Abaux sich zu Osnabrück ihrer Forderung, zum Besitze des osnabrückischen Bisthums zu gelangen,

mit Spott und Hohn widersezt hatte. Ein benachbarter Fürst, gleich groß im Felde als im Cabinette, hatte, vom Glück begünstigt, sein Land, mit dem noch kurz zuvor Herzog Georg sich messen zu können glaubte, zum zweiten Staat in Deutschland erhoben. Provinzen, wie Magdeburg, Halberstadt und Minden, auf welche die braunschweig-lüneburgschen Fürsten nicht ohne Grund nähere Ansprüche zu haben vermeinten, waren dem Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, mit Recht der Größe genannt, zu Theil geworden, weil er, als es zur Theilung kam, gerüstet da stand. Das Brandenburgische umschloß an zwei Seiten das braunschweig-lüneburgsche Land, beherrschte durch den Besiz von Minden die Schiffahrt auf der Weser. Zwischen den Kurfürsten und Fürsten war die schon früher stattgefundene Scheidung, zum großen Nachtheil des Ansehens der Letztern, sehr erweitert worden. Es dauerte eine geraume Zeit, ehe der so mühsam errungene Friede in Wirklichkeit überging. Außer den Schweden, die noch sechs Jahr nach Abschluß desselben im deutschen Reiche haufeten, hielten die Franzosen noch Jahre lang deutsche Festungen am Rheine besetzt. Ein Gleiches that der Herzog Karl von Lothringen, der noch Durchmärsche und Brandschakungen in Deutschland, wie mitten im Kriege, foderte, und sogar durch einen Gesandten, den er auf den Reichstag von 1653 schickte, dem Kaiser die Herausgabe seiner Eroberungen gegen eine Entschädigung von 300,000 Thalern anbieten ließ.

Das Haus Braunschweig-Lüneburg war im Fürstencollegium das bedeutendste; wenn Wolfenbüttel, Zelle

142 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

und Hannover vereint ihre Streitkräfte anboten, war es im Stande, eine Kriegsmacht aufzustellen, die, Oesterreich ausgenommen, kein deutscher Fürst der damaligen Zeit ins Feld bringen konnte ¹⁾. Es konnte in Niedersachsen die erste Rolle spielen; dahin hatte Herzog Georg mit Erfolg gestrebt. Der nämliche Geist herrschte bei seinen drei jüngern Söhnen; Georg Wilhelm, der von diesem befehlet, zuerst auf die Bühne trat, suchte, und zwar nicht ohne Erfolg, die nämliche Ansicht bei seinem Bruder in Belle und seinem Vetter in Wolfenbüttel geltend zu machen ²⁾. Christian Ludewig, der

¹⁾ Der dänische Gesandte auf dem Reichstage schätzte die Gesamtmacht der braunsch. lüneb. Fürsten auf 40,000 M. Pufend. de rebus gestis Fred. Wilh. L. XIV. Diese Schätzung darüber gründete sich auf Mittheilungen, die Herzog Georg dem Könige Christian IV. im Jahre 1640 hatte machen lassen, nach welchen er mit 4500 M. Kavallerie und 16000 M. Infanterie im Felde erscheinen und außerdem die festen Plätze mit hinlänglichen Garnisonen versehen wollte. Georg hatte Gründe dabei, die Kräfte seines Hauses höher, als er sie damals aufstellen konnte, in Anschlag zu bringen; daß die br. lüneb. Fürsten selbigen bald nachher zu erfüllen im Stande waren, beweiset, daß sein Sohn Johann Friedrich als Herzog von Hannover 18000 Mann geworbene Truppen ins Feld stellte.

²⁾ Einige Stellen aus der Correspondenz Georg Wilhelms mit dem Hofmarschall v. Grapendorf beweisen, daß, wenn er gleich für seine Person Theil an Kriegen zu nehmen wünschte, er doch selbige nur in Gemeinschaft mit den Fürsten seines Hauses führen wollte. Er schrieb am

am Liebsten auf seiner Meierei zu Belle, woselbst er auch mit Tode abging, lebte, vermehrte seine Truppen und ließ sich sogar bewegen, die Stelle eines Obersten des niederländischen Kreises anzunehmen; der alt gewordene Herzog August von Wolfenbüttel entschloß sich ungern zur Errichtung einer stehenden Kriegsmacht; er fühlte die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der Fürsten seines Hauses und Schließung von Allianzen, nicht um Krieg zu führen, sondern den Frieden zu erhalten. Weil mit den wenigen Rotten Soldaten, die er nach Abschließung seines Friedens mit dem Kaiser beibehielt, den Allirten nicht gebient war, so entstanden in Wolfenbüttel bald Compagnien, die sich nicht lange nachher in Regimenter umwandelten.

Georg Wilhelm behielt, als er die Regierung des Kalenbergischen antrat, das Personal des Geheimen Rathes bei, das er in Hannover vorfand, auch ließ er das

17. März 1654 aus Venedig: "— Die Assistenz der Kurfürsten von Cöln betreffend, halt ich davor, wird man es müssen mit Belle und Wolfenbüttel gleich halten, desgleichen mit den Werbungen." Ingleichen den 24. Juli aus Bizenza: "— Ich habe zwei von seinen Schreiben, das letzte vom 21. Juni empfangen, in welchem er mir schreibt, daß der Krieg im Stifte Bremen zwischen den Dänischen und Schwedischen nunmehr angefangen sei, sollte die Gefahr größer werden, will ich mich also fort wieder auf den Rückweg machen. Ich für meine Person sehe gern, daß unser Haus auch Parthe nehme, denn man mit stillenigen kein Land gewinnt, wollte auf solchen Fall aus Deutschland nicht wieder weg begehren."

142 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

und Hannover vereint ihre Streitkräfte anboten, war es im Stande, eine Kriegsmacht aufzustellen, die, Osterreich ausgenommen, kein deutscher Fürst der damaligen Zeit ins Feld bringen konnte ³⁾. Es konnte in Niedersachsen die erste Rolle spielen; dahin hatte Herzog Georg mit Erfolg gestrebt. Der nämliche Geist herrschte bei seinen drei jüngern Söhnen; Georg Wilhelm, der von diesem befehlet, zuerst auf die Bühne trat, suchte, und zwar nicht ohne Erfolg, die nämliche Ansicht bei seinem Bruder in Belle und seinem Wetter in Wolfenbüttel geltend zu machen ⁴⁾. Christian Ludwig, der

³⁾ Der dänische Gesandte auf dem Reichstage schätzte die Gesamtmacht der braunsch. lüneb. Fürsten auf 40,000 R. Pufend. de rebus gestis Fred. Wilh. L. XIV. Diese Schätzung darüber gründete sich auf Mittheilungen, die Herzog Georg dem Könige Christian IV. im Jahre 1640 hatte machen lassen, nach welchen er mit 4500 R. Kavallerie und 16000 R. Infanterie im Felde erscheinen und außerdem die festen Plätze mit hinlänglichen Garnisonen versehen wollte. Georg hatte Gründe dabei, die Kräfte seines Hauses höher, als er sie damals aufstellen konnte, in Anschlag zu bringen; daß die br. lüneb. Fürsten selbigen bald nachher zu erfüllen im Stande waren, beweiset, daß sein Sohn Johann Friedrich als Herzog von Hannover 18000 Mann geworbene Truppen ins Feld stellte.

⁴⁾ Einige Stellen aus der Correspondenz Georg Wilhelms mit dem Hofmarschall v. Grapenborg beweisen, daß, wenn er gleich für seine Person Theil an Kriegen zu nehmen wünschte, er doch selbige nur in Gemeinschaft mit den Fürsten seines Hauses führen wollte. Er schrieb am

am Liebsten auf seiner Meierei zu Zelle, woselbst er auch mit Tode abging, lebte, vermehrte seine Truppen und ließ sich sogar bewegen, die Stelle eines Obersten des niederländischen Kreises anzunehmen; der alt gewordene Herzog August von Wolfenbüttel entschloß sich ungern zur Errichtung einer stehenden Kriegsmacht; er fühlte die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der Fürsten seines Hauses und Schließung von Allianzen, nicht um Krieg zu führen, sondern den Frieden zu erhalten. Weil mit den wenigen Rotten Soldaten, die er nach Abschließung seines Friedens mit dem Kaiser beibehielt, den Allirten nicht gedient war, so entstanden in Wolfenbüttel bald Compagnien, die sich nicht lange nachher in Regimenter umwandelten.

Georg Wilhelm behielt, als er die Regierung des Kalenbergischen antrat, das Personal des Geheimen Raths bei, das er in Hannover vorfand, auch ließ er das

17. März 1654 aus Venedig: "— Die Assistenz der Kurfürsten von Cöln betreffend, halt ich davor, wird man es müssen mit Zelle und Wolfenbüttel gleich halten, desgleichen mit den Werbungen." Ingleichen den 24. Juli aus Vizenza: "— Ich habe zwei von seinen Schreiben, das letzte vom 21. Juni empfangen, in welchem er mir schreibt, daß der Krieg im Stifte Bremen zwischen den Dänischen und Schwedischen nunmehr angefangen sei, sollte die Gefahr größer werden, will ich mich also fort wieder auf den Rückweg machen. Ich für meine Person sehe gern, daß unser Haus auch Parthe nehme, denn man mit stillstehendem kein Land gewinnt, wollte auf solchen Fall aus Deutschland nicht wieder weg begehren."

Reglement, das sein Bruder Christian Ludewig 1641 für dies Collegium gegeben hatte ⁵⁾, unverändert.

Unter den Geheimräthen befanden sich mehre, die bereits in Herzog Georgs Diensten gestanden hatten.

Dr. Ripius bekleidete, da der bisherige Statthalter Friedrich Schenk von Winterstedt dem Herzoge Christian Ludewig in gleicher Eigenschaft nach Belle folgte und dessen Charge nicht wieder besetzt ward, als Canzler die erste Stelle im Geheimen Rathe. Johann Blod war Oberkammerer und Paul Christian von Bülow Kammer Rath. Georg Wilhelm ernannte den Christian August von Feuerschütz, der seines besondern Vertrauens genoss und auf seiner Reise sein beständiger Begleiter gewesen war, zum Geheimenrathe und Hofmarschall ⁶⁾.

Die Civilverwaltung in allen deutschen Staaten hatte nach und nach in allen ihren Zweigen eine, den

⁵⁾ Beil. N^o 6. Christian Ludewigs Reglement für seine Geheimräthe.

⁶⁾ Fr. Schenk von Winterstedt, Geh. Kammer Rath, Statthalter in Belle, Hauptmann zu Burgdorf, auf Schwachhausen, Sollen und Lindhorst, starb 13. Julius 1659 in der Stadt Aachen und hinterließ zwei Söhne, Georg Wilhelm und Friedrich Ludewig. — Dr. Ripius legte 1661 Altershalber seine Canzlerstelle nieder und begab sich mit Pension nach seinem Geburtsorte Hameln, wo er 1665 mit Lobe abging. — Johann Blod legte 1655 seine Stelle nieder. — Paul Christian von Bülow ward 1655 zum Kammerpräsident ernannt. — Christ. Aug. von Feuerschütz starb 1653, und von Crapendorf ward am 13. Februar des nämlichen Jahrs. Geheimer Kammer Rath und Hofmarschall.

Fortschreiten der Civilisation angemessene Verfassung angenommen. Die Stellen selbst und die damit verbundenen Gehalte waren bedeutend vermehrt, ihr Besitz, wiewgleich in den Bestallungen der höheren Staatsdiener von willkürlicher Aufkündigung des Dienstes die Rede war, lebenslänglich, oder doch bei nothwendig gewordenen Entlassungen mit angemessenen Pensionen verbunden. Das Anciennetätssystem, nach welchem der einmal Angestellte immer von einer Stufe zur andern, so wie ihm der Vorgänger Platz macht, fortschreitet, das zuerst im Militair aufkam, fing an, auch im Civil Eingang zu gewinnen. Mit diesen Vortheilen wurden die Civildienen in ein sehr verändertes und für sie günstiges Verhältniß zu den Fürsten gesetzt; sie erhielten einen viel ausgedehnteren Wirkungskreis und ihr Einfluß auf die Unterthanen war um so bedeutender. Aber eben dadurch nahm der Geist der Bürokratie, in dem Sinne nämlich, daß der Ober- und Unterbediente sich unter schwachen Fürsten, wiewgleich nicht dem Namen nach, doch in der Wirklichkeit, der Regierung bemächtigen und nach Willkür regieren, die Oberhand. Diese Art von Bürokratie war, als Georg Wilhelm die Regierung antrat, in Hannover herrschend und blieb es noch eine geraume Zeit nachher.

Die Regierung des kraftvollen Herzogs Georg war weit entfernt von der Bürokratie gewesen. Als aber Christian Lubowig 1641 zur Regierung gelangte, war er erst 19 Jahr alt, den Geschäften abhold und den Vergnügungen ergeben; gern überließ er seiner Mutter und ihrem Bruder, dem Landgrafen Johann von Darmstadt

die Sigel der Regierung, welche beide, unbekannt mit den Landesangelegenheiten; dem Geheimen Rathe einen größern Einfluß zugestehen mußten, als er früher besessen hatte.

In dem Reglement für den Geheimen Rath, das Christian Ludewig bei seinem Regierungsantritte erließ ^{*)}, und Dr. Ripius entworfen hatte, waren die Rechte desselben auf eine den Fürsten sehr beschränkende Art bestimmt, die unter den damals in Hannover herrschenden Verhältnissen des Fürsten und Derjenigen, die statt seiner regirten, sehr leicht zu der erwähnten Art von Bureaucratie führen konnte. Nach §. 18. machte sich der Fürst verbindlich, daß alle negotia in pleno consilio deliberirt, beräthschlagt, und, was daselbst geschlossen, effectuirt und apart außer der Zeit nicht vorgebracht werden sollte. Nach §. 19. will der Fürst keine gratiosae, confirmationes, consensus und dergleichen, ohne vorhergegangener oberstandenen Berathung, ehe und bevor die Concepte der im Rathe beschlossenen Schriften, von allen denen Rätthen, welche bei dem Schlusse an und über gewesen, unterzeichnet und die Originalia von ihnen subscribirt sind, ausfertigen lassen.

Spittler rügt mit großer Schärfe die Regierungshandlungen der Periode; er bezeichnet sie als die der darmstädtischen Partei, da die verwittwete Herzogin und ihr Bruder großen Einfluß auf die Regierung Christian Ludewigs ausübten, welches bis 1646 dauerte. »Die darmstädtische Partei, sagt er, habe nur Stärke und

^{*)} Beilage N^o 6.

Frieden um jeden Preis gewollt, habe durch ihre Tractaten mehr verloren, als man vorher durch hundertjährige Bemühungen gewonnen hatte; eine unglückliche Lethargie sei an die Stelle der Thätigkeit getreten.^a Aus Herzog Georgs Geschichte ist hinlänglich bekannt, wie sehr das darmstädtische Haus der Partei des Kaisers anhing, welche unendliche Mühe der Schwiegervater, der Schwager und die Gemahlin dieses Herzogs anwandten, ihn für das Friedenssystem ihres Hauses und dessen Anhänglichkeit an Oesterreich zu gewinnen^b). Daß die verwittwete Herzogin und Landgraf Johann von Darmstadt, als sie in Hannover das Ruder führten, diese ihre darmstädtische Politik nicht werden verändert haben, ist leicht zu erachten; allein der beklagenswerthe Zustand der Schwäche, in welchen der hannoversche Staat seit dem Tode Herzog Georgs gerieth — welchen Zustand Spittler nur zu wahr schildert — darf nicht lediglich dem Einfluß auf die Regierung Christian Ludwigs zugeschrieben werden; er war zunächst Folge des so übereilt geschlossenen Friedens mit dem Kaiser. Sich immer der Gnade Oesterreichs ergeben, hieß zu gleicher Zeit sein Schicksal in die Willkühr der übrigen kriegsführenden Mächte legen. Einmal entwaffnet, führt sich der Föderkrieg schlecht.

Und hier fragt es sich, war jener Friede das Werk

^a) Charakteristisch für das friedliebende System des damaligen darmstädtischen Hofes ist, daß der Landgraf von Darmstadt einer der letzten der deutschen Fürsten war, der nach dem westphälischen Frieden stehende Truppen errichtete.

der verwittweten Herzogin und ihres Bruders Landgraf Johann von Darmstadt; oder ging er nicht vielmehr aus dem Charakter Christian Ludewig und derjenigen von seines Vaters Rätthen hervor, die schon bei Georgs Leben jene politischen Ansichten äußerten, die für Hannover so verderbliche Folgen hatten?

Was den Herzog Christian Ludewig betrifft, so beweiset der Brief, den er am 21. Juni 1641 auf die Nachricht von dem, zwei Tage vorher bei Wolfenbüttel erfochtenen Siege, an dem seine Truppen einen so glänzenden Antheil genommen hatten, an Friedrich Schenk von Winterstedt schrieb, in welchem er erklärt: er für seine Person sei entschlossen, sich den Friedensunterhandlungen des Herzogs August von Wolfenbüttel mit dem Kaiser anzuschließen ¹⁾, — zur Genüge, daß es bei diesem Fürsten nicht des Einflusses der darmstädtschen Partei bedurfte, die Bestimmung des väterlichen Testaments: »daß er bis zum Frieden bei der von ihm geschlossenen Conjunction verharren sollte,« aus den Augen zu setzen.

Bei dieser Stimmung des Herzogs mußte er sich vorzüglich zu zweien Rätthen seines Vaters, die seine politischen Ansichten theilten, hingezogen fühlen: zu Friedrich Schenk von Winterstedt und dem Dr. Kipius; Beide hatten sich bei verschiedenen Veranlassungen dem kriegerischen Systeme Georgs abgeneigt gezeigt.

Der Erstere war derjenige gewesen, der im Auftrage des Herzogs von Zelle, das vertrauliche, an Freunde

¹⁾ Herzog Georg. Th. IV. S. 131.

schaft grenzende Verhältniß zu Georg benutzte, ihn gegen des Herzogs bessere Ansicht zur Annahme des nachtheiligen praget Friedens zu bereden⁹⁾, ein Schritt, den dieser Fürst in der Folge nur zu oft zu bereuen Veranlassung fand.

Wichtiger in der Geschichte Hannovers als Schenk von Winterstedt, erscheint Dr. Kipius. Unter drei Regierungen spielte er als Diplomat und später als Kanzler eine Hauptrolle. In welchem Verhältniß er aber auch auftritt, immer finden wir ihn im Widerspruche mit Georgs kriegerischen Plänen, als den eifrigen Partisan des Friedens, selbst um jeden Preis. Er war es unter andern, der die Vereinigung der Truppen Georgs unter Alezing und Baner zu hintertreiben suchte¹⁰⁾; er war das vorzüglichste Instrument beim Abschluß des Friedens mit dem Kaiser und beim Tractat wegen Abtretung des Hildesheimischen.

Unter den noch jetzt vorhandenen Papieren des Dr. Kipius hat sich das Concept seines Gutachtens über den Abschluß des Friedens mit dem Kaiser, das er dem Herzog Christian Ludwig übergeben hatte, gefunden¹⁰⁾. Dies Docu-

⁹⁾ Herzog Georg. Th. II. S. 251.

⁹⁾ Apologie des Hannoverschen Kanzlers Dr. Kipius. Abgedruckt unter den Beilagen zu Spittlers Gesch. Th. II. S. 87. u. f.

¹⁰⁾ Beil. № 7. Justi Kipii Votum vom 22. Septembr. 1641. Zu beklagen ist, daß mehre Stellen in diesem Actenstücke nicht nur wegen Unleserlichkeit der Handschrift, sondern auch weil die Dinte verblühen, nicht haben entziffert werden können.

ment ist, um so schätzbarer, als es nicht allein eine Darstellung der innern und auswärtigen Verhältnisse Hannovers beim Ableben Georgs und der Ansichten des Dr. Kipius entwickelt; sondern uns auch einen tiefen Blick in die politischen Grundsätze dieses Staatsmannes werfen läßt, der unter Christian Ludwig und Georg Wilhelm an der Spitze ihrer Regierung stand.

Daß über die höchst wichtige Aufgabe, ob Christian Ludwig bei dem Kriege gegen den Kaiser verharren sollte? verschiedene Ansichten herrschten, lag in der Natur der Sache. Aus dem Botum des Dr. Kipius ist ersichtlich, daß darüber die Meinung des Geheimen Raths getheilt war, und daß selbst unter den landständischen Deputirten sich einige für die Fortsetzung desselben erklärten. Dr. Kipius ist sogar, als er sein Memoire schrieb, zweifelhaft, ob die Majorität im Conseil sich nicht gegen seine Ansicht erklären werde.

Mit diesem im Widerspruche steht die Behauptung des Dr. Kipius, die er als Hauptargument für seine Meinung, den Frieden mit dem Kaiser auf jede Bedingung schließen zu müssen, anführt; nämlich: daß der Zustand des platten Landes und der Städte im Hannoverschen die Unmöglichkeit herbeiführe, den Krieg länger fortzusetzen. Die Beantwortung der Frage: ob und welche Kriegslasten und wie lange ein Volk solche zu tragen vermag, ist wohl in allen Verhältnissen nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Hätte sie so klar am Tage gelegen, wie Dr. Kipius behauptet, so erregt es gerechtes Bedenken, daß Herzog Georg, und nach seinem Tode, ein Theil seiner Rätthe und Deputirte von

den Landständen entgegengesetzter Meinung waren. Hessen hätte durch den Krieg eben so sehr als das Hannoverische, und vielleicht mehr gelitten; dessen ungeachtet sehen wir die Hessen in Verbindung mit Frankreich und Schweden den Krieg gegen den Kaiser bis zum westphälischen Friedensschluß fortführen, ohne daß jene Vortheile eintraten, die Dr. Ripius für Hannover weiß sagt.

Aus dem Votum dieses Beamten geht ferner hervor, daß er die Abtretung der Stadt Hildesheim und des Hildesheimischen schon damals als unvermeidlich ansah und darauf aufmerksam macht, die Stadt auf ihr künftiges Schicksal vorzubereiten. Er, der auf Erhaltung der Privilegien einen so großen Werth legt, kümmert sich nicht darum, daß Hildesheim die ihrigen verlieren werde, Hannover sei nicht Schuld daran, wenn nun nicht beim Kriege beharrt werde.

Dagegen legt der Dr. Ripius ein großes Gewicht auf die Ansicht der Calenbergischen Stände, die weil ihre Habe und Güter in Gefahr ständen, immer für Friedensunterhandlungen stimmen würden.

Aus der ganzen Vorstellung des Dr. Ripius ergibt sich die Tendenz, in allen Stücken zu temporisiren, die Sachen in die Länge zu ziehen und es mit keiner Partei zu verderben.

Der alte Kanzler Stuck stand an der Spitze der Partei, die im Geiste Georgs beim Kriege gegen den Kaiser beharren wollte; allein die Ansicht des Dr. Ripius sagte den persönlichen Gefinnungen Christian Ludwigs zu sehr zu, um nicht den Vorzug zu erhalten.

152 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte

Ungeachtet des veränderten Systems behielt Dr. Stud noch längere Zeit als Kanzler die Leitung der Geschäfte; er führte noch oft in den landständischen Verhandlungen die kräftige Sprache aus Georgs Zeiten, aber sie verhallte immer mehr, der starke Arm, der ihr damals zur Unterstützung gedient hatte, fehlte. Er trat ab, um dem Dr. Kripius Platz zu machen. Wenn der vorige Kanzler in mehreren Fällen entgegengesetzter Meinung mit dem Herzog und seinen darmstädtschen Verwandten gewesen war, so fand jetzt eine vollkommene Übereinstimmung desselben mit denen des neuen Kanzlers und des Statthalters Friedrich Schenk von Winterstedt Statt. Das System des Temporistrens war an der Tagesordnung.

Als Herzog Georg Wilhelm die Regierung antrat, erwarteten viele eine Veränderung des Regierungssystems. Ob mit Grund? Die Fälle, daß ein neuer Regent gleich beim Anfange seines Regierungsantritts nach einem veränderten, im voraus entworfenen und weislich berechneten Systeme regirt, sind in der Geschichte selten. Am Wenigsten darf man dieser Vermuthung Raum geben, wenn der Fürst noch in den ersten Jünglingsjahren steht, keine vorzügliche Regierungskennntnisse besitzt, dem Vergnügen ergeben ist und das vorgefundene Ministerium unverändert beibehält. Dieser Fall trat bei Georg Wilhelm ein; früher hatte er das Regierungssystem seines Bruders getadelt; zur Regierung gelangt, gewann es ganz den Anschein, als wolle er unbedingt in seine Fußstapfen treten.

Georg Wilhelm liebte persönlich den Dr. Ripius nicht; zwar konnte er ihm, als einen alten treuen Diener seines Hauses unwilliglich seine Achtung versagen; allein die pedantische Art des Kanzlers, alle Administrationsangelegenheiten aus einem juristischen Gesichtspunkte zu behandeln, sein starres Festhalten an dem Alten, sein Respekt vor alten Privilegien, sein System der Bögerung und sein mürrisches, gebietrisches Wesen, bei einem Regierungspräsidenten vorzeihlich, der gewohnt war, seine Ansicht sowohl bei dem Fürsten als dem Geheimen: Raths: Collegio durchzusetzen, war ihm zuwider. Georg Wilhelm sowohl, als seine beiden jüngeren Brüder, dem System ihres Vaters anhängend, konnten den Verlust des Hildesheimischen, den sie mehr oder weniger dem Dr. Ripius zuschrieben, nicht verschmerzen. Den alten Kanzler zu entfernen, war Georg Wilhelm zu gutmüthig; ihm mochte auch wohl der Mann fehlen, um seine Erfahrungen, seine Kenntniß des Geschäftsganges und Verbindungen unter den Landständen zu ersetzen; auch in der durchs Reglement vorgeschriebenen collegialischen Verfassung traf der Herzog keine Abänderung. Die einzige Maßregel, die er für nöthig erachtete, war, daß er seinem Vertrauten, den von Feuerschütz, in den Geheimen Rath setzte, um durch ihn seine Mittheilungen an selbigen zu machen und erforderlichen Falls auf den Beschluß desselben zu wirken.

Die ersten Regierungsjahre Georg Wilhelms — etwa bis 1657 — waren nicht geeignet, große Erwartungen von ihm bei seinen Unterthanen zu erregen.

Er beklümmerte sich wenig um seine Regierungsgeschäften, wohnte den Versammlungen des Geheimen Raths selten bei, lebte isolirt in Gesellschaft von jungen Leuten, unter welchen mehre Franzosen, denen er jedoch keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verstattete. Die Jagd beschäftigte einen großen Theil seiner Zeit. Er hatte im Auslande viele bis dahin in Hannover unbekante Vergnügungen gelernt, die er nun, so weit es seine beschränkten Geldmittel verstatteten, dort einführen wollte. Am Hofe zu Hannover kamen Maskeraden, Feuerwerke, Ballette und Schlittensfahrten an die Tagesordnung. Die Beschreibung eines glänzenden ländlichen Ballets, genannt »la chasse de Diane,« das Georg Wilhelm im Jahre 1651 zu Ehren seiner Schwester, der Königin von Dänemark, die ihm in Hannover einen Besuch abstattete, veranstalten ließ, ist noch vorhanden. Seine Geheimen Räte und Landstände mischten sich in diese seine Lebensweise nicht; allein jetzt kam ein längst von ihm gefaßter Entschluß zur Reife, der die ganze Thätigkeit Weider, ihn zu bekämpfen auffoderte: der Herzog beschloß, nach Italien zu reisen.

Die häufigen Reisen Georg Wilhelms hatten eine Unstätigkeit seines Charakters zur Folge gehabt, die ihm bald den fortbauernben Aufenthalt in Hannover verleidete, wozu der ihm vorzüglich angenehme Umgang mit Franzosen nicht wenig beitrug. Die höhere Bildung, die Manieren und gesellschaftlichen Talente dieser Nation hatten ihm seit dem dreißigjährigen Kriege, während dessen sie erst in Deutschland recht bekannt geworden war, dort überall eine günstige Aufnahme erworben.

In allen großen und oft auch kleinern deutschen Städten traf man Franzosen als Sprachmeister, Facht- und Kanzleimeister, oftmals auch als Lehrer der Jugend, nicht selten auch als Gesellschafter in Privathäusern an; an Höfen war ihr eigentliches Element.

Nicht nach Frankreich, nicht nach Paris, wohin ihn seine französischen Gesellschafter am Liebsten geführt hätten, waren Georg Wilhelms Blicke gerichtet: nach dem schönen Italien sehnte er sich.

Italien war damals ausschließlich der Sitz der Künste und Wissenschaften; aber sie waren es nicht, welche diesem Lande in den Augen Georg Wilhelms, seiner beiden jüngern Brüder und vieler andern jungen deutschen Fürsten von der Mitte des sebzehnten Jahrhunderts an, bis dahin, daß Paris die Oberhand erhielt, einen so unwiderstehlichen Reiz gaben; Gemälde und Statuen, Palläste und Ruinen, hatte Georg Wilhelm bei seinem frühern Aufenthalt in Italien zur Genüge kennen gelernt; es waren sinnliche Genüsse, die dort vorzugsweise vor allen Ländern Nahrung fanden, insbesondere die Freuden des Carnevals in Venedig. Die Nachwelt hat Mühe zu begreifen, daß in diesem Zeitraume die Maskeraden, Ballets der Oper und das italienische Possenspiel einen solchen Genuß zu gewähren vermogten, daß Fürsten ihren Thron verließen, sich dieser Vergnügungen an Ort und Stelle zu erfreuen! aber Wetten und Spiel kamen hinzu.

In der Privatcorrespondenz Georg Wilhelms über seine dritte italienische Reise finden sich mehre Stellen, welche die Arten des damaligen Lebensgenusses näher bezeichnen.

Am 17. März 1654 schrieb er aus Venedig an von Grapendorf: »Mein verspieltes Geld habe ich nunmehr bis auf einhundert Ducaten nach wieder gewonnen, möchte wünschen, daß Ernst August seines auch so weit wieder hätte; Venedig stehet mir je länger je besser an.« Den 8. Junius: »Vorgestern sind wir von Boldgna wieder kommen, wir sind gar civilement daselbst tractirt worden, und ist die Libertät mit dem Frauenzimmer fast eben so groß als in Frankreich.« Den 10. Sept.: aus Venedig: »Hier passire ich meine Zeit gar wohl, und gefällt mir Venedig je länger je besser. Es werden stättliche Opem in diesem Carneval gespielt werden und sucht man jetzt die besten Stimmen, so man finden kann, zusammen. Ich möchte wünschen, daß ich dem Marschall könnte Lust machen hier zu kommen, damit er mir von so vielem wieder nach Hause zu kommen, nicht schreibe.« Den 26. Nov.: »Der Herr Marschall kann nicht glauben, wie lustig es hier ist, wenn er einmal hier wäre, würde er nach Deutschland nicht wieder begehren.«

Wenn der Wunsch, persönlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, einem Fürsten zu einiger Entschuldigung gereichen kann; so stand dieß dem Herzoge zur Seite. In dem nämlichen Jahre 1651, als Georg Wilhelm, trotz aller Vorstellungen auf seine zweite Reise nach Italien, zur Recreation von den verdrießlichen Staatsgeschäften, wie er sich ausdrückte, bestand, sehen wir die Tochter des großen Gustav Adolph, die Königin Christine, dem Senat von Schweden ihren Entschluß, die Regierung niederzulegen, anzeigen. Die

Motive Beide waren nicht ganz die nämlichen, auch wollte Georg Wilhelm nicht abbanken, sondern sich nur auf eine Zeitlang entfernen. Aber in einigen Punkten kamen Beide überein: die Widersegligkeit, die Christline vom alten Kanzler Drensterna erfuhr, erlebte Georg Wilhelm von seinem alten Kanzler Ripias; das ewige Treiben der schwedischen Reichsräthe verleibete der Königin von Schweden, die heftige Opposition der kalenbergischen Stände dem Georg Wilhelm die Regierung.

In der That sowohl die auswärtigen als die innern Angelegenheiten des hannoverschen Staats gewährten dem Fürsten, der sie leiten sollte, keinen angenehmen Genuß für die Gegenwart, keine freundliche Aussicht für die Zukunft: Geld und immer wieder Geld, war die von allen Seiten immer wiederkehrende Forderung, und woher dieses nehmen, bei den leeren herrschaftlichen Kassen und dem erschöpften Zustande der Nation?

Man war hannoverscher Seits mit Schweden, Hessen, Hildesheim und den Herzögen zu Zelle und Wolfenbüttel in wichtigen Unterhandlungen begriffen, die mehr oder weniger auf Territorialentschädigungen und Geldforderungen Bezug hatten, bei welchen Hannover mehrentheils nur verlieren konnte; Reclamationen von Städten, Corporationen und Privatpersonen, die noch aus der Kriegszeit Forderungen machten, bestürmten den Herzog täglich. Die Stände waren in völliger Opposition gegen die fürstlichen Anträge.

So sehr dem Herzog daran gelegen war, so vielen verdrießlichen Verhältnissen, bei welchen der Geheime

Rath auf seine eigene Meinung wenig oder oftmals gar keine Rücksicht nahm, aus dem Wege zu gehen, um so dringender wünschte der Canzler und die sämtlichen Geheimräthe, daß er zu einer Zeit, da so viele wichtige Landesangelegenheiten obschwebten, anwesend sein möge. Insbesondere war dem Canzler seine Gegenwart bei den verwickelten Verhandlungen mit den Ständen und der starken Sprache, die er dem Willen des Herzogs gemäß, in Betreff der Militairangelegenheiten, auf dem Landtage führen sollte, von hoher Wichtigkeit. Ganz anders werden die Schritte betrachtet, von denen die Meinung herrscht, daß sie unmittelbar von dem Fürsten herrühren, als wenn dieser abwesend ist und der Verdacht entsteht, daß die Minister sie vorgeschlagen haben oder wohl gar nach eigener Willkühr verfügen.

Die sämtlichen Geheimräthe, folglich auch der Vertraute des Fürsten, der Hofmarschall von Feuerbach, überreichten ihm eine höchst dringende Vorstellung¹¹⁾, unterstützt von kräftigen Gründen der Moral und Politik, des Inhalts: daß er seine projecirte Reise aufgeben und in Hannover bleiben möge. Diese Vorstel-

¹¹⁾ Weil. N. 8. Schreiben der Regierung an den Herzog Georg Wilhelm, wegen einer vorhabenden Reise des Herzogs nach Italien. Dies Schreiben ist von dem Concept, das von sämtlichen Geheimräthen contrasignirt, sich in den nachgelassenen Papiern des Dr. Kipius befindet, abgedruckt. In Bäschings Magazine, Theil 13. ist es irrigerweise als eine Vorstellung der Lüneburg'schen Stände angegeben.

lung enthält eine Darstellung der damaligen innern und auswärtigen Angelegenheiten des Hannoverschen; sie macht den Kenntnissen, dem Diensteifer und der Freimüthigkeit der Personen, die den Geheimen Rath bildeten, die größte Ehre; sie ist aber auch aus dem Gesichtspunkte ein schätzbares Kettenstück, daß sie das Verhältniß, in welchem zu jener Zeit der Fürst zu seinen Geheimenrathen stand, das weit entfernt von dem eines Souverains zu seinem Diener war, zeigt. Schwerlich würde der Geheime Rath zehn Jahre später gewagt haben, gegen seinen Herzog eine solche Sprache zu führen, wie er sich damals erlaubte. — Wie wenig war es den Verhältnissen eines souverainen Fürsten angemessen, wenn seine Räte ihm sagten: daß man ihm eine fürstliche Recreation nicht verweigern und ihm zugestehen wolle, hohe Agnaten und benachbarte Fürstenthümer zu besuchen? Ein klarer Beweis, wie sehr die Bureaucratie seit Georgs Tode in Hannover herrschend geworden war. Es liegt ohne Zweifel in den Pflichten der Staatsdiener, seinem Fürsten die Gründe freimüthig und bescheiden vorzutragen, aus welchen sie die Zweckmäßigkeit einer von ihm beschlossenen Maßregel bezweifeln und das Gegentheil für rathsam erachten; allein gerade die Art, wie der Geheime Rath in dieser Hinsicht, als sei er Vormund des Herzogs, in dieser Vorstellung auftrat, war vielleicht eine der vorzüglichsten Ursachen, daß er seinen Zweck verfehlte.

Der Geheime Rath hatte in dieser Vorstellung bemerkt, daß, wenn der Herzog auf seinem Vorsatz beharre, es nothwendig sei, seinen Entschluß, nach Italien zu

reisen, den Ständen in Zeiten zu eröffnen. Hier traf Dr. Ripius, von dem die Vorstellung herrührte, abermals eine verwundbare Seite des Herzogs. Wenn Georg Wilhelm ungern bemerkt hatte, daß seine Geheimräthe wagten, im Tone eines Präceptors oder Vormundes sich in seine persönlichen Verhältnisse zu mischen; so wollte er den Ständen noch weniger irgend eine Einwirkung auf selbige verstatten. Eine Anzeige seines Vorhabens der Reise hatte den Anschein, als bedürfte er dazu der ständischen Einwilligung und wirklich scheint der Geheim Rath diese Ansicht gehabt zu haben. Der Herzog ließ sich daher auf diesen Vorschlag nicht ein.

Die Nachricht, daß Georg Wilhelm nach Italien reisen und seinen jüngsten Bruder Ernst August mitnehmen wollte, hatte im Hannoverschen um so mehr Bestürzung erregt, als kurz zuvor die Kunde von dem Uebertritte des Herzogs Johann Friedrich zur katholischen Religion sich verbreitet hatte; man besorgte, die beiden Fürsten würden in Italien, gleich ihrem Bruder, der Verführung der Jesuiten unterliegen. Die Landstände übergaben dem Herzoge eine ähnliche Vorstellung gegen seine Reise, wie er solche bereits von dem Geheimen Rath erhalten hatte und baten um Erlaubniß, ihm durch eine Deputation aus ihrer Mitte aufwarten zu dürfen. Georg Wilhelm verweigerte die Annahme derselben und trat in Begleitung seines Bruders Ernst August seine zweite Reise an.

1654 ging er abermals nach Italien, wo er das Mal sich 15. Monate aufhielt. Seine vierte Reise

nach Venedig trat er 1656 an, und er kam erst Ende des folgenden Jahres zurück. Im Jahre 1660 war er wieder eine geraume Zeit auf einer Reise nach den Niederlanden abwesend. Im Jahre 1665 war er in Holland.

Georg Wilhelm war demnach oft und lange Zeit von Hannover abwesend und überließ die Regierung seinem Geheimen Rathe, an dessen Spitze bis 1661 der Kanzler Dr. Ripius stand, welcher der vorzüglichste Leiter der schläfrigen Regierung Christian Ludwigs gewesen war. Nichts desto weniger entwickelte sich die kaiserliche Souveränität im Hannoverschen, während der sechszehnjährigen Regierung Georg Wilhelms, wie wir im Verfolge sehen werden, mit starken Schritten, ohne zu gewaltsamen Mitteln zu greifen. Was noch auffallender erscheint, ist, daß wir im Klineburgschen, wo nun Christian Ludwig, der an Talenten und Energie seinem Bruder Georg Wilhelm sehr nachstand, eine gleiche Erscheinung erblicken. Diese Verschiedenheit der Regierung Christian Ludwigs in Hannover und der später in Jelle, bezeichnete einst Ernst August in einer Resolution, die er 1682 den hannoverschen Ständen gab:

»Daß auch unsers Bruders Herrn Herzog Christian Ludwig Liebden ein Herr von hohem Verstande und tapferem Gemüte gewesen, das haben sie in den Jahren erwiesen, die Gott in der Natur zu Verstand und wichtigen Verrichtungen eigentlich gewidmet. Was sie aber von den Rathschlüssen ihrer anfänglichen, da sie bei der Jugend mehr auf andere sehen müssen, als selbst den Ausschlag gaben, in ein und andere für Sentiments

geführt, das ist uns sehr wohl bekannt, und hätte man an Seiten unserer Landstände besser gethan, wenn man das Lob solcher Regirungen und der dabei geführten *Conflitorum* etwas modificirt hätte.«

In dieser Resolution wird der Unterschied von Christian Ludwigs früheren hannoverschen und spätern zelleschen Regierung auf Rechnung seiner Jugend und damaligen Råthe gesetzt. Christian Ludwig trat im 28. Jahre die Regierung des Zelleschen an. Es läßt sich eben so wenig annehmen, daß er seit der Zeit erst den Verstand zu wichtigen Unternehmungen erlangt habe, als daß seine vorzüglichsten Rathgeber in Hannover, Friedrich Schenk von Winterstedt, der es auch in Zelle blieb, und Dr. Kipius, der die hannoverschen Angelegenheiten leitete, ihren politischen Charakter verändert hätten. Nicht diese Männer, die Lage und Verhältnisse der deutschen Fürsten sowohl in Beziehung auf den Kaiser von Deutschland als auf ihre Unterthanen, hatten sich durch den Frieden von Münster und Osnabrück wesentlich verändert. Was unter Georg Wilhelm in Betreff der Erweiterung der landesherrlichen Gewalt geschah, ging in dem nämlichen Zeitraum in allen deutschen Staaten rascher oder langsamer, in ausgedehnter oder beschränkter Maße, nach dem Charakter des Regenten, oder seiner Minister, vor sich. Kein Minister, welcher Ansicht er auch vorher gewesen war, durfte es jetzt wagen, dem Strame gewaltsam Einhalt zu thun; das Beispiel Dessen, was sich in benachbarten Staaten zutrug, riß ihn unaufhaltsam fort; der Besitz größerer Gewalt hatte für den Fürsten einen zu großen Reiz,

als daß er sich bei Befolgung entgegengelegter Grundsätze auf seinem Posten hätte erhalten können.

Alein Georg Wilhelm, nicht folgend dem Beispiele des Kurfürsten Friedrich-Wilhelm von Brandenburg ¹²⁾, verfuhr bei Entwicklung der unumschränkten Gewalt mit möglichster Schonung und Milde, er handelte in diesem Betrachre vollkommen im Einverständnisse mit seinem Canzler Dr. Kipius, und seinen Geheimenräthen: nicht nur, daß er die ständischen Formen der Gesetzgebung und Verwaltung unverändert ließ, er erlaubte sich keine weitere Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Stände, als ihm unumgänglich nothwendig zu sein schien, wollte er Einheit in seine Regierung bringen und diejenige Stellung unter den

¹²⁾ Ein neuer Geschichtschreiber, Stenzel (Geschichte des preussischen Staates, Theil II.), indem er die Willkürlichkeiten, ja selbst Grausamkeiten, die sich der große Kurfürst gegen seine Stände erlaubte, mit Freimüthigkeit erzählt, sucht ihn durch die Zeit und Umstände zu entschuldigen. »Der Churfürst,« sagt er, »musste um jeden Preis die ihm von den Ständen verweigerten Geldmittel und Truppen haben, um den heillosen Umtrieben aller bösen Nachbarn zu begegnen. — Das ist die Wirkung der unbeschränkten Fürstengewalt, welche alle Selbstständigkeit der Einzelnen und der Körperschaft beseitigte, obdach, und mit freier Verfügung die Gesamtkraft aller Unterthanen zu einem Ziele der Erhöhung der Staatsmacht, verpendete. Ohne diese unbeschränkte Macht hätte damals kein stehendes Heer, das einzige wirksame Mittel der Macht, errichtet, vermehrt, erhalten und geführt werden können.«

III IV. Beitrags zur hannoverschen Geschichte,

deutschen Fürsten einnehmen, auf welche er vermöge des westphälischen Friedens gekündete Ansprüche machen konnte.

Anlage.

Nr 6.

Herzog Christian Ludwigs Reglement für seinen Geheimen Rath.

Vom Concept des Kanzlers S. Ripius abgeschrieben.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreieinigkeit Amen.

Von Gottes Gnaden wir Christian Ludwig Herzog zu Br. und Lüneburg thun kund jedermanniglich. Als durch Gottes des Allerhöchsten gnedige providentz und unmandelbaren Rath der Wailand Hochgeborne Fürst, Herr Georg Herzog zu Br. und Lüneburg Unser gnediger und herggeliebter Herr Vatter Christlobsamem angedenkens diese Bergenglichkeit kurz hingerechter Zeit abgelegt, und demmacher uf Uns die schwere Bürde der Landesregierung devolviret worden, hetten wir zwart von herzen wünschen mögen daß is seliggedachtes Unsers Herrn Vatters Gnad und Liebden noch lange iahr beim leben gefristet und wir dieser überaus schweren und sorglichen Last enthoben sein mögen. Nachdemmal es aber nicht anders sein können, So setzen wir Uns billig in dieser Unser fürstlichen LandtsRegirung zum Hauptzwegl, forderst die Ehre gottes des Allerhöchsten, und

die ware allein selig machende Christliche Religion, wie die in den Schriften des Alten und Neuen Testaments, in den Vier beeyerten hauptconsiliis und der Augspurgischen Confession enthalten, die Hoheit und würde des heiligen Romischen Reichs, Erhalt- und Beschützung des Vatterlandes, und wiederbringens eines sichern hochermüschten heilsamen friedens, der gantzlichen Zuversicht, es werde die Allmacht und grundlose güte des Herrn zu solchen Unserem Vornemen gnad und segens Williglich verleihen.

Damit es aber allenthalben umb so viel richtiger hernacher hergehen möge, So haben wir nachfolgende ordnung mit vorgepflogenen satten raht als eine pragmaticam et aeternum valituram legem wornach sich mensiglich in Unserm Fürstenthumb und Landen zu richten, uffsetzen und publiciren lassen. Wir thun Uns aber und Unseren nachkommen iggemelte ordnung zu vermehren und zu verbessern austrücklich vorbehalten.

Von dem geheimen Raht.

I.

Demnach befinden wir in viele Wege ersprieslich, daß ein geheimter Raht von etlich wenig personen geordnet werde, welcher nebenst Uns von allen geheimen und estat sachen deliberire und schliesse, zu welchem consilio die andere collegia uf gewisse maas ihren recurs nehmen mögen, gestalt wir den igmals zu solchem geheimen Rathsconsilio Unseren Cammerpraesidenten Friederich Schenken von Winterstett, Unseren Cansler Justum Kipium beider Rechte Doctoren, Unseren Hoffmarschall Bodo v. Hohenbergk und Unseren

166 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Vicencangelier Jacobum Lampadium der Rechte
Doctoren verordenet.

2.

Dieselbige sollen alle morgen die Son- und Feiertage außgeschloffen in puncto Neun sich in Unserem Fürstl. Zimer zu ordentlicher Consultation und wan etwas wichtiges fürfallet die puncta deliberanda mit wenig worten vom Cansler den übrigen geheimbten schriftlich entbedet, einstellen. Alsbteuill auch bey isigen hochbetrübten Zeiten die Militaria vielsseitig in die consilia status lauffen, So ist Unser Kriegsrathen, so wir dazu verordnen werden zugelassen und erlaubt, daß sie sich zu der gemeinen consultationibus so oft es nötig bey Unserem Cansler anmelden mügen, darauf sie zu solchen deliberationibus in isbedeuteten Falle zugelassen und mit ihren votis vernommen werden sollen.

3.

Bei solcher consultation soll Unser Cansler die capita deliberanda ein ihedweedes allein und eins nach dem anderen sein kurz und proponiren, sein votum zuforderst ablegen, darauf die übrige geheime Rhete in gleichmäßiger Kürze clar und verstendig in ihrer ordnung abgeben und wen solches gescheen der Cansler aus den votis das conclusum fassen, und solches zu Unserer ratification fürstellen.

4.

Wan auch Unser Cansler für eine noturfft befinden würde, das mehr und verschiedene quaestiones, so einerley dependenz hetten uff einmal zu proponiren,

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 167
ist ihm solches zu seinem willen und vernünftiger di-
rection heimgestellt.

5.

Sollte dan auch sich zutragen, daß unser Canzeler
nicht alle mall zur stelle, oder ehehafft halben verhindert
würde, soll Unser vice cantzeler desselbigen Ampt ver-
sehen.

6.

Im votiren sollen sich unsere geheime rethe be-
stehen kurglich, helle und verstendiglich ihre Meinung
zu entdecken, und alles in behoriger geziemender fried-
liebigkeit zu proponiren, und da einer des anderen
rationes und motiven zu examiniren eine noturfft
befindet, solches mit bescheidenlicher dexteritet verrich-
ten, von niemanden solches übel usgenommen, und es
allemall bei dem jenigen was die Mehrere vota belieben
gelassen werden.

7.

Es soll aber in hochwichtigen sachen so von weit-
sichtiger importanz wen es die noturfft erfordert, die
Zweite und die Dritte Umbfrag gescheen, damit die ra-
tiones und momenta woll examiniret, und er-
wogen werden, und was alsdan die Mehrere stimmen
belieben, pro concluso his an Uns gehalten werden,

8.

Wir verordnen auch hiemit gnadiglich, daß so oft
es vor dien- und heilsamb geachtet, unsere übrige hoff-
rhäte wie auch etliche von unser getrewen Landschaft,
zu den deliberationibus gezogen, da es dan solchen

168 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

fals mit dem votiren gehalten werden soll, wie oben albereit vermeldet.

9.

Begebe sich das die Vota in Unserm geheimen Raht discordirten, und zwar bergestalt, daß zwey gegen zwei in gleicher anzahl sich befunden, und sich einer meinung per maiora nicht vergleichen konten, wollen wir nach unseru guttfinden eine oder mehr verständige und erfarme Personen für dasmall dem rahtschlag zuzufügen und dardurch was per maiora gutt befunden wird, zu volziehen Uns vorbehalten haben.

10.

Wan auserhalb gewonlicher Zeit, unser Canzeler oder in dessen Absentz unser viceCanzeler geheimen raht ansagen laßete, sollen sich Unsere geheimen rthe uff solch ansagen willig einstellen.

11.

Und damit in anderen collegiis dardurch keine behinderung verursacht werde, wollen wir ein sonderbares Zimmer dazu in gnaden verordnen, in welchem solche geheime consultationes fürgenommen und gehandelt werden sollen.

12.

Wan nun das ienige was im geheimen raht geschlossen in schriften zu verfassen und solche arbeit von unserem Canzeler ausgetheilet worden, sollen die ienige welchen es zu verichten uffgetragen selbige willig übernehmen und verfertigen.

13.

Als dan sich ereignet das solche arbeit Unseren ge-

geheimen Rheten allein zu übernehmen Unmöglich fallen wolte, haben wir Uns gnädig erclart, einen oder mehr Advocaten von haus aus nach dem wirs notturftig zu sein ermessen werden, zu bestellen, die solche Advocatur zu verrichten capabel und geschickt erfunden werden.

14.

Was auch Unseren übrigen bestelten Hoffräte von Unserem Canzeler oder in dessen abwesen von dem vice-canzeler, etwas uffzusehen und zu begreifen adsignirt würde, sollen dieselbige solches zu verrichten sich nicht weigern.

15.

Nachdemall Unsere geheimte Rheten bey antretung ihrer dienste uns unterthenig zu verstehen geben, daß sie zwar Unsere die anvertraute sachen und Unseren fürstl wolstand zum aller fleißigsten wollen lassen angelegen sein; Allein weil sie darunter nicht wenige difficulteten und beschwerung befinden, wolten sie erweckte sachen in dem stand darin sie iho begriffen, antretten, und konten was für dieser Zeit passirt uf ihre gefas oder Verantwortung nicht kommen lassen, welche unsterhenige vertharung Wir dan in gnaden vermercket, und gedachte Unsere geheime Rheten über Recht und die billigkeit nicht zu beschweren Uns gnädig hiemit ercleren thun.

16.

Alles was nun mit Unserem Vorbewußt und liebden wie obgemelt im solchen Unserem geheimten Rath oder consilio verhandelt und geschlossen wird, daffel-

170 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte.

bigen wollen wir und unsere nachkommen sollen es unverbrüchlich halten, und in keine wege zugeben, das darwider von einigem Menschen etwas practicirt oder vorgenommen werde, und dasern sich ihemand verkleinen werde, uns einige impressiones und Bericht fürzubringen wollen wir dieselbige nicht zulassen, sondern an den consilium remittiren, da die sache in Unser praesentz berathschlagt und darin verfügt werden soll was sich rechts wegen gepürt.

17.

Wir wollen auch wie über allen Unseren Rheten und dieneren Also auch in specie über der authoritet dieses geheimen raths steiff und veste halten, und in keine wege zulassen, das sie von ihrer verrichtung und dazu nötigen respect einigen abbruch empfinden sollen.

18.

Und damit alle schädliche Machinationes, Spaltung und Wiederwille vermittlen pleibe, haben wir uns fürstl. gegen Unsere Rheten ercleret und thun das nochmals, das wir einen Menschen ehr sey wehr ehr wolle dem gangen consilio nicht fürziehen noch unsere geschefte einem vertrauen wollen, sondern sollen allemal die nonnegocia in pleno consilio deliberirt berathschlagt und was daselbst geschlossen effectuiret und uns à part und außer der Zeit nichts fürgebracht werden.

19.

Inmaßen dan unter anderen keine gratiosae confirmationes, consensus und dergleichen ohne fürgangene oberstandene berathschlagung ehe und bevor die concepte der im Rathe beschlossenen schriften von uns

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 171

und allen denen Rheten, welche bey dem schlus an und über gewesen, unterzeichnet und die originalia von uns subscribiret, ausgefertiget werden.

20.

Wan einer aus Unserem geheimen Rheten bey der deliberation nicht gegenwertig gewesen, soll ehr für das mall seines Voti sich begeben, und gegen das ienige was in seinem Abwesen geschlossen, nichts maohiniren, sondern da ehr etwas zu erinern, welches zu Unserem besten gereichete, solches im Raht andeuten, damit nach reiffem erwegen verflüget werde, was zum biensambsten angesehen wird.

21.

All Confirmationes, Renovaciones, Commissiones Lehn und dergleichen fürstl briefe sollen originaliter nicht ausgefertiget werden, es seien dan zuvor dieselbige in pleno gepürlich examiniret, ob sie rechtmäßiger weise erlangt worden und es sol dan das original unser Canzeler oder in dessen abwesen der geheimen Rheten einer dasselbige erst unterschreiben doch mit der condition das zuvor die Concepts in dem Consilio wie obenvermeldet beliebet worden seyn.

22.

Wir haben auch zu Unserem Cammersecretario Julium Augustum Viti bestellt und angenommen, dessen officium sünemlich dieses, das ehr so oft es von Unserm Canzeler vicekanzeler oder geheimen rheten ihm angezeigt wird, im geheimen raht erscheinen und protocoll halten und was ihm alsdan, oder auch sonst wan ehr nicht bey der Consultation gewesen,

172 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

zu verfertigen anbefohlen wird, mit allem fleiß uffzulegen, und dem Canzler zur revision überlieffern. Die Acta publica und was ihm unter hand geben wird soll ehr in fleißige richtige sonderbare registratur bringen und dahin sehen; das die ienigen acta daran hochgelegen in ein Buch zusammen geheftet werden, darmit davon nichts verkomme, ehr soll auch einen sonderen Indicem in einem Buch nach dem Alphabet auffrichten, darin man stündlich finden könne, was für sachen ehr unter seinem gewarssam habe, immaßen ihm bedwegen notürftige sponen aus Unser fürstl. Camer gewicht werden sollen.

23.

Wan Unser Canzler, oder ein anderer Unser geheimen Rheten von dem Cammersecretario ichtwas von acten zu sich abforderten, soll ehr denselbigen solches abfolgen lassen, ihedoch allmahl eine Recognition nehmen und selbige an die stelle daraus die acta genommen legen, darmit gemerkte acta forderlichst wiederumb restituiret oder in dessen verzögerung der Cammersecretarius dieselbige anzuforderen habe.

24.

Diemeil auch dardurch, das die acta publica daran Uns und Unserer fürstl. posteritet gelegen, in privat häusern da und dort beliegen pfeiben, vorkommen, und verruckt werden, So wollen wir hiemit statuiret haben, das solche acta hinter keinem Unserer Rheten oder Dienner sollen liegen pfeiben, sondern bloß und allein Unserem Cammersecretario zu seltnes vertharung anvertrauet sein und verbleiben.

25.

Es ergiebt sich fast täglich, das unterschiedene schreiben verschlossen an Uns den Regierenden Landsfürsten dirigirt werden. Weil Wir nun gemeint, eithes ihereren supplicatiOn und pitte mit gnedigen ohren zu vernemmen, gleichmoll darbutch eine Confusio leichtlich entstehen konte, So soll es mit solchen schreiben folgender gestalt gehalten werden.

Alle Kayf.: Königlische, Chur- und fürstliche auch anderer hern und Communen schreiben so an uns gericht wullen wir selber erbrechen Verlesen und ferner Unserem Cangelier zur berathschlagung einleuffern lassen.

Waren wir aber so palt nicht bey der hoffstad gegenwertig, sollen die schreiben verschlossen Unserem Cangelier und in dessen absentz dem directorio zum erbrechen und verlesen übergeben werden. Ubrige schreiben so von privatPersonen entweder in Rechtsfachen oder sonsten in ihrgenbs ihrem anliegen an Uns inscribiret, sollen Unsere Cangelier ViceCangelier und Rhetere erbrechen und uns davon im Raht relation thun. Es were dan das uff dem brief geschrieben, das selbiger zu Unseren eigen handen soll gepracht werden, alsdan wullen Wir uns selbigen allein zu eroffnen fürbehalten haben.

26.

Es sollen auch zu desto fleissiger beforderung Unser geheimen sachen, zwen woll qualificirte scribenten mit sonderbahrer gage bestellet werden, welche fürnehmlich Unsere sachen mundiren, aber im übrigen bey Unser fürstl Cangelei in anderen sachen auch aufwarten,

174 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

und eben deswegen übliche accidentien gereicht haben sollen.

27.

Was fürneme officia bei unserm fürstl. consistorio Rahtskuben Hoffgericht, bei Hoff oder uff dem lande Ambleute sollen zu bestellen, so mögen die supplicanten, die umb dienste anhalten, ihre supplicationes entweder zu unsern eigen handen, oder dem ienigen dem das directorium über solche Ampter Anvertrawet, übergeben, und sollen alsdan die supplicanten im geheimen Rahte von iggemeltem directorio fleißig fürgebracht, ferner ohn affectum erwogen, und der qualificirte zu dem officio durch einen einmütigen schlus befördert werden.

28.

Als dan zumall pillig das gegen solche mühe und schwere occupationes ein iheder mit gepürlichen schus und belhonung versorgt werde, So haben Wir deswegen ihedwederen in seiner von Uns habenden bestallung gute gewisheit gnedig verschrieben, dem auch durch gottes gnad nachgelebt werden soll.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 175

N^o 7.

Justi Kipii

Votum:

Nempe Pacem cum Caesare esse ineundam
et

Non in foederibus cum extraneis confidendum.

22. Septembris Ao. 1641.

Auf dem Umschlag-Bogen.

Consilium et votum meum So anno 1641
Mense Septembri von mir abgelegt.

Nempe Pacem cum Caesare esse ineundam
et Non in foederibus cum extraneis confidendum.

NB.

Laus SS. Trinitati quod per hoc Consilium
sit patria liberata.

NB. NB.

Magnae mihi obstiterunt Contradictiones
sed vicit Leo de tribu juda.

ps. Herzog Christian Ludwig zu Br. Lnbg.

Votum in ardua.

Can

per me Justum Kipium S. f. S. Cancellarium.

An cum Archiduce Austriae pacifica sit
ineunda Communicatio nec ne.

NB. Dieses ist wohl uff zu heben und daran gros
gelegen.

176 IV. Weitzdage zur hannoverschen Geschichte,

In Nomine Sacra Sanctae Trinitatis Amen.

Durchlauchtiger hochgeborner fürst, gnabiger fürst und herr.

Als es durch göttliche Verhengnus leider dahin gerhaten daß E. f. g. Fürkenthumb und lande mein geliebtes Vatterland in große betrent und noht geworffen und dan gottes wort und die Erbarkeit erheischet uff Mittel zu gedanken, wie solches Unheil zu corrigiren und großer gefar zuvorkommen So entsethet dahero diese haubtfrage: Ob E. f. g. und dem Vatterland zu rhaten stehe, ferner uff die anerpottene aber Niemals nach wunsch erfolgte Confoederation mit den beiden Cronen Frankreich und Schweden, ihr fundament zu setzen, bei denselbigen land und leut in die schanz zu schlagen und die extrema zu erwarten, in hoffnung daß durch assistenz deroselbigen Cronen E. f. g. status restituirt und sie zu einer sicheren ruh gelangen können: oder ob viel mehr solche verbundtnuß zu unterlassen und dahin zu trachten, daß zwischen der Römisch. Kay. Maist. und dem heiligen Reich an etnem und E. f. g. und dero Land und leuten an andern Theil Amnestia praeteritorum et praesentium und gute einigkeit und vertrauliche sicherheit gekliffet werden müge?

Uff diese frage zu andworten setze, ich folgende praesupposita und verwahrung:

- 1) Daß ich uff nichts in dieser welt wie das mochte Namen haben meine Absicht gerichtet den allein uff gottes ehre, uff ein gutes gewissen und E. f. g. sampt des ganzen Vatterlandes wolfsahrt.
- 2) Wan andre meine hern collogen oder von der

Landſchaft dissentirten, will ich mich bewegen in kein disputat einzulassen sondern bloß mit gepfllichten verdienste meine Meinung entbeden.

- 3) Mus und lasse ich geschehen wann per maiora solte ein anders als ich votirt hette, beliebt würde: Allein Mein consensum kan ich beme nicht geben, sondern bleibe bei folgender meiner Meinung unverbändert.

Rationes warum E. f. g. bei den Cronen zu verpleiben und extrema zu wagen, mogte bewogen werden.

- 1) Die erste Ratio ist daß E. f. g. Herr Batter realiter zu deroſelbigen zu treten, umb sich und ihren statum zu retten genotigt werden.
- 2) Daß uff der Catholische seiten sehr zweifelhaft wenn schon E. f. g. einen guten vergleich getroffen, ob sie denselbigen hatten werden.
- 3) Daß E. f. g. bei der künſtigen zwischen den kaiser und den Cronen folgenden handlung und Universal tractaten werden von den Cronen excludiret werden, und also weiter kein Menschlich Mittel mehr vorhanden sei, dem Unglück zu begegnen.
- 4) Die Exempel mit Herzog Frid. Ulrich und Herzog zu Wechelburg sei an tage, wie auch mit Wurttemberg, also darob ein spiegel zu nemen.
- 5) Wenn schon E. f. g. sich ad partes Caesaris würden incliniren, dorſte solches die soldatesque nicht thun, sondern dardurch ein uffſtand causirt werden, als wenn E. f. g. gar zu viel die partheien chargireten.

- 6) Nicht weniger were solch periculum von der Burgerſchaft zu befahren, als welche das ſchwere ioch geſchmedet und deſſen überdrüſſig geworden.

Rationes warum E. f. g. die gültlichen Tractaten anzutreten und zu ſchließen kann permoviret werden.

- 1) Erſtlich haben E. f. g. mit keiner Crone ein formalisirtes wahres beſtendiges foedus und können ſich deswegen E. f. g. auch bewo haus dar uff ſicherlich nicht verlaſſen. Wie ſolches die leßtern tractaten zu Hamburg deutlich bezeugen, daß fürſtl. haus von den foederibus nurt krieg und keinen heller nutzen zu gewarten gehabt.
- 2) Die Cronen ſind unter einander nicht gang einig, konnte leichtlich etwas dazwiſchen kommen, daß die alliance zerginge oder die armeen weiter von dieſen landen abgezogen und necessitirt wüde wie bey Wulffbüttel geſehen, wehe alsdan dem der ſich uff ſolch bund verlaſſet.
- 3) Was E. f. g. von den Cronen ſowoll des ſucceſſes diversion, als auch das Capo bei der armee verheißen, ſolches iſt bekand, es iſt aber gang nichts gehalten, ſondern leider sedes belli uff E. f. g. land und boden gegen die Zuſage geführt worden. Bei der ſo inſtendig gepetten conjunction hatt Banier treu und hoch verſprochen, ſodem belli von dieſen landen abzuweißen und die Nienburg Hoya und andre br. orter zu quitiren, ihn die Contribution aus ſeinem ſeckel

zu bezahlen, aber was ist erfolgt? Alle gewisse und betauerliche Zusagen sind zerschmolzen und nichts adimpliret worden.

- 4) Das fürstl. Haus Hessen Cassel wird das seine thun, aber dessen status ist valde debilis. gehn die Winterquartire in Westfalen weg, so halt sich das fürstliche Haus Br. daruff nicht zu verlassen, und kann eins dem Andern nicht helfen.
- 5) Zu geschweigen daß Hessen in omnem eventum die quartire in Westfalen konte maintainen und das fürstl. Haus Br. alriu stehen lassen, was hette solches dan für schuß? weiter nichts.
- 6) Es ist woll zu vermuten und spüret man so viel, daß Herzog Friederich zu Br. u. Lün. fürstl. gnaden durchaus nicht werden ihren statum uff die extrema setzen, sondern die tractatus amicableiter so gutt sie können schließen. Solte dan E. f. g. für sich allein die extrema wagen, das were äusserst gefehrlich.
- 7) Die Landstände in E. f. g. fürstenthumb werden ebenfalls wegen pericul ihrer haab und güter nimer dahin votiren, daß die Tractatus nicht solten, so gutt man kann, yestogen werden, sondern alles uff die äufferste Spitze des Kriegs verstellen.
- 8) Wie schwer es sey wenn ein fürst mit consens Churfürsten und stende in bannum declariret werde solches wüßte die experientz und hett es die Pfalsische sach genugsamb remonstriret, ob schon Crom Engeland sich derselbigen angezumen, wehr wolte sich ob E. f. g. bekümmern?

Nein videtur und bloßes guttachten
ist:

Daß die letzten fundamenta die ersten weit überziehen, denn (1) halte ich es sey nicht pium et honestum den Frieden lenger uff zu ziehen, ehe sey so gutt als ihn gott bescherete. Beati pacifici. (2) Die grausame Barbarische proceduren so fürgehn können salva Conscientia kein Moment mehr gebulbet werden.

3) Wen E. f. g. status per amicabilem compositionem versichert und Caesar et Imperium solches contestiren, ist kein justus belli praetextus vorhanden.

(2) Wil man das utile sehen, so ist ihn von dem Krieg kein lacrum sondern ruina zu gewarten. Die Kronen haben keinen Thaler E. f. g. zu gesteuert, aber E. f. g. land viel Million schaden erlitten. *o quam iniquum quam. inaequale foedus!*

Es dörfte auch der höchste schaden baraus in geistlichen und weltlichen Zustand erwachsen, wen nemlich per bannum Imperii E. f. g. aller ihrer wolffart beraubet worden, dadurch die Religio in Stiff und Stad und zugleich in den Erblanden verlohren gehn dörfte, welches der höchste schaden und in ewigkeit nicht zu

3) Endlich dies possibila anreichend ist unmöglich so wenig uff dem platten lande als in den Stetten länger bei dem Kriege zu verpleiben, wie solches die notoria evidentia leider bezeuget, also daß

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 151

es dahin kommen, wan schon E. f. g. wolten ein Extremum erwarten, daß sie falches zu thun lauterlich nicht vermligen. Es ist Wandth es aufzuführen, die Warheit stehet clar und scheinbar am tage.

Uff die Rationes primo loco Constitutas ist dieses die Antwort.

- 1) E. f. g. herr Watter ist zwart zu der Cronen armé getretten aber aus Ursach daß sie vom Kaiser betrewet worden ob praetensum crimen laesae majestatis, und daß sie sedem belli wollen von sich abhalten.

Das erste wird per Compositionem amicabilem abgethan werden, und das andere ist von den Cronen seit der Coniunction bestanden wie für diesem woll löblich geschehn diesmall nicht adimplirt sondern das contrarium leider erfolgt. Derhalben binden diese promessen gar nicht qu a cessat adimplementum mutuum.

- 2) Ob schon das andere nicht (ohn gefar?) so ist doch inter duo mala necessaria das minimum. Entweder es ist zu müssen sich per extrema in die äufferste noht setzen oder mit den mittelen on assurance zufrieden sein, die andere fürsten des Reichs placitiren.

Posterius est pium et honestum, prius vero abominabile.

- 3) Weil die Cronen mit E. f. g. kein foedus geschlossen, auch non obstante Coniunctione die:

selbigen in äußerster noth und ruin per sedem balli so dan gebracht auch Herzog Augustum in vitae summa ac honorum periculo gelassen daß die allgemeinen friedenstractaten sehr weit hin und ungewis ob und wie selten etwas daraus wird, So sehe ich nicht daß uff die inclusionem in illos tractatus Universales ein so starkes facit sey zu machen daß E. f. g. darauf ihr salutem et interitum fundiren mögen.

Die psalzische sache weist es, daß Caesar solche Anliegen der fürsten in die Universales Tractatus nicht werde kommen lassen. Frustra ergo hoc speramus.

- 4) Die Exempla mit Herzog Fried. Ulrich und Herzog zu Wechelburg Bärtenberg etc. sind claglich, aber man hofft es sind die Catholische numehr gemäßiget, dem ungewissen glück der waffen nicht so hart mehr zu trauen, und fidem datam zu labefactiren Maxime weil die Compositio publica Imperatoris et Imperii authoritate accedente roboriret wurde.
- 5) E. f. g. soldatesque wird denselbigen kein Raas fürsreiben, wiewohl auch dahin laboriret werden mus, daß mit den Croner E. f. g. kein feindschafft bekomt, sondern, daß sie ihre völker brauchen zu conservation ihres landes und also zu Dienste des heiligen Reichs. Per se hostilitatem zu urgiren ist nicht resonabel und konte solches verhoffentlich abgewendet werden, wan Rex Da-

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 169

nias sich interponiret. Maximo weil Solheim
Bremen, Lübeck und Hamburg solche condition
gelehr.

- 6) Ebenmäßig würde mit den Magistrat dieses orts
zu handeln und ihn die beschaffenheit zu prae-
sentiren sein, gewöhnlich würde eht die extrema
nimer erwarten, sondern wen die Stad ihren status
uff maas
so best is möglich versicherte gar gern das maxi-
mum malum decliniren. E. F. G. haben die
Stedte ob ihr privilegia nicht gebracht, sondern
das rhüret here — — von der alliance so sie
mit dem in Schweden getroffen welches
per bellum uffgehoben, dieselben sein
nicht schuldig mit verlust ihres gangen landes die
privilegia zu versichten und darnach in sine
finali die Stad und deren privilegia zu ver-
liehren.

Schließe also pro meo nosse et posse das
E. F. G. die letzte sententia zu am
dienfambsten also das behutsamb tractiret
werde, und pendentibus tractatibus beide Theil nicht
zu offendiren, sondern die parthei dabey man bishero
gestanden an der hand zu behalten, Aber den frieden
mit großen fleis zu besorbern.

Ita sentio in timore DEI, und yetta zu gott
den Allerhöchsten daß Ehr E. f. G. erhalten wolle in
der großen noht, daß er wolle erfüllen. dero anschleg
und alle ihre feinde bekere oder ihre grinnige anschleg

184 IV. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

zerbrechen, hingegen E. F. S. den heilsamen sicheren Frieden bescheren. Amen. Amen.

Sig. Hildesheimb d. 22. 7bris 1641.

JK.

N^o 8.

Schreiben der Regierung an den Herzog Georg Wilhelm, wegen einer vorhabenden Reise nach Italien.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Fürst,
gnediger Fürst und Herr.

Wir erinern uns in unterthänigen gehorsamb, daß E F S. unlängst uns gnedig eröfnet, was massen Sie in kurzem eine Reise, und zwar wie uns nicht undeutlich zu verstehen gegeben, in Italien zu verrichten — Ihr vorgenommen hetten, und uns dahero befohlen, die Ausschreiben zu ieszigen Landtag zu matuiren. Wiewoll wir nun solchen gnedigen Befehl zu gehorsamer Folge, in dem was den Landtag angehet, unser unterthanige Schuldigkeit alsofort verrichtet, so sind wir doch über diese abermahlige Reise dergestalt besürzet worden, daß E F S. wir als getreue Diener, unsere dabei führende sorgsame gedanken in Unterthanigkeit nicht verhehlen können. Und obß gleich daß Ansehen leichtlich gewinnen mochte, als ob uns gebühren wolle, E F S. befehl in vorkang unsers unterthanigen sentiments und gutachtniß zu erwarten, jedennoch weil unsere abgestatteten schwere Ayde und pflichte, uns hochlich verbinden,

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 185

sowoll E F G. als daß bey gangen Vaterlandes bestes mit thetiger Sorgfalt zu bedenken, und da wir befinden; daß derselben Fürstlichen person und respect, oder Ihren Estat etwas schäd: oder nachtheiliges bevorstände, solches zeitig auch unerfordert anzudeuten, dafür zu warnen, und so viel an uns treulich verhalten und abwerfen zu helfen.

So geleben wir der gehorsambsten Zuversicht E F G. werden nicht ungnedig vermerken, daß derselbe wir solcher Reise halber, unsere auß ungeferbter aufrichtiger devotion und getreuer sorgfalt herrührenden gedanken, unterthänig eröffnen, E F G. reifflichen fürstlichen nachsinnen, selbige unterthänig und ganz unmaßgeblich submittirendt. Demnegst werden E F G. uns, dero unterthänigen Diener, gewißlich in den gnedigen guten Concept haben; daß E F G., dero Fürstl. recreation, wir keinesweges mißgönnen, auch dafür ermessen, wann Sie jehweils Ihre hohe Anverwandten und benachbarte Fürsten besuchen, daß solches von keinem verstandigen Menschen übel außgeleget werden könne. Weil aber E F G. Reise außershalb Teutschlands, und sonderlich nach Italien gerichtet, so treten uns dakegen allerhand wichtige, sowol E F G. person als dero Fürstl. Estat und hohe Estim betreffende Motive stark zu gemüth.

Wir wollen zwar für dißmahl nicht weitleyftig anziehen, sondern vielmehr zu E F G. Hochbeleuchteten erwegung stellen, ob derselben oftmalige langwierige Abwesenheit vor dero vor Gott dem Allmechtigen, Ihr Anverwandten, ansehnliche Landt und Leuthen allerdings in christliche fürstl. gewißen zu verantworten.

werden, wenn Sie sehen und anmerken, da E F G. ohne einige reputable Fürstl. suite, ohne verspürende nothwendigkeit, oder nutzen, bloß umb die Zeit zu passiren, mit Hinderansetzung Ihrer hohen Regierungsgeschäfte, eine solche weite Reise (welche Sie doch Ihrer hohen wohlbewußt nach hiebevot schon gethan) und überdaß noch in einer solchen Zeit übernommen hetten, da Deutchlandt noch nicht zur völligen Beruhigung gebracht worden, sondern noch mächtigen Besorge und gefehrllichkeit unterworffen ist, und waß E F G. daher für eine schlechte reputation und respect zu erwarten haben möchte, stitemahl Jedermann von E F G. Hoheit und Estat, der doch von den Exteris vor Soverain geachtet und praedicirt wirdt, gar geringschesig vorthin urtheilen und daffür halten würde, daß die Regierungsgeschäfte, welche E F G. eine so unnötige weite Absentz von dera Landt und Leuthe zu reisen, zulassen könnten, von geringer Importanz und Achtung sein müßte.

Welche nachtheilige Impressiones doch zu vermeiden E F G. Ihre und Dero hohen Fürstl. Hause über alle maß nötig zu sein von selbst befunden und mit hazard dero Estim Ihr plaisir nicht suchen werden.

Zum andern wollen E F G. hoch vernünftig bei sich bedenken, wie gar unzeitig diese Reise auch dahero von aller männiglich würde geachtet werden, weil auff sonderbares gut befinden der hohen fürstlichen herrn Agnaton, auf unterthänigen Bitten der ganzen Landtschaft, sowie auch auß vielen wichtigen Ursachen die

bewußte Abſchidung nach Italien umb E F G. Herrn Bruder, Herzog Johann Friedrich heraus zu bewegen, werckſtellig gemacht worden, wan nun iz hochgedachter dero herr Bruder, durch E F G. ankunfft in Italien einigen praetext (wiewoll zu befahren) gewinnen ſollte, länger allbort zu ſubſiſtiren; So würde Jedermann dafür halten, daß E F G. die ſo hoch deſiderirte Rückkunfft dero herrn Bruders mehr gehindert, als befördert hetten, welches dan, bevorab wen daffelbige, was man an izo hochgedachten Fürſten befürchtet, darauf hernach mahl erfolgen ſollte, bei allen hohen Anverwandten auch ſämbllichen Landes-Patrioten, ſchlechte affection und Confidenz erwecken dürfte.

Drittens iſt E F G. bekandt, was für hohe angelegene ſachen, ſo woll im Lande als im Fürſtl. Hauſe, auch mit denen benachbarten aller förderſambſt und un-auffſchieblich zu pertractiren, bevorſtehen, wie dan in Specie nach geendigtem Landttag im Decembri, mit Zelle, mit Heſſen, Hernach in Januario mit Schweden, Hildesheim und Heſſen, die bewußte communicationes anzutretten, zu geſchweigen, daß vermutlich bald ein Creyſtag darauff folgen dürfte, zu allen ſolchen Tagarten und tractaten wird keine hinterlaſſene Vollmacht unß legitimiren, viel weniger zum Schluß ſufficiente Inſtructio ertheilt werden können, Sondern man würde dieſes Orts mit nicht geringen Verweiß, vielleicht auch woll mit etwas nachtheil ſolche Dinge nöthwendig biß zu E F G. wiederkunfft anſtehen laſſen müßen.

Bitten demnach E F G. ganz unterthänig und

daß im dreißigjährigen Kriege ein schwedischer General Arens, in einem auf dieser Haide vorgefallenen Gefechte, und zwar auf dem von dem Steine bezeichneten Fleck geblieben und auch daselbst begraben sei. Von diesem General Arens soll die Haide ihre Benennung »Arens Haide« erhalten haben. Die Geschichte der Kriegsvorfälle im dreißigjährigen Kriege erwähnt aber nichts von einem Gefechte, das auf jener Haide vorgefallen sei. Auch ist unter den schwedischen Generälen aus jener Zeit keiner des Namens Arens bekannt. Zwar kommt ein wegen seiner Tapferkeit berühmter Oberst Daniel Arentsen vor; aber dieser überlebte den dreißigjährigen Krieg, denn er ward von der Königin Christine 1652 als von Arentsen in den Adelsstand erhoben; vom Könige Karl ward ihm 1663 sein Adel bestätigt, und der Name von Arentsen (schilbt beigelegt ¹⁾). Von diesem Stammvater der noch blühenden Familie dieses Namens kann daher die Arens Haide ihre Benennung nicht führen. Es fragt sich nun, wer jener Arens war, dessen Gebeine unter dem mit seinem Namen bezeichneten weißen Steine ruhen? In welchem Gefechte verlor er dort sein Leben? Hat die Arens Haide, die eine weite Strecke zwischen der Aller und Böhme in sich begreift, in der Vorzeit keinen eigenen Namen gehabt, um ihn erst von einem geliebten ausländischen Officier entlehnen zu müssen?

¹⁾ Mushard Monumenta Nob. Antiquae. S. 81.

VI.
über
das hannoversche Stadtrecht.

Von der Redaction.

Im Jahrgang 1837 p. 304 ff. dieser Zeitschrift findet sich die Ankündigung des von dem Reichsfreiherrn Grote = Schauen und dem Ober = Steuersecretair Dr. Broennenberg herauszugebenden Stadtrechts der Stadt Hannover und hegte man damals die Hoffnung, daß dasselbe bald erscheinen werde. Die Herausgabe hat sich bisher verzögert, wird jedoch nunmehr nicht länger zurückbleiben, da die, wiewohl höchst schwierige Abschrift des Codex vollständig geschehen und ein großer Theil der denselben erklärenden historischen, juristischen und sonstigen Noten bereits bearbeitet worden ist.

Um indes Historiker und Rechtsgelehrte einigermaßen von dem reichhaltigen Inhalte des alten, so außerordentlich mühsam zu lesenden Codex, der bisher noch niemals vollständig abgedruckt ist, in Kenntniß zu setzen, lassen wir hier eine Rubrikangabe des gesammten Inhalts folgen.

Erstes Buch.

Von den Privilegien, Abschriften der Sendschreiben,
und den städtischen Einnahmen.

(p. 6*) 1. Statut von 1503 über das im Handel und Wandel anzuwendende Gewicht.

(p. 7) 2. Statut von 1528. gegen diejenigen, welche nicht vor dem voigteilichen oder Stadtgerichte Recht pflegen wollen, aus der Stadt ziehen und Feind werden.

3. Statut von 1527. daß an Kriegsvölkern nicht mehr als 300 Reuter auf einmal in die Stadt einziehen dürfen.

4. Statut von 1530. über die Gerichtsferien des voigteilichen Gerichts.

(p. 8) 5. Protocol von 1455. über das geschehene Eingraben von Mühlensteinen im Rathswinkel (eine wichtige Formalkritik des altdeutschen Rechts).

6. Protocol von 1530. über das Begraben eines Mühlensteins bei dem Brunnen bei Jacob von Gode's Hause.

7. Protocol von 1533. darüber, daß der Rath, während der Kriegshändel zwischen dem Landesherrn und dem Bischof von Hildesheim und seiner Kriegsmitverwandten, aus der Stadt Beutel ohne der Bürger Zulage über 1800 Gulden baar ausgelegt hätte, ohne das Pulver und die sonstige Beifutter.

8. Protocol über die im waldhomen Hofe auf der Osternstraße unter dem Roenspacher, unter dem Winkel und auf dem Holzhofe begrabenen Mühlensteine.

9. Statut über die Abgaben der Gilden.

10. Protocol über die 1297. für die Freiheit der Stadt dem Kabe geweihten 66 Ritter und Bürger.

(Eingekerkert) sind von einem schalkhaften Stadtschreiber

*) Die in Klammern stehenden Zahlen sind die Seitenzahlen des Originals. Die Seiten 1 bis 5 enthalten ein Inhaltsverzeichnis.

VI. Über das hannöversche Stadtrecht. 195

einige Reime in altfasscher Sprache, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert.)

(p. 10) 11. Das älteste Stadtprivilegium von Otto dem Kinde, erstem Herzoge von Braunschw. und Lüneb. von 1241.

12. Ein fast gleichlautendes vom nämlichen dat. Die Handschrift sagt: „Istud secundum privilegium est efficacius et utilius quam primum“.

(p. 16) 13. Privilegium des Herzogs Otto strenuus von 1244. über die Aufhebung der Gerabe und des Hergewettes.

(p. 17) 14. Privilegium des Herzogs Johann, von 1272. darüber, daß nur hannöversche Bürger befugt sein sollen, Wand zu schneiden (mit Tuch zu handeln).

15. Privilegium desselben Herzogs, von 1277., darüber, daß ein Nichtbürger (Gast) auch selbst in den Märkten nicht befugt sei, Wand zu schneiden.

(p. 18) 16. Privilegium des Herzogs Otto, von 1282., die Bestätigung jenes Privilegiums, ferner die Bestimmung, daß künftig 4 Burgmänner vom Schlosse Lauenrode und 4 burgenses aus Hannover zu der Stelle des Schulrectors zu präsentiren hätten, imgleichen die Abschaffung des Grundrurrechts und die Bestätigung der von des Herzogs Vorfahren der Stadt ertheilten Rechte enthaltend.

(p. 20) 17. Handveste des Herzogs Otto, von 1297., daß der zwischen ihm und der Stadt zur Beilegung des bisherigen Zwists (cf. oben N 10.) aufgerichtete Vergleich unverbrüchlich beobachtet werden solle, nebst der Bewilligung, daß die in Hannover Einwandernden für ihre Person und Güter frei sein sollten; auch dürfe die schon angefangene Stadtmauer, wie es den Rathamännern gut dünke, fortgesetzt werden.

(p. 20) 18. Gewährleistung des Grafen Otto von Döbenburg für diese Handveste, vom nämlichen Jahre.

19. Desgleichen des Grafen Johann von Döbenburg.

196 VI. über das hannoversche Stadtrecht.

- (p. 21) 20. Desgleichen des Grafen Gerhard von Hoya, von 1299.
- (p. 22) 21. Desgleichen des Grafen Otto von Hoya.
- (p. 23) 22. Verzeichniß anderer Ritter und Knappen, welche gleichfalls jene Gewährleistung übernommen haben, von 1297.
23. Erklärung des Herzogs Otto strenuus, daß er nicht zulassen wolle, daß seine Voigte die Bürger ungerecht verfolgten.
- (p. 25) 24. Vertrag mit den Rathmännern zu Jelle, von 1288., daß die dortigen Bürger den Walbschmiden keine Lebensmittel verkaufen sollen.
- (p. 25) 25. Versicherung des Raths zu Bremen, von 1301., daß die hannoverschen Bürger oder deren Boten oder Güter in Bremen wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden sollen.
(Vertrag mit dem Rathe zu Jelle wegen der Walbschmiede, wie 24.)
- (p. 28) 26. Versicherung des Raths zu Hamburg, von 1264., daß den hannoverschen Handeltreibenden in Stadt und Gebiet von Hamburg volles Geleit zu Theil werden solle.
- (p. 28) 27. Attest des Raths zu Minden, von 1285., daß die Bürger zu Hannover das gesammte Recht ihrer Stadt von den ältesten Zeiten bis dahin von Minden zu entlehnen gewohnt seien. (Von äußerster Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte.)
- (p. 29) 28. Schenkung des Warmannus, Plebans an der Georgenkirche zu Hannover, von 1266., wodurch er die Hälfte seiner Meiergüter Borenwalde zur Wiederherstellung der verfallenen Theile der Kirche bestimmt.
(Vielleicht nur überhaupt zur Ausbesserung in vorkommenden Fällen.)

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 197

- (p. 30) 29. Revers des Raths zu Hannover, von 1266., daß darüber solle gehalten werden.
- (p. 31) 30. Lehnbrief des Grafen Heinrich von Koben, von 1274., für mehre Bürger über seine, von der Kirche zu Minden relevirende Güter zu Borenwalde.
- (p. 32) 31. Urkunde des Herzogs Johann von Braunschweig, von 1274., wodurch derselbe das Eigenthum der Höfe im Botvelde und Gernandesburch dem Hause St. Spiritus in Hannover abtritt.
- (p. 33.) 32. Urkunde des Herzogs Otto zu Braunschweig und Lüneburg, von 1296., wodurch derselbe dem Hause St. Spiritus das Patronatrecht über die heil. Geistkirche schenkt.
- (p. 33) 33. Privilegium der Herzöge Otto und Wilhelm von Br. und Lüneb., von 1322., über die der Stadt abgetretene Münze, wie auch darüber, daß sie den Hafer frei vermessen und Bier in Tonnen verkaufen dürfe.
- (p. 35) 34. Urkunde der Herzöge Otto und Wilhelm von Br. und Lüneb., von 1348., über den Verkauf des Bohrtzinses an die Stadt, über die Abtretung der Schule zu Hannover, mit der Befugniß, so viele Schulen zu errichten, als es dem Rathe gutdünkt. Auch werden Alle, welche nach oder von Hannover reiten, gehen oder fahren, nebst ihren Gütern, von Entrichtung des „Seleites“ frei erklärt. Dagegen behalten sich die Herzöge ihr Gericht und ihren Zoll binnen und außerhalb der Stadt vor.
- (p. 36) 35. Urkunde des Herzogs Wilhelm von Br. u. Lüneb., von 1357., wodurch er der Stadt das Recht gibt, sie zu befestigen, zu bauen und zu bessern mit Mauern und Graben; aber gegen die fürstliche Burg Lauenrode soll nicht gebauet und gegraben, noch die Stadt mehr befestigt werden. Auch darf die Stadt bei ihrem alten

198 VI. über das haundversche Stadtrecht.

Rechte und bei minderschem Rechte und ihrer Gewohnheit bleiben.

(p. 37) 36. Urkunde des Herzogs Wilhelm von Br. u. Lüneb., von 1365., wodurch den Bürgern zu Hannover bewilligt wird, auf dem Moore zwischen Warmbüchen und dem misburger Holze und dem La Torf stechen und graben und ihn friedlich zu sich führen zu lassen zu Wasser oder über Feld. Auch dürfen sie dem Torfe Scheuern bauen. Herzog Ludwig, Sohn des Herzogs Magnus von Lüneb., tritt dieser Verzichtleistung und Gabe bei.

(p. 37) 37. Protocoll von 1355., wornach Junker Ludwig von Braunschweig den Rathmännern zu Hannover auf der Laube jedem besonders in die Hand gelobt, daß er die Stadt wolle und solle lassen bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten; wogegen die Rathmänner ihm wieder hulbigen. Den Eid schwören die Bürger nach auf dem Markte.

Mehe von der Ritterschaft schwören den Hulbigungseid auf dem Rosshause der Burg Lauenrade.

(p. 38 u. 39) 38. Statut von 1362., daß die neu ernannten Rathmänner dem Junker Ludwig hulbigen sollen.

(p. 39) 39. Rechtsbelehrung des Herzogs Erich zu Sachsen, Engern und Westphalen, daß der Lehnherr eines Bürgers denselben nicht an einen andern, ihm nicht gleich stehenden Lehnherrn verweisen darf.

(p. 39) 40. Rechtsbelehrung desselben, von 1356., über den nämlichen Gegenstand.

(p. 39 u. 40) 41. Verhandlung zwischen den Herzögen Erich dem Ältern und Erich dem Jüngern, Herzögen zu Sachsen, einer Seite, und den Bürgern von Hannover, andrer Seite, von 1357., darüber, daß wenn ein Bürger Hannovers sein Gut irgendwo in der Herrschaft von Sachsen verzollt habe, dasselbe nirgend mehr verzollt zu werden brauche.

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 155

- (p. 40 u. 41) 42. Urkunde des beiden Herzöge von 1349., daß die Bürger zu Hannover das Recht behalten sollen im Zoll zu Eisingen, daß das beste Gut das ärgere Gut vom Zoll befreien soll auswärts und hauswärts auf einer Reise, welche binnen 2. Monaten geschieht. Auch soll kein größerer Zoll als von Alters her geschehen, genommen werden.
- (p. 41 u. 42) 43. Rechtsbelehrung des Herzogs Rudolph von Sachsen darüber, daß dasjenige, was vor einem Gerichte geschieht, auch bestehen bleibt vor andern Gerichten des nämlichen Landes und daß, wer im obersten Gerichte eines Fürsten verfestet ist, auch im niedersten verfestet ist.
- (p. 42) 44. Rechtsbelehrung des Grafen Johann von Roden und zu Bunstorf, daß ein Lehnherr einen Bürger als Lehnmänn nicht an einen niedern Lehnherrn so, daß er des Heerfelds darbe, verweisen dürfe.
- (p. 42 u. 43) 45. Bestätigung der Stiftung der Capelle auf dem Kirchhofe vor der Stadt Hannover in hildesheimischer Diöcese, von Seiten Bischoffe Heinrich von Hildesheim, do. 1349.
- (p. 44, 45 u. 46) 46. Erklärung des Bischofs Erich von Hildesheim, von 1349., daß das Patronatrecht über jene Capelle dem Rathe gebühre.
- (p. 46) 47. Erlaubniß des Bischofs Erich, von 1349., daß die Messe in der Capelle celebrirt werden dürfe.
- (p. 46, 47 u. 48) 48. Erlaubniß des Rathes, von 1349., für Johann v. Ebingerode, daß er ein Hospital vor dem Kgl. Diensthore im Stifte Hildesheim und eine Capelle bauen und bewidmen dürfe.
- (p. 48) 49. Urkunde des Rathes, von 1349., daß das Patronatrecht über den Altar St. Johannis in der Kreuzkirche dem Rathe gehöre.
- (p. 48) 50. Urkunde des Rathes, von 1357., daß das Patronat

200 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

über das von Barmobus parvus gestiftete neue Altar in der Kreuzkirche dem Rathe gehöre.

- (p. 49) 51. Urkunde des Rathes, von 1342., daß das zwischen Zimmer und Erber belegene Grundstück, „der Rolenswinkel“ genannt, zum Altare St. Bartholomäi gehöre.
- (p. 49) 52. Vergleich des Abts Johann von Loccum (Ludka) und des Convents mit dem Rathe zu Hannover, von 1320., über den loccummer Hof.
- (p. 50, 51) 53. Vergleich des Priors Provinzials der Augustiner der Provinz Thüringen und Sachsen, von 1331., wegen des den Augustinern eingeräumten Hauses der Wittve des Ludolfs von Dornebe.
- (p. 50, 51) 54. Testament des Johannes Stockfisch, von 1352., zu Gunsten der Kigidientkirche.
- (p. 52) 55. Schenkung eines Hauses im Gr. Wolfsborn des Johannes Lober, von 1328., zum Besten der Orgel in der Marktkirche.
- (p. 52) 56. Schenkung des Johannes von Webe, von 1344., zweier Höfe in Dornebe, einer Wiese, genannt „Aueswinkel“ und anderer Grundstücke, namentlich der „Kypendebe,“ zum Besten des Gottesdienstes in der Marktkirche.
- (p. 53) 57. Stiftung zum Andenken des Johannes v. Webe, von 1354.
- (p. 53 u. 54) 58. Schenkung des Johannes von Hoveberde, von 1356., zur Reparatur der Custodie an der Marktkirche.
- (p. 54 u. 55) 59. Stiftung der Gebrüder Grevete, von 1356., eines Altars in der Kreuzkirche oder in der Nicolai-capelle.
- (p. 55) 60. Stiftung zum Andenken an Johann v. Feimbre, von 1336.
- (p. 55) 61. Testament des Johannes von Webe. (Siehe oben *N* 57.)

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 201

- (p. 55, 56 u. 57) 62. Stiftung zum Andenken an Dietrich v. Lunde, v. 1356.
- (p. 57 u. 58) 63. Stiftung zum Andenken des Heinrich, Plebans an der Äggbienkirche, von 1350.
- (p. 58) 64. Urkunde des Rathes, von 1334., wodurch das Grundstück, genannt die „Hirsensöhle“ im Gr. Wolfshorn um einen jährlichen Zins verliehen wird.
- (p. 58) Rentekauf des Johann von Borchwebe, welchem der Rath im J. (fehlt) einen jährlichen Zins constituirte.
- (p. 59) 66. Desgleichen von 1347. für Ghesse, Wittve des Hermann von Lunne und ihrer Tochter Hille.
- (p. 59) 67. Desgleichen v. J. (fehlt) für die Tochter des Simeons.
- (p. 59) 68. Desgleichen von 1347. für Johann von Bögeim zu Gr. Burgwedel und Ghesse, seine Ehefrau.
- (p. 59 u. 60) 69. Urkunde des Rathes, von 1320., wornach derselbe einen neuen Theil der Brücke mit zwei Zuden bei der alten Brücke gegen Norden, zwischen dem dort befindlichen städtischen Hause und dem Eckhause, belegen bei dem Stovenwege, hat setzen lassen.
- (p. 60) 70. Verkaufsbrief des Rathes, von 1324., über einen städtischen Garten in Borenwalde an Bernhard Ortulanus, Gertrud seine Ehefrau und Heinrich Ortulanus, seinen Dheim.
- (p. 60 u. 61) 71. Urkunde des Rathes, von 1359., über die von Dietrich von Beledorf heim Altare St. Bartholomäi in der heil. Geist-Capelle gestifteten Anniversarien.
- (p. 61) 72. Verkaufsbrief des Rathes, von 1359., über das dem Jordan Reynoldinc auf der Brücke überlassene, vor dem Leinthore, der Burg Lauenrode gegenüber belegene Grundstück.
- (p. 61 u. 62) 73. Brief des Otto von Krobe, Knappe, und derjenigen, welche mit ihm die gesammte Hand hatten,

202 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

- van 1347., über den Verkauf der, bei der Mauer belegenen Riekmühle, an den Rath.
- (p. 62 u. 63) 74. Brief des Otto von Roden, von 1347., wodurch er die Riekmühle seinem Lehnherrn, denen von Meynerfen, „aussenbet.“
- (p. 63 u. 64) 75. Brief derer von Meynerfen, v. 1347., wodurch sie dem Rathe die Herrschaft und das Eigenthum der Riekmühle käuflich überlassen.
- (p. 64) 76. Verzichtleistung der Gertrud und Ermengard von Meynerfen, von 1347., auf die Riekmühle.
- (p. 65 u. 66) 77. Urkunde des Achwin und Johann v. Roden, Knappen, von 1347., wodurch sie anerkennen, daß Otto von Roden, ihr Vetter, mit ihrem Willen die Hälfte der „Lehnwiese“ über die Wiese, welche Heinrich v. Meynerfen, Bürger zu Hannover, von denen v. Roden zu Lehen trägt und die Hälfte der Lehnwiese und des Gerichts der 3 Buden, welche bei der Brückenmühle belegen und die Hälfte des Gerichts über die Speken bis an die Stadtbücke dem Rathe verkauft haben.
- (p. 66) 78. Brief des Ottos von Roden, Knappen, von 1347., über den Verkauf des Werbers (Insel) und seiner ganzen Wohnung, welche zwischen der Brückenmühle und der Stadt belegen ist, an den Rath.
- (p. 67) 79. Zeugenaussage von 1399., darüber, daß die von Hannover, Kirchrode, Dörproben, Sogfingeroden, Dören, Wälfel, Lagen, Ketten, Gleibingen, Helfede und Helperbe in das gemeine Brod, daß das „hannoversche Brod“ oder das „Roderbrod“ geheißen ist, gehören.
- (p. 68) 80. Übereinkunft zwischen dem Rath und den Geschwornen, v. 1433., über die Baulast der Befren an der Leine, welche zu den Mühlen dienen.
- (p. 69 u. 70) 81. Verkaufsbrief des Otto und Achwin und Heinrich von Roden, von 1341., über die dem Rathe verkauften Hötzingen, Wiesen und Stätten.

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 202

- (p. 70) 82. Vergleich des Martin und Dietrich und Aſchwin von Alten, von 1354., daß die von Alten ferner keinen Dötmund in der Stadt erheben wollen.
- (p. 71) 83. Bemerkung, daß Arnold von Oseveffen und Süder Tese gleichfalls einen solchen Verzicht ihrer Geiß ausgeſtellt und daß Dietrich von Alten, Bruder Aſchwins, erklärt habe, kein Recht an jenem Döhten, der Dötmund heiße, habe.
- (p. 71) Verzeichniß des Zinses, der an die Stadt gegeben wird:
- (p. 71) 84. Auf Veranlassung der Bürgermeister Johann Wilhelm und Johann Rarhorn sind die die städtischen Abgaben und Zinse in dieses Buch niedergeschrieben. 65 Verpflichtete.
- (p. 74) 85. Verzeichniß des Zinses, den die Stadt ausgibt. 14 Berechtigte.
- (p. 74 seq.) 86. Ein Register von den Stadtbriefen (Privilegien u. s. w.) 42 Stück.
- (p. 77) 87. Notiz wegen des Wächtergangs vom Leinthore bis zur Riehmühle.
- (p. 84) 88. Protocoll von 1367., darüber, daß Herzog Magnus gelobte, die Stadt bei ihren Rechten und Gewohnheiten lassen zu wollen, wogegen der Rath ihm als ihrem Herrn hulbigte.
89. Eidesformel, wornach die Bürger auf dem Markte hulbigten.
90. Ausſchrift (Extract) des Briefs, den der Rath zu Bremen an den Rath zu Hannover darüber gesandt hat, daß der Erzbischof das Grundrurrecht auf der Straße nach Langwedel abgeſchafft habe.
- 90b. Wie A^o 85.
91. Schreiben des Raths zu Braunschweig, welcher ein Schreiben des Raths zu Bremen mittheilt, wornach Beſtörer den Bürgern von Braunschweig, Goslar, Han-

204 VI. über das hannoversche Stadtrecht.

nover, Sameln und den übrigen sächsischen Städten das Recht ertheilt, ihre Erzeugnisse in Bremen auf gleiche Weise verkaufen dürfen wie bremer Bürger.

91b. Wie *N* 36.

92. Versicherung des Junker Ludwig Herzogs zu Braunschweig für die Herrschaft Lüneburg und die dazu gehörenden Lande, sie bei ihren Rechten, Gerichten und Gewohnheiten zu lassen, de Ao. 1355.

93. Urkunde des Johanns, Ludolfs und Ludewigs Grafen von Wunstorf u. Roben, von 1349., wodurch sie das Eigenthum zweier Mansen, im Dorfe Lünebe belegen, dem Rathe zu *H.* überlassen, um damit die Capelle vor dem Agibienthore zu fundiren und zu dotiren, welche Johann von Ebingerode zu errichten beabsichtigt.

94. Schreiben des Grafen Gerhards von Hoya, von 1338., mit der Bitte, der Rath möge vom Rathhause herab verkünden, daß wer in die Grafschaft Lüne, um Pferde, Kühe, Schafe oder Schweine zu kaufen, sicher kommen und gehen solle.

95. Testament des Claus von Partheym, des Rathes Kumpen, von 1340., wodurch er Testamentarien ernennt, um seine Verlassenschaft Allmeyen, armen Leuten und Kirchen zuzuwenden.

(p. 84) 96. Erklärung des Herzogs Magnus, Herzogs Magnus Sohns, daß, wenn sein Vetter Herzog Wilhelm oder das Land von des Kaisers, des Reichs oder von Erbschafts wegen angesprochen würde, er diesen Anspruch in Freundschaft oder mit Recht erledigen wolle; de Ao. 1367.

97. Versicherung des Herzogs Magnus, Sohns des Herzogs Magnus, von 1367., wie ad 92.

(p. 87) 98. Statut v. 1431., daß die Eigenthümer von wüsten Baustellen in der Stadt aufgefodert werden sollen, sie zu bebauen; unterbleibt es, so sollen diejenigen, die sich von wegen des Rathes Briefen zu der Stelle ziehen

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 205

(Ansprüche aus öffentlichen Documenten an sie machen) vorbeschrieben werden, um eine gleiche Auffoderung zu vernehmen, worüber sie sich binnen 14 Nächten zu entscheiden haben; wollen oder können sie nicht bauen, so sollen Jene entweder ihr Eigenthum oder Diese ihre Briefe verlassen, und der Rath bauet der Stadt zu gute.

(p. 87) 99. Statut von 1472. über den Tropfenfall.

(p. 88) 100. Statut von (14)23., über die Anlegung der Privete.

(p. 88) 101. Notiz über die „Glevynge“ der Städte.

Zur Erklärung ist beigefügt: Ein Glevynge macht 3 Pferde, das ist ein Herr, ein Knecht und ein Junge.

(p. 83) 102. Notiz über den Werth der Münzen.

(p. 89) 103. Zinse des Rath's.

(p. 91) 104. Schreiben des Herzogs Erich, an den Rath, die Silben und Gemeinen, an ihm zu halten auch fernerhin, wie bisher und wie es von aller Welt gelobt werde und wie es ihnen und ihren Kindern ein ewig Lob sein und wie er es ihnen und ihren Kindern nie vergessen werde; de 1519.

(Dieses eigenhändige Sendschreiben wird, zufolge einer Note, als ein Kleinod bei den andern Privilegien aufbewahrt.)

(p. 92) 105. Stiftung von 1562. dreier Stipendien aus den Testamenten Heintichs Nachtraven, Hermanns Quevten und Volkmar's von Anderten.

(p. 92) 106. Statut von 1660., daß hinfüro keine dingpflichtige Boden eingezogen werden sollen.

(p. 92) 107. Renovation von 1662. der Foundation des Heisfeder Lehns.

Zweites Buch.

Statuten unserer Stadt.

- (p. 95) 1. Statut von 1433., über den Abschoss, über die Erbschaft, welche an Geistliche fällt, und über Erhaltung der Dingpflicht der, einem Geistlichen zufallenden Häuser und Höfe.
- (p. 96) 2. Statut von 1387., über die Zahlung der bei dem Rathe und der Stadt erkauften Leibgebänge.
- (p. 96) 3. Statut (vor 1412 errichtet, s. Statut N^o 7 unten) über die Beschränkung des Gebrauchs des großen Stadtinsiegels.
- (p. 96) 4. Statut über den Eid der Rathmänner.
- (p. 96) 5. Rechtsbelehrung über die Erkennung von Brochen (Brächen, Strafen für Brechen — Übertretung — des Stadtrechts.)
- (p. 96) 6. Statut von 1406. über die von den Rathmännern mit einzuziehenden Brochen und Bote.
- (p. 97 bis 99) 7. Statut von 1412. über die von dem neuen Rathe jedes Jahr, sobald er sitzen gegangen ist, anzunehmenden Artikel.

Sie enthalten Folgendes:

Die unter den Cämmereern stehenden Barmetster dürfen ohne ihrer Vorgesetzten Genehmigung keine neue Bauten noch alte Werke machen lassen.

Die Cämmereer sollen denen, die Ämter von der Stadt wegen haben, kein Geld leihen noch thun.

Wer ein Amt hat oder wem vom Rathe Verwaltungen übertragen sind, soll dem Rathe keine Erhebungen der „wynnhigen“ (Miethe, Zinse) überantworten, sondern sie selbst einnehmen.

Die Weinherrn sollen mit dem Weinschreiber dahin sehen

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 207

daß der Mißbrauch mit dem Brodte und Lichte im Weinkeller abgestellt werde.

Der Weinschreiber soll wegen der Brodtlieferung einen Contract mit einem bestimmten Bäcker eingehen.

8. Statut, daß das einbeckische Bier der Accise — „Zölse“ — zu unterwerfen sei.
9. Statut, daß Bürgermeister, Rathmänner oder sonst wer von der Stadt wegen auf Reisen geht, an Dienern und Mitreitern so wenig als möglich mit sich nehmen soll. Wer wegen eigener Geschäfte mit reise, hat seine Bezahlung selbst zu stehen.
10. Statut, daß dasjenige Mitglied des Raths, welches der Entscheidung einer Sache hinderlich ist, aus der Versammlung gewiesen werden soll.
11. Statut, daß den Außenleuten so wenige Gabe und Dienste als möglich geleistet werden sollen.
12. Statut, daß kein Rathmann noch Geschworne Knechten vertheidigen soll in Sachen, welche gegen den Rath und die Stadt sind.
13. Statut, daß der Rath und Geschworne nicht mehr reisende Knechte, als zwei gewappnete und 3 Schützen, die man kleidet, in ihren Diensten haben.
14. Statut, daß im Weinkeller nur Kellerbier getrunken werden soll.
- (p. 99) 15. Statut von 1322. wegen derjenigen, die sich der Übernahme der Würde eines Rathmanns (consul), eines Bürgermeisters (magister civium), eines Schildenritters (magister consortii) weigern.
- (p. 99) 16. Statut von 1347., daß Niemand in den Rath gewählt werden solle, er sei denn von seinen 4 Aemern echt und recht geboren.
- (p. 99) 17. Statut von 1355., daß nicht mehr als 2 Patrieier (aus den „Geschlechtern“) eines Namens in den Rath gewählt werden sollen.

208 VI. über das hannöversche Stadtrecht.

- (p. 99) 18. Statut, daß die zu Hannover Wohnenden, außer der Ritterschaft, „Burkore“ in allen Dingen halten sollen.
- (p. 99) 19. Statut wegen Verbalinjurien.
- (p. 99) 20. Statut wegen Realinjurien.
- (p. 100) 21. Statut wegen Verwundungen mit scharfen Waffen.
- (p. 100) 22. Statut wegen Todtschlags.
- (p. 100) 23. Statut wegen Angriffs mit scharfen Waffen, Speißen oder Keulen.
- (p. 100) 24. Statut, daß der Rath Richter sei dem Kläger.
- (p. 101) 25. Statut wegen Auflaufs (Hoplinghe).
26. Statut wegen Rencontre bei Abendzeit, beim Tanze oder beim Zuhausegehen aus Gesellschaften.
27. Statut über die Verwundungen, welche die Strafe des Kerkerstens verdient haben.
28. Statut über die von Fremden an Bürgern verübten Verwundungen.
- (p. 101 u. 102) 29. Statut von 1349. über das Verfahren bei aufstehendem Streite in der Stadt, innerhalb der Schlagbäume und der Stadtzingeln.
30. Statut über die Ablösung der Verbannungszeit mit Gelde.
- (p. 103) 31. Statut, wegen der Bürger, welche aus der Stadt ziehen und das Stadtrecht verschmähen.
32. Statut gegen die, welche der Stadt Pflicht nicht thun.
33. Statut über das Erbrecht der Ehefrauen der Bürger.
- (p. 103 u. 104) 34. Statut über die Ausstattung der Töchter aus dem Erbgute.
35. Statut über die Verpflichtung der Erben und Hausfrauen wegen der vom Erlasser geleisteten Bürgschaften.
36. Statut über die von Bürgern ohne Erlaubniß der Hausfrau und Erben zu bestimmenden Legate.
37. Weiberordnung.
38. Desgleichen.

39. Desgleichen.
40. Statut darüber, was den Frauenzimmern bei Auspflanzungen zu belassen ist.
- (p. 105) 41. Statut über das Verbot, den Geistlichen oder „begehrenen Menschen“ ein Haus oder Erbe in der Stadt zu verkaufen oder zu geben.
42. Statut darüber, daß man beim Erscheinen vor dem Rathe kein Schwert trage.
43. Statut darüber, daß man nur selbst vierte vor dem Rathe erscheine.
44. Statut wegen derer, welche, vorgeladen, nicht vor dem Rathe erscheinen.
45. Statut über den Beweis der geschehenen Auslösung der Pfänder, welche gleichwohl als solche im Stadtbuche angeschrieben stehen.
46. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, das Pfandrecht an Bürgergütern betreffend.
47. Statut, wie man eines Nüchtigen Gut theilt.
48. Statut, daß kein Rathmann Bürge werden soll für Jemand, der straffällig nach Stadtrecht ist.
- (p. 105 u. 106) 49. Statut, das Verbot des Dobbels auf der Laube und im Hause enthaltend.
50. Statut, wodurch das „Bozen“ verboten wird.
51. Statut, daß nur die Braut, aber sonst keine Frauen durch Kämmerer zur Kirche geleitet werden soll.
52. Statut über den Verkauf des Weins, de Ao. 1421.
53. Statut von 1354., daß dem Rathe und der Stadt kein Schaden daraus erwachsen soll, wenn in des Rathes Keller Wein niedergelegt wird.
- (p. 107) 54. Eidesformel für den Weinschreiber.
- (p. 108) 55. Neuere Eidesformel für denselben.
56. Eidesformel für den Bierzapfer (des einbeckischen Biers).
- (p. 107) 57. Neuere Formel von 1414.
58. Neuere Formel von 1425.

210 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

59. Eidesformel der Träger (des einbeckischen Biers).
(p. 106) 60. Statut, daß das hildesheimische Bier nicht mit dem einbeckischen vorsätzlich vertauscht werden solle.
(p. 106 u. 107) 61. Statut über das Verfahren, wenn ein Bürger sich für Aussenleute verpflichtet. (Jahr und Tag.)
62. Statut von 1343., daß ein jeder Bürger das Vorkaufsrecht hat (sitz spreken mach in enen Top) beim Handel mit seinen Handwerksgenossen. Aber der Kornkauf ist allen Bürgern gemein.
- (p. 110) 63. Statut über den Zeugenbeweis bei einer Klage zwischen einem Bürger und einem Fremden (Gast).
64. Statut gegen Selbsthilfe (Sulzgerichte).
(p. 111) 65. Urtheil, 1354., auf dem Runteshorne gefällt, über den Gerichtsstand der Leibeigenen und die Frist der Klage gegen sie (Jahr und Tag).
66. Statut, wenn ein Gast einen Bürger um Schuld in Anspruch nimmt. (14 Nacht.)
67. Rechtsbelehrung des Dieterich von Alten, daß, wenn ein Lehnten innerhalb sächsischer Frist ohne rechte Ansprache bebesen ist, der nicht geltend gemachte Anspruch verjährt ist.
- (p. 112) 68. Gesuch des Rathes von Hannover an Johann von Salbern, über den Bruch des mit den Gebrüthern von Lobide errichteten Friedens ein Urtheil zu fällen.
69. Urtheil des Johann von Salbern.
70. Brief Engelberts von Lente an Johann von Salbern, daß er von dem Friedensbruche nichts wisse.
- (p. 113) 71. Entscheidung des Johann von Salbern über den vorstehenden Brief.
72. Statut darüber, wann der verklagte Bürger oder der Rath die Unkosten für geladene Zeugen bezahlen müsse.
73. Statut, daß der Silbekauf mit baarem Gelde geschehen solle und nicht mit Waaren.
74. Statut, daß der Käufer die Kosten des Kaufbriefs zahlen müsse.

75. Statut, daß beim Silbelauf der Käufer nicht sein Geld zurückverlangen dürfe, wohl aber der Verkäufer für dieselbe Summe wieder einlösen könne.
76. Statut, daß des Rathes Briefe andern Briefen beim Kaufe vorgehen.
77. Statut, daß man den von der Stadt verbrieften Zins an Häusern binnen Jahr und Tag einfordern solle.
78. Von der Laube (lobio) verkündigtes Statut, von 1352., daß man nur mit Zuziehung zweier Rathsmänner eine vor dem Rathe verbriefte Hypothek löschen könne; es sei denn, daß dieselbe im Stadtbuche gelöscht sei.
- (p. 115) 79. Statut über die Bestrafung derer, die des Rathes Briefen nicht nachkämen.
80. Statut über die erste Hypothek an Häusern.
81. Erklärung des vorstehenden Statutes von 1440.
82. Zusatz dazu von 1445.
83. Statut, daß Niemand sein Haus theurer verkaufen solle, als es zur Verkaufszeit werth sei.
- (p. 116) 84. Statut über das Dobbeln.
85. Statut, daß der Rath allein über Streitigkeiten unter den Rathsmännern zu entscheiden befugt sei.
86. Statut von 1354., daß der Rath binnen vier Wochen die Urtheile fällen solle. Können der Rath in dieser Zeit nicht über den Spruch einig werden, so habe der Rath zu Minden das Urtheil zu fällen,
- (p. 117) 87. Statut von 1355., daß jeder Rathmann zum Rathe erscheinen solle ehe zum drittenmale zur Versammlung geläutet sei, und ohne Urlaub weder die Sitzung verlassen noch verreisen dürfe.
88. Statut von 1355., daß jeder Rathmann bei Antritt seines Amtes versprechen solle, Niemand um Gabe zu vertheidigen, oder einen Bürger gegen den andern.
89. Statut, daß binnen vier Wochen der Rath die Urtheile fällen solle. Wer im Rathe die Entscheidung zu ver-

212 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

zögern suche, solle daraus gewiesen werden, selbst wenn es der Rathmeister sei.

90. Statut, daß jeder mit oder ohne des Rathes Urlaub abwesende Bürger die „Burkore“ halten müsse.
91. Statut von 1348., daß die Wahl zum Rünzherrn nicht ausgeschlagen werden dürfe, bei Strafe von 10 marc.
92. Statut von 1427., daß der neue Rath beim Antritt des Amtes geloben solle, daß er der Stadt die derselben etwa schulbigen Gelber richtig bezahlen wolle. Dies Statut ist 1429 wieder aufgehoben.
- (p. 118) 93. Statut von 1358., daß man auf den Schöf borgen dürfe, sowie über das Ablegen der Rechnungen von den städtischen Ämtern.
94. Statut von 1438., über die Rechnungsablage der Kämmerer.
- (p. 119) 95. Vertrag von 1357. zwischen dem Rathe und den Beguinen, daß sie im verfloffenen Jahre und diesem frei von Schoß sein, ferner aber denselben bezahlen sollen. Auch solle zwischen ihrem Baumgarten und der Stadtmauer eine Befriedigung gemacht werden.
96. Statut von 1362., daß kein Fuder Holz aus der Stadt Landwehren geholt werden solle, außer mit Bewilligung des Rathes, für die Stadt, die drei städtischen Pfarren, für den heiligen Geist oder zum Mühlenbau.
97. Statut von 1396., daß der sitzende Rath ohne Zustimmung des alten Rathes Holz anweisen könne.
- (p. 120) 98. Statut von 1366., daß nur so viel Arme im heiligen Geiste aufgenommen werden sollen, als der besiegelte Brief des Rathes bestimmt.
99. Statut, daß Jeder, der im heiligen Geiste eine Präbende hat, dort wohnen und essen solle.
100. Zusatz von 1432., daß jeder im heiligen Geiste Aufzunehmende beschwören solle, seinen Nachlaß unverkürzt demselben zu hinterlassen.

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 213

101. Zusatz von 1444., daß der Rath, die Geschwornen und ihre Frauen davon ausgenommen sind. Wegen der reisenden und Fußknechte der Stadt stehe es bei des Rathes Gnade; wer aber eine Präbende habe, solle dort wohnen und essen.
102. Statut von 1402., daß künftig nicht mehr als 24 Präbenden im heiligen Geiste und 18 zu St. Nicolai verliehen werden sollen.
103. Statut von 1323., daß jeder „Burmester,“ wenn er verarmt sei, Anspruch habe auf eine Präbende im heil. Geiste, gleich den Vormündern desselben; ihre Frauen aber auf eine einfache nach des Mannes Tode zu erhaltende Präbende.
104. Bestimmung, daß um Martini jeder Rathmann, Bürgermeister und Stadtschreiber ein halbes Stübchen Wein und eine halbe Unze , so wie den Dienern des Rathes ein Bierthel Wein gereicht werden solle.
105. Bestimmung, daß die Wittve eines Rathmannes im Sterbejahre gleichfalls den Wein erhalten solle, nicht aber die andern Erben.
106. Statut von 1368., daß jeder Bürger sein Vieh nicht der Stadttheerde treiben lassen solle.
- (p. 121) 107. Statut von 1372., daß wenn ein oder mehrere Rathmänner in der Stadt Angelegenheit abgeschickt werden sollen, der alte Rath mit die Hälfte der Abzusendenden aus dem neuen Rathe, und der neue Rath aus dem alten wählen solle. Bei einem Gesandten wähle der neue Rath; bei dreien der alte Rath zwei. Bei Strafe dürfe das übertragene Geschäft nicht ohne dringende Gründe abgelehnt werden.
108. Statut von 1436., wonach das vorstehende Statut dahin abgeändert wird, daß Rath und Geschworne gegenseitig aus ihrer Mitte Abgesandte wählen.
- (p. 122) 109. Kleider-Ordnung von 1381.

214 VI. Über das hanndoversche Stadtrecht.

110. Zusatz dazu von 1384.

111. Statut über Verbalinjurien.

112. Statut, daß derjenige, der die Bürgerschaft ohne Erlaubniß des Rathes aufgebe, nicht wieder Bürger werden solle, wenn er nicht zuvor für die Zeit den Schöf entrichtet habe, während welcher er aus der Bürgerschaft ausgetreten gewesen sei.

113. Statut, daß der Rath ohne Zustimmung der Geschworenen kein Geleit geben solle an den, der der Stadt Schöf und Pflicht schuldig ist.

(p. 123) 114. Statut über das Erbrecht der Mütter.

115. Protocol von 1368., über die Aussage der Obstaten, die Wasserbauten bei der Mückmühle, das kleine Eilekenzol, und Eilekenwehr betreffend; auch dürfe der Mückmüller dort Fischkörbe legen.

116. Statut von 1402., daß wer später als 14 Tage nach Ostern aus der Stadt zöge, vollen Schöf zu zahlen pflichtig sei, und deshalb seine Güter in Beschlag genommen werden können.

(p. 124) 117. Statut von 1377., darüber, daß die Stadtbdiener keinen Theil an der Armenspende haben sollen, und künftig nicht mehr für einen Schilling, sondern für einen Pfennig Brot an jeden Armen gegeben werden solle.

118. Statut von 1552., daß der Rath solle zu der Spende am Johännistage ein halbes Fuder Roggen kaufen.

(p. 125) 119. Statut von 1407., Abt das Abjagges der Dingpflichtigen, die nach der Neustadt über dem Brülle ziehen wollen, so wie der Wittwen, die aus der Stadt ziehen wollen. Von der Laube verkündigt.

120. Von der Laube proclamirtes Verbot für Dietrich von Stenhus, die Wittve Johanns von Stenhus und deren Kinder und Gefinde, die Stadt zu betreten, so lange sie die Neustadt bewohnen, mit Ausnahme des Herrn von

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 215

St. Gallen. Den Bürgern wird Handel und Wandel mit demselben untersagt.

Wem dadurch Schaden erwächse, dem solle die Stadt zum Seinigen verhelfen.

121. Protocol von 1411., darüber, daß der Sohn des in der Stadt Dienste gestorbenen Henning Goke vom Rathe 17½ Pfund hannoversche Pfennige gefordert habe, die der Rath seinem Vater schuldig geliehen, worauf der Rath die Duitung der Wittwe des Henning Goke producirt habe.

(p. 126) 122. Statut von 1411., daß jeder Rathmann und Geschworne verpflichtet sei, dem Rathe anzuzeigen, wenn er auf irgend eine Weise von einem bevorstehenden Aufstande Nachricht erhalte; und zu dessen Unterdrückung mit zu wirken. Verzeichniß der in der Sitzung gegenwärtigen Rathmänner und Geschwornen.

(p. 127) 123. Eid des Sammenstede des Ältesten über vortretendes Statut.

124. Eidesformel für den neuen Rath.

125. Statut von 1420., daß, wer die Bürgerschaft aufgäbe ohne bringende Gründe, die Bürgerschaft wieder gewinnen und von neuem den Bürgereid leisten müsse.

127. Statut von 1448., daß der Rath in Zukunft aus 12 Mitgliedern bestehen solle, nämlich 4 von den Kaufleuten, 4 aus der Gemeinheit und 4 aus den vier großen Ämtern. (Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede.)

128. Statut, daß wieder, wie früher, Geschworne neben dem Rathe bestehen sollen, und zwar 4 Kaufleute, 12 aus der Gemeinheit und 16 aus den Ämtern. Stirbe ein Geschworne, so solle der sitzende Rath einen andern an dessen Stelle wählen.

129. Statut, daß weder Vater und Sohn, noch Weiber oder

216 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

- rechte Bettern zugleich im Rathe oder unter den Geschwornen sein sollen.
130. Statut, daß Niemand Mitglied des Rathes werden könne, der offenbares Unrecht gethan habe. Übrigens solle es beim Alten bleiben.
131. Statut, daß nur der Rath die Befugniß habe, die Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zu entscheiden.
132. Statut von 1502., daß jeder Großkämmerer beschworen solle, jährlich 4 Centner Salpeter für die Stadt zu kaufen.
- (p. 128) 133. Statut von 1412., über Verbalinjurien.
134. Statut von 1459., wornach die Schmiede nur an den Stellen wohnen sollen, wo sie bis dahin gewohnt haben, mit Ausnahme der Schmiedestraße von Strofkorns Hause an bis zum Steinhause am Steinhore, wenn die Nachbarn auf beiden Seiten es erlauben. Ferner sollen keine Koffställe auf der Straße geduldet werden.
135. Statut von 1480., daß kein Bürger wieder in Hannover aufgenommen werden solle, der mit dem Urtheile des fürstlichen und des Stadt-Gerichts nicht zufrieden, die Stadt beschwerte. Wollte ein verklagter Bürger sich dem Gerichte zu Recht stellen; so solle sich die Stadt seiner annehmen.

Drittes Buch.

Vom mindenschen Stadtrecht.

- (p. 131) Notiz, daß Herzog Johann der Stadt das mindensche Recht ertheilt habe, als er deren Hülfe angesprochen habe.
1. Von Lothschlägen.
 2. Von Verwundungen.
 3. Von Realinjurien.

4. Von Schlägereien im Wirthshaus.
5. Das Eigenthum der Wittve und der Kinder eines gehängten Diebes darf nicht angegriffen werden.
6. Wer Jahr und Tag unbehindert in der Stadt wohnt, ist freier Mann.
- (p. 132) 7. Kein Bürger giebt Wehdemunt.
8. Jeder Bürger bezahlt für die Arrestation seines Schuldners dem Gerichtsdiener 1 Pfennig.
Kein Voigt darf ohne Erlaubniß des Klägers den Arrestanten entlassen.
9. Citationsgebühren.
10. Vom Eid.
11. Der Kläger kann dem Beklagten den Eid ableisten lassen ungehindert vom Voigte.
12. Strafe dessen, der ohne Fürsprecher (prolocutor) vor Gericht seine Sache führt.
13. Von Selbsthülfe. (Eüßgerichte.)
14. Der wegen nicht entrichtetem Behalten Beklagte kann sich durch einen Reinigungseid der Anklage entledigen.
15. Die Stadt hat das Recht, ihre Burfore ohne Zustimmung des Voigtes zu verfassen.
16. Gebühren des Voigtes, wenn ein Bürger oder ein Fremder befohlen wird.
- (p. 133) 17. Rechtsbelehrung, 1) daß die von einem Bürger seinen Kindern bestellten eingeseffenen Vormünder und nicht der Bruder desselben, der nicht Bürger sei, die Vormundschaft führen.
2) Daß die vollbürtigen Brüder und Schwestern der Altern erben und nicht deren Halbgeschwister.
18. Rechtsbelehrung des Rathes zu Braunschweig, daß die von Jemand mit Vorwissen des Rathes bestellten Vormünder den Verwandten in der Vormundschaft vorgehen.

220 VI. über das hannoversche Stadtrecht

42. Rechtsbelehrung desselben, in wie fern die Bürgen für die Loslassung eines Gefangenen haften müssen.
- (p. 145) 44. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Bürger ohne rechte Kinder und Frau frei tekiren könne, es sei denn, daß die Erben verbriefte Ansprüche hätten.
- (p. 144) 45. Rechtsbelehrung desselben, daß in der Stadt Minden Haus und Hof Erbgut sei („Erfhaftig gub“.)
- (p. 145) 46. Rechtsbelehrung desselben über Bestrafung bei Verwundungen, um daretwillen der Thätes nicht in das Gefängniß gesetzt zu werden braucht.
47. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung der Weiber, die wegen Verbalinjurien vorgeladen, nicht erscheinen.
48. Rechtsbelehrung desselben, daß der ebenbürtige Großsohn dem Großvater im Lehne folge.
49. Rechtsbelehrung darüber, daß ein Beklagter über mehre Klappuncte nur einen Reinigungsseid zu leisten brauche.
- (p. 145) 50. Bitte des Rathes zu Hannover um Rechtsbelehrung über einen Vorfall, wo der Woißt zu Lüneburg eine zu kurze Elle bei einem hannoverschen Bürger auf dem Markte gefunden hatte.
51. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden darüber.
- (p. 147) 52. Brief des Stadtvoigts zu Lüneburg Kersten, daß er den Tuchhändler Hermann Dankner aus Hannover nicht wegen Betruges mit falscher Elle, sondern wegen Widersetzlichkeit bekrast habe.
- (p. 148) 53. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, wann Erb von bloßer Hand erworben sei.
54. Rechtsbelehrung, daß nach des Vaters Tode der Sohn in dem Äter von vollen 14 Jahren für sich und seine jüngere Schwester selbst einen Vormund wählen kann.
55. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, von 1457., daß dem Rathe die Untersuchung gegen einen ihm meineidig gewordenen Bürger zusehe.

VI. über das hannoversche Stadtrecht. 221

56. Rechtsbelehrung desselben über die Verpflichtung der in der Stadt wohnenden Juden, zu den Lasten beizutragen.
57. Bitte des Rathes zu Hannover um Rechtsbelehrung darüber, in wie fern eine Entschädigung Statt finde, da ein der Stadt gehöriges Pferd ein Kind verwundet habe.
58. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden darüber.
(p. 149) 59. Rechtsbelehrung desselben über die Vormundschaft der Wahnsinnigen. (Kranksinningen.)
60. Rechtsbelehrung über die Beweisführung, daß Jemand frei geboren sei.
61. Rechtsbelehrung darüber, daß keine Brüche zu fordern wären, wenn das Gericht bei Verbalinjuriën die Parteien in Güte versöhnte.
62. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, wann eine Frau, die von ihrem Ehemanne bösslich verlassen sei, zu einer andern Ehe schreiten dürfe.
(p. 150) 63. Rechtsbelehrung von 1460. über eine Klage der Gropengießers, Schmiede und Messerschmiede (Messwerte) wegen Puscherei.
64. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden über das Erbrecht der Halbbrüder der Mutter.
65. Nachträgliche Belehrung über vorstehenden Gegenstand.
66. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, daß die Zeugen-Aussagen innerhalb der achten Tagen, d. i. dreimal 14 Tage, geschehen sollen, und daß man sich auf das Zeugniß des Segners berufen könne.
67. Rechtsbelehrung desselben über Bürgschaften.
68. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Bürger über den zehnten Pfennig im Testamente frei disponiren könne.
(p. 151) 69. Rechtsbelehrung desselben, daß nach mindenschem Gewohnheitsrechte die nächsten Verwandten - die Lehne eines unehlich Gebornen erben, obgleich nach dem Land-

222 VI. über das hannoversche Stadtrecht.

- rechte sein außer der Ehe Gebornen den in der Ehe Gebornen gleiche.
- (p. 150.) 70. Rechtsbelehrung desselben von 1457., darsüber, ob das noch nicht bezahlte Abfindungsgeld eines Bruders von der Leibzucht seiner Schwägerin zu bezahlen sei.
- (p. 151.) 71. Rechtsbelehrung über den Beweis, ob eine Verschreibung des Ehemannes löst sei, wo dessen Wittwe sie ableugnet.
72. Rechtsbelehrung Gerhards von Büden, daß Brand, Mausefraß (Musher), Hagel oder Kriegschaden dem Pächter eines Lehnten nicht von der Zahlung der Pacht befreien, sobald er denselben eingebracht habe („vobred hefft up seine were“).
73. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1392., daß seit undenklichen Zeiten 40 Bürger dem Rathe zur Seite gestanden, und an der Wahl des Rathes Theil genommen hätten.
74. Rechtsbelehrung desselben, daß der, welcher sich frei gekauft habe, gleiche Rechte mit dem Freigebornen habe, und Zeuge sein könne.
75. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung wegen unrichtiger Maße.
76. Rechtsbelehrung desselben über den Beweis der Verjährung (21 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage).
77. Rechtsbelehrung desselben über eingeklagte Schulden und über Verjährung.
- (p. 152.) 78. Rechtsbelehrung desselben über die Gültigkeit des Ausspruches der Schiedsrichter.
79. Rechtsbelehrung desselben über das Erbschaftsrecht der Wittwen. In causa der Plumbome.
80. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung derer, die wissentlich der Stadt meineidig würden. In causa Luchte.

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 223

81. Rechtsbelehrung desselben in causa Holmoldi Türken.
82. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, in wiefern die Kinder facta patris prästiren müssen.
83. Rechtsbelehrung desselben über die Zeit, in welcher Zeugen ausfragen zu beschaffen sind, sowie über das Erbrecht des eignen Mannes an den Nachlaß des Freien.
84. Rechtsbelehrung desselben über das Recht des Rathes, über den Streit zweier Bürger um ein geistliches Lehen ein Urtheil zu fällen.
85. Rechtsbelehrung desselben, von 1464, daß der Rath zu Dortmund über Testamente nicht zu entscheiden pflege.
86. Rechtsbelehrung desselben über die Strafe dessen, der der Rath der Saumseligkeit beschuldige.
- (p. 153.) 87. Rechtsbelehrung desselben über die Gültigkeit einer Session, wenn der Gebirnde 16 Jahr alt ist.
88. Rechtsbelehrung desselben, 1) über vorstehenden Gegenstand, 2) über Verjährung, 3) über den Beweis des Alters.
89. Rechtsbelehrung, daß man nur einmal seine Freiheit zu beweisen brauche.
90. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung von Verbalinjurien, und die Gebühren des Voigtes.
91. Rechtsbelehrung desselben über den Beweis bezahlter Brieffschulden, von 1442.
- (p. 154.) 92. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, von 1465., daß der Kläger keine Verpflichtung habe, den Beklagten Abschrift der schriftlichen Beweismittel zu geben.
93. Rechtsbelehrung desselben, 1) daß der Sohn als Erbe des Vaters dessen Schulden bezahlen müsse; sowie auch den Antheil seines Bruders davon, wenn er denselben später beerbt; 2) daß wer jemand beim Rathe verklagte, zu Frieden sein müsse mit dem nach dem Stadtrecht gefällten Urtheile.
94. Rechtsbelehrung desselben in causa Ratherts von Ebine

222 VI. Über das hamboversche Stadtrecht.

- gerode contra Albert von Olevissen wegen Schuldforderung von dessen verstorbenen Lehnsvettern herrührend.
95. Rechtsbelehrung desselben 1) über Verbalinjurien von Fremden; 2) daß wer Recht vor dem Rathe suche, mit dessen Ausdruck zufrieden sein müsse.
96. Rechtsbelehrung desselben über den Beweis einer freien Geburt durch die 6 nächsten Verwandten oder in deren Ermangelung durch eben so viele Zeugen.
- (p. 155.) 97. Rechtsbelehrung dessen, daß wenn ein Beklagter seine freie Geburt bewiesen habe, er von dem Kläger deshalb Genugthuung fordern könne.
- (p. 154.) 98. Rechtsbelehrung desselben, daß eine Ehefestung nur mit Genehmigung der darin begriffenen Kinder abändert werden könne.
- (p. 155.) 99. Rechtsbelehrung desselben über die Beweisführung in causa Jordan contra Diderik, von 1456.
100. Rechtsbelehrung desselben in causa Syneken, der mehr Geld von dem Kammerer erhalten haben sollte, als ihm gebühre.
101. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Urtheil, wenn es einmal von den Parteien genehmigt sei, nicht wieder verworfen werden könne.
102. Rechtsbelehrung desselben über Leibzucht aus Lehngütern.
103. Rechtsbelehrung desselben, daß das Zeugniß des Rathes gültiger sei, als der Gegenbeweis mehrerer Bürger in Sachen des Rathes gegen dieselben.
- (p. 155.) 104. Rechtsbelehrung über Rothwehr und Hausrecht.
105. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden über ein Vergehen des ältesten Rathmanns, von 1454.
- (p. 156.) 106. Rechtsbelehrung desselben, daß ein Bürger, der um eine Schuld von einem Auswärtigen (Uthman) angesprochen wäre und sich diesem zu Rechte erboten hätte, nicht verpflichtet sei, seinen Mitbürgern den Schaden zu ersetzen, den ihnen jener Auswärtige zugefügt hätte, da

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 225

er den Bürger trotz seines Erbietens, ihm vor Gericht Rede und Antwort zu stehen, befehlete.

107. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1436., daß wenn der Rath von einem Edelmann (Submann) verklagt würde, der Unterthan des Landesherrn sei, dem Landesherrn die Entscheidung zustehet; daß hingegen die Klage gegen einzelne Mitglieder des Rathes oder einzelne Bürger vor dem Rathe anzubringen sei.

(p. 157.) 108. Rechtsbelehrung desselben in caussa Gerke Rust contra Heinrich Mackensen über den Beweis eines Hauskaufs.

(p. 156.) 109. Rechtsbelehrung desselben von 1455., über das Erbrecht der Schwestern. Die überlebende Schwester ist näher als Schwesterkinder.

(p. 157.) 110. Rechtsbelehrung desselben, daß der Mutter Schwester erbe und nicht die Kinder der Mutter Bruder.

111. Rechtsbelehrung desselben in caussa Frederik contra Wolkmer, daß Frederik den Beweis führen müsse, von Wolkmer den Zins nicht erhalten zu haben.

(p. 158.) 112. Rechtsbelehrung desselben von 1442., daß der Rath nicht pflichtig sei, den Bürgern den ihnen durch die Feinde zugefügten Schaden zu ersetzen, wenn er die ihm angesagte Fehde habe von Hause zu Hause ansagen lassen.

113. Rechtsbelehrung desselben von 1443., über Strafbarkeit von Gewaltthätigkeiten und Ungültigkeit erzwungener Versprechen.

114. Rechtsbelehrung desselben von 1444., daß den Stadtknechten gebühre, was sie mit Vorwissen des Rathes besäßen.

115. Rechtsbelehrung desselben von 1448., daß die mit dem Rathe wegen des Schoffes geschlossenen Verträge auf Erbsöhnen producirt werden müssen.

115. Eidesformel für die Juden in Hildesheim.

Waterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

226 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

117. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1449.
1) über die Bestrafung dessen, der ein Urtheil des Rathes als ungerecht verwürfe und einen Auffstand deshalb erregte;
2) daß wenn vertragsmäßig der Rath und ein Amt die Urtheile gemeinschaftlich erhalten, jedem die Hälfte gebühre.
118. Rechtsbelehrung desselben über die Bestrafung dessen, der die in den Morgensprachen gethane Aussage abläugnet.
119. Benachrichtigung desselben von 1452., daß in Minden die Kaufleute und Ämter die Morgensprache Vormittags halten.
- (p. 159.) 120. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1508., über den Beweis der Vaterschaft von unehelichen Kindern.
121. Rechtsbelehrung desselben von 1510., über den Beweis der ehelichen Geburt.
- (p. 160.) 122. Rechtsbelehrung desselben von 1517., daß der Beklagte den Beweis führen müsse, wenn der Kläger ihn nicht daran hindern könne.
123. Erläuterung der vorstehenden Belehrung.
124. Rechtsbelehrung desselben in Sachen Luttermanns, daß die außergerichtliche Schenkung ungültig sei. S. Buch IV. 47.
- (p. 161.) 125. Rechtsbelehrung desselben, daß die von der Gegenpartei nicht angefochtenen Zeugenaussagen gültig sind, von 1533.
126. Benachrichtigung des Rathes zu Hameln über die dortigen Preise des Fleisches im J. 1533.
- (p. 162.) 127. Desgl. vom Rathe zu Göttingen, von 1538.
- (p. 164.) 128. Desgl. von demselben, von 1554.
- (p. 164.) 129. Desgl. vom Rathe zu Hameln, von 1554.
130. Anfang eines Schreibens über eine Streitigkeit mit den Knochenhauern.
- (p. 192.) 131. Notiz von 1549, über die 1542 auf dem Reichstage zu Speier bewilligte Defensionssteuer, Römerzug

und Kärkensteuer. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Städte des Landes zahlen 269 Solde à 4 fl., wovon Herzog Erich den dritten Theil trägt.

Viertes Buch.

Von den Ämtern, vom Zolle und von vertriebenen Leuten.

1. Statut von 1392., daß die Müller richtige Mägen nehmen, die Wehre im Stande erhalten, und gehörigen „Grynd“ in der Mühle haben sollen.
2. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden, wie III. 122.
3. Rangordnung der Ämter bei der Proceßion am Frohnleichnamsfeste.
- (p. 196.) 4. Benachrichtigung des Rathes zu Hameln an das Bäckeramts zu Hannover über die Steinboden, Umlagen zc. in den Mühlen und über den mit den benachbarten Städten geschlossenen Vergleich wegen der Müllerknechte.
5. Schreiben des Bäckeramtes zu Minden über die Einrichtung der Mühlen.
- (p. 197.) 6. Schreiben der Bäcker zu Hilbesheim über die Veruntreuungen der Müllerknechte und die Einrichtung der Mühlen, über den Eid der zum Fahren des Mehles bestellten Leute und Mühlenknappen.
- (p. 198.) 7. Schreiben des Bäckeramtes zu Braunschweig, daß kein Bäcker- noch Müller-Gesell dort angenommen werden solle, der in Hannover Betrügerei verübt habe, mit Bitte um eine gegenseitige Übereinkunft deshalb, wie sie solche mit den Bäckern zu Hilbesheim, Goslar und Helmstedt geschlossen hätten, und daß sie ihren Knechten Bier in die Mühle schickten. Ferner über die Einrichtung der Mühlen, über das Verbot, Korn, Mehl oder Kleie

228 VI. Über das hanndoversche Stadtrecht.

in den Mühlen zu kaufen, über die Bestrafung der Gesellen, welche betrügen und das gute Einverständniß mit den Mählern.

8. Eidesformel der Garböche (Garbrater), und Vorschrift für dieselben.
9. Statut von 1371., über die Anstellung von 3 Garböchen durch den Rath und eben so vieler durch die Knochenhauer aus der Mitte ihres Amtes.
10. Statut von 1436., über den Preis der Schweine, die von den Garböchen gekauft würden; auch sollten Letztere kleine Spießbraten für einen Schwaren machen.
- (p. 199.) 11. Statut von 1456., daß die Garböche kein Schwein theurer als 18 han. Schillinge und nicht wohlfeiler als 12 fl. bezahlen und die für 18 fl. gekauften nicht traffen sollen.

Die Garböche sollen ferner nicht mehr beschwören, das Fleisch gar zu kochen, sondern die Diener der Feuerherren sollen das nicht gare Fleisch zum Besten der Armen im heiligen Geiste oder St. Nicolai confisciren.

12. Strafe des Kochenhauers, der schlechtes Fleisch verkauft.
13. Beschränkung des Rechtes der Knochenhauer, die Häute des Schlachtwiehes zu verkaufen, zum Besten der Schuster.
- (p. 198.) 14. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von 1457., daß die Krämer das Recht haben, Leder und Felle gerben zu lassen, die sie zu ihres Amtes Behuf gebrauchen.
- (p. 200.) 15. Notiz über eine Übereinkunft mit dem Bischöfe von Hildesheim im Jahre 1492.
- (p. 201.) 16. Recht der Krämer, Felle zu kaufen und gegerbt wieder zu verkaufen. Von 1344.
17. Statut über das Ausstehen fremder Krämer während der Märkte und zu andern Zeiten. Übertretung desselben straft der Rath.
18. Recht der Krämer in Minden, selbst oder durch Andere Handschuhe zum Verkauf verfertigen zu lassen.

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 229

19. Schreiben des Rathes zu Minden, wie Nr. 14.
 20. Recht der Krämer, Felle zu kaufen, um davon Handschuhe zu verfertigen, und Handel mit Wildwerk zu treiben. Von 1377.
 21. Recht derselben, Schaf- und Hamm- Felle zu kaufen und zu verarbeiten. Von 1450.
 - (p. 202.) 22. Recht der Hokenamtsgeossen, ausschließlich Butter pfundweise, und Käse in Stücken, ferner Lichter, Schmeer und Häringe zu verkaufen. Wer Heringsslake auf die Straße schüttet, wird aus dem Amte gestossen.
 23. Vorschrift und Eidesformel für die Träger.
 24. Eidesformel der Mäkler (Prosoneti).
 25. Eidesformel der Münzmeister.
 26. Eidesformel und Vorschrift für die Kannengießer.
 27. Eidesformel der Thorchüter.
 - (p. 203.) 29. Eid der Aufseher über die Landwehren.
 29. Statut von 1366. wegen Unterhaltung der Brunnen.
 30. Statut, daß der Stadt Wagenpferde und Wagen nur zum Dienste der Stadt gebraucht werden sollen.
 31. Statut wegen baarer Bezahlung der gekauften Siegelsteine und Verbot, selbige Fremden zu verkaufen.
 32. Statut von 1368., über den Handel mit Salz.
 33. Zusatz zu vorstehendem Statute von 1403.
 - (p. 204.) 34. Eidesformel der Thorschlieser.
 35. Taxe für die Leineweber, und Verordnung, binnen vier Wochen die bestellte Arbeit abzuliefern.
 36. Berechtigung Fremder, Schmiedearbeit in Hannover zu verkaufen. Von 1378.
 37. Statut von 1398., daß kein Schmid, der innerhalb dreier Meilen von Hannover wohnt, seine Arbeit dorthin verkaufen soll, ausgenommen um Ostern, Jacobi, Egidii und St. Simonis und Judae, sowie Walpurgis. Ferner wegen Speereihandel.
- Zusatz dazu von 1415., daß kein Schmid außer zu

230 VI. über das hannoversche Stadtrecht.

jenen Zeiten seine Arbeit in Hannover verkaufen solle.
Nur Kessel können zu jeder Zeit verkauft werden.

38. Eidesformel der Hutmüller (Distlegger).

39. Statut von 1397., über das Erben zu eigenem Gebrauch.
Die Altflicker (Dibbotere) des Kürschneramtes dürfen nicht
selbst Lamm- und Schaf-Felle zubereiten oder zubereiten
lassen, sondern sollen dieselben von den Kürschnern kaufen.

(p. 205.) 40. Eidesformel der Baurmeister (Buremestere) nebst
Zusätzen von 1454 und 1455.

(p. 206.) 41. Statut über das Brauen und Eidesformel der
Braucher, von 1450.

42. a) Notiz über den unvermutheten Angriff Herzogs Heinrich
des Ältern von Braunschw. Lüneb. auf die Stadt Han-
nover am Tage St. Crysogoni 1490, und über die
hinfüro zu haltende Procession.

b) Lateinische Verse zum Lobe der Heiligen Katharina
und Crysogonus.

(p. 207.) 43. Rechtsbelehrung des Rathes zu Minden von
1462., über die Verbindlichkeit der Contracte, und Er-
kenntniß desselben in 2ter Instanz, daß wenn 3 Personen
einen einzigen Schuldschein zusammen ausgestellt hätten,
alle drei und nicht ein einzelner um Bezahlung der
Schuld verklagt werden könne.

44. Rechtsbelehrung desselben von 1468., daß einem gemie-
theten Boten der ihm auf dem Botengange zugesügte
Schaden durch den Absender zu ersetzen sei.

45. Rechtsbelehrung desselben, wie der in vorstehender Be-
lehrung gebrauchte Ausdruck „mit gulde unde mit rechte
vorantworten“ zu verstehen sei.

(p. 208.) 46. Rechtsbelehrung desselben von 1508., in causa
Hermann Bremer. S. Buch III. 120.

(p. 209.) 47. Rechtsbelehrung desselben, daß in dem Prozesse
wegen der Erbschaft des Luttermann die außergerichtliche
Schenkung ungültig sei. S. III. 124.

Alte Zoll- oder Keulse-Ordnung.

48. Betabene Wogen.
49. Hopfen.
50. Salz.
51. Korn.
52. Zollfreiheit der Geistlichen für das zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmte Korn.
53. Räder.
(p. 211.)
54. Laten (Luch).
(p. 210.)
55. Schiffzoll.
(p. 211.) Desgleichen, von 1400.
57. Pferde.
58. Kühe.
59. Ochsen, Rinder, Bücke, Ziegen, Schafe.
60. Schweine.
61. Heringe.
62. Bier.
(p. 212.)
63. Fremde Viehhändler.
64. Gemietete fremde Wogen.
65. Grapen und Kessel.
66. Freiheit des in Hannover zu verkaufenden Kornes.
67. Der Fremde, welcher zum Wiederverkauf aufkauft, gibt Zoll.
68. Zollfreiheit für das auf eigenem Grund und Boden des Verkäufers gewachsene Korn.
69. Liste der aus Hannover Verbannten.
70. Versprechen des Wrippen, nur Leineweber zu beherbergen und keine andere Zänfte, sowie keine Vorkäufer.
(p. 213.)
18. Verbannung des Henneke Colfsak, und Ehrenerklärung desselben für einige Bürger.
82. Notiz von 1321., über den Münzmeister Arnold Suring, welcher sich beim Herzoge beklagt habe, vom Rath zur

232 VI. über das hannoversche Stadtrecht.

Ausstellung von schriftlichen Urkunden wider seinen Willen gezwungen zu sein.

83. Liste der aus Hannover Verbannten. (Hii juraverunt extra civitatem) von 1320. — 3 Diebe und 3 Meins-eidige.
84. Verbannung des Withon.
85. " des Bertold Kotel. 1347.
(p. 214.)
86. Verbannung des Knoft. 1349.
(p. 215.)
87. Urphede des Johann Kroidel. 1351.
88. Verbannung des Gileke Poppenhagen. 1357.
89. " des Henneke Everdes. 1351. wegen Beleidigung.
90. " des Dwerch. 1353.
91. " und Urphede des Storm. 1353.
92. " " " des Scherpestacke. 1356.
93. " des Joh. v. Peine und Rolte. 1356.
94. Der Rath nimmt den Henning Wolke in Dienst für 24 fl.
95. Verbannung des Sternberg 1357.
96. Urphede den Lobeken geschworen im J. 1357.
97. Verbannung des Joh. Knoft wegen Ungehorsams.
98. Verzeichniß einiger, nicht zur Kaufmannsinnung gehörenden Kaufmannsöhne.
99. Verbannung des Bernhard Bastorf, wegen erkauften Zeugnisses und Urphede desselben.
(p. 215.)
100. Herabsetzung des Weggeldes für durch oder um die Stadt geführtes Korn. von 1555.
(p. 216.)
101. Verbannung des Hermann Steinhof, von 1365.
102. Verbannung des Bruno, Knechtes von Artus von Bolesthem, wegen Selbsthülfe, von 1375.
103. Verbannung Konrads Hoveberne von 1366.
104. Protocol über die Beeidigung des Konrad von Garstedt (Lagerstede), von 1411.
105. Verbannung des Herstol, weil er dem Rathe Hohn gesprochen, von 1411.
106. Verbannung Peters von der List. 1430.

VI. Über das hannoversche Stadtrecht. 233

- (p. 217.) 107. Protocol von 1426, über die Anstellung und Beerdigung des Johann als Unterschreiber.
108. Protocol von 1422, über die Beerdigung Dietrichs von Boneberde.
109. Protocol von 1425, über die Beerdigung Dietrichs Hertzege.
110. Protocolle über die Beerdigung des Unterschreibers für die Zeit eines Jahres.
- a. Bernhard Pades. 1439.
 - b. Joh. Borste. 1448.
 - c. Werner Gherde. 1457.
 - d. Kembert Ljeborf. 1469.
 - e. Gerhard Kolsborn 1472.
 - f. Ludwig Ghire. 1479.
 - g. Johannes Sindorf. 1492.
- (p. 218.) 111. Echtebingsartikel.
- a. Vom Frieden der Lantwehren.
 - b. Von Beschlagnahme der Güter der Freienhäger und Webedide.
 - c. Ob der Richter einen Frohnen (Gerichtsbdiener) halten solle?
 - d. Ob man zu Hannover die Güter der Wotfelder mit Arrest belegen dürfe.
 - e. Vom müthwilligen Zerflören der Wiesenumzäunungen.
 - f. Wie oft um einen Pfennig vorgeladen werden müsse.
 - g. Wie viel dem Richter für ein Urtheil zu entrichten.
 - h. Zu welcher Zeit die Vorladung geschehen solle.
 - i. Wer auf dem Echtebings klagen dürfe.
 - k. Um wie viel man auf dem Echtebings klagen dürfe.
 - l. Vom Gerichtsstande derer, die Hofstörn nach Hannover bringen.
 - m. Ob man um Bürgerschaft auf dem Echtebings klagen könne.
 - n. Ob man Bürger vor dem Gerichte auf dem Baum-

238 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

131. Brief des Rathes von 1370., wozu er sich verpflichtet dem Bischof von Hildesheim 20 Mark löthigen Silbers für die Dauer des Bündnisses jährlich zu zahlen.
132. Quittung des Konrad Gothe über dreimonatlichen Lohn als Rathsbdiener, von 1446.
- (p. 226.) 133. Bündniß der Stadt mit Otto Grafen zu Holstein und Schauenburg gegen Herzog Magnus zu Braunschweig, von 1370.
134. Dersgl.
135. Verzeichniß des Zinses, den die Gärten auf dem Brülle geben.
- (p. 227.) 136. Feuerherrenordnung.
- a. Rangordnung.
 - (p. 228.) b. Strafe der Richterscheidenden.
 - c. Zeit des Umgangs der Feuerherren.
 - d. Strafe dessen, der Stroh in der Nähe des Feuers aufbewahrt.
 - (p. 229.) e. Strafe dessen, der entstandene Feuersnoth verheimlicht.
 - f. Strafe dessen, der mit Licht in die Scheunen geht oder Feuer darin anzündet.
 - g. Strafe dessen, der im Sommer vor Mitternacht Feuer unter den Pfannen hat.
 - h. Strafe dessen, der backt oder boret, ohne Wasser in der Nähe zu haben.
 - (p. 230.) i. Strafe dessen, der nach der Wächterglocke noch Feuer unter der Darre hat.
 - k. Aufsicht über Salzhandel und dessen Verkauf.
 - l. Strafe des Vorkaufs.
 - m. Verbot des Holzkaufs an einzelnen Stellen der Stadt.
 - (p. 231.) n. Strafe dessen, der Urath in die Kennschne fest.
 - o. Strafe dessen, der Wirt länger als 3 Tage vor seinem Hause auf der Straße liegen läßt.
 - p. Die Biere sollen zu der Zeit der Rathswahl sich

VI. über das hannoversche Stadtrecht. 237

wegen der Kämmerer mit dem Rathe besprechen.
NB. dieß soll man nur vor den Bieren lesen.

q. Strafe dessen, der vor eines andern Wohnung Kas
oder anderen stinkenden Unrath bringt.

(p. 232.) 137. Notiz, wenn man dem Heinrich Dorchiger die
ihm schulbigen 60 Pfund kündigen und wiederzahlen solle.

(p. 233.) 138. Notiz von 1395., daß Diedrich Lucetz von
Lüneburg kommend dem Rathe 2 Quitungen über 500
Mark und 260 Pfund überantwortet habe, welche die
Wittwe Sander Schellepepers und deren Sohne ausge-
stellt hätten. Der Rath habe dieselben seinem Schreiber
Borchard zur Bewahrung gegeben.

139. Statut von 1399., über die Freiheit des Handels mit
Leinwand am Sonnabende, des Handels mit Honig zu
allen Zeiten, mit Leinwand am grünen Donnerstage und
Jacobi, mit auswärts gekaufter und im Hause von den
Frauen und Mägden der Bürger gefertigter Leinwand.

(p. 234.) 140. Notiz über die nachfolgende Anfrage und
Rechtsbelehrungen, von 1407. (141 — 147).

(p. 235.) 141. Anfrage des Rathes zu Hannover, wie gegen
einen Bürgermeister zu verfahren sei, der seinem Sohne
ein geistliches Lehn vom Landesherrn verschafft habe, auf
das die Stadt Anspruch mache.

142. Rechtsbelehrung des Rathes zu Lübeck, daß das Lübecker
Stadtrecht nicht mit dem zu Hannover gültigen Sachsen-
spiegel übereinstimme.

(p. 236.) 143. Rechtsbelehrung des Rathes zu Hamburg.

144. Desgl. des Rathes zu Lüneburg.

(p. 237.) 145. Desgl. des Rathes zu Braunschweig.

(p. 238.) 146. Desgl. des Rathes zu Goslar.

147. Desgl. des Rathes zu Göttingen.

(p. 239.) 148. Verbot, die Stadt zu betreten für Diedrich
von dem Stenhusen, dessen Frau und Kinder, der Wittwe
von Beckhusen ꝛc. von 1410. (S. oben Buch II. 120.)

238 VI. Über das hannoversche Stadtrecht.

- (p. 240.) 149. Statut, daß der Kaland im Stadtgebiete nicht gebulbet werden solle.
150. Statut wegen des Salzhandels (wie IV. 32.)
151. Notiz wegen Abschiedung der Rathsmänner Joh. Nagel und Kord Selbenbusch und der Geschwornen Bertold Arndes und Brand von Gronau an die Gebr. v. Berckhausen, mit dem Versprechen, letztern mit Worten und Schriften behülflich zu sein.
- (p. 241.) 152. Brief des Bischofs von Lüneburg an den Rath über die hannoverschen Bürger, die sich mit ungebührlichen Worten gegen den Bischof vergangen hätten, und über gutes Regiment der Stadt, von 1430.
- (p. 242.) 153. Statut von 1436., über die Verwandtschaft der Mitglieder des Rathes und der Geschwornen.
154. Statut von 1444., wegen Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände in den Häusern.
155. Statut wegen Hopfenkaufs vor Michaelis, sowie wegen Vorkaufs.
156. Statut wegen Kornkaufs an verbotenen Stellen.
157. Statut wegen Holz- oder Kohlenkaufs an unerlaubten Stellen.
158. Bezeichnung der Stellen der Stadt, wo Korn, Holz und Kohlen zu kaufen erlaubt sei.
- (p. 243.) 159. Statut, daß nur in der Stadt Gänse, Butter, Käse, Eier u. Flachs gekauft werden dürfe, (Ist ausgelöscht.)
160. Statut über die Bestrafung des Vergehens gegen vorstehende Statuten, und über die Befugniß der Feuerherren, die Strafe zu erlassen.
- (p. 244.) 161. Verbot, Schweinekoben auf den Straßen zu haben.
162. Statut, daß Leinwand, Wolle, Wachs, Flachs, Lämmer, Ziegenlämmer, Gänse, Hühner, Butter, Käse, Eier und bergl. nur innerhalb der Thore; dagegen Pferde, Kühe, Schafe und Schweine außerhalb der Stadt gekauft werden dürfen. Strafe des Vorkaufs.
163. Statut über den Vorkauf von Lachs.

VII.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regierung
Herzogs Georg Wilhelm.

1649 — 1665.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken zu Hannover.

III. Entwicklung der landesherrlichen Gewalt im Han- noverschen unter Herzog Georg Wilhelms Regierung.

Herzog Christian Ludwig überlieferte seinem Bruder Georg Wilhelm das Fürstenthum Hannover, zwar im Frieden mit auswärtigen Mächten, aber der dreißigjährige Krieg hatte im Gefolge der militairischen Lage und des Kriegszuges der Kaiserlichen nach dem Söttingschen in diesem Theile der braunschweig-lüneburgischen Landen auffallendere Spuren der Verheerungen hinterlassen, als in den beiden andern Fürstenthümern.

Alle Erfahrungen lehren, daß Länder, die durch die Geißel des Krieges heimgesucht worden sind, bald wieder aufblühen und zu dem vorhergehenden und vielleicht größerem Wohlstande gelangen, wenn nicht unweise Regierungen der freien Thätigkeit, in Benutzung der Nahrungsquellen, welche ihm die Beschaffenheit des Bodens

und übrigen Verhältnisse des Landes darbieten, Hindernisse in den Weg legen ¹⁾. Die aus den Trümmern sich wieder erhebende neue Generation fühlt sich im Genuße der Freiheit und Ruhe von den Quälereien und Gewaltthätigkeiten des Krieges, und im Gefühl, sie werde erndten was sie säete, mit verdoppelter Kraft zur Thätigkeit gestärkt. Leichter erholt sich der Bewohner eines Landes, das sich, wie das von Belgien, eines fruchtbaren Bodens erfreut, als wenn er dem steinigem mit saurer Arbeit einen ärmlichen Unterhalt abgewinnen muß.

Die beiden Provinzen, die das damalige Fürstenthum Hannover bilden, gehören zu den fruchtbarsten Ländern des braunschweig-lüneburgschen Hauses; diesem günstigen Umstande war es vorzüglich zuzuschreiben, daß am Schlusse der siebenzehnjährigen Regierung Georg Wilhelms die Landbewohner wieder zu einem bedeutenden Grade von Wohlstande gelangt waren. Die verfallenen Häuser und zerstörten Dörfer waren wieder aufgebaut; der Ausspruch Malthus: »der Platz, wo eine Familie sich ernähren kann, wird bald bebaut« bestätigte sich auch hier; die Volksmenge hatte sich vermehrt, die verloren gegangenen Pferde und das zu Grunde gerichtete Vieh waren wieder angeschafft.

¹⁾ Ein altes Sprichwort, das man oft als Inschrift über den Thüren der Bauernhäuser in Niedersachsen antrifft, besagt:
»Krieg und Brand,
Segnet Gott mit weiser Hand«.

Diese alten Volksreime gründen sich mehrentheils auf Erfahrungssätze; sie verdienen daher eine größere Berücksichtigung, als ihnen gemeinlich zu Theil wird.

Anders war das Schicksal des größten Theils der Städte und der nicht Ackerbau treibenden Flecken; da ihr Verfall nicht lediglich durch den Krieg erzeugt war, so konnte der Friede die Wirkung, den frühern Wohlstand wieder herzustellen, nur theilweise haben. Der Handel mit der Levante, dessen Transit einst mehre der größeren Städte groß und blühend machte, hatte lange Zeit vorher eine andere Richtung genommen; das damals gewonnene Capital war verzehrt; das Hannoverische, wegen mancherlei Ursachen nicht zum Fabrikland geeignet, konnte die wenigen Fabriken und Manufacturen, die es vor dem Kriege gehabt hatte, die aber im Laufe desselben zum Theil eingegangen waren, aus Mangel an Capitalcredit und vorzüglich wegen Veränderung des Absatzes, nicht sofort wieder ersetzen. Die Handwerker, die sich mit den unentbehrlichen Bedürfnissen des Landvolks beschäftigt und früher in Städten und Flecken ihren Sitz hatten, zogen sich zum Theil aufs Land, wo sie sich des Kunstzwangs entlebigten. Im Gefolge dieser unglücklichen Verhältnisse waren mehre Nahrungsquellen der Städte versiegt und Jahre verfloßen, ehe sich ihnen deren durch die Consumtion der stehenden Garnison und eine zahlreiche Staatsdienerschaft neue eröffneten.

Die Stände kannten den Character ihres neuen Fürsten; mit dem Dr. Kipius, der an der Spitze seines Ministeriums stand, hatten sie als Canzler des vorigen Fürsten schon manche Verhandlungen in landschaftlichen Angelegenheiten gehabt; sie glaubten daher, daß die neue Regierung ganz den Weg der vorhergehenden betreten und ihnen

verstattet sein würde, die nämliche tragende Rolle fortzuführen, der sie sich unter Christian Ludewig herausgenommen hatten. Wenn sie hierbei bloß den ihnen bekannten Character der handelnden Personen vor Augen hatten, schlossen sie richtig; allein sie übersahen, daß der westphälische Friede den Standpunct des Fürsten und seiner Räte gänzlich verändert hatte. Der Fürst war vom Kaiser beinahe unabhängig geworden, denn von der großen Macht, die dieser früher ausüben konnte, war nichts übrig geblieben, als daß er, durch die Gleichstellung seines Reichshofraths mit dem Reichskammergerichte, in einzelnen Fällen Gelegenheit hatte, zum Vortheile seiner so sehr verminderten kaiserlichen Gewalt noch Etwas zu erreichen. Dazu kam der wichtige Umstand, daß Georg Wilhelm die Landstände nicht um Übernahme von Schulden anzusprechen genöthigt war.

Vergleichen wir das Verhältniß der Fürsten zu den Ständen, als sie sich im sogenannten Interregno zuerst die Ausübung der Landeshoheit im eigenen Namen annahmten, mit Demjenigen, was nach dem westphälischen Frieden geschah, so bietet sich folgende auffallende Verschiedenheit dar:

Je mehr es den Fürsten gelang, sich im Interregno von der Autorität des Kaisers loszumachen, in eine desto größere Abhängigkeit geriethen sie von ihren Ständen; nach Abschluß des westphälischen Friedens trat ein umgekehrtes Verhältniß ein: die Macht der Stände wackelte.

Die Reformation hatte in protestantischen Ländern die Weisheit eines großen Theils ihres Bestehens.

an liegenden Geländen und ihrer anderweitigen Einnahmen beraubt; die Prälaten spielten in den ständischen Verhandlungen keine bedeutende Rolle mehr.

Ein reicher und mächtiger Adel, wie etwa die Reichsritterschaft, war zwar im nördlichen Deutschland zu keiner Zeit vorhanden gewesen; allein der göttingische und kalenbergische Adel hatte zur Zeit des Faustrechts, wenn vereinigt, den Fürsten des braunschweig-lüneburgischen Hauses oftmals Gesetze vorgeschrieben. Diesem war nicht mehr so. Der dreißigjährige Krieg hatte den Wohlstand vieler der angesehensten adeligen Familien bis zu einem solchen Grade zerstört, daß sie sich selbst nach Verlauf von zwei Jahrhunderten nicht haben wieder erholen können. Der aufgekommene Pulverkrieg hatte die ehemalige, den Fürsten oft gefährlich gewordene Macht der Ritterschaft über den Haufen geworfen; der Ritter in voller Rüstung war verschwunden, sein ehemaliges Gefolge processirte mit ihm was Rechtens sei und sah sich ganz als Unterthan des Fürsten an; seine Meier, größtentheils ehemals Zeitpächter, waren gegen eine beschränkte und bleibende Abgabe, der Wirklichkeit nach, Eigenthümer geworden. Von seinen Burgen herabgestiegen und bescheiden in der Mitte seiner Meier angebaut, suchte der Adel Militär- und Civil-Dienste beim Fürsten und, wenn ihm dies nicht nach Wunsch ging, durch Cultivirung seines Acker seinen Unterhalt zu gewinnen; statt des Schwerts mußte nun vielfältig der Pflug dienen. Ein Zweck vereinigte noch den Adel: die Erhaltung der Steuerfreiheit und Beibehaltung der Prästationen von seinen Gutsleuten und Meiern. Für

244 VII. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

diese Vorzüge, an welche sich die Existenz als Adelige knüpfte, kämpften sie nicht, wie ehemals mit Waffen, sondern jetzt mit Reden und Schriften auf den Landtagen, und fanden hierin an der Prälatur Beistand. Die Fürsten waren geneigter, ihnen ihre Steuerimmunität unangetastet zu lassen, als die Forderungen ihrer Rechte gegen ihre Meier zu unterstützen; sie wünschten die Letzteren ganz in die Classe der fürstlichen Bauern gesetzt zu sehen. Während die Fürsten die Dienste des Adels als Officiere in ihren stehenden Heeren benutzten; wollten sie den Bauernstand als Gemeine unter ihre Fahnen ziehen.

In gleicher Maße wie der Adel, waren die Städte von ihrer ehemaligen Größe herab gesunken. Noch waren sie größten Theils mit Thürmen und Ringmauern, hinter welchen sie ehemals den Fürsten Troß geboten hatten, umgeben; aber die besoldeten Vertheidiger fehlten und die Bürgerschaft hatte um so mehr die Neigung verloren, sich mit dem regulären Militair im Kampfe zu messen, als die Artillerie bald jene Schutzwehren zerstörte, die sich gegen die Waffen der Ritterschaft so wirksam bewährt hatten. Die Lasten des Krieges, der Verfall der Handlung und Gewerbe, hatten Armuth hinter den stolzen Ringmauern erzeugt, die man nicht einmal wieder ausbesserte. Der wohlhabende Bürger schickte seine Söhne auf Universitäten, in Hoffnung, sie demnächst in fürstliche Dienste zu bringen. Wirklich entstand nach und nach im Civildienste eine bürgerliche Aristokratie, die dem Adel durch Connexionen und Capitalvermögen an Macht das Gleichgewicht hielt, und nicht selten die Waagschale zu ihrem Vortheile neigte.

Die deutschen Landstände haben zur keiner Zeit eine Nationalrepräsentation, welche der in der neuern Zeit aus Frankreich gekommenen noch nirgends ausgeführten Theorie entspricht; gebildet; jeder Stand vertrat auf den Landtagen sein eigenes Interesse; Prälaten und Ritter nahmen sich ihrer Vätern und gelegentlich auch die des Fürsten, wenn von Leistungen die Rede war, an, weil der Bauernstand, wenn man ihm zu schwere Lasten auflegen wollte, solche neben der gutherrlichen Prästation nicht tragen konnte; die größern Städte waren im Streite mit den Kleinern über den Steuerbeitrag; aber insofern die Rede von dem Verhältnisse der Stände zum Fürsten und der kaiserlichen Gewalt war, vereinigten sich diese sonst sich widerstrebenden Theile, zu einem kraftvollen Widerstande.

Die innern Verhältnisse der deutschen Staaten, insbesondere der Fürsten zu ihren Landständen, waren sich ursprünglich gleich. Die weltlichen deutschen Staaten waren erbliche Monarchien, die in der Herrschaft über Land und Leute durch Landstände beschränkt wurden. Das deutsche Staatsrecht bestimmt wohl die Verhältnisse des Fürsten, aber nicht die Art der Mitwirkung der Landstände; diese hat sich in allen deutschen Ländern sehr verschieden ausgebildet.

Der Fürst mußte, dem alten Herkommen gemäß, aus dem Ertrage der Domänen und Regalien nicht nur die Kosten seiner Hofhaltung, sondern auch die des Landes principaliter stehen und die ständische Cassa trat nur in subsidium hinzu. Diese subsidiarische Hilfe konnte nicht verweigert werden, wenn der Fürst Selbstwilligungen, oder sogenannte Beden, verlangte, welche die Ver-

bindung mit dem deutschen Kaiser und Reiche erforderte. Wollte er von den Ständen Beiträge für seine eigenen oder andere Landes-Bedürfnisse, als die eben bezeichneten haben, so mußte er sich mit ihnen in Unterhandlungen einlassen.

Diese Urprincipien des Verhältnisses des Fürsten zu den Landständen, haben in allen deutschen Staaten durch den Umstand, daß die Einnahme der Domänen und Regalien zur Bestreitung der darauf ruhenden Lasten im Verfolge der Zeit nicht hinreichend war, große Veränderungen herbeigeführt. Die Administrationskosten vergrößerten sich nach Maßgabe der Fortschritte der Civilisation der Völker, und aus der nämlichen Ursache die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten und seiner Familie; die Kriege, die betnahe ununterbrochen Deutschland verheerten, die Verschwendung, die sich viele Fürsten zu Schulden kommen ließen, führten bald in allen Staaten große Schulden herbei, wodurch die Fürsten in die Nothwendigkeit gesetzt wurden, die subsidiarische Hilfe der Stände, auch außer den gesetzlichen Grenzen, nur zu häufig in Anspruch zu nehmen.

Befand sich der Fürst in großen Geldverlegenheiten, so bot sich ein weites Feld für einzelne Ritter und Städte im Kleinen und für die Stände im Großen dar, sich Privilegien und Rechte, oft zum großen Nachtheil des Staats, vor der Selbstausszahlung auszubedingen. Der Fürst mußte Reverse und Verbriefungen ausstellen. Um sich die Fortdauer der Privilegien möglichst zu sichern, verlangten die Stände von dem Nachfolger, daß er sie beim Antritte seiner Regierung bestätigen sollte. Diese

Befestigung der Privilegien erfolgte dann gemeinlich in Pausen und Wogen: weder der Fürst noch die Unterthanen wußten, was eigentlich mit diesen Privilegien verbunden sei. Allein nicht alle Fürsten waren Verschwender und Schwächlinge; wir sahen kraftvolle Regenten, die Das, was die Schwäche der Vorfahren von der landesherrlichen Gewalt verschleudert hätte, unter günstigen Verhältnissen theilweise oder ganz wieder zurücknahmen; ja! sogar Privilegien, die sich mit dem Gemeinwohl nicht wollten vereinbaren lassen, deren Aufhebung auf legalem Wege nicht zu erreichen stand, durch Wachtsprüche beseitigte! — —

Sehen wir von dem Vorderfalle aus, daß die Verfassung immer den Bedürfnissen und Verhältnissen des Staats, die wir, der Geschichte zufolge, in einer beständigen Entwicklung finden, folgen muß: so scheint ein unveränderlicher fortbauender Vertrag zwischen Fürst und Volk, der allen Zeiten und Ereignissen Trost bietet, an Unmöglichkeit zu grenzen.

Die Geschichte aller Staaten gibt einen reichhaltigen Commentar zu dieser Behauptung, keine mehr als die der kalenbergischen Stände. Diese hatten unter Erich I. während der Vormundschaft seiner nachgelassenen Gemahlin, Elisabeth, und in der letzten Hälfte der Regierung Friedrich Ulrichs wichtige Privilegien erworben und Regierungsrechte ausgeübt, während Erich II. jene von seinem Vater und seiner Mutter ertheilten Privilegien nicht anerkannte, die Herzöge Julius und Heinrich Julius beinahe unumschränkt regirten, Georg zwar wiederholt die alten Privilegien bestätigte, aber nach den

Umständen verfuhr, und Christian Ludwig temporisirte.

Zu keiner Zeit beriefen sich die Stände mehr auf ihre Privilegien, als während der ersten Landtage in Georg Wilhelms Regierung. Es kamen auf selbigem Forderungen des Fürsten, entstanden aus den veränderten fürstlichen Verhältnissen, zur Sprache, auf welche früher ertheilte Reverse keine unmittelbare Anwendung finden konnten. Hinzukam noch, wie Spittler bemerkt, daß die Stände zwar viel von den Gerechtfamen, die ihnen einst Erich I. und seine Gemahlin Elisabeth ertheilt hatten, redeten, aber ohne im Stande zu sein, genau anzugeben, worin solche bestanden, noch für ihre fortdauernde Gültigkeit genügende Beweise aufzustellen.

Franklin prophezeiete einst, daß die stehenden Heere und die vielen und zu kostbar bezahlten Civilstellen den Untergang des alternden Europa's herbeiführen würden²⁾. Die Verhandlungen der hannoverschen Landstände in der Zeit, da beide Staatseinrichtungen Wurzeln zu schlagen anfangen, beweisen, daß der damaligen Generation die damit verbundenen Gefahren nicht unbekannt waren und daß sie nach besten Kräften sich dagegen auflehnte.

Auf dem im Mai 1651 gehaltenen Landtage machten die Landstände Ansprüche an eine Theilnahme an der Regierung, in der Art wie die Kurfürsten und Fürsten Theil am Reichsregimente des Kaisers hätten, und verglichen die Landtagsabschiede mit den kaiserlichen Capitulationen. Willigte der Fürst in diese Forderung ein, so hot sich dem Staate die niederschlagendste Aussicht

²⁾ Lettres inédits de Franklin. Paris 1774.

dar, die beklagungswerthe Schwäche, in welcher das deutsche Reich sich damals befand, in seinem Innern zu theilen; dieses kümmerte aber den nach Macht begierigen Stände nicht. Sie stellten vor: daß durch die Erfüllung ihres Begehrens viele der vorhandenen Civilstellen eingezogen und dadurch bedeutende Ersparungen gemacht werden könnten. Auch wären diese Stellen zum größten Theile zu hoch besoldet. Personen fänden sich genug, die für eine geringere Besoldung, die mit diesen Stellen verbundenen Dienste eben so gut verrichten würden. Heinrich der Löwe hat mit einem einzigen Rathe, der den bescheidenen Titel von Notar geführt, Länder von dreimal größerm Umfange, als die sämmtlichen braunschweig-lüneburgischen Staaten in der damaligen Zeit betrug, regirt. Mehre städtischen Deputirten gingen in ihrem Eifer so weit, in vollem Ernst zu behaupten: »der fürstliche Geheime Rath sei ganz überflüssig, die Landstände könnten ihn süglich ersetzen.«

Das große Ansehen des Geheimen Rathes und die Macht, die er seit Georgs Regierung ausgeübt hatte, war es vorzüglich, was die Eifersucht der Stände reizte, unter welchen sich einige Mitglieder fanden, die sich des großen Antheils, den sie in der zweiten Periode der unglücklichen Regierung Friedrich Ulrichs an der Administration gehabt hatten, noch erinnerten.

Daß die Stände unter Erich I. und zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung seiner Gemahlin Elisabeth oftmals zu Rathe gezogen und Antheil an Regierungsangelegenheiten genommen hatten, war außer allen Zweifel; daß aber dieses Verhältniß nicht als ein Recht

angesehen werden konnte, sondern von der Willkür des Fürsten abhängig gewesen war, geht selbst aus dem Unterrichte, den die Herzogin Elisabeth — diejenige Fürstin, die die Stände am meisten begünstigte — für ihren Sohn Erich II. niederschrieb,²⁾ hervor; hier heißt es — »da die Landräthe gemeinlich in ihren Sachen selbst zu schaffen haben und dieselben nicht täglich zu Rathe sein können, so wird von Nutzen sein, daß diese nicht zu wenig und ihnen zu viel werbe, treffliche Hofräthe in deiner Hofhaltung zu bestellen, und mußt du hierbei einen Sazler, einen Doctor in den Rechten, einen Licentiaten in den Rechten, einen Marschall und einen Hofmeister haben; doch wenn große wichtige Sachen vorfallen, so kannst du die alten fürstlichen Räthe vom Lande dazu verschreiben und ihren Rath darin hören und folgen.« —

Diese hier aufgestellten Grundsätze der Herzogin Elisabeth, scheinen unter den nachfolgenden Regierungen mehr oder weniger befolgt zu sein und nur unter Friedrich Ulrich eine Ausnahme erlitten zu haben.

²⁾ Der Herzogin Elisabeth von Catenberg Unterricht im Fürstenspiegel des XVI. Jahrhunderts, von v. Strombeck S. 114. —

Nach Ledderhofs kleinen Schriften Th. I. S. 63. bestehen die Gerechtsame der hessischen Stände, (die ohne Zweifel gleichen Ursprungs mit den hannoverschen sind) einzig in dem Besteuerungsrecht. Nach Inhalt einer fürstlich hessischen Resolution vom 2. Octbr. 1654. hing es gänzlich von dem Landesherrn ab, ob er die Landstände bei andern Gegenständen zu Rathe ziehen wollte, oder nicht.

Die eben genannte Regierung bietet zwei ganz entgegengesetzte Perioden in Betreff der Verhältnisse der Stände zu dem Fürsten dar.

Friedrich Ulrich trat im Anfange seiner Regierung, ohne Theilnahme der Stände, am 30. December 1613 der Union bei und unternahm gleichfalls ohne selbige die Belagerung von Braunschweig, die durch den stesburger Vergleich am 21. December 1615 beendigt ward. Eine Neuerung, die er am 1. Februar 1616 einfuhrte, nämlich die Errichtung eines höchsten Landescollegiums, bestehend aus Anton von Streithorst und vieren vom Adel, das die allgemeine Oberaufsicht führen und bei allen wichtigen Angelegenheiten entscheiden sollte, war in dieser Ausdehnung der selbigem verliehenen Macht, den Rechten des Landesfürsten eben so sehr als dem Wohl der Unterthanen nachtheilig. Dieser hohe Rath theilte sich bald in zwei Parteien; an der Spitze der einen stand der Oberhofmeister von Streithorst, an der andern die Herzogin Mutter, eine Prinzessin von Dänemark, weshalb sie »die dänische« genannt wurde.

Die streithorst'sche Partei, die lange Zeit am Ruder war, erlaubte sich jede Gewaltthätigkeit, um sich und ihren Anhang zu bereichern; die Gerechtigkeit wurde feil geboten, die Justizcollegien außer Thätigkeit gesetzt, Kammergüter veräußert, Klostersgüter angegriffen, die Wäldungen verheert. Das heillose Rupper- und Wipper-Wesen kam auf.

Nach dem Sturze der streithorst'schen Partei kamen durch die dänische einige verdienstvolle Männer an das Ruder, die aber die innern Verhältnisse so zerstückt

sauben, daß sie dem Strome des Elends um so weniger Einhalt zu thun vermogten, als nicht lange nachher der Krieg zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänemark Christian IV. ausbrach. Dieser Krieg nahm bekanntlich einen so unglücklichen Ausgang, daß Friedrich Ulrich Gefahr lief, Land und Leute zu verlieren.

In dieser unglücklichen Lage legte der Kanzler von Weyhe seine Stelle nieder, sein Nachfolger, Dr. Engelbrecht und der größte Theil der übrigen Rätthe, drangen darauf: »die Landstände sollten versprechen, daß Deputirte aus ihrer Mitte den fürstlichen Rätthen treulich beistehen wollten, und daß die Rätthe in nichts gefährdet werden sollten, was nach vorkäufiger Berathschlagung mit diesen Deputirten aufrichtig beschlossen sei.«

Ein solcher Antrag, von dem fürstlichen Rath selbst ausgehend, konnte den zu jeder Zeit nach Macht strebenden Ständen nur willkommen sein. In den zu Hannover am 26. April 1628 erlassenen Landtagsabschiede, beschloffen sie, eigene Deputirte zu ordiniren, welche in Nothfällen nebst Deputirten der wolfsenbüttelschen Stände, dem fürstlichen Rathe beistehen und rathen sollten. Nun entstand ein größerer und kleinerer Ausschuß; die dazu gewählten Deputirten bestätigte der Landesherr. Durch diese, unter einem der Regierung ganz unfähigen Fürsten und im Gefolge des Krieges herbeigeführten dringenden Noth entstandene Einrichtung, nahmen die Stände nicht nur an den innern Angelegenheiten, sondern auch an Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten, Theil.

Allein es war nicht diese Theilnahme an der Regierung allein, die den Landständen die unglücklichen

Zeiten Friedrich Ulrichs, während der Regierung Herzogs Georg Wilhelm, als zurückzulüschenden bezeichnen ließ; sie genossen mancher Vortheile und auch persönlicher Auszeichnungen, welche letztere dem Einzelnen oft werther sind, als die erstern. Die Stände selbst ernannten bei dem Milizausschusse die obersten Officiere, ungeachtet der Fürst die Hälfte ihres Gehaltes aus seinen Kammerreventen sehen mußte. Die obern Officiere stellten die übrigen Officiere an; der Herzog hatte das Bestätigungsrecht. Bürgermeister und Deputirte von den Stadtmagistraten waren als Oberaufseher bei den Musterungen der Truppen zugegen, auch wohnten eigends dazu angestellte Gerichtspersonen den Übungen derselben bei.

Die Städte gewannen an Ehre, der Adel aber erwarb reelle Vortheile. Bei der neu eingerichteten Defensionsverfassung wurden die Untersassen des Adels weit mehr geschont, als die Unterthanen auf den fürstlichen Kammerhöfen. Der Dienst eines Lehens- und Ritterpferdes, das ehemals auf die Dauer eines Jahrs nicht selten mit 80 Rthlr. bezahlt worden war, ward auf die Hälfte dieser Summe herabgesetzt.

Die Stände hatten, ungeachtet des ihnen in allen Regierungsangelegenheiten zugestandenen Einflusses, doch mehrmal die Erfahrung gemacht, daß der Geheime Rath Friedrich Ulrichs ihren Absichten in Wege stand; längst hatten sie gewünscht, ihn ganz bei Seite zu setzen; sie glaubten, bei dem durch Friedrich Ulrichs Ableben erfolgten Regierungswechsel ihren Zweck erreichen zu können. Auf dem ersten Landtage unter Georg machten sie den Antrag: »der Herzog möge die Einrichtung eines

Geheimen Rath's ganz aufheben,« der aber schlechten Anklang fand.

Der Antrag, den sie bei Antritt der Regierung Georg Wilhelms einbrachten, war, wie wir gesehen haben, in sofern gemäßigter, als sie nicht auf Abschaffung des Geheimen Rath's, sondern nur mit Hinweisung auf die Zeiten Friedrich Ulrichs auf eine Theilnahme an der Regierung antrugen. Es mochte dem Canzler Kipius nicht schwer fallen, diesen Antrag mit der Bemerkung zurückzuweisen, daß jene von ihnen in Anspruch genommene Einrichtung lediglich durch den damaligen Kriegszustand veranlaßt sei und bei dem nunmehrigen Friedenszustande des Landes keine Anwendung finden könne.

Ein anderer Gegenstand, der auf dem bemerkten Landtage nicht weniger zu heftigen Debatten Veranlassung gab, waren die stehenden Truppen.

Georg Wilhelm hatte in Hannover einen Stamm von zwei Reuter-, zwei Garde-Infanterie- und vier Linien-Infanterie-Compagnien vorgefunden, von welchen die Cavallerie unberitten und der Etat von beiden Waffen so schwach war, daß das Ganze kaum 400 Mann betrug. Die Landstände trugen gleich anfangs auf eine Reduction des stehenden Militärs an. Dagegen verlangte der Canzler, selbiges auf den completeu Etat von 800 Mann zu setzen und von der Cavallerie 60 Reuter mit Pferden zu versehen. Der Canzler stellte die Gefahr eines plötzlich ausbrechenden Krieges vor; daher die Nothwendigkeit, die befestigten Städte, wenigstens nothdürftig mit Besatzungen von regulären Truppen zu besetzen. Die Stände wollten eine solche Kriegsgefahr als bevor-

stehend nicht anerkennen; glaubten überhaupt, zur Unterhaltung stehender Truppen nicht verpflichtet zu sein.

Es wird erforderlich sein, ehe wir den Gang der Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und seinen Stände weiter verfolgen, einen Blick auf Dasjenige zu richten, was seit dem Regierungsantritt des ersten Herzogs von Kalenberg Erich I. bis dahin als Georg Wilhelm zur Regierung gelangte, aus allen Landtagsverhandlungen und Abschieden, in Betreff der Verpflichtung der Stände, Steuern zu bewilligen, als feststehend betrachtet werden konnte; Diese beschränkten sich auf folgende:

Hauleinksteuern, fürstliche Ranziongelber, wenn der Fürst mit Krieg überfallen werde, oder mit Willen der Landschaft Krieg anfangte; gemeine Reichsanlagen, Kreissteuern, die Kosten der zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Anstalten; endlich denjenigen Theil der fürstlichen Schulden, den die Stände freiwillig übernommen hatten, oder noch übernehmen würden. ⁴⁾

Die Forderung des Kanzlers, in Betreff des Unterhalts der stehenden Truppen, gründete sich darauf: »daß Stände gehalten wären, die Kosten der zur Vertheidigung des Landes nothwendigen Anstalten, und folglich die zu selbigen zu rechnenden des stehenden Militairs zu leisten.« Nun tritt man sich: ob stehende Truppen zur Landesvertheidigung überhaupt nothwendig wären? Dieses zugestanden: ob 600 oder 800 Mann den Zweck erfüllten? Die Stände hielten die erste Zahl hinreichend und verweigerten daher die vorgeschlagene Vermehrung des Statts um 200 Mann.

⁴⁾ Spittlers Geschichte Th. I. S. 256.

Dieser Landtag ist noch in sofern bemerkendwerth, daß derselbe, statt wie bisher gebräuchlich gewesen war, vermittelst eines Landtagsabschiedes, durch eine fürstliche Resolution entlassen ward. Es war bis dahin der Gebrauch gewesen, das von dem Canzler entworfene Concept des Landtagsabschiedes den Ständen zur Zustimmung vorzulegen. Bei der großen Spannung, die aber seit langer Zeit unter den Kalenbergischen Ständen obwaltete, konnten sie sich selten unter sich vereinigen und bezeigten wenigstens theilweise ihre Unzufriedenheit mit dem Inhalte. Wahrscheinlich ward dies Verhältniß zum Vorwande genommen, fürstliche Resolutionen, zu welchen die Zustimmung der Landstände nicht gefodert ward, an die Stelle des Landtagsabschiedes zu setzen, wodurch die Stellung des Fürsten zu den Ständen eine letztern nachtheilige Veränderung erlitt. ⁵⁾)

Georg Wilhelm that gleich nachher einen Schritt, welcher den Ständen eine noch größere Verletzung ihrer Rechte zu sein schien; er trat ohne ihre Zustimmung der sogenannten hildesheimischen Allianz bei. Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg, die Krone Schweden,

⁵⁾ Beim Antritte der Regierung Ernst Augusts beschwerten sich die Stände über diese unter Georg Wilhelm eingeführte Veränderung. Der Herzog ertheilt darauf die Antwort: daß wenn solche Sachen auf den Landtagen vorkommen, welche die Eigenschaft einer beständigen Betordnung hätten, da sollte ein förmlicher Recess verfaßt werden, in andern Dingen sei aber eine Resolution hinreichend.

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 257

der Bischof von Paderborn und der Landgraf von Hessen-Cassel, schlossen zur Vertheidigung ihrer Länder ein Bündniß, in welchem sie sich verbindlich machten, jederzeit 4000 Mann in marschfertigem Stande zu unterhalten. Die Krone Schweden wollte zu dieser Kriegsmacht 1235 Mann stellen. Auf einem zu Lüneburg gehaltenen Kreistage ward Herzog Christian Ludewig von Zelle zum Kreisobersten bestellt. Dieser Herzog ward plötzlich von einem militairischen Geiste ergriffen. Er ließ das Schloß in Harburg mit modernen Festungswerken umgeben und den Kalkberg bei Lüneburg befestigen.

Bei Eröffnung des hannoverschen Landtags von 1652 war Georg Wilhelm in Italien; er ließ sich durch den Canzler entschuldigen, den Landtag, wie es der alte Gebrauch mit sich bringe, nicht in Person zu eröffnen. Eine gleiche Entschuldigung machte der Canzler, Namens des Herzogs bei Eröffnung des nächsten Landtags. Der Herzog erschien auch in der Folge nicht, aber ohne sich ferner entschuldigen zu lassen. Der Gebrauch der persönlichen Eröffnung der Landtage hörte von nun an auf, dagegen wurden die Verhandlungen mit den Ständen größtentheils schriftlich geführt.

Die Landstände trugen bei Eröffnung des Landtags von 1652 abermals auf Abdankung der stehenden Truppen an. Der Canzler setzte Diesem entgegen, daß an eine solche Maßregel für jetzt um so weniger zu denken sei, als der Beitritt des Herzogs zu der hildesheimischen Allianz eher eine Vermehrung als Verminderung der Truppen erfordere. Die Landstände bestritten nun zuvörderst das Recht des

268 VII. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Fürsten, ohne ihre Theilnahme und folglich ohne ihre Einwilligung sich in eine Allianz eingelassen zu haben, die dem Lande Kosten veranlasse, ohne daß man die Nothwendigkeit dieses Schritts einsehe; sie beriefen sich auf einen Artikel der vom Herzoge Erich I. den Ständen 1526 ertheilten Privilegien und führten als Beweis, daß die Fürsten die Stände bei Abschließung von Allianzen befragt hätten, das Beispiel des Herzogs Georg vom Jahre 1638 an.

Gegen Zahlung von 92000 Goldgulden hatten nämlich die Stände von Erich I., der sich durch seine Reisen, Kriege, Dienste im Auslande und Verschwendung in eine große Schuldenlast gestürzt hatte, mehre Privilegien erlangt, unter welchen nachstehende die vorzüglichsten waren:

Der Herzog versprach: sein Land nicht mit Schatzungen, oder andern Auflagen, außer mit Rath und Willen Land und Leute zu belegen; ohne Rath, Wissen und Einwilligung der Landschaft sich in keine Fehde zu begeben; kein Geld in oder außer Land zu borgen, außer wenn bewilligt; es solle Niemand außer Landes zu Diensten gefodert werden; es dürfe die Landschaft, wenn der Herzog diese Punkte nicht halten sollte, zusammenkommen, um sich mit dem Fürsten zu verständigen.

Wenn es vielleicht überhaupt zweifelhaft erscheinen mögte, ob Befugnisse, die ihre Quellen aus dem öffentlichen Rechte entlehnen, für Geld verkauft, als wohlworbene angesehen werden können; so trat bei diesem Handel, den Erich I. über seine landesherrlichen Prærogative mit den Ständen schloß, offenbar eine Verletzung der agnatischen

Rechte ein. Wir sehen, daß sein Sohn Erich II. sich an diese ertheilten Privilegien nicht lehrte; er ging sogar weiter, als die frühere Verfassung erlaubte: er schrieb willkürlich Steuern aus und ließ sie eintreiben, verpfändete Ämter, verkaufte Klostergüter und borgte große Summen auf hohe Zinsen; er schloß Allianzen und führte Kriege, ohne Einwilligung der Stände. — Herzog Julius erklärte dem Kalenbergischen Adel, der eine Befestigung der Privilegien verlangte: — »daß seine Privilegien größtentheils von Denen gegeben seien, die dessen gar nicht befugt noch gemächtigt gewesen; unwahre und unbillige Dinge seien in ihren Handfesten enthalten, Zeiten und Umstände hätten sich geändert, das Alterthum könne nicht beibehalten werden.« — Derselbe Herzog foderte, ohne des Widerspruchs der Städte zu achten, die alten außerordentlichen Steuern sollten fortgesetzt, Fräuleinsteuern und Reichsanlagen, Kammerzieler und Kreissteuern auch künftig bezahlt werden. Herzog Heinrich Julius ließ durch seinen Kanzler Jagemann die Behauptung aufstellen: daß das Land vermöge gemeiner geschriebenen Rechte, Regalien und fürstlicher Obrigkeit zur Bezahlung der Steuern, auch wenn die Stände sie nicht bewilligt hätten, verpflichtet sei; jedoch willigte er ein, daß die Hebungsort mit den Ständen verabredet werde und der Überschuss in ihre Casse fließen sollte. Heinrich Julius stellte, als 1598 ein spanisches Heer in Westphalen einbrach, große Rüstungen an, ohne vorher mit den Ständen darüber in Communication zu treten. Herzog Friedrich Ulrich war der Union beigetreten, hatte die Belagerung von Braunschweig unternommen, und

te,
Kaiser
der
zu vor-
sichte,
lossen
Stände
regiums
Georg
Ge-
rich I.
Ein-
gen ge-
ht von
dern von
ibrigen
Landes
Allianz
Hessen
langte,
Folge;
ath der
Noth-
herbei-
gegen,
en un-
ber die
che die
urgschen

nt

8

ie

n:

ie

lb

ig

r

er

it

e.

it

nb

m

e:

ts

gen

es

nt:

et

ef

eil

no

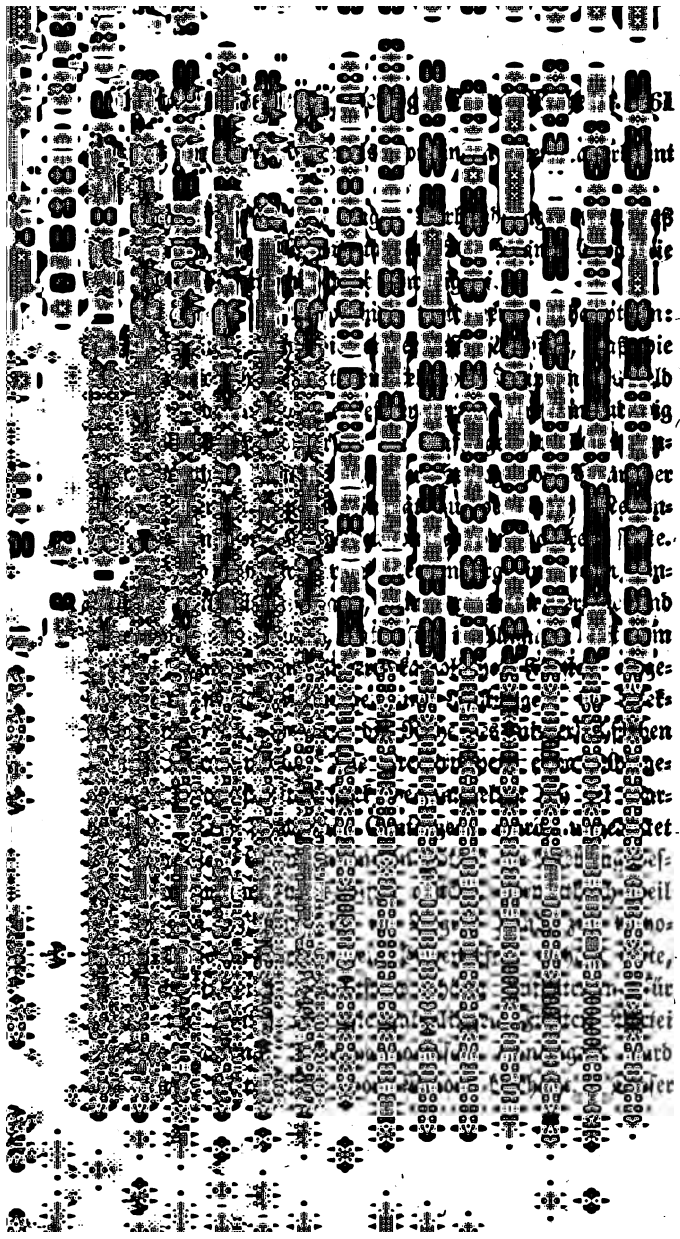
te

ur

tei

arb

er



kurze Krieg endigte sich mit der Gefangennehmung des Herzogs Christian von Mecklenburg ⁶⁾).

Die Königin Christine von Schweden legte am 16. Junius 1654 die Regierung nieder. Der bekannte kriegerische Geist ihres Nachfolgers Karls X. bedrohte Deutschland mit neuen Kriegsunruhen. Bald nach seiner Thronbesteigung bemerkte man nicht allein in Schweden, sondern auch in den zu diesem Reiche gehörenden deutschen Provinzen große Kriegsvorbereitungen. Die Fürsten des braunschweig-lüneburgischen Hauses, durch diese in Unruhe versetzt, beschloßen, sich zu einer Berathschlagung in Meinerßen zu versammeln. Dasselbst ward die Unterhaltung einer von dem Gesamthause zu stellenden Armee, zur Abwehruug der zu befürchteten Gefahr eines Angriffs beschloßen.

Bei dieser Veranlassung zeigte sich auffallend, wie wenig Georg Wilhelm der Einreden der Landstände achtete, so bald es militairische Einrichtungen betraf. Er ließ, schon ehe die Landstände versammelt waren und folglich Kenntniß von den Beschlüssen in Meinerßen hatten, Ausrüstungen und Werbungen anstellen, Munition und Waffen aufkaufen, und sogar zur Deckung dieser hohen Kosten Steuern ausschreiben, heben und einziehen ⁷⁾.

⁶⁾ Die Beilagen enthalten einige aus der Correspondenz des Canzler Ripius mit dem Rath Speirmann ertheilten Nachrichten über diese seltsame Fehde.

⁷⁾ Im Jahre 1670 entstanden auf dem Reichstage zu Regensburg große Bewegungen über die Frage wegen des unethgeschränkten Rechts der deutschen Fürsten in Ansehung der

Die Stände ließen es auf dem voranf gehaltenen Landtage nicht an Beschwerden und Vorstellungen über das eigenmächtige Verfahren des Herzogs ermangeln. Der Kanzler, ohne ihnen den in Meinersen gefaßten Beschluß vollständig mitzutheilen, sprach von der in Frage seienden Rüstung als einem durch die eingetretenen Verhältnisse so dringend gewordenen Nothfall, daß der Herzog, weil keine Zeit zu verlieren gewesen sei, nicht umhin gekonnt habe, sich über die von ihnen erhobenen Bedenkllichkeiten hinwegzusetzen; die Stände hätten vielmehr das Geschehene, als einen neuen Beweis seiner landesväterlichen Vorsorge anzusehen. Als die Landstände die Dringlichkeit des Nothfalls näher bezeichnet wissen wollten, erwiderte der Kanzler, die auswärtigen und militairischen Verhältnisse eigneten sich nicht zu ständischen Mittheilungen; da aus dem Schlusse des Communicationstages zu Meinersen erhelle, daß der Fall von den drei regirenden Fürsten des Hauses als ein wahrer Nothfall anerkannt sei, so müßten die Stände ihn auch wohl als einen solchen anerkennen. Die Stände willigten endlich ein, das Geschehene gut zu heißen, wollten aber für die Zukunft ihre Rechte reservirt wissen; eine Forderung, auf welche der Kanzler sich nicht einließ^o).

Militairsteuern. Daß Johann Friedrichs Deputirter für die willkürliche Partei stimmte, ist leicht zu erachten; weniger, daß der zellische sich dagegen erklärte, — wenn man in Betracht zieht, daß Georg Wilhelm 1654 ohne Concurrenz der Stände Kriegssteuern ausschreiben und eintreiben ließ.

^o) Wie stark das hannoversche Corps nach dieser Rüstung

König Karl X. von Schweden wandte seine Kriegsmacht gegen alle Erwartung zuerst gegen Polen, und da es nun den Anschein gewann, als wenn Deutschland von der Kriegsflamme verschont bleiben werde, so hielten sich die Landstände um so mehr verpflichtet und berechtigt, auf den folgenden Landtagen ihre Klagen und Beschwerden über die durch die stehenden Truppen veranlaßten Kosten und Lasten zu wiederholen, und wenn sie jetzt auch nicht mehr von einer gänzlichen Abdankung der stehenden Truppen redeten, so trugen sie doch auf theilweise Reductionen, oder wenigstens auf Ersparungen an.

Je mehr das Militair als stehend, festen Fuß gewann, je stärker trat der Character, einen Staat im Staate bilden zu wollen, hervor. Wenngleich der Esprit du Corps in militairischer Hinsicht als ein wirkender und in der Maschine unentbehrlicher Hebel angesehen werden muß, so darf doch sein nachtheiliger Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse, vorzüglich wenn

von 1654 ward, finde ich weder in Spittlers Geschichte, aus welcher ich die Hauptdaten dieses Abschnitts entlehnt habe, noch in den militairischen Notizen, die in der königlichen Bibliothek und in der des Herzogs von Cambridge vorhanden und hier benutzt sind, genau angegeben. Der Herzog Georg Wilhelm schrieb an v. Grapendorf (ohne Bemerkung des Datums): — ich habe diesen Tag wieder auf fünf Compagnien zu Pferde und eine zu Fuß capitulirt. Nach dem angegebenen Etat von 1400 Mann, die sein Corps 1658 stark war, unterhielt er im Gefolge des Beschlusses zu Meinerßen — nach welchem sein Contingent 800 Mann stark sein sollte, — im Jahre 1654, 400 Mann Cavallerie und 800 Mann Infanterie.

zu hoch getrieben, nicht aus der Acht gelassen werden. Aus den landständischen Verhandlungen ergibt sich, daß das stehende Militair bald nach seiner Errichtung anfang, auf Vorrechte und Auszeichnungen im gemeinschaftlichen Leben vor den übrigen Ständen Ansprüche zu machen, die ihnen diese nicht willig zustehen wollten. Auf der andern Seite erblicken wir in manchen Äußerungen, die einzelne Deputirte auf den Landtagen vorbrachten, die Wirkung einer kleinstädtischen Eifersucht, die nicht selten in Persönlichkeiten gegen Individuen im Militairstande, mit denen sie Streitigkeiten gehabt haben mogten, oder die vorzüglich ihre Eifersucht rege gemacht hatten, ausartet. Auftritte der Art fallen besonders in kleinen Staaten vor. Solche Erbärmlichkeiten verdienen nur in sofern die Aufmerksamkeit des Geschichtschreibers, als sie die Ansichten des großen Haufens in der damaligen Zeit bezeichnen; als solche mögen sie hier eine Stelle einnehmen.

Die große Aufgabe: wie soll das stehende Militair im Frieden beschäftigt werden? ward gleich Anfangs in Anregung gebracht. Die Exercice mit der Pike und dem Gewehre schien nicht schwer zu erlernen und der mit einer Strenge, als stände der Feind vor dem Thore ausgeübte Garnisondienst, schien für Personen, die den relativen Nutzen übersahen, beinahe ins Lächerliche zu fallen, da weit und breit kein Feind zu finden sei. Mehremals stellten landständische Deputirte die Behauptung auf: der Müßiggang, dem sich das Militair aus Mangel zweckmäßiger Beschäftigungen im Frieden ergebe, verleite viele Mitglieder desselben zum Trunk und Spiele, kurz

Fürsten Deutschlands, bei den entferntesten Veranlassungen Stoff zu neuen Kriegen zu erblicken.

Die Veranlassung zu der rheinländischen Allianz war indess nicht so ungegründet, als die hannoverschen Stände behaupteten; sie beabsichtigte, von Seiten der braunschweig-lüneburgischen Fürsten, die Aufrechterhaltung der Neutralität des niederländischen Kreises, die allerdings bedroht war, während Frankreich und mehre der übrigen verbündeten Fürsten sie mehr als ein Gegengewicht gegen Oesterreichs Übermacht ansahen.

König Karl X. von Schweden wandte, nachdem er die Polen besiegte und den König Johann Casimir wieder auf den polnischen Thron gesetzt hatte, seine Kriegsmacht gegen Preußen; dadurch veranlaßte er den Kurfürsten von Brandenburg, mit dem Kaiser und dem Könige von Dänemark ein Bündniß zu schließen. Karl X. zog seine Truppen gegen Dänemark zusammen, nahm den Dänen ihre Besitzungen auf dem festen Lande nebst der Insel Fühnen, ging nach Seeland über und belagerte Kopenhagen. Der Kaiser schickte den Dänen unter Montecuculi ein Heer zur Hülfe, das einen großen Theil von Holstein nebst der Insel Alsen wieder eroberte, und Lönningen einschloß. Gern würde der Kurfürst von Brandenburg diese Operationen durch einen Angriff auf die schwedisch-deutschen Provinzen unterstützt haben: er fand sich durch den rheinischen Bund daran verhindert, indem Schweden für diese Provinzen Theilnehmer desselben war.

Der Kaiser hatte gleich Anfangs die Schließung dieser rheinischen Allianz schon aus dem Grunde ungern

gesehen, als sie von Frankreich, das auf Kosten Oestreichs einen bedeutenden Einfluß auf die deutschen Fürsten zu erlangen strebte, ausging. Als nun Kurbrandenburg seine thätige Mitwirkung gegen Schweden im nördlichen Deutschland, die der Kaiser sehr wünschte, aus Besorgniß wegen des rheinischen Bundes, verweigerte: schickte der Kaiser einen Gesandten, den Grafen Nothafft, an die braunschweig-lüneburgschen Herzöge, um sie von diesem Bündnisse abzuführen. Die Herzöge erklärten: sie wären der rheinländischen Allianz nur in sofern, als es nothwendig sei, die Ruhe ihrer eignen Lande zu sichern, beigetreten. Zum Beweise dieser ihrer Behauptung beriefen sie sich darauf, daß sie die Anträge Schwedens, einen Nebentractat, der zu einen Bruch mit Kurbrandenburg führen könnte, zu schließen, abgelehnt hätten; dagegen erwarteten sie aber auch, daß der Kurfürst von Brandenburg die schwedisch-deutschen Provinzen, oder doch wenigstens die Herzogthümer Bremen und Verden unangegriffen lassen werde. Der am 3. Mai 1660 zu Oliva geschlossene Friede endigte diesen Krieg, aber nicht die rheinische Allianz, an der sich 1664 Kurbrandenburg anschloß und die im Ganzen neun Jahre gedauert hat.

Da durch die Unternehmungen Königs Karl X. gegen die dänischen Provinzen auf dem Festlande, das Kriegstheater in die Nähe der braunschweig-lüneburgschen Lande verlegt ward, wagten die hannoverschen Landstände nicht, das Recht des Herzogs, dem rheinischen Bund beigetreten zu sein, ferner zu bestreiten; auch bewilligten sie auf den Landtage von 1658 die vom Herzoge verlangte Vermehrung der stehenden Truppen um 200 Mann,

jedoch nur für die Zeit von zwei Monaten. Allein durch die lange Dauer des schwedisch-dänischen Krieges, ward diese Clausel von selbst erledigt.

Die stehenden Truppen des Herzogs bestanden nur aus 400 Mann Cavallerie und 1000 Mann Infanterie. Georg Wilhelm hielt diese Kriegsmacht den damaligen Verhältnissen nicht angemessen; bei der großen Schwierigkeit, die Stände zu neuen Geldbewilligungen behuf des Militärs zu vermögen, beschloß der Herzog, die früher bestandene, aber seit langer Zeit nicht in Wirksamkeit gewesene Landmilizeinrichtung, jedoch nach veränderten Grundsätzen, wieder herzustellen. Landmilizverfassungen fanden bei den Ständen weniger Widerstand, als stehende Truppen; es findet sich nicht, daß sie dem Plan des Herzogs Hindernisse entgegensetzten.

Georg Wilhelm entließ demzufolge 1658 folgende Verordnung für die Bildung eines Milizauschusses:

Jeder Hauswirth mußte entweder in Person bei der jeden Sonntag stattfindenden Exercice erscheinen, oder einen Andern an seine Stelle schicken; im Fall des Ungehorsams sollte hier eine, nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe auferlegt werden, deren Betrag in die Cassé der Miliz floß. Jeder Mann, der sich mit einem brauchbaren Gewehre und einer Patrontasche zur Sonntagsexercice einstellte, erhielt für jeden Exerciertag 4 Sgr. Die Kosten dieser Ausgabe wurden zuvörderst durch freiwillige Beiträge der Einwohner in den Districten, wo die Ausschüsse zu Hause gehörten, aufgebracht. Hier ereignete sich oftmals, daß der Contribuent seinen Beitrag in Person abverdiente. Waren diese freiwilligen Bei-

träge aber unzureichend, so mußten die Contributionspflichtigen das Fehlende ersetzen. Im Fall des Ausbruchs eines Krieges, sollte der sechste Theil dieser Milliz und zwar aus der Zahl derjenigen Auschüßmänner, die vor schriftsmäßig mit Waffen versehen und im Gebrauche derselben hinreichend geübt wären, genommen werden. Diese Ausgewählten sollten dann, in Compagnien eingetheilt, im Felde dienen; die übrige Mannschaft wollte der Herzog zur Besatzung der festen Plätze verwenden.

Gleich nach Abschluß des Friedens von Oliva, ward der Kaiser Leopold I. in einen Krieg mit den Türken verwickelt. Dieser Krieg ging ursprünglich das deutsche Reich nicht an. Der Kaiser sah sich aber bald durch die schlimme Wendung, die er für seine Waffen nahm, gezwungen, die Hälfte des deutschen Reichs in Anspruch zu nehmen. Diese ward ihm zwar erst auf dem im Anfang Januars 1663 gehaltenen Reichstage zu Regensburg wirklich zugestanden; aber die deutschen Fürsten hatten schon längst, aus Besorgniß über die Fortschritte der türkischen Waffen in Ungarn, Rüstungen angestellt. Auch in Hannover war man seit 1658 zur Vermehrung der stehenden Truppen geschritten, worüber die näheren Nachrichten fehlen. Es scheint aber, daß in diesem Zeitraume die Errichtung des Infanterieregiments des Obersten Dvener fällt. Ehe wir die militairischen Ereignisse weiter verfolgen, wird es erforderlich sein, auf die inneren und unter diesen auf die finanziellen Verhältnisse, einen Blick zu werfen.

In allen deutschen Stäaten waren die Finanzen und das Kriegswesen diejenigen Gegenstände, die in der

Periode, die auf den dreißigjährigen Krieg folgte, vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Regierungen beschäftigten und bald Hauptzweige der Administration wurden. Auch unter Georg Wilhelm erfuhr die Verwaltung der fürstlichen Domainen wesentliche Verbesserungen. Die fürstliche Kammer, der einer der geheimen Räthe vorgesetzt war, stand unmittelbar unter dem Herzoge. Wie finden, daß Georg Wilhelm in seiner Correspondenz an von Grapendorf in Betreff der Finanzangelegenheiten, seine Entscheidungen und Communicationen nicht an das Geheimrathscollegium, sondern unmittelbar an den Kammerpräsident von Bülow richten ließ, und daß der Herzog monatlich einen Kammerextract der Einnahme und Ausgabe erhielt. Anlangend das Kriegswesen, so ergibt sich gleichfalls aus dem angezogenen Briefwechsel, daß der Herzog das Gutachten des Geheimen Raths in Betreff dessen, was auf diesen Zweig der Verwaltung Bezug hatte, verlangte; jedoch scheint der Kammerpräsident auch die Kriegscasse unter seiner speciellen Aufsicht gehabt zu haben.

Sehr wichtig war es für die fürstlichen Finanzen, daß unter der Regierung Georg Wilhelm nicht nur keine Ämter weiter verpfändet wurden, sondern daß, wie früher, mehre der ehemals verpfändet gewesenen, entweder durch Bezahlung des Pfandgelbes, oder durch rechtliche Untersuchung der angeblichen Ansprüche der Pfandinhaber, wenn solche sich nicht begründet erwiesen, mit denen von der Kammer verwalteten Domainen, wieder vereinigt; daß man statt eigener Administration der Kammergüter, die weit mehr Einnahme gewährenden Verpachtungen

eintreten ließ, die Besoldungen vieler Dienststellen, die ganz oder theilweise in Naturalien bestanden hatten, nach und nach in Gelbzahlungen umwandelten, und manche Dienste und Leistungen der herrschaftlichen Meier, die während des dreißigjährigen Krieges nicht entrichtet worden waren, wieder herbeizog.

Die fürstliche Kammer fing schon jetzt an, diejenige hohe Stellung unter den Verwaltungszweigen einzunehmen, auf der wir sie unter den nachfolgenden Regierungen bis in der neuesten Zeit (1822) erblickten. Schon damals wurde ihr bereits einige Jurisdiction eingeräumt⁹⁾, unter welche man sogar Lehnssachen, unter dem Vorwande, sie wären ursprünglich fürstliche Tafelgelder gewesen, zog¹⁰⁾.

Zur Verbesserung des landesständischen Haushalts geschah unter dieser Regierung desto weniger. Ungenohnt würde es sein, diese Vernachlässigung eines so wichtigen Zweiges der Staatsverwaltung lediglich den Fürsten, oder seinen Räten, oder den Ständen zur Last legen zu wollen. Oftmals tritt der Fall, der auch hier zu Grunde lag, ein, daß aus der Natur der Sache Hindernisse hervorgehen, die sich erst im Laufe der Zeit beseitigen lassen.

Unter den Nachrichten, die über die ständischen Finanzen während der Regierung Georg Wilhelms auf uns gekommen sind, fehlt eine genaue Angabe des Quantum, welches jährlich durch Steuern aufgebracht ward.

Spittler (Gesch. Thl. II. S. 338.) theilt einen Auszug aus einem Berichte mit, den der Geheimrath

⁹⁾ Verordnung vom 17. November 1663.

¹⁰⁾ Acten der Landtagsconferenz vom 17. October 1664.

Otto Grote am 12. Januar 1678 an den Herzog Johann Friedrich erstattete. Es heißt darin, »daß während der Regierung Georg Wilhelms kein gewisses *simplum contributionis* gewesen sei; man habe das aufzubringende, bald höhere bald geringere Quantum in eine Masse geschlagen und nach hergebrachtem Fuße collectirt. Bei Christian Ludewigs Regierungsabtritt sei die monatliche Anlage 6119 Thaler gewesen, diese sei von Georg Wilhelm halb verdoppelt, bald verdreifacht worden, und immer habe man dabei jene 6119 Thaler als *Simplum* angenommen.« Da aber viele Ausfälle bei der Steuerreceptur vorkamen, so darf dieses *Simplum*, dreifach genommen, nicht als die wahre Summe betrachtet werden, die das Land, unter Georg Wilhelm, auf's Höchste gerechnet, ausgebracht hat. — Im Jahr 1667 betrug das dreifache *Simplum* nur etwas über 14000 Thaler.

Es scheint nicht, als wenn die Beschwerden der Stände so sehr gegen die Höhe der Steuern, als vielmehr gegen die Art der Subrepartition derselben gerichtet gewesen sind.

Das zu Georg Wilhelms Zeiten bestehende Steuersystem hatte sich nach und nach im Gefolge von Alters hergebrachten Verhältnissen gebildet. Das Quantum der Steuern, welche die Landstände alljährlich in *subsidium* bewilligten, ward unter den vier Corps der Stifter und Äbfter, der großen Städte, der kleinen Städte, der Unterthanen in den fürstlichen Ämtern und adeligen Gerichten, nebst dem, daß der Adel wegen seiner Ritterhöfe eine eigene Quote zu übernehmen hatte, nach

althergebrachtem Maßstabe vertheilt und jedem dieser Corps die Subdivision seiner Quota beinahe einzig überlassen. Dies Verhältniß hatte bald ein bloßer Zufall bestimmt, bald war es Resultat einer vor etwa hundert Jahren angestellten Untersuchung gewesen, die bei veränderten Umständen um so weniger als genügend angesehen werden konnte. Mit Ausnahme der großen Städte, hatte jedes steuerpflichtige Corps, durch den Ausgang der hildesheimischen bedeutend verloren. Es herrschte gleich vom Anfange der Regierung Georg Wilhelms an, ein lebhaft geführter Steuerrepartitionsstreit unter den verschiedenen Corps der Steuerpflichtigen.

Klar lag am Tage, daß der alte Contributionsplan, der die öffentliche Last größtentheils den Grundeigenthümern und Bauern zuschrieb, eine ungleiche und drückende Steuermatrikel bildete und wenn diesem Übel abgeholfen werden sollte, entweder das alte System verändert, oder ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt werden müsse.

Die Einführung eines neuen Steuersystems ist, wie viele Erfahrungen besagen, mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden und kann nicht ohne große Härte und selbst Ungerechtigkeiten für einen Theil der Generation, den es betrifft, durchgeführt werden. Unterdeß ruhete die Wissenschaft in der Natur der Steuerarten, und ihre Wechselwirkung auf die Steuerkasse und der Steuerpflichtigen damals noch ganz im Dunkeln. Sicher schien es daher, ein schon bestehendes Steuersystem, mit den durch die Verhältnisse von Zeit zu Zeit eingetretenen Reformen beizubehalten; eine jede Last wird durch Ge-

wohnheit erträglich, eine neue drückt leicht zu Boden.

Georg Wilhelm hatte das mißlungene Beispiel seines Vaters, ein Steuersystem nach ganz veränderten Grundsätzen einführen zu wollen, vor sich¹¹⁾; Gewaltstreiche waren seinem Character und dem seines Kanzlers entgegen. Vielleicht erachtete der Fürst seine Macht noch nicht hinlänglich erweitert, um Dasjenige, was Privilegien und Herkommen als rechtlich bestehend seit Jahrhunderten anerkannt hatten, mit einem Machtpruch abzuschaffen. Leider! war die Grundlage, worauf sich das alte Steuersystem gründete, dermaßen unbrauchbar geworden, daß sich kein neues regelmäßiges Gebäude darauf gründen ließ und jede Hauptreparatur ausschloß. Die Uneinigkeit der Stände und der Widerstand jedes einzelnen Corpus derselben, wenn es galt, dem gemeinen Besten Opfer zu bringen, veranlaßte, daß jeder Versuch des Fürsten, Verbesserungen, welche die Zustimmung der Gesamtheit der Stände erfoberten, durchzuführen, in der Geburt erstickt wurde.

Daher geschah es, daß auf jedem Landtage während der Regierung Georg Wilhelms die Klagen der Landstände über den Druck der alten Steuerartikel angebracht, und von Seiten des Fürsten seine Absicht verkündigt

¹¹⁾ Herzog Georg hatte das Project, durch Einführung des Licentis eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuern zu bewirken; es scheiterte an der Widersegligkeit der Stände, welche erklärten: lieber wollten sie doppelte Contributionen zahlen, und jede Forderung in Betreff von Proviandlieferungen leisten, als sich einer Consumtionssteuer unterwerfen. Georg gab nach.

wurde, diese Ungleichheit durch genaue Localuntersuchungen heben zu lassen, die aber niemals stattfanden, weil jeder einzelne Theil der Landstände zu selbiger seine Einwilligung verweigerte.

Während Georg Wilhelm Anstand nahm, in das bestehende Steuersystem selbst einzugreifen, sehen wir ihn in der Verwaltung selbst, aus eigener Machtvollkommenheit, Verfügungen treffen, gegen welche die Landstände sich vergeblich auflehnten.

Dahin rechnen wir zuvörderst den nachdrücklichen Schutz, den der Herzog den Bauern gegen ihre Gutsherren, welche den alten Kornzins wieder fordern wollten, angedeihen ließ. Er erließ eine Polizeiverordnung, die, ungeachtet des heftigsten Widerspruchs der Stadt Hannover, zur Ausführung kam. In dieser neuen Verordnung wurden manche innere Einrichtungen der Handwerker und Gilben, die vorhin von den städtischen Magistraten abgehangen hatten, näher bestimmt und daher von Letzteren als Eingriff in die städtischen Rechte bestritten¹²⁾. Die unterbrochene Abbezahlung der Landrenterschulden, war Gegenstand der fortbauenden Vorsorge der Regierung, so sehr und wiederholt die Landstände auch klagten, daß es ihnen zu schwer falle, unter Aufbringung der laufenden Bedürfnisse und der Zinsen, auch noch von Schulden zum Besten ihrer Nachkommenschaft abtragen zu müssen.

Die Gefahr eines nahen Krieges, mit dem Georg Wilhelm sein Land bedroht glaubte, veranlaßte ihn, in

¹²⁾ Protestation der Stadt Hannover wegen publicirter Fürstlicher Polizeiverordnung 1658.

der Landtagsproposition vom 28. October 1687 bei den Landständen auf einen beständigen Ausschuss anzutragen, der auch von selbigen aus ihrer Mitte ernannt ward. Die Absicht des Herzogs bei dieser neuen Einrichtung war, daß die Form der Berathschlagungen mehr vervollkommt, die Kosten des Landtags eingeschränkt, die Verhandlungen abgekürzt, mehr Aufklärung und Geschäftigkeit in die Berathungen gebracht würde.

Der Nutzen solcher permanenter Ausschüsse ist sehr problematisch. Darf er ohne Mandat neue Steuern zugehen, alte auf gewisse Jahre bewilligte Steuern fortbauern lassen und nach Gefallen Privilegien aufopfern, so wird er Vormund der Landstände selbst und macht diese in der Folge entbehrlich. Gewinnt der Fürst die Mitglieder des Ausschusses für sein Interesse, so läuft die ständische Freiheit große Gefahr; gehören diese Mitglieder zu der Oppositionspartei, so erschweren sie jeden Schritt der Regierung. Darf ein solcher Ausschuss aber nur vermöge Instruktionen der Landstände handeln, und unterliegen alle Beschlüsse der Ratification derselben, wie es mit dem seit 1658 errichteten permanenten Ausschuss der hannoverschen Landstände der Fall war: so ist mit einem solchen Corps weder dem Fürsten, noch den Landständen wesentlich gedient; und die Erfahrung lehrt, daß der erwartete Vortheil einer Kostenersparung nicht nur nicht erreicht wird, sondern das Gegentheil erfolgt. Die Landstände finden sich selten geneigt, den Berichten und Vorschlägen des Ausschusses unbedingt beizutreten; wir finden im Gegentheil, daß die Commissionsberichte nur zu langen und lebhaften Debatten Veranlassung

gehen und gemüthlich von der Majestät verworfen werden.

Georg Wilhelm hatte für nothwendig erachtet, die Canzleiordnung einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Bei Mittheilung derselben an die Landstände am 14. October 1663 forderte er selbige auf: »eine Deputation zur Prüfung dieser revivirten Canzleiordnung niederzusetzen, um der Regierung, dem Herkommen gemäß, ihre etwaigen Monita mitzutheilen.« Von einer Zustimmung der Landstände zu diesem revivirten Gesetze war demnach in dieser fürstlichen Communication nicht die Rede, im Gegentheil ward ihnen, als sie gegen das addt. Tit. 2. remonstrirten, indem durch selbiges die fürstliche Kammer ein neues Geschl. bilde, erwidert: »daß sie nicht ad tractandum obbe ratiocandum erfordert werden, sondern nur ihr unabhän giges Sentiment abzugeben¹³⁾.«

¹³⁾ Die Frage, ob den Ständen bei Gesetzen die Zustimmung oder nur ein rathames Gutachten zustehe, hat zu allen Zeiten zu den lebhaftesten Debatten in den Ständever sammlungen Veranlassung gegeben, da sich für Beides Beispiele aufstellen lassen. Herzog Julius octroirte die Ordnung des wolffenbüttelschen Hofgerichts im Kalenberg schen; zwar gab er der Protestation der Stände insofern nach, daß unter ihrer Mitwirkung eine Revision desselben geschehen sollte; sie ward nicht beendigt. Heinrich Julius erließ Edicte gegen die Juden, die eine heftige Opposition der Städte und sogar eine fruchtlose Beschwärbe derselben nach Speier zur Folge hatte. Dieser nämliche Herzog erließ, ungeachtet der Protestation der Stände, sehr strenge Holzgebicte. Der berühmte gandersheim-Kalen-

Die Protestationen von Notarius und Bergen gegen Befehle der Regierung und der Klagen und Appellationen an das Reichskammergericht, welche Beide noch in der Regierung Christian Ludwigs häufig vorkamen, und mit denen noch öfterer gedroht ward, wurden unter Georg Wilhelm immer seltener und verloren sich beinahe ganz. Eine Ursache war die Langsamkeit und Kostbarkeit der Prozesse beim Kammergericht, dann aber auch, daß der Herzog von Hannover im westphälischen Frieden das Privilegium electionis fori erlangt hatte.

Spittler erwähnt als einer der letzten Gelegenheiten in Georg Wilhelms Regierung einer solchen rüftigen Appellation in einem Schreiben der Stadt Hannover, vom 18. November 1662, da man die großen Städte zwingen wollte, an den hamelschen General-Festungs-Laugelbern zu bezahlen. Die Appellation wurde auch im Namen von Göttingen, Hannover und Hameln am 10. Januar 1663 den fürstlichen Räten wirklich

bergische Landtagsabschied von 1601, fodert ein unterthäniges getreues Gutachten. Die Landtagsabschiede von 1628 bis 1639 reden bald von Buzziehung und Buzhuth, bald von Bewilligung. Ernst August gestand 1686 den Ständen nur die Befugniß zu, sie sollten gehört werden, dafern Se. Fürstlichen Gnaden es möglich und nöthig fänden. 1718 versprach Georg I. alle Landesverordnungen vor Erlassung desselben den Ständen zu communiciren, auch sie im Fall einer Gesefsammlung zu Rathe zu ziehen. 1728 erklärte Georg I. den Ständen: »keine Verordnung sollte ohne Beitritt der Stände publicirt werden, woraus ihnen oder den Untertanen Nachtheil erwachsen könnte.«

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 281
nismirt, von den Städten selbst aber wieder aufgegeben,
weil man unterdessen die Gelder doch militairisch ein-
treiben wollte.

Beilagen.

Der Canzler Kipius an den Rath Speiermann
in Regensburg.

Hannover 1654.

— Am 15. Martins 1654 sind des Crayes
Wölfer zu Artlenburg über die Elbe gangen und resta
sich die Cavallerie nach Stinkenburg gemendet.
Unterweges die Herrn Meklenburgschen Secretarii,
auch die Munition so aus Hamburg abgeholt, ge-
fangen und weggenommen worden. Der Herzog Chri-
stian von Mecklenburg hat sich auf ein Borwerk
befunden, und sich zur Wehre gestellt und Feuer geben
lassen, wodurch von unsern Herrn Wölfkern ein Corporal
auf den Tod und fünf mehr von den Crays Wölfkern
verwundet. Darauf habe der Reuter auf Commando
des Rittmeisters von Rauchhaupt von den Pferden
abgestiegen, das Borwerk gestürmet und den Herzog nebst 70
oder 80 Mann gefangen bekommen. Der Herzog ist

Abgesandten allhier nicht gesehen. Herr Reventlav hat verschiednen Dienstag vor den Herrn Dietrichs gesagt, daß ihnen die burgundischen Abgesandten gefragt, ob die Königin von Schweden das Directorium im Niedersächsischen Crayse führe? dem hatte er geantwortet, nur bei Craystagen, in Militaribus aber führte solches der Herr Crays Oberster. Daß die Zeitung die erste Attaque den Gesandten kundt gemacht, ist gar gewiß, was aber aus diesem und vorgesezten allen zu collegiren gebe E. M. reiffern Judicio anheim.



VIII.

Die schwere Noth

eine species obsessionis diabolicae:

ein von einem zellischen Prediger 1628 auf der Kanzel behaupteter, und durch ein Responsum der theologischen Facultät zu Wittenberg umständlich bewiesener Satz.

Aus den Acten des Königl. Consistoriums zu Hannover.

Mitgetheilt vom Herrn Justizkanzleirath Professor Mähry zu Hannover.

Anmerk. Dieses Responsum nebst dem vorangeschickten Schreiben der Regierung zu Jelle an die Facultät werden nach genauen Abschriften der in der Registratur des Königl. Consistoriums zu Hannover vorhandenen Originalactenstücke hier abgedruckt.

Schreiben Kanzlers und Rätthe zu Jelle, vom 8. Febr.
1628, an die theologische Facultät zu Wittenberg.

Ehrliebde, Hoch und Wohlgelahrte, sonders günstige
liebe Freunde.

Es hatt sich onlengst begeben, daß ein Prediger an
einem Drtt öffentlich uff der Kanzel diese Rede geführt,
daß die Epilepsia oder schwere noth ein species ob-
sessionis diabolicae, und also diejenige so mit solcher
Krankheit behafftet, dafür zu achten ob sie etlicher massen
von dem bösen leibhafftig beseffen, Dweil nuhn darüber
sich viel fromme Christen geergert, und es dafür gehalten,
daß solche rede und meinung dem wortt Gottes, auch
der bewehrten Medicorum principiis nicht einlich und
gemeeff, und wie dan darüber ewere Censur guttachten
und meinung, ob sich solches auß der heil. Göttlichen
Schrift verantworten lasse oder bei einigen bewehrten
Theologo gelesen und was auch hievon die facultas
medica des Orts halte und iudicare, gern haben und
wissen möchten, also gesinnen in nahmen des hochwür-
digen Unsers g. F. und Herrn wir hiemit und pitt Ew.
dienstfreundlich, Ihr wollet Unß darüber eweren Bericht
und informat onbeschweret zuzhomen lassen.

Solches wollen Ihrer F. G. wir gehorsamblich
nehmen, und werdens Die mit besondern gnaden ver-
merken, und pleiben Denselben hinwieder freundlich zu
bienen gneigt undt willig.

Datum Zell, den 8. Febr. Ao. 628.

R. u. R.

daselbst.

man nennen mag, *obsessionem incompositam vel mere supernaturalem*) die nemlich eine ohne die andere sein kan: Undt jedwede ihre eigene besondere *causam proximam* hatt: so führet uns doch Gottes wort noch weiter, und lehret uns den grundt auch natürlicher Krankheiten etwas tieffer suchen, nicht allein, wie schon gemelbet, wegen der Sünde, aus welcher Sie herrühret, als eine straffe Gottes, sondern wegen des Satans, der offtmals *executor* ist Göttlicher straffen, undt sich aus Gottes Verhengnis in die natürlichen einmischet (welches aber dennoch nicht ist eine leibhaftige Besetzung, eigentlich zu reden, ohne wie man insgemein sagen mag: Der Teuffel ist leibhaftig in dem Winde gewesen, der des Hiobs haus hatt eingeworffen) so gar, das auch viel natürliche Krankheiten nicht können durch einige Arzneymittel geheilet werden, dieweil der böse geist sich eingemischet, undt des Patienten gliedmaß hemmet oder lahmet, die humores turbiret, das der Natur durch die *curam medici* nicht kan geholffen werden, Solch ein exempel lesen wir Luc. 13. das ein weib 18 Jahr ist krank gewesen, undt nicht wohl auffsehen können, denn Sie hatt einen Geist der Krankheit: Ist also nicht pure *naturalis morbi* gewesen, und hatte natürliche Arzney so wenig helfen können, als Sie dem blutflässige Weiblein geholffen hatt, welches viel erlitten von den Ärzten, undt hatt alle Ihr gut brod verzehret, undt ist doch nar erger mit Ihr worden Marc. 5. derer Krankheit die Schrift mit einem sonderlichen nahmen, eine plage nennet, anzuzeigen, das es nicht eine bloße Seuche oder Krankheit, sondern ein übernatürlich werck ist. Also ist kein Zweifel, das dieser Trauergeist in das melancholisch geblüt der Menschen sich einläßt, undt den menschen nicht allein böse gedanken und schreckliche träume eingiebet, dadurch alle Kräfte geschwächet, ja, wie Lutherus dafür helt, die menschen im Bette todt gefunden worden, sondern auch ihre gliedmaßen führet zu ihrem Verderben. Undt solchermaßen kans geschähen, das sich der abgesagte

menschenfandt auch in die Epilepticos motus (doch nicht
 akzept, adeoque supernaturalis illud *εσμάρωμα* ad essen-
 tiam morbi non pertinet) einwenget, sich an solchen Ver-
 berben menschliches natur belustiget, die kräfte des Leibes
 schwächet; das Sythen durch Arzenei nicht kann remedirt
 werden. Sa den sachen noch näher zu kommen, ist wohl
 in acht zu nehmen, daß es mit den natürlichen Ursachen
 dieser Krankheit also beschaffen, daß Sie sich nicht kleine viel-
 fältig disputiren lassen, sondern die eigentliche Haupt-Urs-
 sache ist über menschen gutes theils verborgen, wie denn ein
 berühmter Medicus nicht dissimuliret, sondern öffentlich
 von sich schreibet, daß die eigentliche Ursache, aus welcher
 dieser (schwere) gebrechen entsethet, müsse einen solchen gift
 mit sich führen, dessen natur aufzuforschen, vielleicht unnütze-
 lich sey: Ad exitandam Epilepsiam, sagt er, in humano
 corpore, non sola spirituosae seu vaporosae materiae
 mordacitas aut malignitas sufficit, sed insuper requi-
 ritur, ut ejusmodi pravitas seu venenositas, singularem
 quoque præ reliquis partibus cum cerebro ac nervo-
 rum principio habeat *δυναμειαν*, ipsius totius substan-
 tiae proprietate seu forma specifica sit adversa, infensa
 ac inimica, quaequidem si abest, hic morbus non gi-
 gnitur. Qualis autem sit, aut quo proprio nomine vo-
 cari mereatur, illa substantialis proprietate, rationi ac
 intellectui humano puto esse *διαιρετικόν και ἀδιαιρέτον*,
 nec ab ullo unquam verbis idoneis perfecte exprimi
 posse, cum rerum singularium *εὐσυννεκτα* in hac
 corrupta natura ac mentis humanae caligine post lap-
 sum *τῶν ἀποστολικῶν* nos omnino lateant, et in pluri-
 tudinem rerum naturalium causis reddendis. Talparum
 instar calculamus, nec nos extremam *δυναμειαν*
 nostram saepe cum rubore deprehendamus. Satius itaque
 fuerit, cum aliis sapientibus ac cordatis viris *πισθε-
 ρῶ* sua ingenue suam sic infantiam et ignorantiam

fatori, quam *polytridox*; ac superciliose rei abtrusianae, ingenii captum excedentis, falsam scientiam ac cognitionem velle sibi arrogare; ut enim haec nunquam non damnatur; ita illa a bonis et candidis, ac rerum peritis arbitris, saepe laudatur vel facile veniam mereatur. In ansehen dieses Werks hatt Serapio statirt, hunc affectum immediate a daemonibus praeficiis, welchem denn Justinus Origenes tractatu 3. in Matth. Da er esse schreibt. Medici ergo loquantur sibi quae volunt, qui nec immundum spiritum arbitrantur, sed corporalem aliquam passionem; et dicunt humida moveri in capite secundum aliquam passionem ad lunam lunare, quod humidum habet, naturam. Nos autem, qui Evangelicordimus dicemus, hanc passionem immundum spiritum in hominibus operari, observat enim quaedam schemata lunae: et sic operatur, ut observatione quorundam schematum Lunae pati homines mentiantur & per hoc culpabilem DEI creaturam ostendit.

Unsers Theils lassen wir es dabei bleiben, daß wenn gleich natürliche Ursachen vorhanden, der Satan doch sein Werk unter denselbigen verberge, und die Krankheit schwerer ja unheilbar machen kan, darumb denn die Patienten in solchem Fall doppelte Ursachen zu bethen haben, vor eins, daß Gott zu dem mitteln seinen Gggen gehen wolle, die natürliche Krankheit zu erheben undt abzuwenden, denn

Ni DEUS affuerit, viresque infuderit herbar,

Nil vel dictamus vel Panacea potest.

Wors ander, daß wenn Gott siben die natur mit seiner hand den Patienten geschlagen, oder durch den würdigen Engel schloß lassen, daß Er solches übel, an welches die natürliche Kräfte nicht reichen könne, selbst stillen undt durch seine hand heilen wolle.

Hierner ist zu richtiger entscheidung der ersten frage dieses anzuführen, daß gleich mit Epilopsia nicht allezeit simplex,

sondern cum symptomate hyperphysico vermenget ist, welches gleichwohl, wie gedacht, eigentlich keine Corporalis obsessio ist, also ist hinwiederumb die teibliche Besetzung auch nicht allezeit mere hyperphysica, sondern führet speciem mali naturalis mit sich, also daß hochwohlerfahne Ärzte dierjenigen pro Epilepticis hatten, undt curiren, welche wahrhaftig vom Teuffel besessen sein, wie sich hernach auszuweisen pfleget. Also meldet Wierus de principiis Daemonum l. 1. c. 11. daß der teuffel oft die vortrefflichsten medicos durch solche eufferliche Zufälle betriege oder verführe, daß Ihre Cur ganz vergebens ist. Denn also lauten seine wort, da er von vielerlei list undt grausamkeit dieses abgefagten Menschenfeindes handelt: Interim hic praestantissimos saepe medicos ludificat, qui ejusce modi morborum dira contuitus symptomata, imo larvas ad naturales ea referentes causas, frustra curationem medicamentis tentant. Und anderswo (l. 3. c. 9.) erzehlet er die schreckliche convulsiones, plagen, undt Sumarterungen, welche die Jungfrauen, Abteliches und anderes standes in coenobio Kentorpio ausstehen müssen, undt wie sich angefangen mit der Anna Lempon, so man gemeint, Sie wehre mit der schweren noth befallen, Sie demnach ins Kloster Nortenhil geschickt, do sie aus des H. Cornelii hirschale trinken müssen: wie auch die Elsa Kamensis, von der solch Teuffelswert hergekommen, eodem morbo Epileptico, wie es das ansehen gehabt, sey angegriffen worden: hier bedenke man nur das Exempel des armen menschen im Evangelio Matth. 17. Marc. 9. Luc. 9. welcher Lunaticus oder Monstichig genant wirdt (nominatur enim Epilepsia morbus lanaris a Caelio & allis, quod secundam vices motus lanaris soleat recurrere, etiam ubi morbus ille a Diabolo proficiscitur; quod Lyra duabus de causis fieri e Patribus annotat, una est, ut per hoc creatura DEI, scilicet ipsa Luna infametur; alia causa est, quia propter mollitiem cerebri

in Novilunio quando abundant humida, super quas Luna habet dominium, cerebrum est aptius, ut. in ipso Daemon aliquid operetur) dessen plage anders nicht als Epilepsia beschriben wirdt, von außen anzusehen, wie er nemlich auff die Erden gefallen, sich gewelzet, die Bane gantzschet, undt geschweumet: dennoch aber, ist wahrhaftig des teuffels werck gewesen, wie er Ihn denn in wasser undt sewer stürzen wollen, anders nicht, als wie er sonst mit befehenen leuten zu ihren Verderb zu eilen pfleget.

Wenn man nun diesen allen fleißig nachsinnnet, daß nemlich 1) Epilepsia an Ihr selbst schwertlich zu heilen, wie aus der Medicorum Disputationibus Consiliis (als D. Brunneri undt anderer) auch täglicher erfahrung zu sehen, 2) daß es leicht geschehen kan, daß Satan selbst seine morberische hand im spiel habe, undt denselben giff regiret, oder sonst uff verborgene weise mit den natürlichen Ursachen sich vermischet, 3) das endlich dieser arglistige höllische mörder sein werck so betrüglich treiben kan, daß vortreffliche undt erfahrene Medici verführet worden, und pro Epilepsia halten, was primario corporalis obsessio ist. So achten wir, ein Prediger thue recht undt wohl, undt sey solches Gottes worte gemess, wenn er von der Epilepsia, wie auch von der Pest undt dergleichen straffen Gottes nicht predigt, als von einer gemeinen natürlichen Krankheit, sondern die Zuhörer so viel desto mehr zu vleißigen gebeth undt bußfertigkeit ermahnet, so viel größere gefahr dabei ist; daß nicht allein ein schrecklicher giff, sondern vielleicht der höllische giffloch selbst in diesen gepresen vorkanden sey, welche art denn nicht kan außgetrieben werden, als durch fasten und gebeth wie der Sohn Gottes rehet, durch andächtige anruffung Gottes, durch seine hohe wunderkraft, so sich in gläubigen Christen erzeuget. So nun obgedachtes Priesters intent und meinung diese gewesen ist, so hette er gleichwohl also reden sollen, daß man ihn eigentlich verstehen, undt unterschiedlich die sachen einnehmen können: hatt er

aber omnem Epilepsiam eine speciem (non pro similitudine aliqua vel apparentia sumtam sed proprie dictam & morbis naturalibus contradistinctam) genennet, so hatt er obgesagten unterschied natürlicher undt übernatürlicher Zufälle, einzelner undt vermischter Krankheiten, nicht in acht genommen. Denn wie die Pest zwar auch ein schreckliches gift ist, undt jeberzeit zu besorgen, daß der höllische Zäger solche pfeile aufschleffe, aber dennoch kan Sie keine leibliche Befizung des Satans genennet werden, wie auch in delirio sinn undt verstandt sich verleuret, undt der mensch nicht weiß, was er mit seinen gliedmaßen verrichtet, undt dennoch nicht alle deliria vom Teuffel kommen, oder mit leiblicher Befizung des Satans vermenget sein: Also muß billig dieser unterschied gehalten werden auch in epilepsia.

Anbelangent die frage, ob einiger bewehrter Theologus, auf solche was, wie oberwehnter Prediger geredet, die Epilepsia sey species obsessionis corporalis; können wir uns nicht entfinnen, daß wir solche phrasin undt meinung entweder gelesen oder gehöret hetten. Sonst ist uns unentfallen, was der Herr Lutherus von Krankheiten erinnert, aus welchen worten vielleicht solche meinung des Predigers, davon wir befraget, sich entsponnen hatt. Die weil aber aus solcher, des H. Lutheri erinnerung, ein mahres nicht, als was wir oben berichtet, erfolget, wollen wir Sie gutes theils anhero setzen: Von wanwizigen tollen leuten sprach D. Martin Luther, halte ich also, daß alle thoren, undt die der Vernunft beraubet sindt, vom Teuffel also geplaget worden, nicht daß Sie darumb verdambt sein, sondern daß der Satan die leute auf mancherley Weise ansicht undt martert, etliche hefftiger undt schwerer, etliche leichter, kürzer oder lenger. Denn daß die Ärzte viel der Krankheiten, den natürlichen sachen zuemessen undt zuschreiben, auch bisweilen dieselben mit arzeney lindern, daselb geschicht daher, daß Sie nicht wissen, wie mächtig undt gewaltig der teuffel ist. Christus saget warlich mund von dem

trumen weßlein im Evangelio Luc. 18. daß Sie vom teuffel also gebunden seyn, undt S. Petrus in den geschichten der Apostel spricht, daß die, So Christus gesundt gemacht hatt, vom teuffel besessen seyn gewesen. Also muß ich auch sagen, daß viel taube, lahme, blinde, zc. aus bößheit des teuffels also seyn, dergleichen soll man gar nicht zweiffeln, das Pestenz, sieber, undt andere große schwere feuchen undt plagen, des teuffels werck seyn, weil er auch der ist, der große Wetter, wandt, theure Zeit, daß das getreide undt die fruchte kan selbe verderben, zutücket, undt machet. Summa, weils gewis ist, daß Sie böse Engel undt geister findt, so isß kein wunder, daß Sie alles böses anrichten, dem menschlichen geschlecht, alles was schädlich ist, zufügen, undt Sie in mancherley gefahr bringen, so fern es Ihnen Gott zulest undt verhehlet, ob wohl den Krankheiten vielen durch Arzney undt natürliche Arzenei kan geholffen werden, wenn es Gott also wohlgefället, undt Er sich über uns erbarmet. Eihe gut, was God vom teuffel mus leiden, welches alles ein Medicus undt Arzt spröche, daß es natürlicher weße geschehe, undt ihn gesturet undt geholffen köndt werden. Darumb soll man wissen, daß wahnwitzige undt Unsinnige leute vom teuffel versucht undt geplagt werden, aber nur zeitlich undt leiblich. Denn wie sollte der Satan nicht können die Leute toll undt unsinnig machen, undt sie der Vernunft undt des Besandes berauben? Ain er doch die Herzen nicht morben, hurey, rauben, undt allen bösen listen undt waldissen erfüllen undt einnehmen, wie wir teglich sehen undt erfahren. Summa der teuffel ist uns neher, denn ein mensch gedanken undt glauben kan, Sontmal er auch den heilichsten am nechsten ist, Also daß er auch S. Paul mit feusten geschlagen, undt Christum geführet hatt, wofen er gewolt; Matth. 4. Unser Herr Lutherus, der denn solche seine erlanerung auch anderswo anführet, weicht mit des Origemis undt anderer Theologen, nicht zu verkleinerung der Medicin, sondern zur mehrer begründung der Satzt

Ursach aller Krankheiten, billig in gute aufacht genommen
 wirdt, damit der Krancke nicht allein uff causam proximam,
 so in den humoribus undt der nativ steckt, undt dem medico
 unterworfen ist; sondern auch auff remotiorem, quae pri-
 mum humores saepius corrumpit, mediate sive imme-
 diate, undt der teuffel ist, sehr, undt also Ursach habe, nicht
 allein auf curam medici, sich zu verlassen, sondern auch,
 und vor allen Dingen Gott zu bitten, daß Er bei der Cur
 undt adhibitis medicamentis sein wolle, Sie segenen, undt
 dem menschenfeinde steuren undt wehren, damit er seinen
 muthwillen an ihm nicht weiter üben möge. Haben E. W.
 G. G. H. G. wir zu dienst undt freundlicher anwort nicht
 betgen wollen, Dieselbe, wie auch zufrörderst den Hochwür-
 digen Durchlauchtigen, Hochgebornen Fürsten undt Herrn,
 Herrn Christian, erwehlten Bischoff des Stiffts Minden,
 Herzoge zu Braunschweig undt Lüneburg 2c. Ihren undt Un-
 sern Gnädigen Fürsten undt Herrn, in Gottes väterlichen
 Gnadenschuß, zu allem Fürstlichen undt gedeihlichen Wohler-
 gehen, von Herzen befehlende,

Datum Wittenbergk, den 8. Martii Ao. 1628.

E. W. G. G. H. G.

dienssfreundlich

Decanus und andere Professores der
 Theologischen Facultet daselbst.

P. S.

Das die Herren Medici anjago bey diesen boten nicht
 antworten, geschicht daher, weil Senior illius Facultatis,
 S. D. Daniel Spenertus, nicht anwesend, sondern nun über

10 tage zu Torgau auf anforderung Churfft. Durchl. von
 Sachsen sich aufenthelt: Unsers theils hoffen wir, das sowohl
 Sw. D. Spenertus, mit welchem wir auch aus dieser quae-
 stion vor sein abreisen, — — — als seine Seiten Collegae
 mit uns durchaus werden einig seyn. Habens gleichwol zur
 absonderlichen Ihrer antwort versparen müssen.

Datum ut supra.

IX.

Beiträge

zur hannoverschen Geschichte, unter der Regierung
Herzogs Georg Wilhelm.

1663 — 1664.

Von Sr. Excellenz dem Herrn General-Feldzeugmeister
Grafen von der Decken zu Hannover.

IV. Feldzüge in Ungarn¹⁾.

Die kaiserlichen Truppen, unter dem Befehl des Grafen Montecuculi waren im Jahre 1660 kaum aus dem nördlichen Deutschland zurückgekehrt, als im folgenden Jahre

¹⁾ Montecuculi, der in diesen Feldzügen den Oberbefehl der christlichen Armee führte, hat in seinem Werke: »Besondere und geheime Kriegsnachrichten.« Leipzig 1640. eine Beschreibung derselben geliefert. Von dem besonderen Antheile, den die braunschweig-Lüneburg'schen Truppen an diesem Kriege nahmen, ist eine Geschichte, von welcher vermuthet wird, daß sie auf Veranlassung des Herzogs von Hannover gedruckt worden sei, vorhanden, unter dem Titel: »Des edelen Hennecke von Lauenstein kurze doch umständliche Relation der wider die Türken Ao. 1663. und 1664 angetretenen und nunmehr abgelegten Kriegsexpedition, vorgestellt in einem Gespräche, gehalten mit seinem Vetter, Chemma vom Deister.« 1665. Diese Schrift ist auf der Königl. Bibliothek zu Hannover beständig.

Unruhen in Ungarn und Siebenbürgen entstanden, die den Kaiser in einen gefährlichen Krieg mit den Türken verwickelten, der 1663 auf dem Reichstage zu Regensburg für einen Reichskrieg erklärt ward.

Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg mußte sein Contingent zu der Stärke von 6820 Mann zu der gegen die Türken bestimmten Reichsarmee stellen. Die drei regirenden Herzöge beschloffen: ihre verschiedenen Contingente sollten ein Corps d'Armée bilden und unter einem von ihnen gemeinschaftlich zu ernennenden General und Kriegskommissair gestellt werden; auch wolle man die Kosten der Unterhaltung des Generalstabes, gleich wie die der Artillerie und die Verpflegung der Truppen aus einer gemeinschaftlichen Kriegskasse ziehen. Man wollte sich bemühen, zum commandirenden General einen Officier von Ruf und Ansehen zu erhalten, der Verbindungen am kaiserlichen Hofe habe. Die Wahl fiel auf einen Grafen von Hohenlohe, der zum Generallieutenant, im Dienste der drei Herzöge, und commandirenden General ihrer Contingente, die nach ihrer erfolgten Vereinigung, die Benennung: das braunschweig-lüneburgsche Corps annahmen, ernannt ward. Ein von Hanelleben ward als Kriegskommissair bei selbigem angestellt. Die Cavallerie war ein Regiment stark, zu welchem die Herzöge von Wolfenbüttel und Hannover jeder eine Compagnie und der Herzog von Celle zwei Compagnien, jede Compagnie zu 105 Mann stellten. Die Stärke der Cavallerie betrug demnach 420 Mann. Der Herzog von Celle übernahm die Stellung von zwei Compagnien, weil es zwei Cavallerieregimenter unterhielt, während

die beiden anderen Herzöge nur deren jeder eins auf ihrem Friedensstat hatten. Der zellische Oberst von Rauchhaupt commandirte dies zusammengesetzte Regiment, das sich durch Schönheit seiner Mannschaft, Pferde und Equipagenstücke auszeichnete, als Oberster. Die Mannschaft trug weiße lederne Casquets, Cürasse und eiserne Handschuhe; sie führte lange Degen; jeder Reuter hatte ein Paar Pistolen. Der Stamm jener Cavallerie, der sich unter Herzog Georg im dreißigjährigen Kriege einen so großen Namen erworben hatte, ward hier wieder zum erstenmal, seit der Schlacht von Wolfenbüttel 1641, vereint ins Feld geführt²⁾, und war noch auf die Art, wie seine damalige schwere Cavallerie bewaffnet. In einem Stücke fand aber eine bedeutende Abweichung von Georgs Einrichtungen statt; während dieser sich es zum großen Verdienste angerechnet hatte, der Cavallerie das Handpferd abgenommen zu haben, führte jetzt jeder Reiter ein solches, nebst einen Burschen zur Wartung desselben mit sich, wodurch der Troß des Heers ungemein vergrößert und

²⁾ Die beiden zellischen Freicompagnien von Rauchhaupt und von Hohenberg, waren die Reste der Regimenter des Herzogs Georg, von Barberg und Anton Meyer, die Herzog Friedrich von Jelle als stehend behielt; die hannoversche Compagnie war der Rest von Georgs Leibregimente und hatte die weiße Uniform von jener Zeit, die das ganze rauchhaupt'sche Regiment beim Ausmarsche erhielt, immer beibehalten; von Rauchhaupt commandirte 1653 die zellische Cavallerie in der Expedition gegen den Herzog Christian von Mecklenburg; er ging 1665 unter Johann Friedrich aus zellischen Diensten in die hannoverschen über, und starb 1679 als Brigadier.

Unruhen in Ungarn und Siebenbürgen entstanden, die den Kaiser in einen gefährlichen Krieg mit den Türken verwickelten, der 1663 auf dem Reichstage zu Regensburg für einen Reichskrieg erklärt ward.

Das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg mußte sein Contingent zu der Stärke von 6820 Mann zu der gegen die Türken bestimmten Reichsarmee stellen. Die drei regirenden Herzöge beschloßen: ihre verschiedenen Contingente sollten ein Corps d'Armée bilden und unter einem von ihnen gemeinschaftlich zu ernennenden General und Kriegscommissair gestellt werden; auch wolle man die Kosten der Unterhaltung des Generalstabes, gleich wie die der Artillerie und die Verpflegung der Truppen aus einer gemeinschaftlichen Kriegskasse ziehen. Man wollte sich bemühen, zum commandirenden General einen Officier von Ruf und Ansehen zu erhalten, der Verbindungen am kaiserlichen Hofe habe. Die Wahl fiel auf einen Grafen von Hohenlohe, der zum Generallieutenant, im Dienste der drei Herzöge, und commandirenden General ihrer Contingente, die nach ihrer erfolgten Vereinigung, die Benennung: das braunschweig-lüneburgsche Corps annahmen, ernannt ward. Ein von Mandelchen ward als Kriegscommissair bei selbigem angestellt. Die Cavallerie war ein Regiment stark, zu welchem die Herzöge von Wolfenbüttel und Hannover jeder eine Compagnie und der Herzog von Celle zwei Compagnien, jede Compagnie zu 105 Mann stellten. Die Stärke der Cavallerie betrug demnach 420 Mann. Der Herzog von Celle übernahm die Stellung von zwei Compagnien, weil es zwei Cavallerieregimenter unterhielt, während

die beiden anderen Herzöge nur deren jeder eins auf ihrem Friedensstat hatten. Der zellische Oberst von Rauchhaupt commandirte dies zusammengesetzte Regiment, das sich durch Schönheit seiner Mannschaft, Pferde und Equipagensstücke auszeichnete, als Oberster. Die Mannschaft trug weiße lederne Casquets, Cürasse und eiserne Handschuhe; sie führte lange Degen; jeder Reuter hatte ein Paar Pistolen. Der Stamm jener Cavallerie, der sich unter Herzog Georg im dreißigjährigen Kriege einen so großen Namen erworben hatte, ward hier wieder zum erstenmal, seit der Schlacht von Wolfenbüttel 1641, vereint ins Feld geführt²⁾, und war noch auf die Art, wie seine damalige schwere Cavallerie bewaffnet. In einem Stücke fand aber eine bedeutende Abweichung von Georgs Einrichtungen statt; während dieser sich es zum großen Verdienste angerechnet hatte, der Cavallerie das Handpferd abgenommen zu haben, führte jetzt jeder Reiter ein solches, nebst einen Burschen zur Wartung desselben mit sich, wodurch der Troß des Heers ungemein vergrößert und

²⁾ Die beiden zellischen Freicompagnien von Rauchhaupts und von Hohenberg, waren die Reste der Regimenter des Herzogs Georg, von Warberg und Anton Meyer, die Herzog Friedrich von Belke als stehend behielt; die hannöversche Compagnie war der Rest von Georgs Leibregimente und hatte die weiße Uniform von jener Zeit, die das ganze rauchhaupt'sche Regiment beim Ausmarsche erhielt, immer beibehalten; von Rauchhaupt commandirte 1653 die zellische Cavallerie in der Expedition gegen den Herzog Christian von Mecklenburg; er ging 1665 unter Johann Friedrich aus zellischen Diensten in die hannöverschen über, und starb 1679 als Brigadier.

304 IX. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

Die Böhmen waren im Vergleiche mit den Sachsen arm zu nennen; sie empfingen nichts desto weniger die fremden Soldaten, ungeachtet diese Protestanten waren, mit Freundlichkeit und suchten sie soweit es ihre Mittel verstatteten, gut zu bewitthen; allein die böhmische Kost sagte den Norddeutschen nicht zu.

Beim Eintritt in Böhmen, war dem Corps kaiserlicher Seits ein Marschcommissair, Namens Seltirch beigegeben, ein freundlicher Mann, der mit Sorgfalt den ihm gewordenen Auftrag ausführte, aber durch unvorsichtige Äußerungen einen Aufstand unter den Soldaten veranlaßte, der nur mit Mühe unterdrückt ward. Er schilderte die Lage der österreichischen Truppen in Ungarn, die durch das ungesunde Klima und Mangel aller Art, in den beiden Feldzügen bereits zu Grunde gerichtet waren, mit den schwärzesten Farben, beklagte so laut das Schicksal so vieler braven Leute, die er jetzt einem gleichen Schicksale entgegenführe, daß der schon lange gährende Mißmuth unter den Soldaten, denen diese Äußerung kein Geheimniß blieb, in einen völligen Aufstand ausbrach. Die Soldaten rotteten sich haufenweise zusammen, ernannten aus ihrer Mitte Anführer, und verlangten von ihren Officieren, sofort nach der Heimath zurückgeführt zu werden. Die Officiere bewogen sie zwar durch Drohungen und Versprechungen, auseinander zu gehen; beim Abmarsche am folgenden Morgen fehlten aber viele Soldaten, die während der Nacht entwichen waren. Auch bei Fortsetzung des Marsches ereigneten sich noch viele Desertionsfälle. Der größte Theil dieser Deserteurs ging nach seinem Vaterlande zurück.

Dort angekommen, ließen die Herzöge die Deserteure aufgreifen und schickten sie mit einer starken Eskorte nach Ungarn, wo sie bei dem starken Abgange der Mannschaft sehr willkommener Erfas waren.

In Oestreich fanden die braunschweig-lüneburgschen Truppen eine schlechte Aufnahme: der Haß gegen Protestanten sprach sich dort durch eine, bei allen Veranlassungen bezeigte, Geringschätzung aus. Der Graf von Hohenlohe war dem Corps auf einige Tagemärsche nach Wien vorausgeeilt. Er hatte die Absicht, dem Kaiser Leopold I. aufzuwarten und ihn zu bitten, die Truppen bei ihrem Durchmarsche durch Wien in Augenschein zu nehmen. Allein der Kaiser schlug das Gesuch ab. Als der Graf von Hohenlohe ihm die Schönheit der Cavallerie herausstrich, bewilligte er jedoch, daß diese durch Wien marschiren sollte, und wollte er sie bei dieser Veranlassung vorbeimarschiren sehen.

Graf Hohenlohe kehrte um so mehr von Wien unzufrieden zurück, als er das Unglück hatte, daß ihm die Kriegskasse, in welcher 30000 Dukaten vorrätzig waren, in dem Wirthshause, das er bewohnte, gestohlen wurde. Die braunschweig-lüneburgschen Herzöge weigerten sich Anfangs, diesen Verlust zu ersetzen, welches jedoch später geschah.

Die Cavallerie marschirte in Parade durch Wien, die Infanterie mußte aber einen weiten Umweg nehmen, weil sie die Stadt nicht berühren sollte. Dieser, der Cavallerie gegebene Vorzug, erregte viel Murren bei der ohnehin schon unzufriedenen Infanterie. Graf Hohenlohe fand Gelegenheit, den Kaiser von der Stimmung der

Soldaten in Kenntniß zu setzen, wodurch dieser bewogen ward, den folgenden Tag, den 11. November, die Musterung derselben zu bestimmen.

Die Infanterie und Artillerie war an diesem Tage auf dem sogenannten wiener Berge, eine Meile von Wien, zur Parade aufgestellt. Der Kaiser kam, begleitet von einem großen Gefolge, in stolzer, ernster Haltung vor die Mitte der Linie geritten; hier nahm er den Salut der vor der Fronte aufgestellten Officiere vermittelst Abziehens des Huts an und ritt, ohne selbst dem Grafen Hohenlohe ein Wort gesagt zu haben, zurück. Von seiner glänzenden Suite bekümmerte sich Keiner um die Truppen, mit Ausnahme eines sehr reichgekleideten, aber sehr häßlichen Zwergs, dieser ritt längst der Fronte und durch die geöffneten Glieder der Infanterie; und gab sich das Ansehen, als sollte er, an der Stelle des Kaisers die Truppen mustern. Dieser Vorfall belustigte die Soldaten ungemein. Lange nachher unterhielten sie sich noch oftmals von diesem seltsamen Musterherrn.

Gleich nach dieser Musterung trat das Corps den Marsch nach Steiermark an, um zu dem Grafen Nicolaus Serini, Palatin von Ungarn, zu stoßen. Dieser ungarische Magnat, besaß Besitzungen von einer solchen Bedeutung, daß er mehre tausend Soldaten auf eigene Kosten ins Feld stellen und verschiedene ihm zugehörige feste Plätze und Schlösser mit eigenen Besatzungen versehen konnte.

Dieser Bestimmung des braunschweig-lüneburgschen Corps lag ein Operationsplan zu Grunde, den Graf Serini gegen die Ansicht Montecuccolis, der als Centra-

Alfimas die Armee kommandirte, dormalen aber in Wien war, beim Kaiser durchgesetzt hatte.

Nach Montecuculi's Vorschlag, sollte das gedachte Corps sofort und bis zur Eröffnung des nächsten Feldzugs in die Winterquartiere verlegt werden, um sich von den Beschwerlichkeiten des weiten Marsches zu erholen, und an das Klima von Ungarn zu gewöhnen, statt daß Graf Serini es zu den Streifzügen, die er während des Winters gegen die Türken unternehmen wollte, zu verwenden vorschlug. Vergebens stellte der kaiserliche Generalissimus vor, daß nach den bereits gemachten Erfahrungen dergleichen Winterexpeditionen, nur die dazu verwendeten Truppen zu Grunde richteten, ohne einen bedeutenden Erfolg zu haben; der kaiserliche Reichshofrath wünschte den Graf Serini auf jede Weise zu schonen und ihm gefällig zu sein. Graf Serini traf am 19. Dezember zu Petau, dem Hauptquartier des Grafen von Hohenlohe, ein.

Die Frage: ob Graf Hohenlohe oder Graf Serini den Oberbefehl führen sollte? ward umgangen; sie wollten sich, ihrer Abrede gemäß, freundschaftlich darüber vergleichen.

Auf den Vorschlag des Grafen Serini unternahm der Oberst von Rauchhaupt mit seinem Cavallerieregimente und 100 Mann Infanterie eine vergebliche Unternehmung auf die Stadt Warazien; er fand sie bei seiner Ankunft bereits von den Türken verlassen. Auf seinem Rückmarsch verlor er vier Soldaten, welche die ungarischen Bauern heimlich ermordet hatten.

Ein Reuter vom Rauchhaupt'schen Regimente erstach

und leisteten tapfern Widerstand, sie wurden größtentheils niedergehauen und ihre zum Scherz geführten Standarten, auf welchen Hagen und Mäuse abgemalt waren, genommen. Ein Rittmeister von den Neuburgischen Husaren, der ihnen mit seiner Schwadron zur Hülfe kam, verlor den größten Theil seiner Mannschaft. Endlich gelang es dem Grafen von Hohenlohe, sich an der Spitze des rauchhauptischen Regiments durch die vielen Wagen und Karren Platz zu machen und die Türken wieder in ihre Festung zurückzutreiben:

Das braunschweig-lüneburgische Corps verlor einen Theil seiner Bagage. Das rauchhauptische Cavallerieregiment erlitt den sehr schmerzlichen Verlust seiner Handpferde. Die den Burschen, welche selbige bedient hatten, abgenommenen Standarten erhielten die unverdiente Ehre, als Trophäe nach Constantinopel gebracht zu werden.

Am 15. Februar befand sich die Armee wieder an den Ufern der Murr, bei Neu-Serinwar. Vom Anfange dieses Kriegszugs an, hatte die größte Uneinigkeit unter den verschiedenen Anführern, welche alle befehlen wollten, geherrscht; jetzt, da die Armee in Cantonnements verlegt werden sollte, entstand über die Vertheilung derselben, ein heftiger Streit. Graf Hohenlohe erhielt für das braunschweig-lüneburgische Corps das Cantonnement in einer dem Grafen Serini gehörigen Insel, die von den beiden Flüssen Drave und Murr gebildet wird.

Ein Ingenieursofficier, der sich ein gelehrtes Ansehen zu verschaffen gewußt hatte, stellte dem Grafen Serini vor: es sei ein leichtes, sich der von den Türken

befetzten Festung Canissha, ohne förmliche Belagerung zu bemächtigen, und fand Gehör. Die Truppen hatten kaum Zeit gehabt, sich in ihren eben bezogenen Cantonnements einzurichten, als der Befehl ertheilt ward, daß alle Corpskommandanten sich am 28. Februar mit ihren Truppen vor Canissha einfinden sollten. Graf Storzi kommandirte die kaiserlichen, Graf Serini die Ungarn und Kroaten, Graf Hohenlohr sämtliche Reichstruppen. Diese Corpskommandanten hatten unter sich verabredet, daß sie einer um den andern abwechselnd die Parole ausgeben wollten; sie konnten sich aber weder in Betreff der Eintheilung und Aufstellung der Posten, noch über den Punkt des Angriffs der Festung, einigen. Über dies Gezänk vergingen zum großen Nachtheil des Vorhabens, mehre Tage.

Die türkische Besatzung war auf den Angriff vollkommen vorbereitet. Die Festung Canissha selbst liegt zwischen zwei impracticablen Moräften, und bietet wenige Angriffspunkte dar; bei diesen ist noch der nachtheilige Umstand, daß die morastige Beschaffenheit des Terrains, die Anlegung von Approchen und Werken sehr hinderlich ist.

Die Ingenieurs waren bei der Absteckung des Lagers mit so weniger Sorgfalt verfahren, daß ein Theil des zu selbigem bestimmten Platzes aus der Festung mit schwerem Geschütze beschossen werden konnte. Nachdem hiervon auf eine unangenehme Weise Erfahrungen gemacht worden waren, erfolgte der Befehl: die Truppen, die sich im Bereich des feindlichen Feuers gelagert hatten, sollten die Zelte abbrechen und weiter rückwärts auf-

schlagen. Das braunschweig-lüneburgsche Corps, und das ihm zunächst stehende hessische Contingent, die sich in diesem Fall befanden, weigerten sich, diesem Befehl Folge zu leisten, aus der irrigen Ansicht, ein solches Zurückweichen könne ihrer Ehre zum Nachtheil gereichen. Diese Truppen blieben auf ihrem, ihnen zuerst zum Lager angewiesenen Platz stehen, ohne von dem feindlichen Geschütz, das sie von Zeit zu Zeit begräßte, bedeutenden Verlust zu erleiden.

Obgleich die Armee nicht mit dem zu einer regelmäßigen Belagerung erforderlichen Material versehen war, so beschloßen die Anführer doch, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß ohne einen förmlichen Angriff die Festung nicht einzunehmen stehe, dazu zu schreiten.

Das erste Hinderniß, das sich den Belagerten entgegensetzte, war das Terrain. Dieses war so sumpfig, daß die Erdwerke nicht die gehörige Stärke hatten, daneben fehlte es an Faschinen. Man machte nur Scheinaufwürfe, die den Soldaten und Arbeitern gegen die Kanonenkugeln keinen Schutz gewährten. Viele Officiere und Soldaten wurden in den Tranchéen getödtet und verwundet. Ein zweites Hinderniß war der Mangel an schwerem Geschütze. Die Festungskanonen demontirten in kurzer Zeit die Feldstücke der christlichen Armee.

Die kommandirenden Generäle versammelten abermals einen Kriegsrath. Fortsetzen konnte man unter den obwaltenden Verhältnissen die Belagerung nicht; die einmal angefangene Unternehmung ganz aufgeben, schien der militairische Ehre zu nachtheilig; ein Mittelweg ward gewählt: man wollte die Belagerung in eine

Blockade verwandeln, bis man das fehlende Material nachgeschickt erhalte. Es ward demnach ein Officier nach Wien geschickt, der die sofortige Überscheidung von schweren Geschützen, Munition und vor allem von Proviant, verlangte; auch ward auf Verstärkung der Infanterie angetragen.

Ehe diese Forderungen möglicherweise gewährt werden konnten, litt die Armee theils durch Mangel an Lebensmitteln, theils durch häufige Ausfälle der Besatzung, großen Verlust an Mannschaft. Bei einem am 11. Mai unternommenen Ausfall gerieth ein Fähndrich vom holländischen Regimente des braunschweig-lüneburgischen Corps, in türkische Gefangenschaft. Dieser junge Officier theilte, um sein Leben zu retten, dem türkischen Commandanten sehr ausführliche Nachrichten über den traurigen Zustand der Belagerungsarmee mit, der dadurch aufgemuntert, seine Ausfälle um so häufiger und mit verstärkten Kräften unternehmen ließ.

Schon war die christliche Armee im Begriff, ihren Rückzug anzutreten, als die lange Zeit erwartete Verstärkung mit den verlangten Requisiten von Wien eintraf.

Die Schwierigkeiten einer regelmäßigen Belagerung hatte man kennen gelernt. Jetzt wollte man, ehe diese wieder angefangen ward, die Wirkung eines Bombardements versuchen. Die Stadt sollte in Brand geschossen werden; allein die kaiserlichen Artilleristen waren so ungeschickt, daß sie Dies nicht bewirken konnten.

Nach diesem mißlungenen Versuche wollte man die früher aufgeworfenen Approschen wieder herstellen; man

stieß sehr begreiflich auf die nämlichen Hindernisse des Tetrains. Nur sehr unbedeutende Fortschritte der Arbeiten waren gemacht, als am 22. Mai die Nachricht eintraf: der Großvezier sei mit 40000 Mann und 100 Stück Geschützen zum Entsatz der Festung in Anmarsch; seine Armee sei Effect vorbeigegangen und nach Fünfkirchen marschirt.

Die kommandirenden Generäle hielten nach Empfang dieser Nachricht abermals einen Kriegsrath. Der zuerst gefaßte Beschluß desselben war: die Armee in die Circumvallationslinien um Canesche, die beinahe vollendet waren, aufzustellen, und in dieser Stellung den Angriff des Großveziers zu erwarten. Da aber bei näherer Untersuchung gefunden ward, daß diese Linie an mehreren Stellen von den gegenüberliegenden Anhöhen dominiert wurde und nicht zusammenhängend sei; in Erwägung ferner, daß sich die Armee in einem zu schwachen Zustande befinde, diese ausgedehnte Linie auf allen Punkten gehörig besetzen zu können: so ward dieser erste Plan bald aufgegeben. Da überdies die Laufgräben noch unvollendet und viele Geschütze bereits unbrauchbar geworden waren, auch Munition und Proviant mangelten; da endlich die Armee sich durch die vielen Todten, Blessirten und Kranken täglich auffallend verminderte, so fand man für gerathen, die Belagerung sofort aufzuheben.

Demzufolge erhielten die Besatzungen zu Brodnik und Baboska den Befehl, aufs Schnelligste zu der Armee zu stoßen. Nach Ankunft derselben brach die Armee am 1. Junius mit Hinterlassung von Geschützen und Mu-

nition von Canesche auf. Der Mangel an Trainpferden bei den Kaiserlichen war so groß, daß sie bekannt machen ließen, der Kaiser mache den Reichstruppen mit den zurückbleibenden Geschützen ein Geschenk, wenn sie solche fortbringen könnten. Wirklich schleppte das braunschweig-lüneburgsche Corps einige Geschütze mehre Meilen mit sich fort; mußte sie aber bald stehen lassen. Ein noch beklagenswerther Umstand war, daß ein großer Theil der Verwundeten und Kranken den Türken, die ihnen sogleich die Köpfe abschlugen, in die Hände fiel. Die Kaiserlichen berechneten die Kosten, die ihnen diese fehlgeschlagene Belagerung veranlaßte, auf eine Million Gulden.

Der Großvezier verfolgte die sich von Canesche zurückziehende Armee bis Neu-Serinwar. Das braunschweig-lüneburgsche Corps ward nach der schon erwähnten, dem Grafen Serini gehörenden Insel betaschirt, auf welcher der Graf erst seit kurzem einen besetzten Posten, die Neue Festung genannt, angelegt hatte. Auf dem Marsch des gedachten Corps dorthin, ward der Hauptmann von Strauß, der die aus 400 Mann bestehende Avantgarde commandirte, plötzlich von türkischer Cavallerie umringt und von allen Seiten angegriffen; er war so glücklich, obgleich schwer verwundet, diesen unerwarteten Angriff zurückzutreiben.

Der Zweck der Operation des Grafen Hohenlohe, die Neue Festung, welche die Türken belagerten, zu entsetzen, ward nicht erreicht; er kam zu spät. Die Werke derselben waren in einem sehr unvollendeten Zustande. Die aus 1500 Mann bestehende Garnison

konnte, ungerachtet einer tapfern Gegenwehr, nicht verhindern, daß sie am 1. Junius mit Sturm genommen ward. Die Garnison, die theils aus Truppen des Grafen Serini, theils aus Commandirten aus der Armee bestand, ward niedergehauen. Der Graf Serini, über den Verlust seiner Festung in Schrecken gesetzt, schloß für sich mit den Türken einen Waffenstillstand, weshalb der Graf Hohenlohe am 15. Julius Befehl erhielt, sich mit seinem Corps von ihm zu trennen und zur Armee zurückzukehren. Die Officiere und Soldaten waren über diesen Befehl sehr vergnügt: die Verbindung mit Graf Serini hatte für sie kein Heil gebracht.

Die türkische Armee belagerte Neu-Serinwar und die christliche vereinigte sich zu dem Zweck, diese Festung zu entsetzen. Das Corps unter dem Grafen Hohenlohe traf auf seinem Marsche zur Armee am 24. Junius bei Nakelsberg, ein so eben erst aus Frankreich ange- langtes Hülfscorps, welches de Coligny befehligte, an. Diese französischen Truppen waren die schönsten, am Besten disciplinirten und exercirten der ganzen christlichen Armee; ihre Verpflegungsanstalten waren so vortrefflich eingerichtet, daß es ihnen zu keiner Zeit an Lebensmitteln mangelte, während die übrigen christlichen Truppen oftmals mit Hunger kämpften und aus Mangel an Nahrungsmitteln größeren Verlust erlitten, als durch den Feind. Die französischen Officiere, befeelt von einem übertriebenen Ehrgefühl, brannten vor Begierde sich persönlich auszuzeichnen; unbekannt mit der Gewandtheit der Türken, im Gefechte Mann gegen Mann zu Pferde, ließen sie sich oftmals unnützerweise in dergleichen Zwei-

kämpfe mit ihnen ein, zogen aber gemeiniglich den Kürzern.

Der oberste Feldherr, Montecuculi, war wegen Uneinigkeit mit dem Hofkriegsrath in Wien über den Operationsplan zu diesem Feldzuge, noch immer nicht bei der Armee erschienen. Den Nachrichten zufolge wolle er den Oberbefehl nicht übernehmen. Auf inständiges Bitten des Kaisers Leopold I., ließ er sich endlich bewegen. Sehr groß war die Freude der Armee, als er am 15. Junius im Lager vor Neu-Serinwar eintraf. Er fand die christliche Armee im traurigsten Zustande. Der größte Theil der alten gebienten Soldaten war durch Hunger, Krankheiten und vieles Hin- und Hermarschiren ohne Zweck zu Grunde gerichtet. Die noch zum Dienst fähige Mannschaft war von Kleidungsstücken entblößt, ungelübt in den Waffen, mißmüthig und durch die erlittenen Kriegsunsfälle furchtsam geworden. Die der christlichen Armee an Kopfszahl überlegene türkische war dagegen durch die seit Kurzem erhaltenen Vortheile mit Muth und Stolz besetzt. Nur ein Feldherr von Montecuculi's Talenten und Character konnte der beinahe verlorenen Sache eine günstige Wendung geben.

Das am linken Ufer der Murr befindliche Schloß Neu-Serinwar deckte den Eingang zu der Brücke über diesen Fluß; seine Festungswerke waren aber von keiner Bedeutung. Es ward von den Türken, die das linke Ufer der Murr besetzt hatten, aufs Lebhafteste angegriffen. Die christliche Armee mußte nicht nur das Schloß, sondern auch die vielen Durchgänge durch den Fluß besetzt

halten; sie nahm daher eine sehr ausgedehnte Stellung längs der Murr ein. Die Communication der Armee mit der Besatzung im Schlosse war sehr schwierig, weil die dahinführende Brücke im Bereiche des schweren Geschüßes der Türken lag. Das Schloß selbst war nicht mit Casematten versehen, es konnten weder Munition noch Proviant gegen Bombardements geschügt werden. Die Besatzung ward alle 24 Stunden und zwar zur Nachtzeit abgelöst, bei welcher Veranlassung aber immer viele Mannschaften getödtet und verwundet wurden. Die Festungswerke des Schlosses waren endlich so zerstört, daß ihre Vertheidigung nicht mehr für ausführbar gehalten ward. Die Besatzung verließ es. Die Türken hielten es ihrer Seits nicht rathsam, sich in selbigem zu halten; sie sprengten es in die Luft.

Die türkische Armee marschirte nun nach Canesche, die christliche nach Raab, woselbst am 17. Julius das hohelohische und am folgenden Tage das französische Corps sich mit ihr vereinigte.

Montecuculi, der nun seine Armee beisammen hatte, ordnete eine Schlachtordnung derselben an, die abweichend von der bis dahin in den christlichen Heeren befolgten, war.

Er stellte die Kaiserlichen auf den rechten, die Franzosen und andere Hülfstruppen auf den linken Flügel, die Reichstruppen nahmen das Centrum ein. Er selbst gibt als Grundsatz dieser Vertheilung an, daß man die schlechtesten Truppen, wofür er die Reichstruppen hielt, immer im Centry, als den stärksten Punct der Schlachtordnung aufstellen müsse. Die Reichstruppen

erkannten die Vorzüge der französischen Truppen willig an, wollten deren aber den Kaiserlichen keine zugestehen; diese hatten in der That in diesem Kriege keine Lorbeeren errungen, nicht so sehr aus Mangel an Tapferkeit, als wegen ihren schlechten Einrichtungen. Diese Schlachtordnung unterschied sich darin, daß Montecuculi anstatt die Cavallerie auf beiden Flügeln zu vertheilen, einen Theil dieser Waffe hinter dem Centro aufstellte. Er befahl nämlich, daß jedes Corps der Reichsarmee, die zu selbigem gehörende Cavallerie bei sich behalten und hinter sich im zweiten Treffen in mehren Abtheilungen aufstellen sollte.

Das Terrain, das die gegenseitigen Armeen einnahmen, war durch die Raab von einander abgesondert. Der Großvezier machte verschiedene partielle Versuche, über diesen Fluß zu gehen, die aber immer abgeschlagen wurden; vermuthlich ließ er sie unternehmen, um seine eigentliche Absicht zu verdecken. Er marschirte nämlich am 29. Julius längs der Raab fort; Montecuculi, der seine Bewegungen sorgfältig beobachtete, folgte ihm seiner Seits. Am 30. Julius campirten beide Armeen in die Nähe vom St. Gotthard einander so nahe, daß nur die Raab ihre Vorposten trennte; sie begrüßten sich gegenseitig mit einer heftigen Kanonade, die den ganzen Tag dauerte, ohne sonderliche Wirkung zu haben. Am 31. Julius versuchten die Türken, eine halbe Meile vom St. Gotthard einen Übergang über die Raab, wurden aber zurückgetrieben. Dieses war nur ein Vorpiel der am folgenden Tage vorkommenden berühmten Schlacht von St. Gotthard.

Das hohenlohesche Corps, war bei den Oberfern Reisenach und Merkendorf gelagert, woselbst eine Furth durch die Raab befindlich war. In der Nacht vom 31. Julius auf den 1. August führten die Türken viele Geschütze zur Bestreichung dieser Furth auf, und entsandten mit Anbruch des Tages viele Cavallerie gegen den rechten Flügel der christlichen Armee, wodurch Montecuculi bezwogen ward, dorthin Verstärkung zu senden. Der Großvezier beabsichtigte, durch diese Demonstration die Aufmerksamkeit Montecuculi's von dem eigentlichen Angriffspunkt abzulenken. Gegen 9 Uhr Morgens griff er mit einem bedeutenden Theil seines Heers das Centrum an. Unter dem Schutze seiner während der Dunkelheit der Nacht aufgeführten Geschütze, die jetzt ein heftiges Feuer auf die vorgeschobenen Posten der Allirten eröffneten, passirten einige tausend Janitscharen den Fluß, trieben die Vorposten der Reichstruppen zurück und schnitten sich gleich am Ufer ein. Der Ort des Übergangs war vortheilhaft gewählt; der Fluß, der an dieser Stelle eine geringe Breite hat, bildet nach der Seite des Ufers, der im Besitze der Türken war, einen einwärts gehenden Winkel. Durch diese Lage begünstigt, war es den Türken möglich, in sehr kurzer Zeit eine Laufbrücke, die sie mit Fellen und in Firniß getünchten Tüchern belegten, zu Stande zu bringen. Sobald Dies geschehen war, ging die türkische Cavallerie und Artillerie über selbige. Die türkische Cavallerie richtete ihren Angriff auf zwei, gerade der Brücke gegenüberstehenden Infanterieregimenter, nämlich das braunschweig-lüneburgsche Regiment, das der Oberstlieutenant de Vallie kommandirte und das

mellenburgsche Regiment von Plattner, und hieb sie nieder. Diese Regimenter verloren über 1200 Mann an Getödteten, unter diesen der Oberstlieutenant de Vallie; ihre Regimentsstücke fielen den Türken in die Hände. Die übrigen Infanterieregimenter der Reichstruppen des Centrums flohen, als die gedachten beiden Regimenter niedergehauen wurden, in wilder Eile nach einem rückwärts liegenden Berge, wo die Officiere die größte Mühe anwandten, die Fliehenden wieder zum Stehen zu bringen und zu sammeln. Die türkische Infanterie besetzte sogleich die beiden Dörfer Reisenach und Merkendorf.

Der Großvezier hatte bis dahin vortrefflich manövrirt und die Schlacht schien, da das Centrum der christlichen Armee durchbrochen war und die am rechten Ufer des Flusses stehenden Türken durch neue Truppen, welche ihrer Cavallerie über die Laufbrücke folgten, Verstärkung erhielten, verloren zu sein, als der rasche Entschluß eines Officiers und die Tapferkeit seines Regiments dem Gefechte eine andere Wendung gaben.

Früher ist bemerkt worden, daß im Gefolge der Schlachtordnung, im welcher Montecuculi die christliche Armee aufstellte, die Cavallerie des braunschweig-lüneburgschen Corps sich hinter ihrer Infanterie befand. Der diese Cavallerie kommandirende Oberst von Rauchsaupt entschloß sich, die der seinigen an Kopffzahl vierfach überlegene Cavallerie, in dem Augenblick, da sie nach Niedermeglung der beiden Infanterieregimenter die fliehende Infanterie verfolgte und etwas in Unordnung gerathen war, anzugreifen. Er war so glücklich, die türkische Cavallerie in die Flucht zu schlagen, und gegen

ihre Laufbrücke zu treiben, woselbst ihre Infanterie sie aufnahm. Da die Janitscharen, die jetzt in Rauchs-
haupts Rücken liegenden beiden Dörfer Reisenach und
Merkendorf noch besetzt hielten, so war er genöthigt,
vom weitem Verfolge der türkischen Cavallerie abzustehen
und sich zurückzuziehen; er hatte aber durch seinen mit
so vielem Glücke ausgeführten raschen Angriff dem Gra-
fen Hohenlohe Zeit verschafft, seine Infanterie zu sam-
meln, und Verstärkungen an sich zu ziehen.

Graf Hohenlohe hatte die Infanterieregimenter der
Reichstruppen wieder formirt und war im Begriff,
die beiden eben genannten Dörfer anzugreifen, als sich
eine höchst willkommene Verstärkung zeigte; es war
diese die vortreffliche Infanterie des französischen Hülf-
corps, die, als der Angriff auf das Centrum sich be-
stimmt gezeigt hatte, mit unbegreiflicher Schnelligkeit
vom linken Flügel herbeieilte. Graf Hohenlohe for-
mirte die Truppen in Schlachtordnung und griff nur
die Janitscharen in den gedachten Orten, die ihrer
Seits verstärkt und in den Dörfern und hinterwärts
sich aufgestellt hatten, mit großer Tapferkeit an. Das
Gefecht war hartnäckig, endigte sich aber mit der Flucht
der Janitscharen, die sich nach ihrer Laufbrücke retirirten
und sich der dafelbst aufgestellten türkischen Infanterie
anschlossen.

Die vor der Brücke aufgestellten Türken bildeten
eine regelmäßig aufgestellte Schlachtordnung. Graf
Hohenlohe glaubte mehre Truppen herbeiziehen zu
müssen, ehe er zum Angriff dieser Linie schritt.

Montecuculi, der Anfangs ungewiß gewesen war,

ob der Scheinangriff der Türken auf seinen rechten Flügel sich nicht in einen wirklichen verwandeln würde, sandte jetzt, nachdem er Gewißheit erlangt hatte, daß der Hauptangriff dem Centrum gelte, nach allen Seiten Befehle diesem zu Hülfe zu kommen.

Während Graf Hohenlohe eine Bewegung machte, die türkische Infanterie in der rechten Flanke anzugreifen, wurde diese durch zwei österreichische Infanterieregimenter, die, vom rechten Flügel kommend, durch das Gebüsch versteckt, von den Türken nicht zeitig genug bemerkt, sich herangeschlichen hatten, in ihre linke Flanke genommen, welches Verwirrung in ihren Reihen erzeugte. Als sich in diesem Augenblick der Graf von Salzbach mit der französischen Cavallerie, einige Reichstruppen, die bisher keinen Theil an dem Gefechte genommen hatten, nebst einigen kaiserlichen Cavallerieregimentern vor der Fronte der türkischen Linie zeigte: ergriffen die Türken plötzlich die Flucht und eilten ihrer Laufbrücke zu. Die Begierde hinüber zu kommen war so groß, daß viele Türken in den Fluß gedrängt wurden; da zu ihrem Unglücke die Brücke zerbrach, so blieb den größten Theil der über die Raab gekommenen Türken nichts anders übrig, als sich entweder auf Gnade oder Ungnade zu ergeben, oder sich in den Fluß zu stürzen. Die Türken retteten den größten Theil ihrer Cavallerie, weil diese die Furth bei ihrer Flucht benutzen konnte; auch hatten sie ihre Geschütze gleich beim Anfange der Retirade zurückgeschickt; aber von ihrer Infanterie verloren sie mit Inbegriff der in der Raab Ertrunkenen über 16000 Mann an Todten und Gefangenen. Pardon ward wenigen ertheilt.

Es herrschte unter den Soldaten der christlichen Armee Unzufriedenheit, daß keine eroberten Geschütze unter den Trophäen des Siegs waren. Die Franzosen, zu allen gewagten Unternehmungen immer bereit, schickten am Morgen nach der Schlacht ein starkes Detaschement uoer die Raab, das sich 11 schwerer Geschütze bemächtigte, welche die Türken auf ihrem eiligen Rückzuge hatten stehen lassen.

Montecuculi versammelte einen Kriegsrath, um die Meinung der Generale über die weitem Operationen der christlichen Armee zu vernehmen. Der ungarische Magnat Graf Badia schlug vor: über die Raab zu gehen und die in großer Unordnung sich zurückziehende türkische Armee zu verfolgen; der größte Theil der Generale pflichtete seiner Meinung bei. Allein Montecuculi, der sich, wie allgemein bekannt war, in Wien immer allen Plänen von Offensivoperationen widersetzt hatte, lehnte auch diesen Vorschlag aufs Entschiedenste ab. Die Gründe, die er für diese seine Weigerung dem Kriegsrathe mitzutheilen für gut fand, waren: »die Armee, welche er gegenwärtig commandire, sei die einzige, auf welche der Kaiser und das deutsche Reich zu ihrer Vertheidigung rechnen könne, beide besäßen keine Mittel, eine zweite ins Feld zu stellen; die Klugheit gebiete daher, dem Zufall so wenig als möglich Preis zu geben.« Die Generale begriffen ohne Mühe, daß ihr Feldherr andere Ursachen als die angegebenen für seine abweichende Meinung hatte, die er theils aus Politik, theils aus Höflichkeit, verschweige.

Der zerrüttete innere Zustand der christlichen Armee

schrieb ihrem Feldherrn die strengste Defensiv vor. Die türkische Armee war der seinigen nicht nur an Kopfszahl, sondern auch an Disciplin, Tactik und Verpflegungsanstalten sehr überlegen. Zwar hatte er eben, vom Glück begünstigt, einen Theil derselben geschlagen, allein der größte Theil, — unter diesem 30,000 Mann Cavallerie — der keinen Antheil an selbigem genommen hatte, konnte in kurzer Zeit zusammengezogen werden. Montecuculi würde sich wahrscheinlich bei einer raschen Verfolgung der Türken ihres Lagers bemächtigt haben; allein dann lief er Gefahr, daß seine undisciplinirten und beutesüchtigen Soldaten, statt den Feind zu verfolgen, sich mit Plünderungen aufgehalten haben würden. Wenn alsdann, was zu erwarten stand, die Türken das Treffen erneuerten, so mußte er besorgen, nicht nur die Früchte des so eben erkämpften Sieges zu verlieren, sondern selbst einen großen Verlust zu erleiden, und wohl gar seine Armee aufgerieben zu sehen.

Eine Thatsache, die allen Generalen kein Geheimniß geblieben sein konnte und vielleicht auf die Ansicht Montecuculis den größten Einfluß hatte, war der Mangel an Munition und Proviant. Die Armee konnte, ehe diesem unumgänglichen Bedürfnisse nicht abgeholfen war, keine vorwärts gehende Bewegung machen. Als nach dem Eintreffen der Munition und des Brodtes Montecuculi von Kerment aus über den Fluß Raab ging und die türkische Armee angreifen wollte, war der Eifer der höhern Officiere seiner Armee, den sie am Abend nach dem Siege bei St. Gotthard an den Tag legten, so sehr erkaltet, daß sie einstimmig erklärten: ihre Truppen wären so abge-

mattet, krank und an Zahl vermindert, daß sie unumgänglich auf einige Zeit der Ruhe genießen mußten.“ Die Krankheiten hatten in der That in einem so beunruhigenden Grade zugenommen, daß Montecuculi genöthigt war, die Soldaten in sehr ausgedehnte Cantonirungsquartiere zu verlegen. Da es aber auch in diesen an Lebensmitteln mangelt, so waren die Soldaten durch Hunger gezwungen, weil sie für Geld nichts bekommen konnten, sich deren, wo sie solche fanden, mit Gewalt zu bemächtigen. Nun entstand ein innerer Krieg zwischen den Einwohnern und Soldaten, bei welchem es von beiden Seiten Getödtete und Verwundete gab und der überdies viele Gräuelszenen in seinem Gefolge hatte.

Unter diesen höchst beklagungswerthen Verhältnissen erregte die Nachricht von dem auf zwanzig Jahre zwischen dem Kaiser und den Türken geschlossenen Waffenstillstande, die der Graf Hohenlohe am 17. October seinem Corps ankündigte, bei selbigem einen unbeschreiblichen Jubel.

Unter den vielen Schwierigkeiten, mit welchen Montecuculi bei der Führung des Oberbefehls der christlichen Armee in diesem Feldzuge zu kämpfen hatte, rechnete er auch: die Zanksucht, Uneinigkeit und Eifersucht, welche zwischen so vielen Generalen und Truppen-corps, die verschiedenen Fürsten angehörten, und in Betreff ihrer Religionen und politischen Interessen, sehr von einander abwichen, geherrscht habe.

In dem braunschw. lüneburgischen Corps hatte eine sehr üble Stimmung gegen seinen Befehlshaber, den Grafen von Hohenlohe, der von ihrer damaligen Subordination

und Disciplin keinen vortheilhaften Begriff gibt, die Oberhand gewonnen.

Der Graf von Hohenlohe, den wir bei mehren Veranlassungen als einen tapfern Officier haben kennen lernen, lebte mit beinahe allen höhern Officieren des von ihm befehligten Corps in so großen Uneinigkeiten, daß diese ihm bei verschiedenen Veranlassungen den Gehorsam versagt hatten. Er hatte sich vielfältig bei den braunschw. lüneburgischen Fürsten über den Oberst Michel, der die Infanterie des braunschw. lüneburgischen Corps commandirte, beschwert, und sogar noch ehe der Rückmarsch nach dem Vaterlande erfolgte, eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet, die noch nach Rückkehr der Truppen in Zelle fortgesetzt wurde, aber zu keinem Resultate führte.

Obgleich der Graf Hohenlohe nicht die Absicht hatte, in den Diensten der br. lüneburgischen Fürsten zu bleiben, so schien es ihm doch von Wichtigkeit zu sein, den Beschwerden und Klagen gegen ihn, die, wie er vermuthen konnte, von Seiten der höhern Officiere, wenn im Vaterlande angekommen, erhoben werden würden, vorzubeugen. Am Tage zuvor, ehe er sein Commando niederlegte, lud er die vornehmsten Officiere des Corps zu einem prächtigen Gastmahle ein; halb berauscht unterschrieben diese ein ihnen vorgelegtes Papier, enthaltend das Zeugniß, daß sie sämmtlich mit dem von dem Grafen von Hohenlohe geführten Commando zufrieden zu sein Ursache gehabt hätten. Erst nachdem diese Officiere ihren Rausch ausgeschlafen hatten, überzeugten sie sich, daß sie nach Ausstellung eines solchen

Zeugnisses, ihre Absicht, den Graf Hohenlohe in Anklagezustand zu versetzen, nicht ausführen könnten.

Kaiser Leopold I. beschenkte den Oberst von Rauchhaupt für seine in der Schlacht am St. Gotthard geleisteten Dienste mit einer goldenen Kette, deren Werth auf 500 Thaler geschätzt ward, und überdieß noch mit 300 Ducaten. Dem Major Lüderig ward ein Geschenk von 250 Ducaten und dem ganzen rauchhauptschen Regimente eine zweimonatliche Sage als Geschenk verabreicht.

Mit Ruhm gekrönt zog der Oberst von Rauchhaupt mit seinem Regimente nach Hause. Der Enthusiasmus des Herzogs Christian Ludewig von Belle war so groß, daß er jeden Mittag, seit er die Nachricht von der Schlacht bei St. Gotthard erhalten hatte, die Gesundheit seines tapfern Oberst von Rauchhaupt trank.

Der Infanterie ward nicht gleiche Ehre und Ruhm zu Theil; nur ein Drittheil ihrer Mannschaft sah das Vaterland wieder.

An der Grenze des braunschw. lüneburgischen Landes angekommen, lösete sich das Corps auf; jedes Contingent marschirte auf dem kürzesten Wege nach Hause.

Die Resultate dieses Türkentriegs veranlaßten die Militairs, über ihr Metier nachzudenken, und theoretische Sätze, wie man in der Folge gegen die Türken verfahren müsse, aufzustellen.

Obgleich die christliche Cavallerie in der Schlacht bei St. Gotthard die türkische geschlagen hatte, so räumten jedoch alle Officiere der türkischen eine entschiedene Überlegenheit im einzelnen Gefechte ein; diese sollte ihren Grund in der Gewandtheit des türkischen Reiters,

dessen Pferd besser für das einzelne Gefecht geeignet sei, und in dem geschickten Gebrauch seines Seitengewehrs haben. Ungeachtet dieser, der türkischen Cavallerie zugestandenen Überlegenheit, waren die Officiere doch allgemein der Ansicht, daß die christliche Cavallerie weder ihre bis dahin übliche Bewaffnungsart noch ihre geschlossene tiefe Aufstellung verändern dürfe. Die Infanterie konnte, in Folge ihrer damaligen Formirung und unvollkommenen Bewaffnung, einem Angriffe der türkischen Cavallerie nicht Widerstand leisten. Auffallend ist, daß das Feueergewehr, das im dreißigjährigen Kriege über die Pike die Oberhand erhielt, im Gefolge der Erfahrung dieses Türkenkriegs, viel von seinem Ansehen verlor. Montecuculi will sogar nur ein Viertel Musquetiere und drei Viertel Pikenträger haben. Das Infantriebataillon sollte nach ihm in sechs Gliedern, von welchen die zwei vordersten mit Musqueten und die vier hintersten mit Piken bewaffnet wären, aufgestellt werden; so sehr fürchtete er den Angriff der Cavallerie. Die Meinungen hierüber waren getheilt; darüber aber waren alle einig: daß ohne regelmäßige Zufuhren von Proviant, Futterung für die Pferde und Munition im Kriege nichts auszurichten stehe.

V. Verhandlungen zwischen den Fürsten des braunschweig-lüneburgischen Hauses, nämlich den Herzögen August von Braunschweig, Christian Ludwig von Zelle und Georg Wilhelm von Hannover einer Seits, und dem Könige von Dänemark, dem Herzoge von Holstein und dem Grafen Anton Günther von Oldenburg andrer Seits, wegen des Butjadinger- und Staaterlandes und des Amtes Harpstedt im Jahre 1650.

Die Bewohner des Butjadinger- und Staaterlandes waren gegen ihren Landesherrn, den Grafen Johann XIV. von Oldenburg, im Jahre 1514 im Aufstande begriffen, sie mit Hilfe der Fürsten des braunschweig-lüneburg. Hauses wieder zum Gehorsam brachte. Nach der Eroberung dieses Landes fand folgende Theilung desselben Statt: Graf Johann XIV. erhielt für seinen Theil das Staaterland; den Herzögen von Braunschweig-lüneburg ward aber für ihren geleisteten Beistand das Butjadingerland als ein Allodialgut überwiesen, die es unter den drei Linien, die wolfenbüttelsche, zellische und kalenbergische, in drei gleiche Theile vertheilten.

Bald nachher traten folgende Veränderungen ein: das gräflich oldenburgische Haus trug seinen erhaltenen Antheil, nämlich das Staaterland, der wolfenbüttelschen Linie zu Lehen auf, die kalenbergische Linie verspielte ihren Antheil, (den dritten Theil vom Butjadingerlande) an die zellische, welche nun zwei Drittheile von diesem Lande besaß. Diese zellische Linie verkaufte diese beiden Theile an das gräflich oldenburgische Haus erb- und eigen-

thümlich, ohne einiges Reservat; die wolfsbüttelsche verließ ihren dritten Theil an das nämliche gräfliche Haus Oldenburg zu Lehen.

Das oldenburgische Haus war in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts unter der Regierung des Grafen Anton Günther, der bereits betagt und unbeerbt war, dem Erlöschen nahe.

Die drei damals regirenden Fürsten des braunschweig-lüneburgischen Hauses, die Herzöge August von Braunschweig, Christian Ludwig von Belle und Georg Wilhelm von Kalenberg (Hannover) glaubten als unstrittige Lehensherren des Stäger- und Butjadinger-Landes in selbigem nebst den *acquisitis et incrementis, jure consolidationis domipii utilis cum directo* zu succediren. Der König von Dänemark und der Herzog von Holstein behaupteten dagegen, daß sie ihrer Seits *jure agnationis*, dazu befugt wären. Der Graf Anton Günther von Oldenburg war der Meinung, daß er die *incrementa und accessiones* oder die mit großer Mühe und Kosten eingedeichten Ländereien für seine Allodialerben zu ermirren und auszuführen das Recht habe.

In den zwischen den braunschweig-lüneburgischen Fürsten und dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein zu Hamburg stattfindenden Verhandlungen wollten die letztern einen zweiten Gegenstand, das Amt Harpstedt, mit hineinziehen, mit welchem es folgende Bewandniß hatte.

Harpstedt hatte ehemals den Grafen von Hoya und Bruchhausen gehört, war aber an die Grafen von

Oldenburg gekommen und von diesen mit der Grafschaft Delmenhorst vereinigt worden. Der Graf Johann von Hoya hatte sich 1430 des Schlosses, Amtes und Gerichts bemächtigt, worauf Graf Dietrich zu Oldenburg um 1439 diese Besizung durch Kauf an sich brachte, welche Erwerbung auch in einer getroffenen Verheirathung zwischen Graf Moriz zu Oldenburg und einer Gräfin von Hoya Bekräftigung erhalten. Der Bischof Heinrich von Münster bemächtigte sich darauf des Schlosses zu Harpstedt, welches aber 1547 Graf Anton von Oldenburg wieder eroberte. Als aber 1582 der gräfliche Stamm zu Hoya und Bruchhausen ohne männliche Erben abging, nahmen die braunschweig-lüneburgischen Fürsten diese Grafschaften in Besiz und verlangten, daß das gräflich oldenburgische Haus das Schloß und Amt Harpstedt, als von dem ausgestorbenen Hause Hoya und Bruchhausen herrührend, als ein Lehen von ihnen empfangen sollte. Das gräflich oldenburgische Haus mußte diesem Verlangen nachgeben. Der Graf Anton Günther von Oldenburg war, als er am 23. Mai 1650 zu Wolfenbüttel von dem Herzoge August, als Senior des Fürstlich braunschweig-lüneburgischen Hauses, durch seine Rätthe, den Landdrost von Dornumbe und Prætor Pisteln die Lehen über das Staatterland und einen Drittheil des Butjadingerlandes empfing, auch mit Harpstedt belehnt worden.

Die im Nachstehenden enthaltene Instruction, welche die drei braunschweig-lüneburgischen Herzöge ihren zu dem in dieser Angelegenheit zu Hamburg 1650 gehaltenen Congreß abgeschickten Gesandten ertheilten, zeigt

die Gründe, welche diese Fürsten für ihre aufgestellten Ansprüche an das Staater- und Butjadinger-Land anführen zu können glaubten, und in wie fern sie solche theilweise nachzugeben bereitwillig waren. Obgleich, wie das darauf folgende Protocoll besagt, die damaligen Verhandlungen keinen gewünschten Ausgang hatten: so wurde doch auf die damals entworfene Grundlage am 19. März 1653 gleichfalls zu Hamburg ein Vergleich geschlossen, mit welchem alle Theile zufrieden zu sein erklärten.

In Betreff des Staater- und des dritten Theils des Butjadinger Landes ward festgesetzt, daß solche auf den Fall des Aussterbens der Linie des Grafen Anton Günther von Oldenburg ein braunschweig-lüneburgisches Lehen nach wie vor bleiben sollten. Als demnach der König von Dänemark, Friedrich III., und der Herzog Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein-Stormarn nach dem im Jahre 1667 erfolgten Absterben des Grafen Anton Günther von Oldenburg, als Lehensfolger die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie auch das Staater-, Butjadinger- und Würden-Land in Besiz nehmen ließen, erkannten sie im Gefolge des obigen zu Hamburg 1653 geschlossenen Vergleichs, das braunschweig-lüneburgische Haus als Lehensherrn über das Staater- und ein Drittheil des Butjadinger-Landes an.

Die braunschweig-lüneburgischen Fürsten nahmen ihrer Seite, gleich nach erfolgtem Ableben des Grafen Anton Günther von Oldenburg, Besiz von dem Schlosse und Amte Harpstedt.



Im Febr. Anno 1650.

Memorial loco Instructionis.

Was vnser von Gottes Gnaden Augusti, Christian Ludwigs, vnd Georg Wilhelms, Herzogen Zu Br. Lüneburg abgesandte nacher hamburg in, acht Zunehmen.

So pakt dieselbige mit den Königlich Denemarschen vnd Fürstl. holsteinschen abgesandten Zur conferenz gelangen, vnd die iüngsthin im Augusto angefangenen Tractaten praesumiren werden, haben sie anfangs die vnstreitige iura vnser Fürstl. Hauses an Stade- vnd Butiabingerlande, sowoll in petitorio als vnd insonderheit in possessorio, daß wir nemblich in aeterna possessione domini, vnd iuris infeudandi in der Stadt, vnd einen dritten theil des Butiabingerlandes vns bestanden, worauf mit weinigen Zuberhüren, sich desfalls vff die iüngsthin im Augusto beschene einführung Zubeziehen, die damals gethane reservationes, im fall die güte nicht Zulangen solte, Kürze halber Zu wiederholen, vnd dabey anzudeuten, daß wir vff vorberürten vnverhofften fall vns nicht verstehen, weiniger Zugeben wolten, daß vff Tödtlichen abgang herr graff Anton günter zu Oldenburg vnd Delmenhorst wir an die consolidation des Dominii utilis cum directo, gehindert vnd durch einige in rechten ohn das vngültige insultatorium invasionem possessionis Zu rechtmäßigen gegen Wirteln genottrant werden solten. Das Haus harpstedts konte in diese Tractaten gar nicht gezogen werden,

sonderen es müßte dasselbige vermügte deren in Augusto
 Jüngsthin offtermals wiederholeten anzeige davon gar
 aufgeschlossen sein, vnd ob wir Swart bey sothauer be-
 fugnis sicherlich gerhuen konten, wolten wir ihedoch zur
 erhaltung guten vertrauens vns erklärt haben, daß wir
 den vnلängst zu Hamburg vorkommen modum der Be-
 lehnung endlich ihedoch bergestalt praelocitiren wolten,
 daß Zuförderst die Königl. würde in dennemark Nor-
 wegen, vnd herzog Friederichen Zu holstein liebden,
 die übrige $\frac{2}{3}$ des Butiadinger lands, als wozu wie aus
 angeführten ursachen nicht weiniger berechtigt, mit allen
 deren pertinentien, alluvionibus, accessionibus, &
 requisitis Zu lehen recognosciren, vnd solche vns
 von aller ansprache gewehren müßten. Dahingegen wir
 gewirkt vnd erprietig weren, vorhöchstgedachte Ihr Königl.
 würde, vnd herzog Friederichs- liebde: vnd dero Manliche
 leibes lehns Erben in niedersteigender lini mit den
 übrigen einen dritten Theil des Butiadingerlandes sambt
 allen dessen pertinentien alluvionibus, accessioni-
 bus & requisitis Zubelehnen. Daß Stadland aber
 nebst dessen pertinentien müßten wir für vns behal-
 ten, vnd werde ihre Königl. würde vnd respectiven liebde:
 vff Ebdlichen hintritt vorhochgemelten herrn grafen Anton
 glinters vns an freier disposition vber dasselbige keine
 hinderung Zuziehen, vnd vns dessen bey diesen Trac-
 taten versichern. Es würde ihre Königl. würde vnd
 des herzogs liebde: sich darober nicht Zubeschweren haben,
 weil sie einen vnstreitigen dritten Theil, durch diese
 handlung Zu deren großen vorthail wirklich acquiriren
 theten, vns aber nur eine blasse vnd allen anschein nach

sehr weit ansprechende vergebliche hoffnung hinterließen. Wie den diesen ersten gradum vnser abgesandte mit mehren rationibus Zubehaubten unvergeßen sein werden. Solte aber dieser erste gradus nicht Zulangen wollen, haben fürs Andere Vnsere Abgesandten sich zu ercleren, daß wir vnser praetension vff die bekandte $\frac{2}{3}$ Butiadingerlandes fallen lassen, gleichwoll ihr Königl. wörden, vnd des herzogens liebden mit vnseren vnstreitigen vbrigen einen dritten Theil belhenen, das Stadland aber cum pertinentiis zu vnser freien disposition wie gemelte behalten wolten.

Wen aber auch vord dritte dieser grade vber verhoffen nicht Zulange, sonderen Dennemarck vnd Holstein anzuhören wolten, daß ihnen vff solche maas, wen wir das Stadland zu vns nemen werden, die graffschafft oldenburg von den Butiadingerlande abgeschnitten, vnd deren abnußung vnd gebrauch ihnen Mercklich verhindert werde, haben sich vnser abgesandten endtlich dahin zuercleren, daß wir obgemelte Ihr Königl. wörde vnd des herzogs liebde: mit den Stadt vnd $\frac{1}{3}$ Butiadingerlands belhenen wolten, ihedoch daß dieselbige dargegen (1) die bekandten $\frac{2}{3}$ Butiadingerlandes, vff maffe wie obgemelt, von vns zu lehn recognosciren, (2) vns ein Amt an der Weser oder Elbe so vns gelegen, vnd etwa vor Zehen Jahren bis Sechs Tausend Rthlr. iahrllicher gewisser Abnußung deductis deducendis ertrüge, mit allen hoheiten, rechten vnd gerechtigkeiten wirdtlich abtretten vnd einraumeten, welches wir so lange, als die belhenete linien an leben weren zu vnser freien disposition gebrauch vnd abnußung hetten. Wan

aber nach Gottes willen durch abgang der belheneten vns die obgemesse Zu lehn angelegte sembtliche stück wieder anheimb fallen, vnd Zu vnseren oder vnser fürstl. successoren henden wiederkommen werden, alsdan solte auch gemeltes haus, den Anderen fürstl. holsteinischen successoren, wiederabgetreten werden, vber dieses erpieten wüsten wir nicht zuschreiten, weiniger für der posterität Zu verandwordten, daß wir diese vns ohn einigen rechtmäßigen Zweifel angehürige ansehnliche stück gegen eine vngewiße bloße hoffnung dahinter lassen solten.

Vff den vnerhofften fall nun den Königlichen Dennemardischen und holsteinischen Abgesandten keiner von diesen vorschlegen annemblich sein solte, haben vnser Abgesandten mit guter dexterität anzudeuten, daß sie Zu einer weitem gar nicht instruiret, sie wolten gleichwoll diese handlung nicht abrumpiren, sonderen müssen vns den verlauff referiren, vnd weiter resolution sich erholen, haben auch für allen Dingen sich dabey Zubemühen, daß der glimpf an vnser seit pleibe, vnd die Tractaten nicht für Berschlagen gehalten werden möge. Würde aber eine von vrspecificirten gradibus Zulangen, werden die vbrigen Conditiones vnd vnbestande der Belhenung wovon iüngsthin im Augusto albereit praeparatorie vnd eventualiter geredt, insonderheit so viel quantitaten servitionum & laudemii betrifft, darnach leicht Zu reguliren sein.

Kürzlich werden solche umbstände in nachfolgenden puncten berhuen.

1. daß diese belhenung weiter nicht als vff vorhochgedachte Ihr Königl. würde vnd herzog Friedrichs Zu

holstein, manliche selbes lehnserben in niedersteigendem linien, Keineswegs aber uff einige andere personen vnd familien des fürstl. hauses holstein gemeinet sein, oder extendirt werden.

2. daß die belhenung ihebesmall von den Eltisten vnserß fürstl. hauses in vnser aller Namen vnd behueß gescheen.

3. Dannenhero so oft entweder so oft der Eltiste vnserß fürstl. Hauses, oder der Eltiste von den belheneten nach gottes willen, mit Todt abgehen werde, die renovatio investiturae von Ihrer Königl. würde, vnd respective lieb. selbst, bey den Eltisten vnserß fürstl. hauses gepürlich gesucht, die belhenung aber durch eine qualificirte rittermessige in werckliche Diensten begriffene person anzunehmen dem vorgemelten lehn-successori frei gelassen sein.

4. Darauf die lehnempfangnus allemall in Camera vel senioris domini curia in vnsern fürstl. hause in anwesenheit der vornembsten Diener vnd hoff-officiter erfolgen vnd angenommen.

5. An statt einer wercklichen aibtleistung die urtel des gewöhnlichen lehnaiß abgelassen, nachgehends aber mündliche ertlar: vnd versicherung, das sothane aibe nachgelobt werden sollen; gescheen, vnd selbiges vnter der gewöhnlichen hoff vnd Lehn formula (wie es genannt wird) mit einen handtschlage angelobt und versprochen werden solle.

6. Die Titulatur, liebe getreue, werden wie vns gegen ihre Königl. würde vnd des herzogens zu holstein nicht gebrauchen.

7. Mit den gewöhnlichen Ritterdienste Kommen wir endtlich Ihr Königl. würde, vnd respective lieb. übersehen, ihedoch daß dargegen ein gewisses ~~stet~~ geldes entweder iahrltch, oder bei iheder lehnsempfangnus abgestattet würden, welches nach gelegenheit obberwelter graduum angeschlagen und verglichen werden kan.

8. Zum Laudemio ist bishero von iheden fall 250 Rthlr. lehnwahr, vnd den 200 Rthl. verehrnus in die lehns Cansley entrichtet, welches gleichergestalt nach Zurüchung der gesetzten graduum, gemindert oder gemehrt werden muß.

9. Weil die offnung des landes in den lehnbriefen dem lehnherrn vorbehalten Dieselbige auch ohn des rech- tens ist, so mus Dieselbige ebener Massen vff den noth- fall austrücklich verwhart vnd absonderlich die vestung Ovelgunne darin specifiirt.

10. ohn vorbewust vnd Consens der lehnherrn Keine Neue vestung in den verlihenen orten gebawet, sonderen allemall vorhero mit derselbigen daraus Com- municirt, vnd geschlossen werden.

11. Wegen decision derez Zwischen den unter- thanen der verlihenen stücke, vnd ihr Königl. würde wie auch des herzogens lieb. als vasallis des fürstl. hauses mus es bey dem herkommen gelassen.

12. Vor allen Dingen die grenze Zwischen der graffschaft oldenburg vnd den Stabe vnd Buttiadinger- lande, Zur verhütung künfftiger streitigkeiten vnd irrung- en richtig gemacht, insonderheit aber das haus Ovel- gunne, vnd die Schweizer vogdey dem Stabelande Keines weges entzogen.

13. Damit das fürstl. haus Braunschweig bey künftigen in gottes henden behuenden sellen, der wercklichen Consolidation des utilis cum directo dominio, wie auch der possession versichert seyn müge: Würde Ihr Königl. Würde, vnd liebb. nicht zuwieder sein können, verobehueff versicherte mittel einzuwilligen, sintemall solches das vornembste Momentum der feodalität ist, wozu ein lehnman dem lehnhern verobligirt. Dero behueff den (1) nach abzug des herrn graven zu oldenburg, oder wen die ihige belehnung vff eine simultaneousam Investituram gesezet werden solte, so palt solche sambt belehnung erfolgete, die vnterthanen in den verlichenen stücken den hulbigungsaid alsofort vnd hinfürter ihedesmals bei einander hulbigung eventualiter dem fürstl. hause Braunschweig mit abstatten. (2) Der Commandant vnd garnison in der vestung orten ebenfals eventualiter darauff ihedesmal beaidigt. (3) wen die Investitura begriffene personen nach gottes willen zum genßlichen abgang naigen, vnd die offnung des lehns menschlichen ansehen nach zu vermuten sein solte, alsdan das fürstl. haus Braunschweig in ein sicheres werckliches Compossessorium mit eingenomen werden solle. Endlich ist zu vermuthen, das des herrn graven von Oldenburg leute sich ebenfals iho zu Hamburg anfinden, vnd vmb abhelffung der bekandten desideriorum p. directam vel indirectam anhalten werden. Ob einen zwar dieselbige alle Communication nicht abgeschlagen werden kan, so werden ihedoch vnser abgefandten dieselbige so viel, als möglich, mit gutem glimpff decliniren, dannerhero auch der oldenburgischen

ministrorum anbringen ihebesmals Zwar vernemen, dieselbige mit den verlauff der handlung vermisten Conferiren, vor allen Dingen aber dahin sehen, daß des herrn graben postulata p. directum vel indirectum mit dieser handlung nicht verknüpft, sonderen viel mehr dieße ohn einige reflection auff imer ihren fortgang erretchen, vnd des herrn graben sache, wen ihn dieselbigen nicht gerhuen wolte, Zu anderer Zeit verstellet werden müge. Wie, vff was masse, Zu welcher Zeit vnd in welcher ordnung der inhalt dieser vnser Instruction Zu exponiren sey, solches wollen wir vnser abgesandten dexterität vnd discretion anheimb gestellet sein lassen, Solche ihre verrichtung vorgeant vnd sie allerdings schablos halten. Dessen Zu Urkunde haben wir dieses mit vnser eigen handt, vnd fürstl. insiegel becrefftiget.

So gescheen den 13. Febr. anno 1650.

Johan Schwarzkopff. Friedrich Schend. Thomas Grote.

Chrysostomus Coler. v. Wintersted.

Anton Uffelen. Henricus Langebeck.

Justus Kipius D.

Protocollum.

Wolffl. h. Chrysostomus Coler.

Zelle. h. großvogt Thomas Grote.

h. D. Henricus Langenbeck.

Calenb. h. Justus Kipius Canzelar.

Was bey den Hamburgischen Tractaten im Monat Februari anno 1650 Zwischen uns den Fürstl. Braunsch. - Lüneburgischen Abgesandten eins, mit den Königlich Dänemarcischen vnd Fürstl. holsteinischen Abgesandten anderen theils fürgelesen.

Als wir den 14. Febr. aus Zelle nachmittags umb 1 Uhr gereiset, sind wir Abends umb 5 uhr zu Hermannsburg angelangt.

Am 15. Egidii. Mittags zu Amelingshausen Abgelegt. Abends zu Pattensen benachtigt.

Am 16. Febr. mittags zu Bergerdorff.

Abends umb 4 uhr zu Hamburg glücklich arrivirt.

So palt haben wir Paul Corneden Cancellisten zu den Herrn Königlichen Abgesandten gesend, vnser Ankunft notificirt, die mora entschuldigen lassen, vnd Zeit gebetten bey denselbigen vnser schuldigkeit abzulegen.

Es haben zweite bemelte Königliche fürgeschlagen, das man umb 3 Uhr uff den Capitelhause alhie möchte Sonntags den 17. hujus Zusammen kommen, vnd dahin vnser visiten verschieben, es ist aber für gutt befunden, das man folgenden Sontags vnser orth die Königliche vnd fürstl. Holsteinischen visitiren wolte, vnd hat man ihnen solches Anderwerths fürtragen lassen, darauff die Königliche acgrescirt.

Zu der Fürstl. Holsteinischen hatt man ebenmessig gesandt in eadem sententia, die sich über uns die ehre der visiten zu geben offerirt.

Wir habens dabey bewenden lassen das wir Son- tags post vespertina sacra sie Zubesuchen gewillet weren. ☉ 17. Febr.

solis den 17. Egidii haben wir uns der eigentli- chen stunde erkundigt, wen die Königlichen unser war- nemen wolten.

Hora 3. haben wir die Königlichen als herrn Caij von Mefelden und herrn Cansler von der Lippen in ihrem logement visitirt, die curialia abgelegt, wie sie auch gleichs fals gethan, und sich erpotten ihrer schuldigkeit nach Morgen Montags umb 9 uhr uns die gegen visiten Zuerweisen.

Hora 4. haben wir desgleichen bey den herrn Fürstl. holsteinischen als herrn wolff Blumen und herrn Johann Adolff Kileman Cansler verrichtet, und diesel- bige sich erpotten, uns folgenden tags mit einer revi- siten zu besuchen, welches wir gescheen lassen müsten.

☽ 18. Febr.

Lunae den 18. Febr. sind umb 9 uhr die Königlichen gesandten erschienen, und ihre congratulation und cu- rialia bey uns abgelegt, welches sich bis umb 10 uhr hinausgestreckt.

Darauff sind der Fürstl. holsteinischen gefolgt, und der ganze Morgen verzehret worden.

Weil dan die Königl. Denemärckische gesandten, so viel zu verstehen geben, das sie lieber folgenden dingstag zu 8 uhren den anfang der handlung machen, als den nachmittag tractiren wollen, auch Holsatici damit

344 IX. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

einig gewesen, ist diesen tag weiter nichts verhandelt worden. Den 19. Febr. uff dem Capitelhause.

Martis den 19. Febr. hora 9 Matutina sind die sämtlichen gesandten vff den Capitelhause erschienen, vnd nach abermalig angestellten sorglichen nachsprag vnser gnedigen Fürsten vnd herrn wolstands, vnd erholeten compliment haubtsächlich fürgebracht.

Wir erinnerten vns, das im Augusto 1649 hieselbst wegen Harbstedt, Stade vnd Butjabinger lands, handlung gepflogen vnd wie man mit solchen verles damals geschieden, das man allerseits referiren, vnd hernach wiederymb Zusamen kommen wolle, alle Differentien vndt grundt aus Zu apprifiren. Sie wünscheten das die Tractaten ehender hätten können reassumirt werden. Rex & Dux Holsatiae weren deren impedimento verbindert, iso stunde sie in den freundlichen erpieten, die handlung Zu continuiren.

Wir hatten vns bey voriger handlung resolvirt, Regis & Ducis iura nicht Zusechten ober Zu Krenden.

Sie waren ebenmessig gesonnen, dem Herzoge Zustehende gerechtsamb ebenwenig Zu verschmeleren.

Wollte also an vnsern friedfertigen Comportement gang nicht zweifeln.

Nos

Beantworten das, Coler die Curalia, stellen nachfrag an, wir solches wie adfecto voto hergebracht. Benebest haben wir angezeigt, das wir vns des erpietens, das wir Regis & Ducis iura nicht begerten Zuschwehren, woll erinnerten, solches erpieten ober verstanden wir vff die graffschafft oldenburg vnd Delmen-

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 345

horst, dabey das Fürstl. Haus Braunsch. Lüneburg nicht interessirt.

Wir machten uns dertalben keine gedanken, das Rex & Dux, Braunsch. Lüneburg in seinen Jaribus so es an Harpstedt item Stade vnd Butjabinger landt herbracht nicht werde turbiren.

Wessen gestalt das ernannte haus Harpstedde im Augusto alhie pr. expressum werd von dem objecto tractatum eximirt, vnd von uns mit halben worten angezogen, das wir davon gar nicht tractiren konnten, sonderen werde das haus Moriente vasallo ultimo, dem Domino directo anheimb fallen, das besagten die protocolle, vnd werde man es dertseits nicht abstecken.

Diesen außsüßlichen asserto vnd bescheene execution inhärrichten wir noch igo bestendig, repetirten solches hiemit totis partibus, vnd können noch igo solches haus und objectum Tractatum nicht ziehen lassen, weren von vnsern graff vnd herrn also präcise instruirt, petten die hern möchten Harpestidde nicht Mehr gedanken eo modo & ea intentione das es ein objectum tractatum iudicatorum sein vnd etwa pro medio Transigendi, hoc est, ut dato aliquo, aliquo retento, lis componatur, geachtet werden solle.

illi

post curialia, vff die erwente angestellte nachfrag, bringen sie im haubt wergel für, sie vernemen gern, das man à nostra parte Regis & Ducis jura nicht wolle bestreiten. Rex & Dux wollen Braunsch. L.

neburg nicht praesudiciren, hoffen das Fürstl. haus Braunsch. Lüneburg würde es auch also halten.

Sie weren parat das wergf anzugreifen, vnd wegen Stade vnd Budjadinger landes sich heraus Zulassen.

Harpstedde aber mus auch Zur Richtigkeit gebracht werden.

Den es were an den, das das pfaundtgelb a stirpito communi were aufgethan, müste dertalben wie auch die Meliorationes des hauses ersezet werden.

Der Bischoff Zu Münster hätte das haus Harpstedt 62 iahr possidirt, graff Johan solches recupeirt.

Das würden die protocolle besagen, das Braunsch. Lüneburg in Augusto harpstedt eximiren wolle, Sie Danici & Holsatici hetten aber solches nicht eingeräumt, sondern den punctum ad Referendum ausgestellt.

Sie wollten von Stade vnd Budjadinger land den anfang machen, aber mit diesem vorbehalt, das wir vns ercleren möchten, Harpsted solle auch ad objectum tractatum gezogen werden.

Wosern nun in einen punct nicht geschlossen werde, solte das übrige auch pro non dicto et assero geachtet vnd gehalten werden.

Nos

Wir Vernemen mit befrembden das das haus Harpstedde in dieser handlung als pars objecti wolle gezogen werden, Wir müsten solches besage der in Augusto gehaltenen protocollen gepürlich impugniren, Konnten solches nicht Zulassen. provociren vff die

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 347

personen so die handlung hetten beygewöhnet. Braunschw. Lüneburg were in notoria possessione juris infundandi et sic in Casum mortui vasalli juris Consolidandi domini directi cum utili.

Herren Regiis et Ducalibus legatis were weislich, das Harbstedde ein pertinentz sey der graffschafft Hoya, vnd hette mit den Stadlandt vnd Butjadingerlande nicht zuschaffen, were in Augusto eximirt vnd vor den Tractaten separirt.

illi

ob wir den Regi et Duci ihr Recht an Harpstedde wolten wegnemen, vnd nichts gestehen.

Nos

Wir wußten de jure Regis et Ducis gang nichts, solte ein ius sein, das gehörte ad petitorium iudicium, und gar nicht zu diesen Tractaten, inhaerirten juri notoriae infundationis, ejusque possessioni.

illi

Wir liesen in Stad- vnd Butjadingerland ad objectum tractatum zu, non obstante jure investiturae, warumb wir den nicht auch Harpstedd zulassen wolten.

Nos

Wan wir gelebten Friedens willen Stad vnd Butjadinger landt zuließen ad objectum tractatum, dadurch treten wir dennoch von unseren notorio jure nicht ab, bestenden dabey wen die handlung nicht anfangen solte, das als dan Stad vnd Butjadinger landt

348 IX. Beiträge zur hannoverschen Geschichte,

so wohl als Harbstide jure consolidatorum dominiorum directi et utilis für Braunschweigisch hielten.

Das wir aber Stad und Butjadinger land in das objectum tractatum kommen laßen, were hierunter eine große ratio diversitatis, weil Rex et Dux $\frac{2}{3}$ Terrae Trausjadanae auch in das objectum tractatum kommen ließen. Bey Harbstedde finden sich die Circumstantiae gar nicht.

illi

Man möchte Harbsted aufsetzen, dieser gestalt, das wir uns verbindlich erclerten, wenn wegen Stade und Butjadinger landt man einig werde, das wir dan von Harbstide als einem parte objecti tractatum handeln wolten.

Canzler Schwarzkopf hette harbstide in Augusto erwenet, sie hetten deren nichts gewußt, weren also beschwogen damals nicht instruit gewesen, hetten es ad Referendum angenommen.

Rex et Dux wolten es als Misverstende cum domo Brunsvicensi et Luneburgensi scheiden und nichts Zurücklassen.

Setten woll 14 bis 15 personen ad consilium adhibirt, die einmütiglich votirt, Harpstedde aus den objecto tractatum nicht außzuschließen.

Worumb wir doch ihre rationes nicht wollen hören, da sie konten anführen das Rex et Dux besser handirt were bey Harpstedde als bey Stad und Butjadinger landt.

Nos

Weil diese ihre anführung gescheen soll, cum sensu et cum intentione, vff das Harbstedde einige pars objecti tractatum werden, So konten wir solches nicht gestatten, Provocamus ad litteram instructionis nostrae et legimus illum articulum ex originali.

illi

Eodem modo ex sua instructione legunt Mandatum Regis et Ducis, Harbstedde aus dem objecto nicht Zulassen. Sie wolten beweisen das Harbstedde mortuo comite oldenburgico pleno iure Regi et Duci zustendig, konten caesaream cameram aut 3 Academias pro iudicibus commissariis leiden vnd fragen vnd ob wir wolten, die Tractaten abrumpiren? weil wir nicht einmall referiren wolten.

Nos

Wir wolten in keine wege abrumpiren, sondern vergleichen für vns behalten, betten sie möchten referiren, vnd interea ad ulteriora schreiten, wir werten nicht Instruiret super nostra notoria possessione juris infeudandi et independentis juris consolidationis zu compromittiren, sonderen inhaerirten Manifesto iuri feudali et ejus observantiae.

illi

Wir möchten referiren, vnd so lange in loco ansistiren, sie wolten besgleichen thun.

Nos

Sonten contra nostram tractatum instructio-

nem nicht referiren, werden keine andere resolution bekommen, weil das gar zu langweilig, unsere gnedige herrschaft were nicht in uno loco, auch theils nicht bey der hoffstadt.

Schließen pro expediente für, das Regii et Hol-
satici möchten ad ulteriora wegen Stad vnd But-
jadinger landes progrediiren, vnd Harpstedde loco
ultimo extra objectum tractatum setzen, So wol-
ten wir die rationes, wen sie meldung gethan alsdan
schlechts anhören, et tanquam rem nobis proposi-
tam Mündlich cum quibus circumstantiis referi-
ren, werden sich unsere gnedigen Fürsten vnd hern dar-
auff ferner müssen Zuercleren.

illi

Man mögte das werd. beschließen vnd Morgen hora
9 wieder Zusamen kommen.

Nos

lassen es vns gefallen, Et sic discessum est
hora 12 meridiana.

§ 20. Febr. 1650.

Mercurii 20 Febr. in loco solito, hora 9
matutina.

illi

Es were gestern der Abschied gewesen, das man
wolte vff ein Expediens gedenden wegen Harbstidde.

Nun hetten sie sich in ihren protocollo versehen,
vnd befunden, das Braunsch. Lüneburg harbstidde
in keine handlung hetten kommen lassen wollen.

Legebant ex suo protocollo formalia, Braun-

schw. Lüneburg wolte weder iso noch künftig Harbstedt in das objectum tractatum kommen lassen.

Sie Regii et Ducales hetten aber solches nicht bewilligt, sonderen ad referendum dieses verstellet, vnd daß vff negster Beysammentkunft davon weiter möchte communicirt werden. Detent, wir möchten wegen harbstette vns selbiges als partem objecti horum tractatum zu agnosciren ercleren, sonsten konnte sie ad ulteriora nicht progrediiren.

Harpsted mußte als ein lehn, mit Anderen Regi et Ducu Holsatiae verlehnen werden; oder aber man mußte das ganze werck ad alium conventum verschlehen. Sie verfften sich wegen Stade vnd Butjadinger lands nicht ehender heraus lassen, bis wegen harbstädde die Resolutio heraus, das es solle pars objecti horum tractatum seyn.

Nos.

Setten angehört, das illi dabey bestanden, das Harpstidde solle vnd müsse pars objecti, super quo tractandum et transigendum seyn, So ar, das sie praesupponirten solches müsse mit vff die investiendos gezogen vnd dieselbigen construirt werden. Wir acceptirten utiliter, das in protocollo Regiorum et Holsaticorum enthalten, das Braunschw. Lüneburg weder damals noch künftig harbstidde in die Tractaten kommen lassen wolle.

Weil nun beider hohen hern principalem, ihren gesandten ertheilte Instructiones, gleichsam Contradictione collidirten, So mußte man von einem ex-

pediente seben, ob nicht ein Temperament Zustanden, das die handlung iso so palt nicht möchte vffhören.

Braunsch. Lüneburg hatt Harpstid diserter et clare eximirt das es nicht solte pars sein objecti, weil es zu der graffschafft Hoya gehörte. Zwart sagten wir vnd bekandten gern, das Regii et Holsatici darin nicht pure gewilligt, sonderen es ad Referendum aufgestellt, Braunsch. Lüneburg were dabei gepliebet, vnd hetten wir immer vermuthet, daß sie eine solch contradictoriam instructionem würde mitgebracht haben.

Wir stenden also in contradictoriis. Temperamento hic esse opus.

Hoc Temperamentum stunde darin, das man mit dienlicher Reservation utrumque möchte verwahren, das man a tenore instructionis relationisque recediren wolle, sonderen ließe die quaestionem ob Harbsted soll sein ein pars objecti Tractatum oberricht in medio, vnd zu der hohen herrn principalen künfftige resolution.

Vnd das man darauff in dem hauptwerck Stade vnd Butjadinger land Concurrirend sine ulla obligatione sich vornemen, damit einer des Anderen Meinung in spe recht verstehen könne, vnd bey negster Betsamenkunft der sach gerhaten werden, den sonsten wen man schon in pto. Harbsted künfftig pleno informirt im vbrigen aber nicht, so were Mühe und Kosten alsdant abermals verlohren.

Dabey noturfftig angefhürt, wie es allerhöchst vnd hohen herrn principalen dermassen diesen Diäten so vergeblich abgehen Zulassen, welches die Srn. Regii et Ducales woll apprehendirt.

illi

Habita deliberatione.

Hetten verstanden, das wir Harbstette pro objecto Tractatum nicht können erkennen, sondern ein Temperament fürgeschlagen. Sie möchten gern solches sehen, aber sie müßten instructioni inhäriren, In ihren mechten stünde gar nicht ihren gnedigsten König vnd hern etwas zu vbergeben, weil wir wegen Harpstedde contradicirt, hetten sie in vns nicht gedringen, ihedoch were aber das ihre der Königl. vnd fürstl. holsteinschen Herrn Abgesandten ignorantia in Augusto iüngsthin ihren hohen hern principalen nicht schaden könne.

Sie weren der Meinung gewesen, wir würden harbsted bey dieser Communication haben in der handlung kommen lassen. Solte man iso bergestalt von ein ander gehen, were es periculosum; ihre intentio were, Tertium zu excludiren, der sich leichtsam möchte anfinden vnd mit den braten durchgehen.

Des Stads vnd Butjadinger landes halber hetten sie für diese gründe, wegen der Belehnung, wir konten ihre intention leicht abnemen.

Sie begerten nichts contra intentionem nostram, wollten auch nicht abrumpiren, sondern konte innerhalb 4 wochen vnd noch für ostern ein ander convent behaupten werden.

Quaerobant ob wir nicht Regi et Duci das gönneten, was den hern grafen zu oldenburg gegönnet worden.

Wen Stade vnd Butjadinger land in feudum

kaufen welches wir wolten. *via facti* solle und werde von ihnen allerdings ausgeschloßen.

Nos

Weil warhafftig *igo* die discrepantz in *modo agendi* berührte, und Zu beförderung der sachen *Mejore* vnpräjudicirliche vernemung nötig, so stellten wir den *herra* anheimb, Zu bedenken, wir wolten nicht abtrumpiren, sondern Morgen umb 9 Uhr in loco *vn*s *sistiren*, und ferner versuchen, ob das Temperament könne erfunden werden, welches wir sehnlichst verlangten, *recessum* auf hora 12 *dudum* audita.

4 21. Febr.

Jovis in loco solito h. 9. matutina.

Nos

Warumb diese Tractaten *sich* *igo* streckten were bekandt, wir contestirten *vn*sere begierde, aus der sache in frieden Zu scheiden, wen es nicht an dem *impedimento* wegen des hauses *harpstidde* gehafftet, so weren wir *instruit* ad *ulteriora* wegen *Stad* und *Butiadinger* land Zugehen, wie wir dan *deswegen* gemessene *Instruction* hetten, damit gutes vertrauen stabilirt werden möge, Weil aber *Regii* et *Holsatici* *Harpsted* erwenet, und so stark dabey bestanden, wen es nicht *pro parte objecti* tractatum *igo* so palt in *materiam* der handlung *vffgenomen* werden solte, das sie alsdann ad *ulteriorem* nicht zu *progre*diiren *befheligt*. So musen wir *vn*s in *Terminis* *Instructionis* *nostrae* *Conserviren* und behalten, welche in *hoc passu* *utroque* schon ad *literam* verlesen.

Das von uns vorgeschlagene Temperament hetten die Herrn legati der seits nicht wollen acceptiren, sonderen Tribus vicibus sich lauter resolvirt, es were ihre categorica resolutio das sie nicht fortführen könnten, wo nicht Harpstidde in das objectum tractatum mit würde gezogen, und wir darüber obligatione handeln wolten.

Wir liessen es denselben dießes incidentis halber, bey der Königl. und Fürstl. gesandten erklärung, und gepürte uns nicht weiter in dieselbigen zubringen.

Als nun dieselbige fürgeschlagen, ob nicht (1) die offerfolgung der Tractaten in 3 wochen wiederumb Zuberhamen, (2) oder ob man beiderseits hier in loco zu verharren und fernere Instruction zu erwarten. So hieltten wir vff fleißige oberlegung dafür, daß keiner vnter den beiden modis würde zu langem.

Der erste darumb nicht, weil unmbglich ander geschäfte halber, so kurzen Termin wiederumb Zubesuchen, das es andere tagharten so schon vnserß ortß außgeschrieben, würden behinderen.

Das andere were ebenweinig practicirlich und Nüglich, weil Rex zu Coppenhagen, und Dux Holsatiae zu gottorff, und absque communi deliberatione nichts werde geschlossen werden, welches aber eine gerhaume Zeit verzehren und hinnemen thete. Es werde auch impossibel das ehr auffhürliche Relation allenthalben ein endlicher schluß könne gesezet werden, tam circa objectum tractatum, quam Conditiones.

Das via facti an seiten Regiorum et Hol-

als Fried und gutes vernemmen, auch möchten Wir novum terminum helfen erster gelegenheit anzubehalten und ihm sich damit Zum fleißigsten recommendiren.

Nos

Das man igo nicht könne progrediiren damit ist man einig, an vns were kein mangel gewesen, hetten gerne progrediiret, wen es ohn das incidens gewesen, wegen Harbstidde. Acceptirten des herrn legati angezeigte, das Rex et Dux sich der possession vivo Dm Comite nicht annemen theten, Wolten vns vorsehn, das es auch inskünftig in praedicia domus brunsvico-luneburgensis nicht gescheen möchte, müste sonsten in omnem eventum vnsere vorige reservatum repetiren vnd erholen.

Was es für eine beschaffenheit, vmb das angezogene protocollum in Augusto habe, solches würde der Calenbergische Cansler nacher anmelden.

Ego Cansler Kipius.

Es erinnerten sich die herrn Königl. vnd Fürstl. holssteinischen gesandten, das man im Augusto ander gestalt nicht dan ad referendum gehandelt, nichts aber obligatorie verabrebet, drauff einer oder der andere einen bestendigen Fuß Zu obligiren setzen könne.

Stante illo weil von den objecto tractatum vielfeltig disputirt, Sie Regii et Holsatici hetten kein anders objectum erkennen wollen, als Stadtland vnd $\frac{1}{2}$ Butjadingerlandes, (von Harpsted hetten sie

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 361

gesagt, were hernach Zureden) vnd solches damals so weit zu defferiren erwenung gethan.

Nos

Draunschw. lüneburgsche hatten die $\frac{2}{3}$ Butjadingerlands in das objectum tractatum mit eingezogen haben wollen, vnd darlich angezeigt, Harpstid wolten wir als ein gräßlich hoysches pertinentzstück eximiren, vnd möchte das objectum tractatum sein, das Stadt- vnd ganze Butjadingerlandt cum omnibus pertinentiis & accessionibus in una massa.

Den weil dieses die inter nos controversae terrae weren, So müsten selbige auch sein das objectum davon gehandelt vnd ad referendum geredt werden solte.

Es were aber damals nicht gesagt, das Stad vnd $\frac{1}{3}$ Butjadiger, oder $\frac{2}{3}$ Butjadinger landes solten zu lehn angefeket vnd vffgetragen werden, sondern ob die stücke konnten zu lehn angerhürt werden, in totum oder pro parte & conditionibus, das were vff eine anderweitige diaet vnd der hohen herrn principalen resolution verstelllet.

Da hetten wir nun in vnseren Vorbringen verschiedentlich also argumentiret, weil man wegen Harpstidde igo nicht weiter gehen konnte, vnd also keine weitere Vernemung gescheen, so möchte sich zutragen, das vnserer künftigen Instructiones abermall in contradictionibus, sive ratione hujus vel illius partis in secundum dandum, sive non dandae sive ratione hujus vel illius Conditionis versiten theten.

Denn wir vernemen schon so viel, das ihre vnd vnser Instructiones in quaestione an & in quaestione et objecto tractatum sit in secundam dandam sp. nicht möchte vberinstimmen, Solte es nun in den Terminis generalibus pleiben, stende die künfftige abermalige vergebliche conferenz für augen;

Denuo esse fundamentum das in verwichenen Augusto kein theil etwas eingeräumt, darauff igo oder künfftig ein fundamentum obligationis des andern theils zusehen.

Das were aber war, das Braunsch. vnd Lüneburg außer dem objecto tractatum, so in Augusto fürkommen, kein neues objectum suchen, müßten es auch derseits begeren werden.

Aus welchen allen dieser schlus folgete, das aus vorigen protocollo Mensis Augusti nichts verbindliches zu instruiren, sonderen woll man gesagt, Künfftig zu tage kommen, mögte man circa specialia instruit erscheinen, dazu nehern vernemung igo hochbienlich were, pergit deinde color.

Wir ersuchten die Königl. vnd Holsteinischen das sie möchten den Newen Terminum der Zusamenkunft nach ihrer guten gelegenheit beförderen locum & Tage notificiren, darauff werde man vff Braunsch. Lüneburgischen seiten gebürlich vnd freudverbindlich sich vernemen lassen.

Gangler Kilermann

per discursum wenn wir wolten Harbstidde in das objectum kommen lassen, so wolten sie sich ercleren, wie viel sie in secundum aus dem objecto. horum

unter der Regierung Herzogs Georg Wilhelm. 363

tractatum, vnd Braunsch. Lüneburg wolten recognosciren, vnd stende dan darauff zuhandeln.

Nos

Wenn sie Harpstidde wolten aussetzen, als ad objectum tractatum nicht gehörig, das man künfftig sich darüber vergleiche, So wolten wir vns vff den discurs vnd medicum welcher gewiß auff ihrer seit, hoffentlich nicht der letzte sein werde, gebürlich expectoriren.

illi

Das konnten sie wegen Harpstidde nicht thun, gestenden aber gern, das in dem protocollo im Monat Augusti, so wenig in questione,

Als auch wie vnd von den objecto tractatum in secundum Zugehen oder Zunemen, so dan von den Conditionibus conferendi feudum nichts als bloß ad referendum gehandelt.

Nos.

Lassen es dabey, vnd verwilligten mutuum recommendatum vns erpieten, das ein iheber seinen hohen Herrn principalen favorabiliter zu referiren vnd die gesandten zu recommendiren gewillet, ist man in guter Freundschaft vnd gleiff allenhalben geschieden, vnd die handlung allerdings offen gelassen.

Signatum Hamburg am 21. f. Februarii

Anno 1650.

X.

Geographisch-historische Beschreibung
des Amts Bodenteich.

Mitgetheilt vom Herrn Regierungsrathe Freiherrn von Hammerstein zu Lüneburg.

In der Registratur des Amts Bodenteich befindet sich eine vom nachmaligen Pölnner Manecke zu Lüneburg, (welcher, so weit dem Einsender bekannt geworden, im Jahre 1770 als Amtsauditor bei dem gedächten Amte angestellt gewesen,) entworfene geographisch-historische Beschreibung des Amts Bodenteich. Da dieselbe mannigfache Notizen über die in dem fraglichen Amte begüterten Geschlechter und über den Ursprung des Amtes selbst enthält, und da, abgesehen von der stattfindenden Verweisung auf die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat, dessen durch vielfache Schriften erprobte Treue in der Sammlung alter Nachrichten diesen Notizen einen historischen Werth beilegt, so dürfte die Mittheilung dieses Documents für die vaterländische Geschichte immerhin von Interesse sein.

§. 1.

Lage. Die Lage des im Fürstenthume Lüneburg belegenen Amtes Bodenteich wird aus ihren Gränzen, worin es die Stadt Ülzen und das Amt Dildensstadt mit einschließet, wahrgenommen. Es sind solches gegen Morgen die Ämter Hizaacker, Buströw, Dannenberg, Lückow, und das Brandenburgische Amt Distorf; gegen Mittag das Amt Kneseebeck und das Amt Giffhorn; gegen Abend die Amtes-Boigteyen Beedenbostel und Herrmannsburg und gegen Mitternacht die Ämter Ebsdorff und Medingen.

§. 2.

Größe. Die größte Länge dieses Amtes beträgt von Mitternacht bis Abend, oder von der Boicker- und zieriger Feldmark, bis an das Ende der Langenbrügger und Lüderschen Feldmark, das ist von der Gränze des Amtes Hizaacker, bis an die Gränze des Amtes Kneseebeck, Fünf starke Meilen, und die größte Breite desselben nemlich von Morgen bis zu Mittag, oder der wichtenbecker, Brambosteler und Dreylinger Feldmark, bis an das Ende der meußlitzener und satklauer Feldmark, das ist von den Gränzen des Amtes Ebsdorf und der Amtes-Boigtey Herrmannsburg, bis an die Gränze des Amtes Lückow vier gute Meilen, den Umfang aber rechnet man über zwanzig Meilen.

§. 3.

Grund und Boden.

Der Boden bestehet mehrentheils aus Sandland und Heide, auch giebet es einige wenige Aley-Gegenden, die, wie auch einiges

Sandland sehr gut und fruchtbar sind gleich man den auch solche Gegenden Masch zu nennen pfeget, als z. E. die Bodenteichische Masch; die großliedernsche Masch u. Aus den Heiden gräbet man Lehm und gute thönigte Erde und bedienet sich derselben zur Düngung des Sandes, hauptsächlich aber des kaltgründigen Landes. Die besten Örter von solcher Erde, so auch Mergel genannt, und bey Güstau, Halligdorf, Kranken Walchau, Wolbath, Digen, Weste, Thielig, Flinten, Bankewig und großen Malchau gegraben wird, sind auf Befehl hoher Königl. Cammer von dem Apotheker Andrä zu Hannover ihren Bestandtheilen nach untersucht (a). An sumpfigten und morastigten Örtern, welche gemeinlich ohne Unterschied mit den Rahmen von Mödren belegt worden, leidet dieses Amt keinen Mangel: es sind aber die wenigsten, außer dem bey Langenbrügge; dem bey Rosche und einigen wenigen anderen welche noch Brenntörfe liefern, zum Torf stechen gut zu nutzen, und wenn solches dem ohngeachtet geschiehet, so zwinget die Noth ihre Besitzer, welches die daran belegen Dorfschaften sind, aus Mangel der Feurung Gebrauch davon zu machen, behuef- dessen man sich auch schon an einigen Örten der Heidplaggen bedienet.

a. Abhandlung über eine beträchtliche Anzahl Erd Arten aus seiner Majestät teutschen Landen S. 170—175.

S. 4.

Gewässer. Die Ise oder Arenbock entspringet bey Schwinke in der Gowgrävenschaft. Hankensbüttel Amts Gifhorn, treibt die Gosemühle in selbigen Amte, gehet zwischen den gifhornschen Schweinder Holze und

Bodenteichschen Lüderbruche durch, schießt über den sogenannten Janckerstieg daselbst, als von welchem an sie die Gränze zwischen den beiden Ämtern macht, weiter ins Gifhornsche und fällt bey dem Städtlein Gifhorn in die Aller.

Zwischen den Amtes gifhornschen Holze Brebenhees und der Herrschaftlichen Isenhagenschen Schäferey zur Günden, nimt ein geringer Bach seinen Ursprung, läuft von da über Bockeln, woselbst er die Glinne genannt wird und so weiter anhero ins Amt über Röhren nach Lüder, allwo er, nachdem er, den im Lüderbruche entsprungenen Höcker's Beck oberhalb des Dorfes zu sich genommen, der Röhrener Bach heißt. Hinter Lüder fällt er in den Mühlen-Teich, woselbst er eine Mühle treibet, gehet von da, durch den von den Lüderschen Gärten herabfließenden Osterbeck dießseits des Dorfes verstärkt, weiter durch die sogenannten fahrenhorst- und bodenteichschen Wiesen, durch einen aus den reinsdorfer Moore kommenden Kleinen Bach aufs neue verstärkt, in den Bodenteichschen Mülenteich, wird zwischen obbesagten Lüder und der hiesigen Bodenteichschen Mühle, der Lüderbach, so bald er aber für der hiesigen Mühle herunter fällt und so weiter, bis an die alte Mühlenbrücke, der Kreuzbach genandt. Nachdem er sich hierauf kurz vorher mit den aus der Bodenteicher See kommenden Arm, der Seehals genandt, vereiniget hat, heißet er die Ilmenau oder eigentlich die Aue. Von berögter Mühlenbrücke fließet diese nunmerige Aue durch die Amtes Rottwiesen auf Heßlingen, Kucksdorf und Wiern, woselbst sie eine Mühle treibet; von da

368 X. Geographisch-historische Beschreibung

geht sie auf großen Bolbensen, treibt daselbst auch die Mühle, nimt den Lauf über Steterdorf, wo sie die Steterau verschlinget. Niendorf, wo sich die Bornbeck in ihr ergießet und Ulzen, nachdem sie ohnfern solcher Stadt sich mit der Gerbau vereinigt hat. Nachdem sie in besagter Stadt die Mühle getrieben hat, so nimt sie ihren Lauf nach der vor Ulzen liegenden Salgen- und Papier-Mühle, welche sie beide, nachdem sie sich kurz vor selbigen in zween Arme getheilt hat, gangbar machet und hierauf nach ihrer Wiedervereinigung und Aufnahme der Wipperau bey Emmendorf in das Amt Nebingen wendet.

Hinter dem Brandenburgischen Grenz Dorfe Schmö-lau, entspringet ein kleiner Bach, welcher dießseits des Dorfes in den sogenannten Siemckemichsen-Teich dieses Amtes fließet, woselbst er mit Hülfe des Mühlen-Teichs die Mühle treibet und von hier ferner Schaafwedel vor-übergeheth, hiernächst aber in den so genandten Bodenteicher See fällt. Aus dieser gehet nun ein Arm, der der Seehals genandt wird, zwischen den Amtschosdorfschen und bodenteichischen Moortwiesen, und vereinigt sich noch auf solchen und zwar ohnferne der alten Mühlenbrücke mit den sogenandten Kreuzbache.

Die Esterau auch Steterau entspringet zwischen Soltendick und Kalkau, und fließet über Hoyersdorf- und Könnau, nachdem sie der Krager-Mühle ihr Wasser mitgetheilet hat; hinter Emern Esterholz und Steter-Dorf weg, woselbst sie in die Ilmenau fällt.

Der Bornbeck oder Bornbach nimt seinen Ursprung in der sogenandten Bornhorst, gehet von da

in den Neuenmühlen-Leiche bey Stadensee, woselbst er die Mühle treibt und sich, nach dem er den Wahnsbeck der nachher der Mönchenteichsbach genandt wird, zu sich genommen, zwischen Borne und Wrestedt, bey Niendorf in die Ilmenau ergießet.

Der Eisenbach entspringet auf der Kallenbrocker Heide, in der Grund die alte und neue Hölte genandt, läuft bey Kallenbrock, Nienwohlde und Stadensen, woselbst er eine Mühle treibt, und von da aus, nachdem er sich oberhalb des Dorfes ohnfern 200 Schritt in den Kallenbrocker Bruche mit der Kahnsbeck vereiniget hat, die Blinau genandt wird, über Wrestedt, woselbst er der dassigen Mühlen ihr Wasser mittheilet und so weiter in die Bornebeck gehet.

Die Gerbau entspringet ohnfern Brambostel im Rienen-Moor, nimmt ihren Lauf über Gimbeck, woselbst sie eine Mühle treibet, geht ferner, nachdem sie bey Süstede die aus dem Amte Ebsdorf kommende Schwienau zu sich genommen hat, vor dem Dorfe Gerbau über, nach Bohlßen, woselbst sie die dassige Mühle brauchbar macht, und sodann ihren Lauf über Hausen durch das Beerfer Holz und Wiesen nimmt, ohnferne Ulsen aber sich in die Ilmenau ergießet.

Der Hesebeck nimmt seinen Anfang zu Dreylingen, geht unter Mipke, Niehus und Bergfeldt weg, treibt die Klint-Mühle und fällt von da verstärkt, durch den von dem Teufels-Damme herkommenden Mönchensbeck in die Gerbau.

Die Herra oder Har-au entstehet vor dem Habel, geht über Hßeringen, wo sie eine Mühle treibt,

370 X. Geographisch-historische Beschreibung

wie auch über Oldendorff, Süderburg, Holten und Holtenstädt, nahe bey der Brücke zu Bersen, nachdem sie bey Høßeringen durch den hinter den Høßeringer Felde entspringende Wollenbeck, bey den oldendorfschen Wiesen, durch den zwischen dem Schweinshorn und Käber entstandenen Käberschen Spring, ohnfern Oldendorff durch den im graulinger Bruche entsprungene Dilsbeck, hinter Süderburg durch den unter der Lehne entstandenen Schweinsbeck und durch die zu Bahusen seinen Anfang nehmende und zu Bøddenstedt eine Mühle treibende Bache, sich vergrößert in die Gerbau.

Die Wipperau nimmt ihren eigentlichen Anfang in dem Grabauer- und Dallborfer Moore, nachdem aber die göldenstedtsche Mühle welche sie ehemals trieb eingegangen, ist sie bis dahin größesten Theils zugewachsen und bemerket man iezo den Anfang derselben allererst oberhalb des Dorfes Gøddenstedt fließet von dort hinter dem Dorfe durch die Gøddenstedt, und Triendorfschen Wiesen und Moore, verstärkt durch einen bey Großen Ellenberg entstandenen und durch das göddenstedt und natalische Moor fließende Bach hinter Natele weg, über Rosche woselbst sie eine Mühle und weiter hinunter die Neuemühle treibt, allwo sie die Klanken Rønne aufnimmt, imgleichen die zu Dørmte wo sie durch den aus den probinschen Teich kommenden kleinen Fluß vergrößert wird, ferner aber der Mühlen zu Digen, Wolzen, Wolbersburg und Oldenstädt ihr Wasser darreichet, und so hinter der Galgenmühle in die Limenau fällt.

Zwischen Loizen und Wolzen erhebt sich ein kleiner

Bach, welcher schlechtweg der Beck genandt wird, treibt die Proizer Schnegische und Oldendorfsche Mühle und gehet hierauf nach Wöningen und Bröschau Amtes Lüchow, allwo er auch die Mühlen treibet.

Das letzte anmerkenwürdige Waßer im Amte Bodenteich ist der zwischen Zierig und Stoige entspringende Bach, welcher zu Großen Malchau eine Mühle treibt und sich in den Malchauer Törver und Schlachter Gräben verläuft, auch bey hohen Waßer so gar bis in den probingschen Teich tritt.

§. 5.

Religion und
Geistlichkeit.

Es ist in diesem Amte so wie im ganzen Fürstenthume die evangelische luterische Religion die herrschende. Auch haben reformirte, Katholiquen, und Juden wenn sie vergleitet sind, sich des Landesherrlichen Schutzes, keinesweges aber einer öffentlichen Religions-Übung zu erfreuen. Bei denen 16 Mutterkirchen stehen 15 Prediger, denn das Kirchspiel Kirch und Westerweihe hat keinen besondern Prediger, sondern ist mit den Archidiaconate und Diaconate zu Ulzen als Mater vereiniget. Dreyzehn solcher Pfarren sind dem Kirchsprengel des Probstes zu Ulzen, zwey nemlich Eincke und Gerbau dem des Superintendenten zu Ebbdorf und eine nemlich Schnega, dem des Probsts zu Lüchow untergeben. Von jetzt besagtem Probste und Superintendenten werden mit Zuziehung des ersten Beamten zu Bodenteich als Kirchen Commissarii, die Prediger eingeführet, die Kirchen Visitationen abgehalten, auch andere dergleichen Kirchliche Sachen mehr untersucht und bis auf Genehmigung des Consistorii abgethan.

374 X. Geographisch-historische Beschreibung

- 6) Reinsdorff.
- 7) Dverstedt.
- 8) Hecklingen, an der Ilmenau.
- 9) Romde.
- 10) Flinten, woselbst ein Nebenzoll von dem zu Barbin entrichtet wird.
- 11) Langenbrügge.
- 12) Kucksdorff an der Ilmenau.
- 13) Hoyersdorff an der Stöterau.
- 14) Kattin.
- 15) Köhrsen an der Glünde so nachher der Köhrser Bach genandt wird.
- 16) Soltendieck zwischen hier und Kaka u entspringet die Stöterau oder Estera und dieses und alle vorhergehende Dörfer, sind bey der Kirchen zu Bodenteich eingepfaret.
- 17) Kaka u ist nach Schnega eingepfaret.
- 18) Liliß gehöret zu den Kirchsprengel der Brandenburgische Pfarre Lagenborff.
 - a. einen Abriß von Bodenteich vornemlich aber des Amthauses hat Merian in seiner Topographie S. 64. en profil geliefert.
 - b. S. S. 19. ein mehreres.
 - c. ich trage hieran großen Zweifel, weil nicht die geringste Spur von einer solchen Ursache zu finden ist. Vielmehr glaube ich, daß dieses Kreuz-Geld von denen ehemaligen Kreuzzügen seinen Ursprung hat, als welches auch in den benachbarten Amte Weßdingen, wo es ebenfalls noch jeso erlegt wird, zum origine angeführet wird.

§. 8.

2) Feest Staden-
fen. An der Hausvoigtei fließet die aus
261 Feuerstellen bestehende Feest Sta-
densen. Die besondern Örter in solcher heißen:

1) Stadensen nach der Nettelkampischen Kirchen
gehörig, liegt am Eisenbache und den Rahnsbeck, welcher
dieselbst die Herrschaftliche Erbenzins Schrott und Grüg-
mühle von 1 Grindel treibet. Es ist allhie das Landes-
herliche Forsthaus für den reitenden Förster im Amte
und ein immatriculirter Sattel-Hof derer von Grote zu
Wrestedt.

2) Neumühle bey Stadensen eine Herrschaftliche
Erbenzins Mahlmühle von 2 Grindel und einen Del-
Gange so von der Bornbeck getrieben wird, und nach
Nettelkamp eingepfarret ist.

3) Nienwohlde an den Rahns- und Eisenbeck.

4) Wrestedt an der Bornbeck und der Bünau
welche letztere hieselbst die adeliche Grottsche Pacht-Mahl
Grüg und Bockmühle von 3 Grindeln treibet. Es sind
alhie zwei adeliche Lehn Güter, von welchen eines denen
von Silten und das andere denen Groten gehört.
Letzterer war ehedem der Sitz der ausgestorbenen Herren
von Wrestedt, von welchen er auf die von Bodendick
welche auf das Losersche oder jezige giltische Guth be-
sessen haben (a) und von solchen auf die ieszigen Besitzer
kam. Die zu diesem Ritterstze gehörige Kapelle ist
eine filia von Nettelkamp. Auch ist allhie ein Armen-
haus.

5) Hamborg.

376 X. Geographisch-historische Beschreibung

6) Kallenbrock am Eisenbeck.

7) Großen Bollenfen an der Ilmenau die alhie die adeliche Wensfische Pachtmühle von 2 Grindeln und einen Delgang treibet.

8) Klein Bollenfen vermuthlich das Stammhaus der im XVI. Jahrhundert ausgestorbenen Herren von Boldensee oder Boldensele. (b).

9) Wieren an der Ilmenau, welche daselbst die zum adelichen Guthe Schnega gehörigen Erbenzins Mahl- und Delmühle von 3 Grindeln treibet; die hiesige Kapelle ist eine filia von Nettelkamp.

10) Drohe.

11) Nettelkamp, ein Kirchdorf über dessen Kirche die Groten zu Wresstedt Patronen. und bey welcher alle vorhin genandte Dörfer eingepfarrt sind.

12) Holdenstedt ein Kirchdorff mit einem adelichen Lehn-Gute, deren von der Wense, die auch das Patronat Recht über die Kirchen haben und besizer der hiesigen von der Harau getriebenen Korn Grüg und Bockmühle von 3 Grindeln sind. Es gehöret dieser Ort nebst Worne und Drohe ehedem denen von Boldenschen oder Boldensele (c) nach deren Abgang es an die Wensfen gelangte. Diese von Boldensfen besaßen ehedem ansehnliche Güter in dem Fürstentume Lüneburg; Ihr vornehmster Sig war alhier, welchen sie ihr castellum nannten (d) das jezige Wohnhaus so mit einem Wasser-Graben umgeben ist, hat Heinrich von der Wense im XV. Jahrhundert erbauet. (e) Ums Jahr 1740 legten die Besizer eine Ziegelbrennerey allhie an, der Rath zu Ulzen wolt ein solches nicht zugeben, weil es

innerhalb einer Meile von der Stadt war. Er hat aber die Sache so wohl in der ersten als Leuterungs-Instanz verlohren (f) Zu den R. Catholischen Zeiten wonete ein verdischer Archidiaconus alhie (g).

13) Borne ist nach Holdenstedt eingepfarret.

14) Niendorff am Wasser zugenahmet, weil sich daselbst der Bornbeck in die Ilmenau ergießet. Es ist bey der Ilzner Stadt Kirchen eingepfarret.

a. Braunsch. Anzeigen von 1746. S. 1386.

b. E. L. von Silberbeck hat in seiner Sammlung von Urkunden zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte im Iten Bande, 13. dieses Geschlecht betreffende Urkunden bekannt gemacht. add: Quoq. Chartam de 1341 apud Gercken in diplomatario March: T. II. p. 193.

c. ebendaselbst S. 2.

d. ebendaselbst S. 55.

e. Merian in seiner topographie S. 119. allwo auch das Haus en profil in Kupfer gestochen geliefert wird.

f. W. B. C. Meyer sub praes: D. Pestel habita diss: de iura circa lateraria vulgo vom Ziegelbrennerey-Recht. Sie ist bey Gelegenheit gegenwärtigen Rechts-Handels 1746 gehalten.

g. E. Spangenberg's verdische Cronick S. 77.

J. 9.

3) Voigtey Eubers-
burg.

An der West Stadenfen gränzet die Voigtey Eubersburg welche aus 320 Feuerstellen besteht, und folgende Örter in sich begreift.

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

378 X. Geographisch-historische Beschreibung

1) Holzen, so nach Holdenstedt eingepfarrt ist, hat eine adelich-wenßliche Korn-Grüg-Öl- und Back-Nachmühle von 2 Grindeln, welche von der Harau getrieben wird.

2) Döbendorff bei Silberburg oder am Wasser, weil verschiedene kleine Sprinke allhie zusammen und in die Harau, welche allhie die hiesige Erbmalnühle von 1 Grindel treibet, fließen.

3) Hamersdorff.

4) Bahnsen an der Böddensteter Aue. Der hiesige Ritter-Sitz gehörte ehemals und zwar ums Jahr 1475 denen von dem Berge, von welchen er vermuthlich durch Erbschaft an die vom Knesebek gekommen ist. Die von Dmpteda wurden 1509 Besitzer von solchem und hatten das Unglück, daß 1636 ihre Burg oder Wohnung von den schwedischen Troupen, weil sie sich auf selbiger gewehrt hatten, verwüßet wurde, daher sie solche nachher auf den jezigen Ort wieder erbaueten. Man findet noch einige Ruidera von jenen, auf einer beim Hofe liegenden morastigen Wiese. Im Jahr 1667 haben es die von Spörke durch Kauf an sich gebracht, von welchen es 1743 die von Bobart, von diesen aber 1751 der jezige Besitzer, der Hauptmann Junkherr erkauf hat.

5) Graulingen.

6) Käber am Bache gleiches Namens.

7) Hößferringen an der Wodenbeck, so allhie in der Harau fällt, welche die hiesige Landesherliche ober-schlechtige Erbenzins Mahlmühle von 1 Grindel treibet. Es blühet im XIV. und XV. Seculo ein adeliches

Geflecht von Hößeringen genandt, welches eine Klocke im Wappen führte und sein Stammguth allhie soll gehabt haben (a), von welchem aber jezo keine Spur mehr vorhanden ist. Ehe die Landstände Selle zu ihren beständigen zusammentünften gewelet hatten, wurden gewöhnlicher Weise die Land Lage alhie in dem, vor dem Dorfe liegenden Walde der Schöthen genandt gehalten (b).

8) Suberburg, ein Kirchdorff an der Harau, welche alhier hinter dem Dorfe den Schweinsbeck aufnimmt. Das hiesige adelich freye allodial Guth soll in den ältesten Zeiten ein Kloster gewesen und nachdem die adelichen Nothnen darinnen verstorben, an das Bisthum Osnabrück gefallen, von solchen aber an die von Dahlen gekommen seyn. Diese haben es an den Schatz-Einnehmer, Raths-Verwandten und Bürger Johann Hagemann zu Ulsen 1623 schulden halber abtreten müssen; der es 1619. hinwiederum an die von der Wense verkauft hat. Elisabeth Sophie von der Wense verwittwete von Nebing, überließe es, als ihr Heyrats-Guth 1704 an den Licent- und Contributions-Einnehmer August Bartels zu Gifhorn, welcher es nächhero an den Major von Bobart, dieser aber an den Voigt Schwertfeger verkaufte von welchem, es durch Heyrath an einen Namens Petri vererbet ist. Es gehöret zu diesem Gute die hiesige Dehl- Mahl- und Back-Mühle von 2 Grindeln; Es wird allhie der Landes Herrschaft eine Wegegeld entrichtet. Die Pfarre hieselbst, wozu die oben von der 2ten Nummer an, benannte Dörfer gehören, soll in den älteren Zeiten ein adelicher Hof derer von Hößeringen gewesen seyn, deren

380 X. Geographisch-historische Beschreibung

sämtliche Güter, weil sie Straßenräuberey verübet, und sich desfalls aus dem Staube gemacht, von der Landes Herrschaft eingezogen und ins besondere der Hof hieselbst, wovon man noch Überbleibsel zeigen will, zum Pfarr Hofe gemachet worden.

9) Böddenstedt, so eine überschlechtige Erb-Mahlmühle von 1 Grindel hat, die von der Aue gleiches Namens ihr behufiges Wasser empfängt.

10) Kleinen Süstedt.

11) Hansen an der Gerbau.

12) Holthusen, bei Gerbau zugunahmet, zum Unterschiede des Holthusens bey Ebsdorf.

13) Barnsen, die von Melzig verkauften dieses Dorff 1324 an das Kloster Ebsdorff (c).

14) Bargfeld, an der Hesebeck (d).

15) Niehus ein einständiger Halbhof.

16) Klint ein Erbenzins- Mal- Öl- und Saackmühle des Klosters St. Michaelis in Lüneburg von 2 Grindeln welche von der Hesebeck getrieben wird und $\frac{1}{2}$ Hof.

17) Wiebke ein einständiger Vollhof an der Hesebeck.

18) Kohnsen an der Gerbau, welche daselbst die Landes Herrliche Erbenzins- Mal- Saack und Öl Mühle von 2 Grindeln treibet das Weggeld, welches alhie entrichtet wird, stehet der Dorffschaft für Unterhaltung des Steinbammes zu.

19) Gerbau ein Kirchdorff an der Gerbau. Über die hiesige Pfarre, in welcher die von N^o 9. angeführten

Ober eingepfarrt sind, steht dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg das Patronatrecht zu (e).

20) Dreylingen an der Hesebeck oder Hefau, so alhie entspringet.

21) Wichtenbeck. Das außgestorbene Lüneburgische patritien Geschlecht der Wichtenbecke hat von diesem Ort seinen Namen.

22) Brambostel, an der Gerbau.

23) Gimde ein Kirchdorff an der Gerbau, in dessen Kirche, über welche die von Weyhe 1602 vom Landes-Herrn das Patronatrecht erhielten (f) die Drey zuletzt angeführten Oberer eingepfarrt sind. Das hiesige adeliche Lehn gehörte ehemals denen von der Schulenburg, von welchem es an die von Weyhe gekommen ist (g) denen auch die hiesige Korn-Grüz- und Baack-Mühle von 3 Grindeln zustehet.

24) Beerßen, ein mit Oldenstadt als Vater communitirtes Kirchdorff an der Gerbau, über dessen Kirche der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg das Patronatrecht ausübet (h). Der hiesige adeliche Lehn Ritter-Sitz gehörte ehemals denen von Higaack welchen ihn 1292 Eckard von Estorf abkaufte (i) Otto von Estorff und seine Vetter offerirten selbigen nebst ihre übrigen Güter Herzog Ernst dem Bekenner 1533, zu Lehn (k) Heinrich von Estorff veräußerte ihm zwar 1591 an Heinrich von Halle zu Bornsen für 27000 rthlr. (l), er ist aber schon für 100 und mehr Jahren wieder eingelöst. Im Jahr 1500, hielt sich auf selbigen der Bischof von Havelberg auf, den die von dem Knesbeck überfielen

382 X. Geographisch-historische Beschreibung

auch den Hof gewannen und darauf durch plündern und Brennen nicht wenig Schaden thaten (m).

a. Braunsch. Anzeigen von 1745 S. 1130.

b. ebendasselbst S. 1136.

c. J. F. Pffingers. Braunsch. Lincb. Historie Th. I. S. 400.

d. mit dem Rahmen dieses Dorfes, kömt der Name eines Geschlechtes von Barvelde, das 1532 ausgestorben und im Amte Bodentrich angesessen gewesen seyn soll, sehr überein. S. die Braunsch. Anzeigen von 46 S. 1430.

e. Pffinger na. B. S. 338.

f. eben daselbst Th. 2. S. 322.

g. ebendasselbst S. 321, 327., alldo der Lehn-Brief von 1600 und 1605 zu lesen ist.

h. ebendasselbst Th. 1. S. 338.

i. W. Merians Braunschweig-Lincb. Topographie S. 196. der auch das Wohnhaus im prospect im Abriß geliefert hat, $\frac{1}{2}$ fol. Blat. Der Kauf Brief ist zu lesen beim Pffinger i. a. Th. S. 440.

k. Pffinger i. a. Th. S. 441. Ottonius v. Estorff genealogia Extroffiorum Tab. 6

l. Ottonius ab Estorff genealogio Estorffiorum Tab. 6

m. Meriau i. a. B. S. 196. O. ab Esterff, genealogia Estorffiorum in prafat.

S. 10.

*) Feest Festig-
torff.

Diese Feest enthält 156 Feuerstellen in sich und bestehet aus folgenden Dörtern.

1) Kirchweih, ein Kirchdorf, in dessen Kirche der Archidiaconus und Diaconus zu Ulzen wechseltweise den Gottes Dienst verrichten.

2) Westerweih nach vorigen eingepfarrt, wie auch

3) Stötenbüttel, ein adeliches allodial Gut, welches der Landrath Lorenz Heinrich von Melzing 1652 am Tage Michaelis von Dorothea Schmits geborne Meinerin kaufte, 1752 aber von dessen Erben an den Sangley Secretaire Flüggen und ferner 1753 von dessen Erben an die verwittwete Generalin von Adepsen geborne von Breitenbach, von selbiger aber wiederum an den Commisair Dieterichs käuflich überlassen wurde. Es ist dieses vermuthlich das Stammhaus der ausgestorbenen Herren von Stötenbüttel.

4) Die Papiermühle vor Ulzen an der Amenan belegen, der Landes Herrschaft zuständig

5) die vor dem Gudes Thor vor Ulzen außerhalb des Waddels belagene Gärten.

6) Hambroek ist wie auch

7) Halligdorff bey der Ulzer Stadt Kirchen eingepfarrt.

8) Stederdorff ein Kirchdorf an der Amenan, wo sich die Stetterau in selbiger ergießet.

9) Ekerholz nach Stederdorf zur Kirchen gehörig, liegt an der Stetterau. In dem zwischen hier und Stederdorf liegenden Holze der Röhrenbeck genant, welches der Pfarre, am eben genandten Orte zustehet, findet sich ein Platz, wovon erzählt wird, daß darauß in uralten Zeiten ein adeliches Gut gelegen gewesen,

284 X. Geographisch-historische Beschreibung.

welches hernach samt seinen castro demoliret worden seyn soll. Es sind zwar annoch verschiedene Merkmale, aber keine Documenta mehr davon vorhanden. Der Hügel dabei, worauf das kleine Schloß soll gestanden seyn, hält vielen Schutt von Mauersteinen in sich. Er ist mit einem Graben umgeben, welcher der Burggrabe genandt wird.

10) Lemke ein Kirchdorff.

11) Nehre nach Seglingen eingepfarret. Nahe bey diesen Dorfe ist ein stehendes Wasser, welches der Mehrerpfuhl genandt wird und 1315 Schritt im Umkreise hält, wovon bemerkt ist: daß darin kein Fisch und auch kein Frosch leben will.

12) Groß Liebern hat eine Kapelle, welche eine filia von der Kirche zu Neglingen ist.

13) Klein Liebern ist nach Neglingen eingepfarret.

S. 11.

5) Feest Wotzen. Es stößet diese Feest an der Feest Halligdorf und begreifet 189 Feuerstellen in sich. Die Dörter in selbiger sind.

1) Niepborff so in der Ulzer Stadt Kirche eingepfarret ist, welches auch von

2) Woldersburg oder Wolffsburg zusagen ist die hiesige Landes Herrliche Erbenzins Mühle von 2 Grindeln und einen Öl- und Backschlage die von der Wipperau getrieben, gehöret jedoch mit zur oldenstädtischen Gemeinde.

3) Larern sowohl als

4) Pieperhoben nach Oldenstadt eingepfarret ist.

5) Kie-Redt hat eine Capelle, welche eine Filia von der Kirche zu Neßlingen ist.

6) Wolken ein Kirchdorff an der Wipperau. Mit dem hiesigen Ritterstze sind die von Spörke schon seit vielen Jahren her verlichen: denen auch die hiesige Korn Del- und Baackmüle von 3 Grindeln zustehet.

7) Dizendorff, nach Wolken eingepfarret. ●

8) Masendorff hat eine Kapelle, welches eine Filia von der Kirche zu Wolken ist. Das hiesige adeliche Lehn-Guth welches vermuthlich der ausgestorbenen Herren von Masendorff Stammhaus ist, gehöret denen von Appel, die sich jezo im Ostfriesischen aufhalten.

9) Dizen hat eine Kapelle, welche eine Filia von Wolken ist, nebst einer Landesherrlichen Korn- Del und Baack Erbenzins Mühle von 2 Grindeln, welche von der Wipperau getrieben wird.

10) Dörnte ist nach Rosche eingepfarret und hat eine Landesherrliche Erbenzinsmühle, welche von der Wipperau getrieben wird, und 2 Korn und ein Del und Baack-Gang hat.

11) Höber ein Kirchdorff, über dessen Kirche das Kloster St. Michaelis in Lüneburg das Patronatrecht ausübet (a); hart am Dorffe lieget ein Berg der Seelen Berg genandt, auf welchen man eine große Menge aufgerichteter große Steine antrifft, welches, da auch Urnen um selbigen gegraben werden, mit Wahrscheinlichkeit für ein allgemeines Begräbniß der Vorfahren gehalten wird.

12) Weste gehört mit seinen beeden Kapellen nach der Kirche zu Hintbergen.

a) J. F. Pfeffingers Braunsch.-Lüneb. Historie
th: 1. S. 338.

§. 12.

s) Voigtei Jarlig. Diese Voigtei bestand ehemals aus den beiden Flecken Jarlig und Borg, welche vermög Königl. Cammer Rescripts vom 24ten März 1744 mit einander vereinigt und zu einer Voigtei gemacht sind. Sie enthält 326 Feuerstellen und folgende Orter:

- 1) Hagen.
- 2) Baide.
- 3) Schlankau.
- 4) Bierig.
- 5) Stoige.
- 6) Hohenzeiten.
- 7) Nievelig.
- 8) Großen Malchau; die hiesige adelich Cron
Brechtische Mahl- und Schilz-Nachtmühle von einer
Grindel wird von einem kleinen Bach getrieben.
- 9) Lörve.
- 10) Schlachte, oder Schlagde.
- 11) Tesdorff, sind sämtlich nach der Kirche zu
Hinstbergen eingepfarret.
- 12) Rohrdorff ein einständiger Halbhof.
- 13) Polau, hat eine Kapelle, worinnen sieben-
mahl des Jahres Gottes Dienst gehalten wird.
- 14) Teindorff, mit den hiesigen adelichen Rit-
terlich sind die von Eskorff belichen. Mitten im Dorfe
hat ehemals ein Kreuz gestanden, bey welchem vormals
die Einwohner daselbst jährlich am Tage ascensionis
Christi ein Lamm geschlacht, gebocht und alt und Jung

davon geessen, mit dem Blute aber das Kreuz und die Thür-Pfosten zu sicherer Verwahrung ihres Ortes für die Pest besprenget haben (a).

15) Göbdenstedt, der hiesige Mitterstü gehörte ehemals denen von Klenke. Im XVI. Jahrhunderte kauften ihm die von Bodendick denenselben ab (b) und wie diese abgingen, wurde der Geheimte Rath Paul Joachim von Bülow damit beliehen, dessen Nachkommen ihn auch jezo nebst der hiesigen Windmühle, welche in die Stelle einer ehemals von der Wipperau getriebenen Wassermühle getreten ist, besitzen. In den ehemaligen Zeiten haben die hiesigen Einwohner am Tage ascensionis Christi ein Schwein oder Rind über einen Balken gestürzt, daß es den Hals zerbrochen, welches sie hernach gekocht und davon alle geessen in der Meinung, wer ein solches nicht thäte, müsse desseligen Jahrs des Todes sterben (c).

16) Stütensfen.

17) Bankewis.

18) Kazien am Bache gleiches Rahmens.

19) Schwemlig.

20) Probien.

21) Borg woselbst ein Erbenzins Krug ist.

22) Neumühle eine Landes Herrliche Erbenzins Grüß Mahl-Del und Baadmühle von 2 Grindeln welche von der Wipperau getrieben wird und ein Halb Hof.

23) Bruchwebel.

24) Süttorff.

25) Larlig adwo eine Landesherrliche Voigtei Wohnung vorhanden ist.

388 X. Geographisch-historische Beschreibung

26) Neuhoff bey Jarlich ein in der Heide erbauter Ahtel Hof.

27) Kleinen ober Kranken Malchau auch Riendorff bey Rosche, einständiger Halb Hof.

28) Mohlbath.

29) Wellendorff.

30) Nateln an der Wipperau.

31) Prilip an der Wipperau.

32) Rosche ein Kirchdorff in dessen Kirche die von der 12ten Nummer an, angeführten Dertter, eingepfarret sind. Die hiesige Landes Herrschaftliche Erbenzins Mahl Mühle von 1 Grindel wird von der Wipperau getrieben.

33) Stücken ober Stücken hat eine Kapelle welche eine Filla von der Kirche zu Reglingen ist.

34) Reglingen ein Kirchdorff. Das hiesige stehende Wasser der See genandt ist ohngefähr 250 Schritt lang und 150 Schritt breit und wird zum Flachs röthen gebracht.

35) Schlechau.

36) Raßau.

37) Gansau ist nebst den beeden vorigen nach Seßlingen eingepfarret beegleichen.

38) Wappaus ein einständiger Halb Hoff.

39) Hanstedt hat eine Kapelle so zur reglinger Kirchen gehöret.

- 40) Dallahn ist nach Stühlendorff eingepfarret
- a. M. S. Hofmanns Regenten Saal S. 612.
 - b. Braunsch. Anzeigen von 1746. S. 1386.
 - c. Hofmann l. c. S. 613.

§. 13.

7) In der Gess
Könau.Es sind in solcher 205 Feuerstellen
und folgende Dörter:

- 1) Kahlisdorf.
- 2) Emmern an der Wipperau hat eine Kapelle.
- 3) Könau gleichfalls an der Wipperau hat eine
Herrschaftliche Feestherren Wohnung.
- 4) Kröbe.
- 5) Kröbermühle eine Landesherrliche Erbenzins
Mahl und Grüg-Mühle von einer Grindel nebst einem
Biertelhof. Die Mühle wird von der Wipperau ge-
trieben.
- 6) Osebe hat eine Kapelle.
- 7) Großen Preshier.
- 8) Kleinen Preshier.
- 9) Savendorff.
- 10) Klein Ellenberg ist nebst allen vorherge-
henden nach Lemke eingefarret.
- 11) Groß Ellenberg gehöret nach der Sühlen-
dorfer Kirche.
- 12) Batensen ist der Roscher Kirchen einverleibet.
- 13) Sühendorff ein Kirchdorff, bey dessen
Kirche die folgende Dörfer eingepfarret sind, die ehemals
von den Mönchen zu Oldenstadt besorget wurden (a);
die hiesige Erbenzins Windmühle giebt ihre Recognition
Selber an denen Groten zu Breese.
- 14) Kölan.
- 15) Göstar.
- 16) Noventien.
- 17) Nestau.

390 X. Geographisch-historische Beschreibung

18) Dallborff hat eine Kapelle.

19) Grabau.

20) Bockholt.

a. M. S. Hofmanns Regenten Sahl S. 613.

§. 14.

8) und sechlich in-
der Feest Winter-
weyhe.

Die Feest Winterweyhe ober Spie-
thal wovon ein großer Theil für 1740
aus Amt Lüchow gehörte, enthält 123

Feuerstellen und folgende Dörter:

1) Meusliessen wozu die Dorffschaft Grumma-
sel jederzeit mit zugerechnet wird, ist wie auch

2) Salkau nach Suhlendorf eingepfarrt.

3) Warbig gemeiniglich Schwarzenpfehl. Es wird
allhie ein Landes Herrlicher Soll entrichtet.

4) Gledeberg.

5) Molden.

6) Loize.

7) Salkau.

8) Pröze, allwo ehebem eine Kapelle gestanden von
welcher nur noch einige Überbleibsel vorhanden sind. Die
hiefige Kloster Dioborsische Korn- und Del Mühle von
2 Grindeln hat der Müller in Erbenzins.

9) Lütentien.

10) Winterweyhe.

11) Görda so mit der Görda im Amte Hizaer
nicht zuverwechseln ist.

12) Dlbendorff bey Schnega zugenamet, hat
eine Herrschaftliche Korn- und Del-Erbenzinmüle von
2 Grindeln.

13) Schnege bestehet aus der Kirchen und dem

dazu gehörigen Gebäude, in welcher die vorhin von Num: 3 an genannten Dörfer eingepfarrt sind und einem adelichen Ritterfize nebst den dazu gehörigen Vorwerken, Korn und Öl-Mühle von 2 Grindeln, Ziegeley, Schmiede, Krug, Armenhause und einigen adelich freyen Kothen. Es gehöret das adeliche Guth vor dem denen von Bodenteich (a) nach deren Abgange die von Hardenberg damit beliehen wurden, welche es aber sofort mit Lehns Herrlicher Einwilligung an die Groten, so es auch noch jeso eine haben, überlieffen. Es werden alhie am Dienstage nach Palmsonde und am Dienstage nach Allerheiligen alljährlich Krammärkte abgehalten. Zu den R. Catholischen Zeiten war alhie eine Probstei der Verbischn Diöces und komet Hugo Proepositus in Schnega 1308 für (b) dan aber Theodoricus Wietzendorff Provest zu Schnega 1390. Einanderer Theodor Wigendorf der auch Provest zu Schnega war stiftete 1522 in der Pfarr Kirchen zu Bergen 4 ewige Memorien.

14) Spiethal hat eine Kapelle, die eine filia von der Kirche zu Bergen ist.

a. Braunsch. Anzeigen von 1746. S. 1385.

b. R. F. Telgmann von der Ahnenzahl S. 41.

S. 15.

Forsten und Hölz-
jungem.

Es ist dieses Amt den Nahmen nach mit vielen Hölzungen und Forsten versehen. Nur ist es schade, daß man in den mehresten gar wenig Bäume antrifft, indem sie von den Vorfahren ganz verhaueu sind und keinen Zuwachs erhalten haben. Das Amtes Forst-Register theilet in der, derselben vor-

392 X. Geographisch-historische Beschreibung

an geschickten Beschreibung diese Forsten in drei Theile, den ersten Theil davon machen die Gehäge Hölzer aus, welche sind:

1) Die sogenannte Masch beym Amts-Schaafstall welche im Umkreise 2650 Schritt enthält

2) im Sande 6800 Schritt im Umfang haltend.

3) Fahrenhorst ein Bruch zwischen Bodenteich und Lüder durch welchen der Lüderbach fließet, ist 500 Schritt lang und 80 Schritt breit.

4) Das Alte Gehäge bey Stadensen 5400 Schritt im Umkreise haltend.

5) Der Wasser Sänder an der Gränge des Amts Medingen, ist 550 Schritt lang und 550 Schritt breit. Es ist dabey 1734 ein Eiheln-Kamp von 128 Schritt im Umkreise angeleget.

Der 2te Theil bestehet aus den Interessenten Hölzungen, die da sind.

1) Der Lüderbruch der in der einen Länge 8600 in der andern Länge 7000, in der einen Breite 4000 und in der andern Breite 3800 Schritt enthält.

Die Interessenten an dieser Hölzung sind das Flecken Bodenteich und das Dorff Lüder.

2) Der Barnbruch, welcher in fünf besondern Hölzungen eingetheilet wird, als Hienlage, großen und kleinen Barnbruch welche 1460 Dahlen und Stübe aber 10400 Schritt enthalten. Die interessirenden Dorffschaften sind: Stadensen, Niendorff, Kallenbrof, Netterkamp; Wreßel samt den beeden adelichen Höfen; Groß und klein Bollenzen; Hamborg Suderburg nebst dem adelichen Hof daselbst, Hößeringen, Käber, Grau-

lingen; Hammersdorff; Holpen, Oldendorff, Holbenstedt, nebst den adelichen Hofe und Borne.

3) Der Höfferinger Schöten 720. Die Lehne 3500 und der Schweinshorn 2500 Schritt enthaltend. Sieben Dorffschaften als nemlich Suderburg, Oldendorff, Graulingen, Käber, Höfferingen, Holpen und Hamersdorf sind Interessenten bey dieser Hölzung.

4) Die Höfferinger Balken nebst Kammerchen und Käber Balken. Erstere und letztere bestehen in Feldbäumen und Kammerchen enthält 1400 Schritt im Umkreise. Die Dorffschaften Höfferingen und Käber sind Hölzungs-Leute darin.

5) Der Aß oder Mast-Bruch hält 1500 Schritt in sich und hat die Dorffschaft Holpen und Hamersdorf zu Hölzungs-Leuten.

6) Die Wicht 5700. Der Göbtkenhope 1026 und der Mannhorn 4500 Schritt im Umkreise haben, die Dorffschaften Gardau Bohlßen, Holthufen, Böbdenstedt, Bergfeld, Bahusen, den einständigen Hof Niehus, Niebke und die Klintmühle zu Hölzungs-Leuten.

7) Die Kirch und Westerweiher Hölzung wovon die Dorffschaften gleiches Namens und das adeliche Guth Stötterbüttel interessiret ist.

8) Die Bohlßer Hölzung so fast ganz ruiniret ist, hat die Dorffschaften Bohlßen und Holthufen zu Hölzungs-Leuten.

Der dritte und letzte Theil bestehet aus denen Privat oder gemeinen Hölzungen, über welches das Amt die Holz Herrschaft hat. Es sind solche

1) Das Süderbrug Gehäge denen eingefessenen
(Waterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

zu Sanderburg und Höfferingen gehörig, enthält 7000 Schritt im Umkreise.

2) Der Große und kleine Littersloh ist denen Höfferingen zuständig und hat 2500 Schritt in der Circumferenz.

3) Der Lindloh gleichfalls denen Höfferingen gehörig, hält 1500 Schritt in seinem Umkreise.

4) Der Düllau gehäret denen Döbendorfern und Höfferingen und hält 4500 Schritt im Umkreise.

Über vorangeführte Holzungen außer dem Wasser Sunder, als worüber der Oberförster zu Postelviebeck nebst 2 Holz-Knechten die Aufsicht hat, und der Wohlser Holzung hat der reitende Förster zu Stadensen die Aufsicht und gehen auch insbesondere auf den Lüderbruch ein Holz Voigt und auf die andern Holzungen sechs Holz Knechte. •

Das Amt Döbenstedt hat in dem hiesigen Amts-Bezirk auch 33 theils Herrschaftliche, theils Interessenten Holzungen, wovon aber die mehrsten ganz verhaueu sind, und sämtlich zur Beschreibung des Amtes Döbenstadt gehören.

Außer diesen angeführten Forsten und denen kleinen Bauern Holzungen wie auch sogenannten Hagens, die fast bey den meresten Dörfern angetroffen werden und von kleinen Belange sind, merke ich noch folgende an:

1) Der Ulker Wald, ein kleines artiges Gehölze der Stadt Ulken gehörig, in deren Gerichts Zwange es auch belegen ist.

2) Das Beerfer Gehäge und das Beerfer Holz bey der neuen Brücke an der Gerbau belegen, so von

seinen Besitzern in den neuern Zeiten in sehr guten Stande gesetzt ist.

3) Der Mahrenbeck welcher dem Prediger zu Steterdorf gehört und ehemals ein sehr schönes Gehölge war, in den neuern Zeiten aber sehr ruinirt und geringe geworden ist.

4) Das Junkerholz so zum Guten Störtenbützel gehört, hat mit vorigen gleiches Schicksahl gehabt.

5) Hetian ein zwischen Dalehn und hohen Wezbrien belegenes ziemlich ansehnliches Holz, welches zum adelichen Gute Göddenstedt gehört.

6) Die adelich Teindorfschen Hölzungen: Fluck und Schwarvehorn.

7) Der Wrestedter Hasel und Horn denen Besitzern der adelichen Güter zu Wrestedt gehörig.

8) Das Bathenser Holz denen von Mehing gehörig und endlich

9) Das Näteler Holz denen von Kneesebeck zuständig.

§. 16.

Jagd. Die allergnädigste Landes Herrschaft oder Namens derselben das Amt, ist in den Gehägen Hölzern als dem Lüderbrüche, Wicht, Mannhorn und Höpferinger Schüten einzig und allein zu jagen berechtigt, welches auch im Beernbrüche, Dahlen und Stöche statt findet. Wegen Enthaltung der Jagd, derer von Grote zu Wrestedt in den 3 letzt benannten Hölzern empfangen selbige jährlich vier Stück Deputat Wild. Die Besitzer der adelichen Güter zu Göddenstedt, Schnega, Niendorf, Wrestedt, Bahnsen, Simbke, Hollenstadt, Wre

und Beerfen sind zur Koppel-Jagd durch das ganze Amt berechtigt, wie denn auch den Befigern von Beerfen die hohe Jagd in ihren Forsten zuſtehet.

§. 17.

Fifcherey. In der ſogenannten Bodenteicher See, welche zwischen den Dörfern Schoßdorf, Schaffwedel und Abendorff belegen iſt und 16460 Schritt im Umkreiſe enthält, iſt das Amt zu $\frac{1}{2}$ Theil, die von Bülow zu Göddenſtedt aber und Grotten zu Weſtedt zu $\frac{1}{2}$ theilen zu fiſchen berechtigt. Im See-Haſe, wie auch in dem Sienker Mählenteiche, dem Kreuzbache und dem Bodenteichſchen Mühlen Theiche hat die allergnädigſte Herrſchaft die Fiſcherey einzig und allein und werden dieſe Domaniel Stücke vom Amte verpachtet, welches, wenn es die Umſtände vergönneten, auch bey folgenden Teichen Plaß greifen würde, als nemlich

1) Den Waſch Teich beim Amte Schaffhall, der ſchon ſeit langen Jahren zugewachſen iſt.

2) Der Neue Teich ohnweit Bodenteich nach Köhſen zu, der wüſte lieget.

3) Den Köhrſer Teich von 2 Morgen 40 Ruthen der ehedem anſ Amt Iſenhagen gehörte und nunmehr gleichfalls wüſte lieget.

4) Dem München Teich, zwischen den neuen Gehäge und Brettenherß ſo auch wüſte lieget.

5) Den großen Willerſchen Teich in der grüſingſchen Wüſteney über 200 Schritt lang der ſeinen Spingel verlohren hat und

6) den mit den vorigen gleiches Schickſahl habenden Probiniſchen oder Schlachter Teich ohnweit des

Dorfes Schlachte und Bruchwedel, den die Probstei, und Kloster Medingen von denen von Esorff 1497 und 98 acquirirret hat und von dem Amte Medingen, so viel den probsteilichen Theil betrifft hieher verleget ist.

Die in hiesigem Amte belegenen Teiche so den oldenstädtischen Amtes Haushalte beygeleget sind, werden bey Beschreibung derselben vorkommen. Was das Fischen und Krebsen in den Flüssen und Bächen anbetrifft so stehet selbiges einen jedern, dessen Land und Sand daran stößet frey; das Recht Abl-Körbe oberhalb des Dorfes Hecklingen zu legen, gehöret aber einzig und allein den Eingefessenen jetzt benahmten Dorfes, wo gegen sie aber gehalten sind, den ersten Beamten, wenn es ihm gefällt 3 mahl im Jahr zugestatten, daß er ihrg Körbe aufziehet und was darin vorhanden ist, nach Hause bringen läßet.

§. 18.

Landes Producte
Gewerbe und Nah-
rung der Einwoh-
ner.

Zu den Producten, welche das Land in den hiesigen Amte hervorbringt, gehöret vornemlich das Gettraide als Roden Haber Buchweizen Lein etwas Weizen, Gerste Erbsen und Hanf, wie auch Ziegel-Erde, als aus welcher zu Müllen und auf den adelichen Hofe zu Holdenstedt und zu Schnega Ziegelsteine verfertigt werden. Die Fischerey liefert Aale, Forellen, Ellerischen, Hechte, Barse, Braßen und andere dergleichen Fluß- und Bachfische mehr, wie auch Krebse. Die erstern drey Gattungen sind die vornemsten und werden von den Unterthanen häufig zur Stadt vornemlich aber nach Müllen gebracht. In verschiedenen Flüssen und Bächen werden auch

Perlen gefunden, welches in den ganzen Strich der Sordau am häufigsten geschieht. Wer es auszustehen vermögte, könnte in einem Tage einige 1000 davon aus dem Grunde derselben heraus ziehen.

Unter der Regierung Herzogs Christian Ludewigs und Georg Wilhelms wurde die Perlen Fischerey als ein Regal von Landes Herrschafts wegen exerciret. Im Jahr 1706 lieferten drey beedigte Perlen-Fischer 295 Stück reife Perlen außer 295 unreifen ein. Seit dem Jahr 1709 findet man von keiner Perlenfischerey etwas mehr, sondern es ist selbige unterblieben und auch denen Unterthanen bey schwerer Strafe verbothen.

Die Cultiwirung des Ackerbaues verschaffet fast allen Einwohnern in der einen Halbschied des Jahres ihr Gewerbe und Nahrung, und in der andern thut solches die Zubereitung des Leines zu Flachs, die Spinnung des Kaufgarns vornemlich von dem Abfall, die Verfertigung verschiedener Gattung von Leinwand und die Verfertigung der Buchweizen Orüze, wenn der Buchweizen einschlägt. Aus der Bienen Zucht wird nicht so viel, wie in der benachbarten Amts-Boigtey Harmannsburg und den Amte Ebskorf gemacht. Die Horn-Vieh-Zucht ist wegen Mangel an Wiesen und Weiden nicht stark, mit der Schaaf-Zucht aber gehet es noch an. Die Verfilberung der angeführten Producten und Handarbeiten betreffend, so könnte selbige weit besser sein, wie sie wirklich ist, denn von Verkaufung des Kornes weiß der wenigste was von, desto mehr aber von Verkaufung des zubereiteten Flachses, unter welchen das zu Drohn verfertigte das beste und berühmteste ist, nach

Jelle, Alzen Lüneburg und andern benachbarte Orte und Märkte. Denn eben davon, wie auch von den gesponnenen Kaufjarne gemachten Leinewande und der Buchweizen Gröhe bestritten die mehresten ihre Ausgaben, welches von einigen wenigen anderen auch noch von den aus ihren Mooren und Gehölzen zur Stadt bringenden Torffe und Weichholze geschiehet. Diejenigen, die sich wegen ihrer zu leistenden Dienste Pferde halten müssen und an der Fracht-Straße wohnen, erwerben sich auch etwas mit den Vorspann zu den Frachten, welches auch noch Denjenigen, die an der Heerstraße von Hamburg nach Leipzig und Braunschweig wohnen, geschiehet, obgleich die Neigung sich dazu seitdem gemindert hat, daß von einer jeden Meile 4 mgr. der nächsten Post Expedition abgegeben werden muß.

a. J. Laube Beyträge zur Naturkunde des Herzogthums Jelle S. 80. 85. 86.

S. 19.

Von den ehema-
ligen Besitzern
dieses Amtes.

Der Hofrath Historiographus und
Bibliothekar L. L. Scheid zu Hännover (a) und der Professor J. H. L.

von Selchow zu Göttingen (b) rechnen dieses Amt mit zu denjenigen Landes District, welcher ehemals die Grafschaft Lückow ausgemacht hat, vermuthlich weil sie den Umfang desselben nicht gekannt haben oder kennen, denn sonst würde ihnen solches vielleicht so überhaupt zu reden nicht beygefallen seyn. Daß ein Theil in den neuern und neuesten Zeiten von den ehemaligen verdischen Ämtern abgegebene Feest Spiethal und was an solchen gränzet, dazu gehöret habe, ist wohl nicht zu

leugnen. Am wenigsten aber wird solches jemals von der Hausvoigtei, der Voigtei Euderburg, und den nach Ulken zu belegenen Gegenden gesagt werden können. Daß hingegen das nunmehr über 100 Jahre, nemlich seit den 24ten December 1666 mit dem Lüneburgischen Landrathe und Dohm-Herrn zu Berden, Oswald von Bodendick abgeblühete Geschlecht der Herren dieses Namens (c), das Haus Bodendick nicht ehemals besessen, ist eben so wenig einen Zweifel unterworfen, als daß das ganze ickige Amt, wie auch schon aus den obigen erhellet, ihnen solte gehöret haben. Boldewin und seine Vettern von Bodendick verkauften es aber im Jahre 1347 mit allen Zubehörungen an Herzog Otto und Wilhelm von Lüneburg für 650 Mark Lüneburgischer Pfennige (d). Im Jahre 1372 verteidigten die von Bodendick das Haus Bodendick zum Dienst Herzog Magnus mit der Kette wider die Ascanier (e). Im Jahre 1397 löseten Herzog Bernhard und Heinrich das Schloß Bodendick, welches damals verfest war, wieder an sich (f). Im Jahre 1428 aber war Ludolph von Bodendick schon wiederum Pfands-Inhaber von Bodendick (g). Inmittelft verschrieben doch schon 1429 die Herzoge Berend Otto und Friederich, der Gemalin der letztern Magdalena, geborne Prinzessin von Brandenburg aus dem Stote Bodendicke und dessen Vöge die Gerichten Renthen und allen synen Tobehörigen 2000 Rh. Gulden jährlicher Renten (h).

Wie es von dieser Zeit an, bis zu den Zeiten der Melzinge mit diesem Amte ausgesehen, davon habe ich nirgends eine Spur angetroffen. Die Zeiten aber da

mir Melzinge vorgekommen, sind von 1560 bis 1574 als binnen welcher Heinrich und Levin von Melzingen als Hauptmänner dem Amte vorgestanden. Ob sie aber Pfands Inhaber oder nur bloße Beamte hieselbst gewesen, davon kann ich nichts mit Gewisheit sagen, wohl aber daß nach dieser Zeit die von der Wense das Amt wiederkäuflich inne gehabt haben, wie aus einen Extract aus der Schloß Verschreibung für Wilhelm von der Wense vom Jahr 1596 erhellet. In dieser heißt es:

»dem Rath Heinrichen von der Wense (einen Vatter des eben gedachten Wilhelms) eines rechten »redlichen Kaufs, auf einen wiederkauf 21 Jahr- »lang verkauft und eingethan hat, unser Schloß »vndt Amts Bodenteich mit alle seiner Zubeho- »rungen, Freiheit vndt Gerechtigkeit, mit welt- »lichen höchsten, mittelsten vndt siebesten, an Hals »vndt Handt.

Gleich nach den Tode seines Enkels Georg Hilmer von Wense, welcher 1654 erfolgte, finde ich Spuren: Daß das Amt von einer fürstlichen Commission ist untersucht worden, woraus zuschließen ist: daß die Verschreibung erst mit letzteren erloschen seyn muß. Seit dieser Zeit ist es aber jederzeit von der allernädigsten regierenden Herrschaft, selbst genuet und von zween Beamten verwaltet worden (i). Diesen sind wiederum drey Voigte, als der Hausvoigt, der Voigt zu Suderburg, dem 2 Untervoigte zu Hülfe gegeben sind, und der Voigt zu Jarlig, dem ein Untervoigt zu Hülfe gegeben ist, wie auch fünf Feesherrn, als zu Stabensen; Halligdorf; Wolgen; Könan, und Spiethal zu Audrich-

402 X. Geographisch-historische Beschreibung

tung der Befehle; Annotirung der Wogen; Anrichtung der Executionen und dergleichen mehr zugeordnet.

a. in seinen Anmerkungen zu Rosers Braunsch. Lüneb. Staats-recht S. 255.

b. in seiner Braunsch. Lüneb. Landesgeschichte S. 151.

c. B. E. Nachricht von der Familie von Bodenteich in den Braunsch. Anzeigen von 1746 S. 1385 f. u. 1425 f. B. E. E. K. genealogische Nachrichten, welche insonderheit die adeliche Familie derer von Bodenteich betrifft. ebendasselbst von 1706 S. 1289 f. u. 1309 f.

d. (Hofrath A. H. Kabs). Entwurf einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunsch. Lüneb. S. 234. Merians Br. Lüneb. topographie S. 56 S. jedoch

B. E. Nachrichten von der Familie von Bodenteich, welcher ergiebt, daß einer Namens Ludolph von Bodenteich das Haus Bodenteich im 14ten Seculo an Herzog Berend von Lüneburg veräußert habe.

e. Braunsch. Anzeigen von 1746. S. 1387.

f. Entwurf von Voigteien und Land-Gerichten S. 28.

g. A. U. v. Erath Nachricht von dem im Hause Br. L. getroffenen Erbtheilungen S. 52.

h. D. W. Serken fragmenta marchica P. V. S. 56.

i. Den 1ten Beamten Platz haben in solcher Zeit, bekleidet

1) Amtmann Georg Kraßmann, Administrator des Amtes nach Absterben des Hauptmanns von der Wense, starb 1655.

2) Amtmann Anton Knoche, tritt an M. Oct, 1655 ist 1675 abgegangen oder gestorben.

3) Drost Christoph Otto von Müllern, vom May 1676—1679.

4) Amtmann Johann Casper Lande, vom May 1679—1681.

5) Amtmann Franz Müller, vom 3ten Mart 1681 med. 1687.

6) Amtmann Christian Ritmeyer, wurde, weil er zur Catholischen Religion überging, entlassen 1694.

7) Amtmann Nicolaus Haveland 1695—1723.

8) Obrist Lieutenant und Amtmann Christian Dieterich Kaufmann 1727.

9) Amtmann Christian Dieterich Knoche bekam 1734 das Amt Mebingen.

10) Oberamtman Ernst Christian Meyer 1760.

11) Oberamtman Just Philipp Anton von Siten 1761 bekam 1763 das Amt Diepholz.

12) Drost Albrecht Johann von Reinbeck.

Den 2ten aber folgende

1) Kornschreiber Wilhelm Kragmann wurde nach 1656 Stadtvoigt zu Ulsen.

2) Kornschreiber Heinrich Kirchhof geht ab 1662.

3) Amtschreiber Johann Röscher wird 1676 seiner Dienste entlassen.

4) Amtmann Friedrich Julius Schuwicht 1676 ging 1679 nach Liebenau.

5) Amtschreiber Wilhelm Oldenbürger 1679 † 23ten Febr. 1723.

6) Amtschreiber Heinrich Wilhelm Lindes † 1733.

404 X. Geog.-hist. Beschreib. d. Amts Bodenteich.

7) Amtschreiber Johann Heinrich Balke 9 März 1733 bekam 1740 das Amt Isenhagen.

8) Amts-Verwalter Georg Hieronymus Heinrich Stüve erhält die gesagte Gnaden Pension 1767.

9) Amtschreiber Johann August Reiffsch.

Ende.

Bodenteich

den 1ten Febr. 1770.

Mancke.



R e g i s t e r

zu dem Jahrgange 1839 des vaterländischen Archivs.

A.

Abschoff, Seite 206.
 Adelsen, v. 382.
 Affelmann, Kanzler 12. 77.
 Albrecht, Herzog zu Br. 235.
 Allianz, hildesh. 256. 260.
 Alten, Dietrich v. 203. 210.
 Anderten, Volkmar v. 205.
 Anton Günther, Graf v. Olden-
 burg 330. 332. 333.
 Appel, v. 373. 385.
 Arelat, Königreich 108.
 Argens Gaibe 191. 192.
 Arentsen, Oberst 192.
 Arentschild, v. 192.
 Aissi 17. 20.
 Aue, die 307.
 August, Herz. v. Br. 330. 331.
 August, Herzog v. Welfenbüt-
 tel 133. 143. 148.
 Auzengrün 108. 103.
 d'Aupur, französ. Gesandte 140.

B.

Babia, Graf 324.
 de Ballie, Oberst. 320. 321.
 Banner, Schwed. General 127.
 Bätchleben, v., Kriegscommis-
 sair 298. 303.
 Bäverade, v. 382.
 Bastiani, Graf 308.

(Waterl. Archiv, Jahrg. 1839.)

Beben 245. 246.
 Beddemant 217.
 Befendorf, Dietrich v. 201.
 Belagerung v. Braunsch. 251.
 259.
 Berge, von dem 378.
 Berthausen, v. 238.
 Bernhard, Herzog 400.
 Bessenza, Besatzung v. 308.
 Blum, Heinr. Jul., Professor
 16. 17. 77. 80. 61. 85.
 Blumenhagen, Dr. Med. 117.
 Bobart, v. 378. 379.
 Bodenteich, Amt 364.
 Bodenteich, Herren v. 372.
 Bodenteicher See 368.
 Bolbensee, v. 376.
 Borchwede, Johann v. 201.
 Bornbach, der 268.
 Boheim, Johann v. 201.
 Bozen 200.
 Breitenbach, v. 383.
 Bremer, Hauptm. 52.
 Bücken, Gerhard v. 222.
 Bülow, Paul Joachim v., Kam-
 merath 4. 39. 144. 387.
 Bülow, v., Hauptm. 52.
 Bülow, v., Kammerpräs. 272.
 Bülow, v., Ratheisler 261.
 Bureautratie 145. 159.
 Burkore 208. 212. 217.
 Bussche, v. d., Stittmstr. 282.

C.

Calixtus 86.
 Cambridge, Herzog v., 264.
 Canisha, Festung 311.
 Carneval in Venedig 155.
 Chatillon 15.
 Christian Albrecht, Herzog zu Schleswig 333.
 Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg. 100. 101. 103.
 Christian, Herzog v. Mecklenburg 261. 262. 281. 299.
 Christian Ludewig, Herzog v. S. 1. 3. 4. 5. 6. 9. 33. 65. 75. 127. 132. 147. 164. 174. 239. 242. 257. 280. 300. 302. 328. 330. 331.
 Christian IV. König 142. 252.
 Christina, Königin v. Schweden 14. 262.
 de Coligny 316.
 Colonna, Cardinal 17.
 Communicationstag zu Meinersen 263.
 Congress in Meinersen 4. 5. 6. 7.
 Congress zu Hamburg 332.
 Conring, Hermann 181.
 Consumtionssteuer 276.
 Cornelius, heil. 291.
 Corvin 120.
 Gramm, v., Geheimrath 48.

D.

Dahlen, v. 379.
 Delmenhorst, Grafschaft 332.
 Dietrich, Graf zu Oldenb. 332.
 Dieterichs, Hofrath 48.
 Dobbela 211.
 Dornebe, Rudolf v. 200.

E.

Eberstein, Grafschaft 62.

Ehebingsartikel 233.

Ebingherode, Joh. v. 199. 204.
 Eisenbach, der 369.
 Elisabeth, Herz. v. Kalenb. 250.
 Elz, v., Kammerpräsident 49.
 Engelbrecht, Dr. 252.
 Epilepsia 285.
 Erich, Bischoff v. Hilbesh. 199.
 Erich, Herz. zu Sachsen 198.
 Erich I., Herzog 247. 249. 255. 258.
 Ernst August, Herzog 76. 256. 257. 280.
 Ernst August, Kurfürst 3. 10. 11. 20.
 Ernst der Bekenner, Herz. 351.
 Esterau, die 368.
 Estorff, v. 381. 386. 397.

F.

Ferdinand III., Kaiser 22. 140.
 Ferdinand IV. 25.
 Ferrara 29.
 Feuerherren zu Hannover 236. 238.
 Feuerschlöß, Hofmarschall v. 129. 144. 153. 158.
 Fräuleinsteuer 255. 259.
 Franklin 248.
 Frieden v. Münster und Osnabrück 14. 131. 138. 162.
 Frieden, westphäl. 13. 242.
 Friedensschluß, westph. 140. 151.
 Friedrich Wilhelm, Kurfürst v. Brandenburg 163.
 Friedrich I., König v. Pre. 100.
 Friedrich III., König v. Dänemark 134. 333.
 Friedrich V., Kurf. v. b. Pfalz 25.
 Friedrich Ulrich, Herz. v. Dr. 23. 52. 247. 251. 259.

- Friedrich, Herzog von Saxe 1.
3. 6. 7. 9. 10. 11.
- Friedrich, Herzog von Hessen-Darmstadt 13.
- Fürstenberg 24.
- G.**
- Georg I. 260.
- Georg, Herzog zu Br.-L. 1.
2. 4. 10. 34. 73. 127. 134.
147. 164. 247. 258. 260.
299. 300.
- Georg Wilhelm, Herzog zu Br.-L. 1. 3. 4. 5. 9. 11. 15.
56. 74. 75. 150. 161. 184.
239. 242. 248. 253. 280.
297. 330. 331. 398.
- Georg Albrecht, Markgraf zu Brandenburg-Culmbach 99.
100. 111.
- Georg Ludwig, Herzog 15.
- Gerhard, Bischoff v. Hilbesh. 235.
- Gerhard, Gr. v. Hoya 196. 204.
- Gieselhäufer 119.
- Gilten, v., 375.
- Guisepe, Fra 18.
- Glabek, v., Geheimrath 49.
- Gieringe 205.
- Görz, v., Oberstlieut. 16. 18.
44. 51.
- Görz, Staats v. 300.
- Göth, Joachim, Landrath 4. 5.
7. 9. 55. 66.
- Grammont, Marschall 15.
- Grapendorf, v. 14. 25. 28. 39.
71. 129. 142. 144. 156. 264.
274.
- Grote, v. 375. 395.
- Grote, Otto, Hofmeister 37.
- Grote, Thomas, Großvoigt 37.
- Grundbucrecht 195. 203.
- Günne, die 367.
- H.**
- Hale, v., Oberforstmeister 7.
- Halle, Heinrich v. 381.
- de l'Hambres, Antoine 45.
- Hannover, Fürstenth. 5.
- Harburg, Schloß 257.
- Harbusch, Oberst 282.
- Hardeberg, Bodo v., Hofmarschal 4. 391.
- Harling, v., Hauptm. 52.
- Hausgeses, zelleche 46.
- Havelberg, Bischoff v. 381.
- Harthausen, v., Oberst 44. 54.
129.
- Heimbre, Johann v. 200.
- Heinrich der Löwe 249.
- Heinrich, Bischof v. Münst. 332.
- Heinrich Julius, Herzog 247.
259. 279.
- Heinrich, Bischoff v. Hilbesh.
199.
- Heinrich der Ältere, Herzog v.
Br. 230.
- Heinrich, Herzog 400.
- Herberstein, Graf 309.
- Hessen, Hauptm. 52.
- Heydeck 100. 103.
- Heymann, Prokanzler 48.
- Hirsemühle 201.
- Higacker, v. 381.
- Higacker, Amt 365.
- Hodenberg, Bodo v. 165.
- Höferringen, v. 379.
- Hohenlohe, Graf v. 298. 305.
306. 307. 322. 326. 327.
309. 311. 315.
- Hohenzollern 99.
- Hoicker 120.
- Holstein-Glücksburg, Herzog v.
21.
- Holsteinus, Lucas 17.

Rantzaw, Graf 69. 70.
 Ranzongelber, fürstliche 255.
 Rauchhaupt, von 36. 45. 50.
 281. 299. 307. 321. 328.
 Reich, Dr., Kanzler 121.
 Reichsarmee 298.
 Reichstag zu Regensburg 262.
 267. 298.
 Reichstag zu Speier 226.
 Reinbeck, Droft v. 403.
 Reigenstein, v. 104.
 Religionsspannung 139.
 Roden, Graf v. 197. 199.
 Roberbrock 202.
 Röhrfer Bach 367.
 Rom 29.
 Rudolph, Herzog v. Sachsen 199.

S.

Sachsenspiegel 237.
 Salbern, Johann v. 210.
 Salzbeck, Conrad v. 323.
 Sarstedt, Graf v. 232.
 Schenk v. Winterstedt, Statthalter 4.
 Schlacht v. St. Gotthard 45.
 319. 328.
 Schlütter, Oberst v. 52.
 Schönburg, Graf v. 104.
 Schönberg, Oberst 55.
 Schwalbach 23.
 Schwarzkopf, Kanzler 80. 81. 348.
 Selchow, Professor v. 399.
 Sellisch, Marschcommissair 304.
 Serini, Graf 306. 307. 308.
 309. 311. 315.
 Sigeth, Festung 309.
 Singendorf v. 79.
 Sommerfeld, Oberst v. 300. 302.
 Sophie Marie, Gräfin v. Solms
 99. 114.

Speirmann, Dr. 18. 22. 66.
 77. 80. 81. 85. 93. 262. 281.
 Spittler 248.
 Spörke, v. 378. 385.
 Stadtrecht, hannoversches 193.
 Stein, Freiherr v. 68.
 Stenhus, Johann v. 214.
 Steuerimmunität 244.
 Steuermatrikel 276.
 Steuerwald, Amt 46.
 Stockfisch, Johannes 200.
 Stockhausen, v. 67.
 Störtenbüttel, Herren v. 383.
 Storzi, Graf 311.
 Strauß, v. 315.
 Streithorst, Anton v. 251.
 Stuck, Kanzler 151. 152.
 Successionsstreit 42. 43.
 Successiostractaten 61.
 Sunderachte 235.

T.

Testament, Georg's 35. 60.
 Travemünde 33.
 Truppen, kaiserliche 297.
 Türkenkrieg 45.
 Türkensteuer 227.

U.

Uizen, Stadt 365.
 Ungarn, Feldzüge in 297.
 Union 251.
 Utrecht, Universität 127.

V.

Varrel 116.
 Venedig 17.
 Verein, histor. f. Niebersachsen 7.
 Vergleich, Keteburger 251.

Biet, Cammersecretair 4.
 Bizenza 143.
 Brenshenbagen 119.

B.

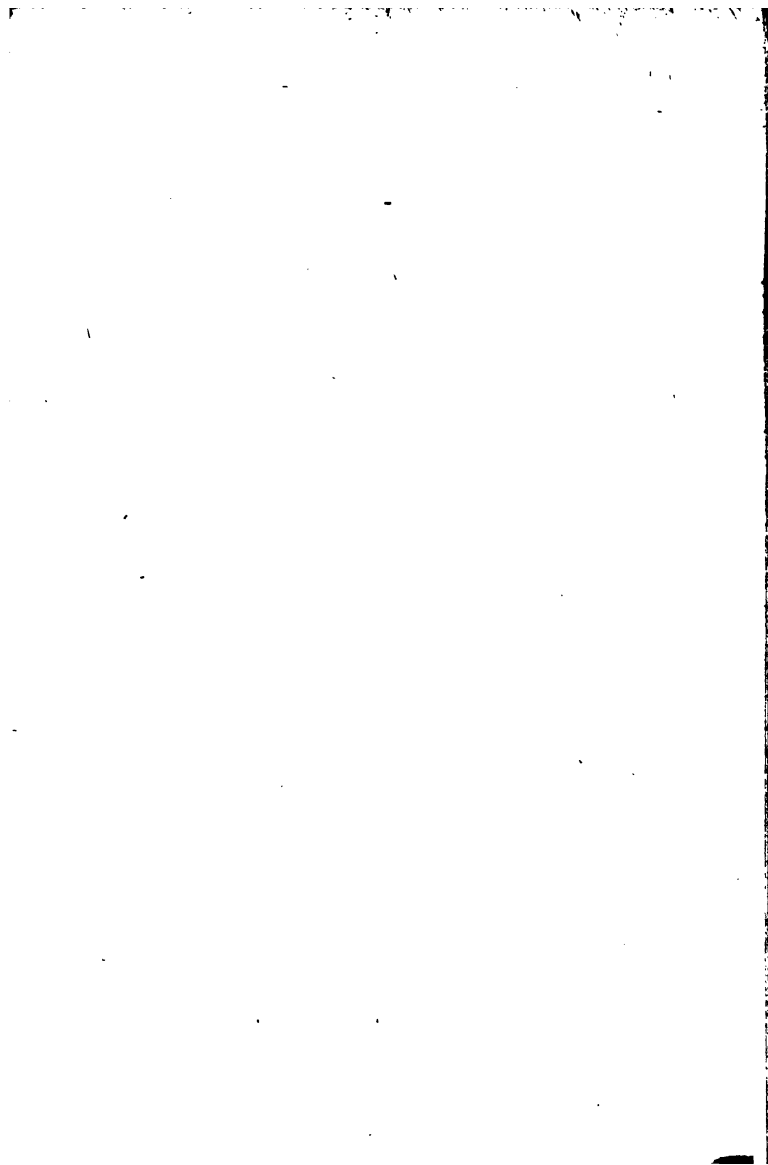
Bächter zu Hannover 236.
 Balbeck, Graf v. 54.
 Balbschmiede 196.
 Balthausen, Kanzler v. 120.
 Barazien, Stadt 307.
 Barmannus, Pleban 196.
 Barten 118.
 Bebe, Johannes v. 200.
 Weidemann, Oberstl. 52.
 Benfe, von der 376. 379. 401.
 Bephe, v. 252. 381.

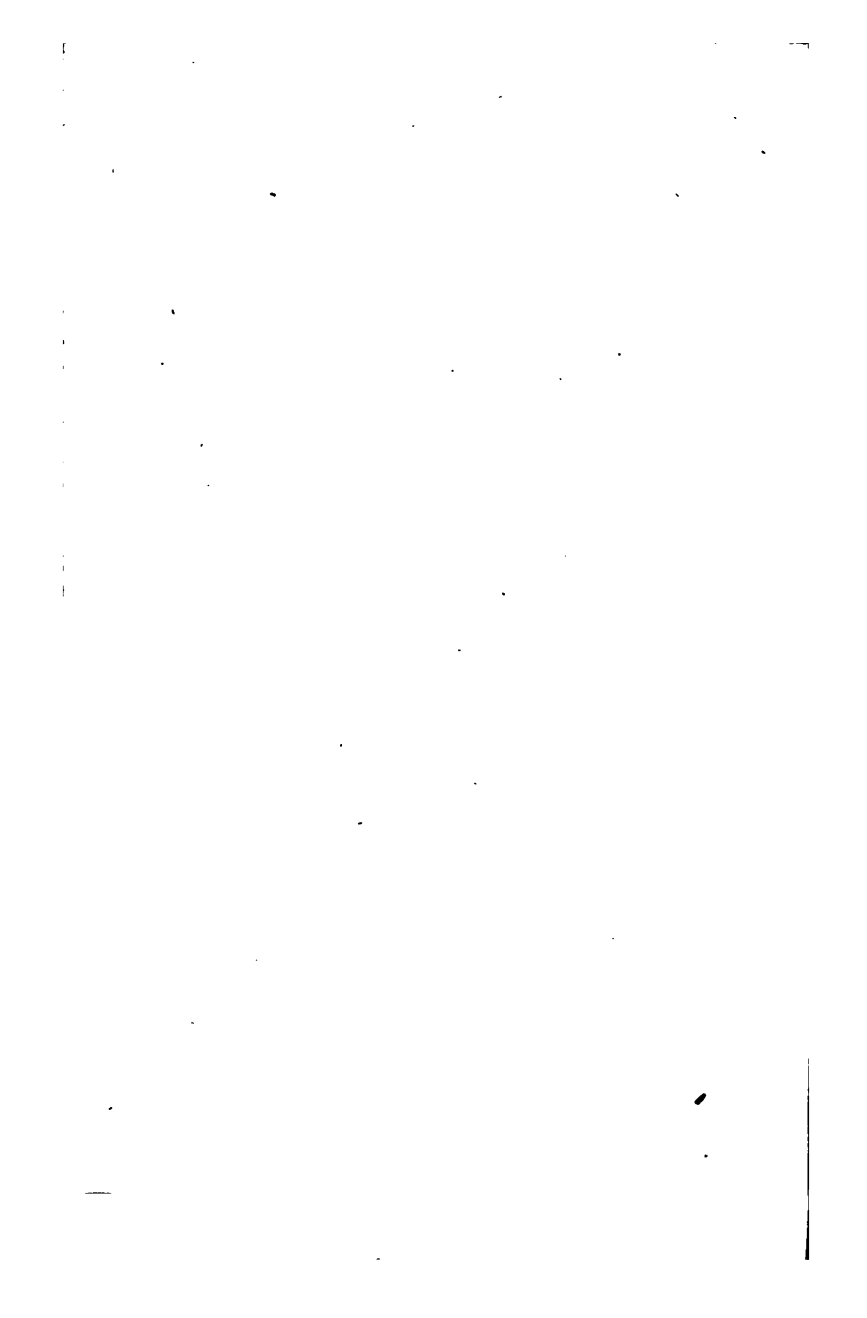
Wilhelm, Herzog v. Br. u. S.
 198. 400.
 Wilhelm III., König v. Engl.
 126. 129. 132.
 Winbheim, Konrad v. 234.
 Winbheim, v. Patricier 122.
 Winterstedt, Friedr. Schenk v.
 131. 144. 148. 149. 152. 162.
 Wipperau 368. 370.
 Wohrtzins 197.
 Wolfenbüttel, Schlacht v. 299.
 Wreßebt, v. 375. *

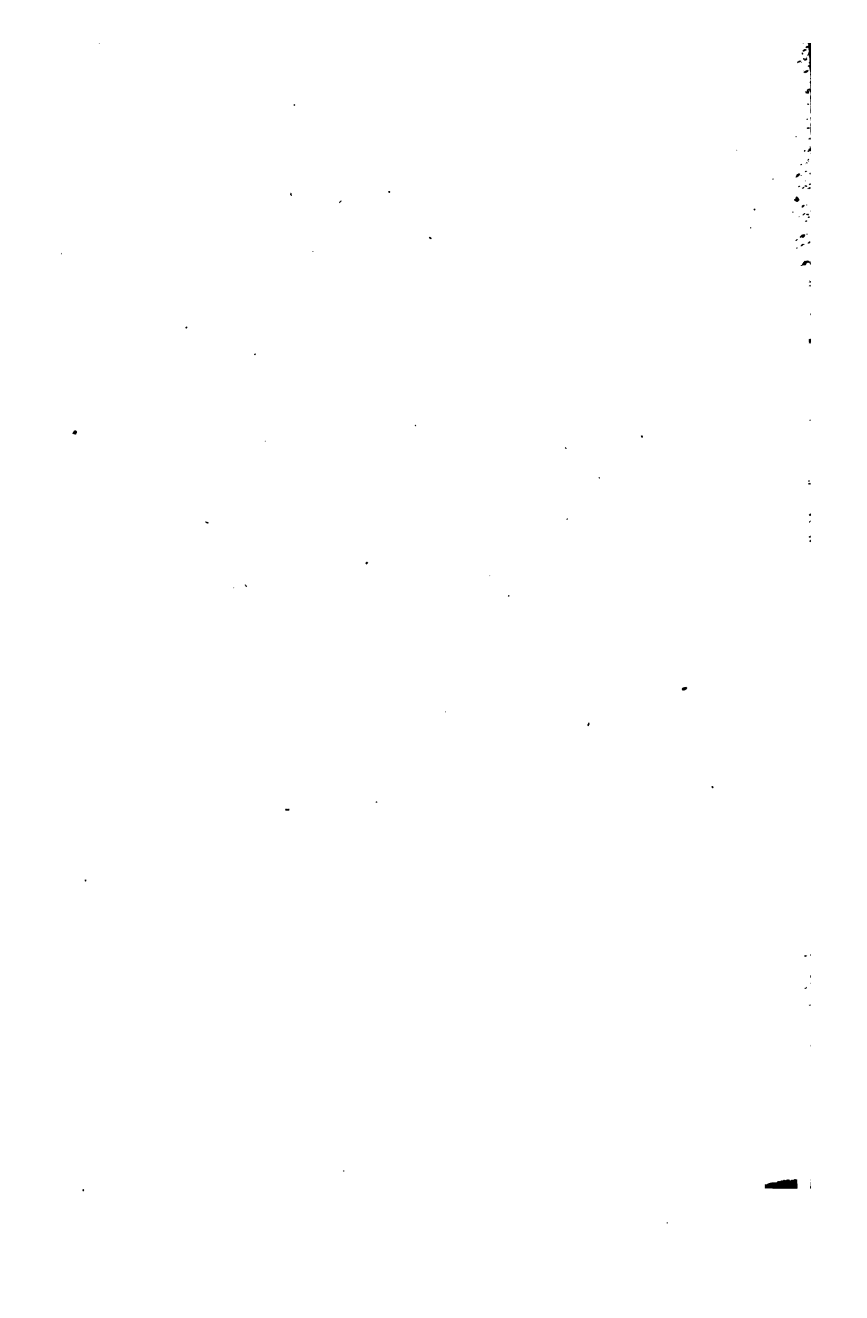
3.

Zauberburg 122.
 Zelle, Fürstenthum 5.
 Zengen, v. 112. 116.













[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is too light to be transcribed accurately.]



